Des Abts Guyon
Geschichte
von
Ost=Indien,
alter so wohl, als neuerer Zeiten,

Dritter Theil.

Aus dem Französischen übersetzt.

Des Abts Guyon
Geschichte
von
Ost-Indien,
alter so wohl, als neuerer Zeiten,

Dritter Theil.

Aus dem Französischen übersetzt.

Geschichte
von
Ost-Indien.
Dritter Theil.

Innhalt.

I. Abschnitt, von der Handlung in Indien überhaupt; ins besondere
§. 1. Der Portugiesen.
§. 2. Der Holländer.
§. 3. Der Engelländer.
§. 4. Der Dänen.
§. 5. Der Venetianer.
II. Abschnitt, von der Handlung der Franzosen nach Indien.

Geschichte
von
Ost-Indien,
Dritter Theil.
Hauptsächlich von der Festsetzung und dem Handel der Europäer in diesem Land handelnd.

Erster Abschnitt.
Von der Handlung in Indien.

Reisen in Länder, die von uns sehr weit entfernet sind, muß man nicht sowohl der Sorge vor die Nothwendigkeiten und Bedürfnisse des menschlichen Lebens zuschreiben, als der Begierde, sich dasselbe recht bequem und angenehm zu machen. Die vorsorgende Natur lässet alle lebende Geschöpfe die Mittel ihr Leben zu erhalten an den nämlichen Orten antreffen,

Ob die Handlung nothwendig ist?

 wo

wo sie ihr Leben empfangen haben. Man hat viele wilde Völker entdecket, die in armen und fast völlig unfruchtbaren Ländern, ohne die geringste Handlung, ohne alle Gemeinschaft mit ausländischen Völkern lebten, und doch nichts desto weniger ihr Vaterland liebten, und bey ihrem Elend in Zufriedenheit waren. Wie oft haben die Seefahrer in diesen neueren Zeiten Inseln angetroffen, auf welchen die Einwohner bey ihrem Anblick in den grösten Schrecken gerathen; weil sie von keinen anderen Menschen wusten, als von sich allein, und dennoch glaubten, an nichts einen Mangel zu haben? Wer sich allein mit dem begnügen will, was eine unumgängliche Nothdurft erfordert, der wird solches an jedem Ort in der Welt antreffen, wohin ihn die Vorsicht wird gesetzet haben. Die Nothwendigkeiten werden seine Trägheit überwinden, und ihn zu einem arbeitsamen Menschen machen; und vielleicht wird er im folgenden sein Schicksal dem Schicksal tausend anderer Menschen vorziehen, welche von der Zärtlichkeit, dem Hochmuth, dem Ehrgeitz, der Begierde nach Reichthum und anderen Leidenschaften wechselsweise mitten in dem Schoos des Ueberflusses, beunruhiget werden.

Ihre Unbequemlichkeiten.

Woferne nun die Kaufmannschaft ihre Vortheile hat, so bedenke man doch nur, wie viele Beschwerlichkeiten sie auch nach sich ziehe, welche wohl machen solten, daß man aller Vortheile auf immerdar vergessen solte, die man durch sie erlan-

erlanget. Eine jede Nation hat ihre Fehler, ihre ihr allein eigene Laster, und nicht selten auch ihre besondere Irrthümer in Ansehung des Gottesdienstes. Ueberall, wo sie nur hinkommet, führet sie diese Dinge mit sich. Das ist ein subtiler Gift, den sie von sich hauchet, und der von anderen, ohne es selbst inne zu werden, eingesauget wird; sie breitet also die Seuche, womit sie behaftet ist, aus, und lässet sie in dem Herzen der Völker, von welchen sie ihren Reichthum erlanget. Aus dieser Quelle ist die Menge der Religionen hergeflossen, die wir bey den Indianern gefunden haben; daher entspringet die grosse Geschicklichkeit im Betrügen, in welcher es die Wechsler und alle, welche mit in der Handlung verwickelt sind, so sehr weit gebracht haben; daher kame auch endlich der Verlust der Freyheit, welche die Portugiesen, und nach ihnen die Holländer, vielen Völkern geraubet haben. Niemahlen sind die Egypter in grösserem Ruhestand, und zugleich weiser, glückseliger und an Macht blühender gewesen, als wenn sie das Gesetze eines ihrer ältesten Könige nach aller Strenge beobachteten, durch welches nicht nur untersaget wurde, zu fremden Völkern zu reisen; sondern auch allen, die nicht in diesem Königreich gebohren waren, der Eingang in dasselbe verwehret und verschlossen war. Glaubte denn Europa an etwas einen Mangel zu haben; weil es nicht alle Specereyen, Arzneywaaren, Lacke, wohlriechende Sachen, Farben, so viele Perlen

und Edelgesteine, nebst Leinwanden und auserordentlichen Stoffen besasse, die seit ohngefähr zweyhundert Jahren in unsern Ländern so gemein geworden?

Beschaffenheit der ältesten Handlung.

Es ist wahr, daß die Handlung, überhaupt betrachtet, zu allen Zeiten gewöhnlich gewesen; ja, daß sie schlechterdings nothwendig ist. In dem schönen Zeitlauf der Natur, da die Verderbniß die Sitten kaum äuserlich ein wenig verändert hatte, theileten die Völker, unter welchen die Nachbarschaft oder andere Gelegenheiten einigen Umgang mit einander veranlasset hatten, einander wechselsweise ihre Güter mit; und zwar entweder aus Freygebigkeit, oder aus billiger Vergeltung wegen dessen, das sie von anderen empfangen hatten. Dergestalt halfen sie unter einander ihren Mängeln ab, indem ein Theil dem andern von seinem Reichthum, oder dem, was er überflüßig hatte, mittheilete. Diese Menschen, deren glückselige Einfalt machen würde, daß sie uns unter die wilden Völker zähleten, unterliessen nicht eine Art einer Handlung mit einander zu treiben. Der Jäger theilete dem Fischer etwas von seinem Wildpret mit, und dieser überliesse seiner Seits jenem etwas von seinem Fischfang. Der Gärtner gabe ihnen beyden von seinen Früchten, damit er Theil an ihrer Waare haben möchte. Es fande auch unter ihnen eine Gemeinschaft der Arbeit und des Fleisses statt; indem der Ackersman demjenigen seine Schäfershütte bauen half, der ihm bey

Verfertigung seines Pfluges Hülfe geleistet hatte.

Allein seitdem die Menschen sich nicht weniger mit der Zärtlichkeit, dem Pracht und den überflüßigen Verschwendungen beschäftiget haben, als mit dem, was zur Erhaltung des Lebens unumgänglich nothwendig ist. So muste man in entfernten Weltgegenden und unter einem andern Himmel dasjenige suchen, womit man diesen Neigungen genug thun konnte. Man hat die Verdrießlichkeiten, die Abmattungen und Gefährlichkeiten einer weiten Schiffahrt vor nichts geachtet; ja man hat so gar das Gold und Silber nicht einmal bedauert, das man in ein Land führet, aus welchem man niemahlen dergleichen wiederbringet, und wo man die Kostbarkeiten, so man einkaufet, theuer genug bezahlen muß. Endlich haben Völker, die sich einer von allen Schlacken gereinigten Religion rühmen, dennoch keine Scheu getragen, die himmelschreyensten Ungerechtigkeiten zu begehen, wenn sie sich nur dadurch bereichern konnten. Wir haben dieses schon im vorigen zum Theil gesehen; aber die Folge dieses Abschnitts wird es uns noch klärer vor Augen legen. Man kan diese Materie nicht besser in Ordnung bringen, als wenn man die Handlung, so die mancherley europäische Völker in Indien treiben, von jeder Nation insbesondere abhandelt.

§. 1.

Von der Handlung der Portugiesen in Indien.

Theilung der Welt unter die Portugiesen und Spanier.

Den Portugiesen haben alle abendländische Völker die Entdeckung von Ostindien und von den Wegen, die man wahrnehmen muß, um dahin zu gelangen, zu danken. Kaum hatten sie dieses Land ein wenig kennen gelernet, als sie schon die grossen Vortheile erkannten, die ihnen aus dieser Entdeckung zuwachsen könnten, und daher spareten sie nichts, um sich daselbst einen festen Fuß zu verschaffen. Unbeschreibliche Geldsummen wurden von Seiten der Könige, Johanns des andern und Emanuels hergegeben: der gröste Eifer von Seiten der allergeschicktesten Schifleute, der bewunderswürdigste Muth von den Feldherrn, sodenn auch Kriege, Belagerungen, Schlachten, mit einem Wort, alles, wurde angewendet, um sich so vieler Königreiche zu bemächtigen, die, wie man sich einbildete, keine Herren hatten, weil sie den Ungläubigen zugehöreten. Indem nun die Spanier ebenfalls auf der Abendseite ihre Entdeckungen fortsetzten, so kamen sie um die Welt herum, und begegneten den Portugiesen in Indien. Sie schützten vor, sie hätten in Ansehung der Handlung und Schiffahrt, daselbst eben so viel Recht, wie diese. Der Streit wurde unter den beyden Kronen immer hitziger (a); und sie fiengen schon an, die Waf-

(a) *Maffei,* Historia Indica, Part. I, Lib. I, cap. XVII.

Waffen zu ergreifen, als man den römischen Hof zum Mittelsmann in dieser Sache annahme. Man beriefe sich auf die Bulle des Pabstes Martins des V. wodurch er dem Prinzen Heinrich von Portugall alle Länder schenkte, die man, von dem Vorgebürge Bojador an, bis nach Ostindien entdecken würde. Diese Schenkung war über das noch von den Päbsten Eugenius dem IV. Nicolaus dem V. und Sixtus dem IV. bestättiget worden. Daher ertheilte endlich Alexander der VI. vor welchem der Streithandel war angebracht worden (b), im Jahr 1494. ein Breve, in welchem er die ganze Welt, so wohl gegen Morgen, als gegen Abend, von den Hesperischen Eylanden an, in zwey gleiche Theile eintheilete. Der König Johannes von Portugall hatte, wegen des grösseren Alters seines Rechts, die Erlaubniß zu wählen, welchen Theil er wollte. Er erwählete den orientalischen Theil, und der König Ferdinand von Spanien bekame die andere Hälfte der Erdkugel.

Streit wegen der moluckischen Inseln.

Dieweil aber der Pabst den Ort nicht festgesetzet hatte, der bey dieser Theilung zur Grenze dienen sollte, und hiernächst die Theilung selbst nach den Gradibus Longitudinis gemacht hatte: so giengen die Steitigkeiten gegen das Jahr 1518. wieder von neuem an. Carl der V, römischer Kayser und König von Castilien, gabe

(b) *Ciaconius*, de vitis Pontificum, pag. 1348.

vor (c), die molukkischen Inseln wären keinesweges in den 160. orientalischen Graden begriffen, die den Portugiesen zu Theil geworden waren. Er wurde in dieser Rechnung von dem Ferdinand Magellanes unterstützet; welcher, nachdem er unter dem Alphonsus von Albuquerque in Indien sehr nützliche Dienste geleistet hatte, aus den Diensten des Königs von Portugall gegangen war, um bey Carln andere zu suchen. Dieser berühmte Seefahrer bekame von dem Kayser Befehl auszulauffen, und diese Inseln in Besitz zu nehmen; worauf er auch den 21. September 1519. von San Lucar unter Seegel gienge. Er seegelte mit seinen Schiffen durch die Meerenge hindurch, die nach seinem Namen genennet worden, und langte beynahe auf der Höhe der molukkischen Eylande an. Allein weil ihn die widrigen Winde und Ströme des Meeres nöthigten, in den manillischen Inseln ans Land zu gehen: So wurde er allhier, nebst fünf und dreyßig Personen, die ihn begleiteten, ermordet. Gonzalo Gomez von Espinosa und Sebastian del Canoc fasseten nachhero einigermassen in den molukkischen Inseln, in dem Namen des Kaysers, Fuß, und empfiengen von den Königen von Ternate, Tidor und von Gilolo den Eid der Treue. Der Besitz dieser Eylande war aber, wegen des Specereyenhandels, vor die Portugiesen von so grosser

(c) Histoire de la Conquête de Moluques.

ser Wichtigkeit, daß sie alle ihre Kräfte anwendeten, um dieselben zu behaupten.

Dieses gelunge ihnen auch mit destoweniger Schwierigkeiten, da Carl der V, da er in Europa seine Reiche beschützen muste, sich sehr wenig darum bekümmerte, wie es in Asien zugienge: zudem so konnte er nicht anders, als mit grosser Beschwerlichkeit Hülfe dahin bringen, seit dem die Portugiesen alle Castilianer an dem Vorgebürge der guten Hofnung anhielten, und ihre Schiffe zu Grund schossen; darneben aber war es so gefährlich durch die magellanische Meerenge zu seegeln, daß man sich dieses Weges auch heut zu Tage nicht einmal bedienet. Weil aber dennoch die Feindseligkeiten unter diesen beyden Nationen in Indien nicht aufhöreten: so hielte man verschiedene Zusammenkünfte zu Sevilien und zu Segovien, ohne jedoch über etwas einig zu werden. Endlich versetzte der Kayser, durch den Tractat der im Jahr 1529. zu Sarragossa geschlossen wurde, dem König von Portugall vor dreyhundert und sechzig tausend Ducaten diese Inseln, über welche bishero so viel gestritten worden; und dieser Accord dauerte fort, bis daß, durch die Vereinigung der Königreiche Castilien und Portugall, im Jahr 1580. diese Rechte in der Person Philipps des andern zusammen kamen. Nachdem aber eine neue Staatsveränderung die Vereinigung dieser beyden Kronen zerrissen hatte: So machten sich die Portugiesen vollkommen von den molukkischen

Sie verbleiben den Portugiesen, und diese verliehren sie wieder.

schen

schen Inseln Meister. Sie wurden hernach von den Einwohnern dieser Eylande, mit Unterstützung der Holländer, aus denselben vertrieben; und letztere besitzen anjetzo wirklich den besten Theil davon, und sonderlich die Häfen.

Warum man sich über diese Inseln so sehr gezanket.

Diese Inseln bringen mancherley Arten von Gewürzen und Früchten in grossem Ueberfluß hervor. Man findet allhier Bananas, Cocosnüsse, Pommeranzen, Limonen, Aloe, Sandelholz, Zimmet, Muscatenblüthe, Muscatennüsse, und vor allen andern eine ungemeine Menge von Nägelein. Ob nun gleich das alles zusammen schon etwas ausmachet, welches verdienet, daß man einander den Besitz dieser Länder streitig mache: so hatten doch die Portugiesen noch andere weit wichtigere Ursachen darzu. Diese bestunden darinnen, daß sie sich, mit Ausschliessung aller andern Völker, ein Recht zuzueignen suchten, in Indien zu handeln, und die Spanier ganz und gar davon ausschliessen wollten. Sie erreichten auch in der That ihr Absehen, und genossen dieses Rechts ohne einigen Nebenbuhler über hundert Jahre lang.

Bevor sie bis dahin durchdrangen, hatten sie sich der Häfen, der Handelsplätze und der allerwichtigsten Inseln schon bemächtiget. Sie besassen die ganze Küsten von Malabar und von Coromandel; sie hatten sich dieser Länder durch Festungen versichert, die sie von einer Entfernung zur andern hin und wieder angeleget und nach der neuesten Art befestiget hatten. Sie hat-

hatten die Könige von Ceylon, von Siam, von Decan, und noch viele andere zu schimpflichen Capitulationen gezwungen, wodurch diesen Prinzen die freye Macht, mit ihren Specereyen, auch Leinwanden und den Stoffen, die in ihren Reichen verfertiget wurden, zu thun, was sie wollten, benommen wurde, und hierneben auch noch verwehret war, alle diese Waaren an andere Kaufleute zu verhandeln, bevor die Portugiesen ihre völlige Ladungen bey einander hatten.

Damit man den Vortheil und Nutzen desto besser einsehen möchte, welchen sie aus diesen Tractaten zogen: so ist es nöthig, daß man vorhero wisse, worinnen eigentlich die Handlung der Inseln und der vornehmsten Städte des Landes bestehe (d). Macht der Portugiesen in Indien.

Aus der Insel Ceylon bringet man langen Pfeffer, Leinwand, Helfenbein, viele Apothekerwaaren, und Wurzeln, die so wohl zum Färben, als in der Arzneykunst gebraucht werden; ferner auch Cardamomen, Mirabolanen, Seiden, Taback, Ebenholz, unvergleichliches Holz zum bauen, Bleyerz, Betel, wilden Honig, Bisam, Wachs, Cristallen, Salpeter, Schwefel, Zucker, Corcoma, Reis, Eisen, Stahl, Kupfer, alle Arten von Edelgesteinen, ausgenommen keine Diamanten; endlich auch Zim- Handlung der gegen Morgen liegenden Inseln.

(d) Alles, was hier von dieser Sache gemeldet wird; ist aus *Savary*, Dictionaire de Commerce genommen.

Zimmetrinden und Elephanten, welche beyde Stücke bey der Handlung dieser Insel das vornehmste ausmachen.

Zu den Inseln von *Sunda* gehören drey sehr ansehnliche, nämlich die Insel *Sumatra*, die Insel *Java*, und denn auch *Borneo*.

In *Sumatra* handelt man mit Gold, Silber, Zinn, Kupfer, Eisen, Diamanten und andern kostbaren Edelgesteinen; hernach mit Pfeffer, mit Wachs, Honig, Campher, Cassia, Sandelholz Schwefel, Reis, Zucker, Ingwer und Benzoin.

Die Insel *Java* hat neben diesen Waaren auch noch Cocosnüsse, Oel, den Areck, und allerhand Arzneywaaren.

In *Borneo* wird, ohnerachtet man nicht tief in das Land kommet, dennoch in den Seehäfen mit Diamanten, Gold, Perlen, Bezoar, Sapanholz, Wachs, Pfeffer, allerhand Räucherwerk, Mastix und vielen Arten von Gummi gehandelt.

Fast alle diese Waaren finden sich auch auf den *molukkischen* Inseln, und man muß noch die Tamette hinzurechnen, eine Gattung von Leinwand, womit sich fast jedermann kleidet, nebst dem Sago, so hier allein gefunden wird. Dieser Sago ist das Mark von einem gewissen Baum, welcher wegen der Leichtigkeit seines Holzes den Tannen sehr ähnlich ist. Das Mark lässet sich reiben, und in ein weisses und süsses Mehl verwandeln, von welchem die Einwoh-

ner der molukkischen Inseln Brod und Kuchen backen, und zwar entweder am Feuer, oder sie lassen sie nur an der Sonne trocken werden. Man machet auch eine klebrichte Suppe davon, die aber von überaus niedlichem Geschmack und sehr nahrhaft ist: und wenn man etwas davon in Wasser rühret, so gebrauchet man solches an statt anderen Geträнkes. Die hiesige Handlung war vor die Portugiesen um desto vortheilhafter, da der grösseste Theil von diesen Inselbewohnern statt der Münzen nichts anderes, als kleine Stückgen Eisen oder Bley hatten, die unförmlich genug zugeschnitten waren. Durch den Tractat, den die Holländer mit einem Könige dieses Landes im Jahr 1612. schlossen, machten sie sich verbindlich Cassias, eine kleine Kupfermünze, die an vielen Orten in Indien gangbar ist, dahin zu bringen, welchen sie einen Werth beylegten, der ungemein viel grösser war, als in welchen sie anderwerts gangbar waren

Auf der Insel Amboina bekommt man nichts, als Muscatennüsse und Nägelein; aber beyde Waaren sind allhier in so grosser Menge vorhanden, daß man sie fast vor nichts bekommet.

Zwischen diesen Inseln und dem ganzen festen Land von Asien, von Japan an bis nach Egypten, gehet eine beständige Circulation mit den Waaren vor. Weil aber unsere Absicht uns nur allein an die indianischen Länder bindet: so wollen wir nur von einigen Häfen der

bey-

beyden Halbinseln, und einigen Städten, die mitten im Lande liegen, reden; weil in denenselben die grösseste Handlung getrieben wird.

Handlung des festen Landes von Siam.

Die Handlung ist eine der vornehmsten Sachen, worauf sich die Siameser befleissigen; und man kan sagen, daß der König der vornehmste Handelsmann in allen seinen Ländern ist. Seine vornehmste Handlung mit anderen Ländern gehet vornämlich nach *China*; wohin er alle Jahre fünf oder sechs grosse Schiffe mit allerhand Waaren sendet; er handelt aber auch mit *Japan*, wo zwey bis drey Schiffe hingehen; mit *Camboya*, *Tunking*, und *Cochinchina*, wohin er eben so viele bestimmet; endlich handelt er auch an allen Küsten von Indien und *Persien*, und an diesen Orten trift man immerfort einige von seinen Schiffen an. Die Handlung mit dem innern Theil seines Königreiches wird durch seine Unterkaufleute geführet. Sie bestehet nicht nur in den kostbaren Waaren, die er aus andern Ländern bekommet, und auf welche er einen Preiß schläget, so hoch er nur will; sondern auch selbst in den mancherley Waaren, die in seinen eigenen Ländern hervorkommen. Man erzählet, daß er aus der Handlung mit Betel und Aret, so wohl frischem, als getrocknetem, einen Profit von mehr als zweymal hundert tausend Thalern ziehe; und man versichert ebenfalls, daß der Zoll zu *Bancock* und die Verpachtung der Gärten ihm jährlich mehr, als vier Millionen Livres eintragen müsse. Es befinden

sich

sich in seinem Königreich sehr viele Bleyberwerke, wie auch Gold- Silber- und Zinn-Minen; doch bringen diese Bergwerke wenig ein, indem die Metalle allda sehr wenig geachtet werden. Die holländische Handlungsgesellschaft hat mit dem König einen Tractat errichtet, nach welchem es niemand, auser ihnen erlaubt ist, Zinn aufzukaufen. Sie machen den Ballast, oder die Ausfüllung des Schifbodens davon, wenn ihre Schiffe nach Europa zurücke kehren. Die andere Waaren dieses Königreichs sind Holz zur Erbauung der Schiffe, Hirschhäute, wie auch Häute von Büffeln und Tiegern; darneben noch Gummi-Lack, Sapanholz, Calembac oder Aloe, Honig, Wachs, Zucker, Pfeffer, Reis, Salz, Firniß, vielerley wohlriechendes Holz, Thee, der aus *China* und *Japan* gebracht wird, Calin, eine Gattung von Metall, so dem Zinn nicht unähnlich ist, grauer Ambra, im Land selbst verfertigte baumwollene Leinwande, Salpeter, Gummi gutti, Rohre, Baumwolle, Elephantenzähne, Adlerholz, Bisam, Benjoin und Seide.

Als die Portugiesen wahrnahmen, von welcher Wichtigkeit es vor sie wäre, wenn sie ihre Hände mit in dieser Handlung haben könnten; und jedoch nicht im Stande waren, den König von Siam dergestalt unter ihre Botmässigkeit zu bringen, wie sie so viele andere unter das Joch gebracht hatten: so bemüheten sie sich durch Bezeigung ihrer Hochachtung ihre Absicht zu erlan-

gen (e), und behielten äuserlich gegen ihn alle Kennzeichen einer aufrichtigen Freundschaft bey, bis daß sie durch die Holländer aus des Königes Gnade gesetzet, und aus dem Land getrieben wurden; worauf diese gegen das Jahr 1630. ihren Platz in des Königs Gunst einnahmen. Sie verlohren fast zu gleicher Zeit die Oberherrschaft, so sie sich auf den Bazars oder Märkten zu *Camboya* angemaset hatten, welche den Messen des Königs von *Siam* im geringsten nichts nachgeben.

Handlung von Bengala.

Es scheinet, als wenn die Handelsplätze von *Bengala*, wegen der vielen Menschen von allen Nationen, die allda anländen, noch vor den vorgemeldeten den Vorzug behaupteten. So reiche Vorrathshäuser bekommt man in ganz Indien nicht zu sehen, als hier angetroffen werden. Die Städte auf dem festen Lande so wohl, als die Inseln bringen eine wie die andere, alles was sie nur kostbares haben, dahin. Und auser der grossen Menge von Waaren, die wir schon angezeiget haben, findet man allda auch noch die rohe Seide, so wir Floretseide nennen, gesponnene Baumwolle, Wolle, rothes Holz, verschiedene Gattungen von Bolus, Caffee, Coris, die kleine Muscheln aus den *maldivischen* Inseln, deren man sich an statt der Scheidemünze bedienet, Wachs, den Indigo, Lacke in Tafeln, in Holz oder

(e) Mandelslo, ostindianische Reisebeschreibung, pag. 329.

oder ohne Holz, Myrrhen, alle Arten von wohlriechenden Sachen, Bisam von *Patna*, grauen Ambra vom Vorgebürge von *Comorin*, rohen oder dreyfach gereinigten Salpeter, Terra merita oder Kurkumeewurzeln, gemeinen Zucker und Zucker Candi, Borax allerhand Saamen, Amphion, vielerley Wurzeln, die man in der Arzney brauchet, gestickte Decken, Tapezereyen und gewirkte Decken, alle Arten von Seidentüchern, Taffent, Atlas, Damast, Brocat, auserlesene Confituren, endlich auch Diamante, wovon eine Mine in diesem Königreich gefunden wird.

Ohneracht et nun alle diese Sachen schon eine reiche Handlung ausmachen: so sind doch die Zelttücher, Kannevas, Catune, und andere dergleichen Tücher von gesponnener Baumwolle, diejenige Waaren, durch welche die europäische Handlungsgesellschaften vornämlich hieher gezogen werden. Es giebt weisse Zelttücher, und auch andere mit gelben Streifen, welche Streifen von Faden von roher Baumwolle gemacht werden. Die Kannevasse sind insgesammt weiß, jedennoch aber auf verschiedene Art gearbeitet. In einigen laufen die erhöhete Streifen nur kreutzweise über einander, wie in den Sarschen, in anderen sind Würfel, und sehen diese fast so aus, wie die *französische* Tücher, welche man *Petit-oeuvre* nennet. Auf die erstere werden die unvergleichliche Werke nach Ketten Art mit Seide gesticket, deren Schönheit, aus-

gesuchte Erfindungen und Lebhaftigkeit in den Farben, nur sehr unvollkommen in Europa können nachgeahmet werden. Man machet daraus Decken, Tapezereyen, Nähküssen, Westen, Mützen, Leibcher vor die Weiber, Halßtücher, und anderes Haußgeräthe oder Kleidungen, nach den Mustern und Modellen, so die Europäer den Benjanen, welches die Directeurs dieser Manufacturen sind, geben. Es giebt Mosseline von verschiedener Arbeit, deren einige feiner sind, als andere, oder auch dichter, oder heller; einige sind gelb gestreift, andere roth oder blau, und wiederum andere sind mit Blumensträusen, oder einem flüchtigen Muster von Blumen gesticket, welches alles nach europäischen, und insonderheit nach dem französischen Geschmack gezeichnet wird. Hirnächst wird in Bengala noch eine besondere Gattung von Leinwanden angetroffen, die weder von Flachs, noch von Baumwolle gemacht sind, und welche zu Tapeten und Decken gebrauchet werden. Man nennet sie schlechthin Kraut. Der Stengel des Krauts, aus welchen sie gemacht sind, hat einen Daumen in der Dicke, und oben an der Spitze eine Art eines Busches, der aus einer Gattung von grober Wolle bestehet, welche die Weibspersonen in diesen Ländern spinnen. Die daraus verfertigten Tücher sollte man oftmalen vor seidene halten; allein sie haben den Fehler, daß sie in den Falten gar leichte brechen.

Unter den natürlichen Einwohnern dieses Landes treiben die *Benjanen* die stärkste Kaufmannschaft mit den innern Theilen desselben. Durch ihre Hände gehen fast alle Angelegenheiten der *Europäer*. Sie sind durchgehends entweder Handelsleute, oder Mäckler, oder Banquiers, oder Buchhalter. Einige von ihnen halten Schiffe, die sie andern vermiethen, um ihre Frachten zu verführen, oder mit ihren eigenen Waaren befrachten und verschicken.

Das an der See gelegene Land, welches sich von den Grenzen des Königreichs *Bengala*, oder von den Ausflüssen des *Ganges* an, bis zu dem *Vorgebürge von Comorin* erstrecket, wird die Küste von *Coromandel* genennet. Die besondere Güte und Sicherheit der Seehäfen, die an diesem Gestade liegen, haben die *europäischen* Handelsleute angereitzet, sich derselbigen zu bemeistern. Nunmehro sind die *Indianer* von keinem mehr Meister. Nichts desto weniger legen sich die Kauffarthenschiffe von den Inseln, von *Bengala*, *China* und *Japan*, gar öfters allhier vor Anker, um mit den Königreichen *Golconda*, *Visapour*, *Carnata* und den mogolischen Ländern zu handeln; und demnach findet man allhier alle Gattungen von Kaufmannswaaren. Von Coromandel.

Die Küste von *Malabar* begreifet die ganze Seeküste an der andern Seite dieser Halbinsel, von dem *Vorgebürge von Comorin*, bis an den Meerbusen von *Cambaya*. Die Portu- Von Malabar.

giesen sind einen Zeitraum von beynahe hundert und funfzig Jahren völlig Meister davon gewesen. Mit diesem Land fiengen sie ihre Entdeckungen und Eroberungen in Ostindien an. Calicut war die erste Stadt, wo sie ans Land giengen, und Cananor war der erste Ort, woselbst sie eine Festung anlegten. In den folgenden Zeiten baueten sie in den meinsten Seestädten an diesem Ufer Festungen: allein da ihre Umstände anhuben in Verfall zu gerathen; so verliessen und schleiffeten sie selbst einen Theil, welchen sie nicht glaubten wider die Holländer beschützen zu können; und diese jagten sie hernach selbst auch aus denenjenigen Plätzen, wo sie sich vor allem Unfall sicher zu seyn glaubten; unter andern aus Cochin und Cranganor, welche beyde Plätze sie im Jahr 1662. eroberten. Sie haben mit genauer Noth noch Goa erhalten können, nebst einigen andern Orten, die so wenig von einiger Wichtigkeit, als sonderlich bekannt sind. Die Handlung auf dieser Küste bestehet vornämlich in weissem Reis; welcher allhier in so grossem Ueberfluß gezogen wird, daß man schon einen gar ansehnlichen Haufen bey einander haben muß, wenn er nur einigen Preiß haben soll. Es kommen jährlich bey zwey hundert Schiffe allhier an, welche ihre Ladungen von diesem Getreyde nehmen. Der hiesige Pfeffer ist gleichermassen ungemein wohlfeil; das Pfund davon kostet nicht mehr, als zwey oder drey Sous. Man trift in diesem Land auch noch vielerley Edelgesteine

steine an, und unter andern Granaten, Saphire, Hyacinthen, Rubine, Topasen und noch andere mehr.

Ein Meerbusen, welcher den Schiffen Sicherheit gewähret, hat die Stadt Cambaya wegen ihrer Handlung sehr berühmt gemacht. Ihre nahe Nachbarschaft mit den Staaten des Mogols locket die Kaufleute von allen ausländischen Nationen, und so gar von den vornehmsten Orten in Indien dahin. Man kaufet allhier baumwollene Tücher von allen Arten ein, die vollkommen wohl gearbeitet sind: man bekommet auch grobes leinenes Tuch, woraus man Seegeltücher und Säcke machet, dabeneben auch viele Gattungen von Seidenzeugen, Gürtel, durchsichtige Zeuge, womit die Weibspersonen den Kopf und das Angesicht bedecken, Tapeten, Draps d'or, Bettdecken von Seide und Baumwolle, und sowohl gesteppte, als gestickte, Gezelte, Matrazzen, Bettvorhänge, Cadels oder indianische Bettgestelle, Lehnstühle, Brettspiele, und sonsten allerhand Haußgeräthe, wie man es in diesen Ländern brauchet; nicht weniger Indigo, Salpeter, Borax, Amphion, Kümmel, Rhabarbara, und alle Arten von Edelgesteinen, bey welchen man sich einen grossen Profit machen kan, wiewohl man auch durch die List und die Kunstgriffe der benjanischen Juwelirer gar leichtlich kan betrogen werden. Sie sind in diesen Stücken nicht weniger geschickt, als in der Verfertigung ihrer Arbeit,

Von Cambaya.

heit, welche derjenigen, die in Europa gemacht wird, so wenig an Schönheit der Steine, als Vollkommenheit der Arbeit, das geringste nachgiebt.

Suratte übertrift dem allen ohngeachtet noch die Stadt Cambaya. Die Portugiesen nahmen im Jahr 1520. diese Stadt ein, und ruinirten sie völlig; allein da sie schon damahlen wegen ihrer Handlung sehr beträchtlich war: so stiege sie nur um desto glänzender wieder aus ihren Steinhaufen empor. Alle Nationen, welche gewohnt waren, daselbst ihre Handlung zu treiben, vereinigten sich, um ihr eine zuvor nie gehabte Pracht zu verschaffen. Inzwischen aber erhohlete sie sich doch nicht eher völlig, bis daß die Portugiesen gänzlich auser Stand gesetzet waren, ihr hinführo einigen Schaden zu thun. Zu dieser Zeit fande sie an den Engelländern und Holländern mächtige, doch aber nicht so eifersüchtige, Beschützer. Die erstern errichteten allhier im Jahr 1609. ein Handlungscomtoir, und die andern im Jahr 1616. Die Schiffe der französischen Compagnie liefen nicht eher, als im Jahr 1665. zum erstenmal hier ein: und diese Compagnie hat seit der Zeit gleichfalls ein Comtoir in dieser Stadt aufgerichtet.

Die ganze Handlung der Europäer zu Suratte gehet den Benjanen durch die Hände, daher diese fast lauter reiche Leute sind. Es sind ihrer mehr als dreyßig in der Stadt, die da über zweymal hundert tausend Thaler; und wenigstens

stens zehen, die zwey bis drey Millionen im Vermögen haben. Die Ursache um derentwillen sie den Mahometanern vorgezogen werden, ist diese, daß alle Handwerksleute, mit welchen sie zu thun haben und Briefwechsel führen müssen, lauter Götzendiener sind; und daß ein Benjane gegen eine Person von einer anderen Secte oder Religion niemalen ein so grosses Vertrauen setzen würde, als auf Leute, die eines Glaubens mit ihm sind.

Die Waaren, welche den Grund der Handlung von Suratte ausmachen, sind rohe sowohl, als gesponnene Baumwolle, allerley Catune von einerley Farbe, weisse so wohl, als gefärbte, vielerley Arten sowohl einfarbigter, als gestreifter Seidenzeuge, andere die mit Gold oder mit Silber durchwürket sind, und nicht nur gedruckte, sondern auch mit dem Pinsel gemahlte Sitze, welche wir Perses nennen, rohe Seide, Indigo, Aloe, Sapanholz, Caffee, allerhand Specereyen zum räuchern, Borax, Gummi-Lack in Holz, völlig zubereitetes Siegellack, welches aus dem Gummi-Lack gemacht wird, wenn man vorhero die Farbe herausgezogen hät, Kurkumeewurzel, rothen Bolus oder Erde, Bisam, Bezoar, Perlen, Diamanten, und einige andere Arten von Juwelen, die nicht so kostbar sind. Was man dagegen, nach dem Gold und Silber in Stangen, weil dieses nicht anders, als nach dem Gewichte und inneren Gehalt angenommen wird, mit dem besten Vortheil zum Vertausch hier ein-

führet, das ist Kupfer, Schalen von Schildkröten, Campher, Zinnober, Benzoin, Alkemi, Zinn und Tücher.

Von Amadabat. Amadabat, eine von den grössesten Städten des mogolischen Gebietes, trägt zu dem Reichthum und schönen Flor der Handlung der Stadt Suratte mehr bey, als alle andere Orte. Man rechnet, daß ohngefähr fünf und zwanzig grosse Flecken und mehr als drey tausend kleine Flecken oder Dorfschaften zu der Gerichtsbarkeit von Amadabat gehören, deren Einwohner fast alle in den Manufacturen arbeiten. Man verfertiget darinnen alle Arten von Baumwollenzeugen, und zwar entweder von purer Baumwolle, oder mit etwas anderen untermischet, und das nach einer solchen Art zu weben, die man in andern Ländern nicht nachahmen kan; man machet ferner Brocate, Gold- und Silbertücher, die aber an Schönheit denen, die in Persien gemacht werden, dennoch nicht gleich kommen, hernach auch Damast, Atlas, Taffent, Sammet von allerley Farben, Alcatife oder Tapeten, daran der Grund von Gold, Silber, Seide oder Wolle ist; endlich nicht weniger alle Gattungen von Baumwollentüchern und Sitzen, so wohl weisse als gemalte, die in Ansehung ihrer Feinheit, der Schönheit ihrer Malerey und der Lebhaftigkeit der Farben, keinen an andern Orten in Indien gemachten etwas nachgeben. Da auch die Königreiche Golconda, Visapour und Bengala, nebst der Insel Borneo, die einzigen

Orte

Orte in Orient sind, wo es Diamantgruben giebt: so machet die nahe Nachbarschaft, daß auch mit diesen Steinen zu *Amadabat* stark gehandelt wird, welches denn den Reichthum dieser Stadt auf die höchste Stufe erhebet.

Um diese Handlung in so viele Deutlichkeit zu setzen, als es die engen Grenzen dieser Geschichte uns erlauben wollen: so ist es nöthig, daß wir auch ohngefähr bemerken, in welchem Preiß diese Waaren in diesen Ländern stehen. Nach dem Preiß der vornehmsten wird man auch den Werth der anderen leicht ermessen können, nachdem sie in *Europa* in grösseren oder geringeren Preiß stehen. Wir werden uns des Tarifs bedienen (f), den der Baron *Tavernier*, als derjenige von unsern Reisenden, der sich auf die Handlung am besten verstanden hat, geliefert hat. Allein zuvor müssen wir mit wenigem wiederhohlen, was wir im zweyten Theil theils schon von den Münzen, dem Maaß und Gewichte gemeldet haben.

In ganz *Indien*, so wohl disseits, als jenseits des *Ganges*, gehen in der Handlung die *Pagoden*, welche acht Livres und zehen Sols gelten, nebst den Roupien, deren Werth eine Livre und zehen Sols französischer Wehrung beträgt. Es ist nur das einzige Königreich *Guzuratte*, in welchem die Stadt *Suratte* lieget, und wo man sich Tarif der Kaufmannswaaren.

(f) *Savary* meldet, er habe diesen Tarif mit vielen glaubwürdigen Nachrichten verglichen, und ihn denenselben völlig gemäß befunden.

sich noch einer anderen besonderen Münze bedienet. Dieses sind die Mamoudis, welche eben so viel gelten, als unsere Stücke von zwölf Sols.

Die Elle zu Suratte wird Cobit genennet, und beträgt zwey königliche Fuß und sechzehen Linien. Man theilet sie in vier und zwanzig Tassots ein: ein jeder von diesen ist etwas weniges mehr, als ein Zoll.

Endlich kaufen die Kaufleute gemeiniglich nach dem Gewichte eines Mein. Der Mein enthält vierzig Serres, welche vier und dreyßig Pfunden und fünf pariser Unzen gleich kommen.

Specereyen.

Der grosse Pfeffer, welcher meistentheils aus Malabar und Visapour gebracht wird, wird der Bahor, welcher 500. Pfund wieget, vor acht und zwanzig bis acht und dreyßig Realen verkauft.

Der kleine Pfeffer, welchen man von Bantam, Achem und andern Orten bringet, wird vor vierzehen Mamoudis, oder sieben Livres und acht Sols der Mein verkauft.

Der Zimmet von der Insel Ceylon gielt der Mein von funfzig, bis sechzig Mamoudis. Man hatte vormalen auch Zimmet von Cochin, welcher viel wohlfeiler und ebenfalls gut war. Aber seit der Zeit, daß sich die Holländer von dieser Stadt Meister gemacht haben, haben sie alle Plantagen von diesen Bäumen ausgerottet, damit sie den von Ceylon desto theurer verkaufen möch-

möchten, und kein anderer, als aus ihren Händen möchte zu bekommen seyn.

Von Nägelein gilt der Mein hundert und drey bis hundert und vier Mamoudis.

Von Macis oder Muscatenblüthe, hundert und sieben und funfzig bis hundert und acht und funfzig Mamoudis.

Von Muscatennüssen, sechs bis sieben und funfzig Mamoudis.

Von langem Pfeffer, funfzehen Mamoudis, das Holz davon aber nur vier Mamoudis.

Materialien.

Alle Materialien, so wohl Farben, als Gewürze, werden gleichergestalt nach Meins verkauft.

Der Indigo von Agra und den umliegenden Dorfschaften, gilt vier bis fünf und funfzig Mamoudis.

Der Indigo von Amadabat, fünf und vierzig Mamoudis.

Gereinigter Salpeter sieben Mamoudis.

Das Sal armoniac, zwanzig Mamoudis.

Der Gummi-Lack, sieben Mamoudis.

Eben derselbe gewaschen, zehen Mamoudis.

Eben derselbe in Siegellack, vierzig Mamoudis. Wenn dasselbe einen Zusatz von Bisam bekommen, kommt der Mein auf funfzig bis sechzig Mamoudis. Die Holländer kaufen das Pfund vor zehen Sols ein, und verkaufen die Unze wieder eben so theuer.

Der

Der Safran von Suratte, welcher zu weiter nichts, als zum färben zu gebrauchen ist, vier oder fünf Mamoudis.

Der Borax, fünf und dreyßig Mamoudis.

Der weisse Kümmel, fünf und dreyßig Mamoudis.

Allerley Räuchwerk aus Arabien, sonderlich Weyhrauch, drey Mamoudis.

Der Ingwer, sieben Mamoudis.

Die Myrrhen, so man Mira-gilet nennet, sieben Mamoudis.

Die, welche Mira-Bolts genennet werden, und aus Arabien kommen, dreyssig Mamoudis.

Der Zucker Candi, achtzehen Mamoudis.

Die Cassia, zwey Mamoudis.

Aloe sucotrin, acht und zwanzig Mamoudis. Das Holz in grossen Stücken, 200. Mamoudis, und das Holz in kleinen Stücken, 400. Mamoudis. Es giebt Aloe, die auf 4000. Mamoudis kommet.

Weisser Catun.

Baffetas werden die baumwollene Leinwande genennet, welche um Suratte und dasiger Gegend verfertiget werden. Einige Stücke haben neunzehen bis zwanzig Cobits in der Länge und zwey und zwanzig Tassots in der Breite; und der Preiß ist von zwey bis sechs Mamoudis das Stück. Andere sind eben so lang, aber zwey bis drey und dreyssig Tassots breit; sie kosten fünf

fünf bis zwölf Mamoudis. Es giebt ihrer, die so fein sind, daß sie fünf hundert bis tausend Mamoudis kosten; ohngeachtet sie in Ansehung des Masses den erstern gleich sind. Unsere europäische Kaufleute bringen keine zu uns.

Farbige Catune.

Man bekommet Baffetas von allerley Farben, und mancherley Beschaffenheit zu Gesichte: Doch alle mit einander kommen in Ansehung des Färbens und der Muster auf einerley Preiß zu stehen. Man giebt anderthalbe Mamoudis ein Stück zu färben, zu pressen, zusammen zu legen, das Zeichen daran zu machen, es in Papier und sodenn weiter einzupacken. Die Baffetas von *Brampour*, einer Stadt zwischen *Agra* und *Suratte*, gelten nicht mehr, als drey Mamoudis; die aber von *Seronge*, welche sechzehen Cobits lang sind, kommen auf neune zu stehen.

In Ansehung der gemalten Catune ist kein gewisser Preiß festgesetzt; es richtet sich derselbe nach ihrer Feinheit, der Schönheit der Malerey, und der Lebhaftigkeit ihrer Farben. Es giebt ihrer von zwey Sorten, solche die gedruckt sind, und mit dem Pinsel gemalte. Die letztern sind ungemein viel schöner, als die andere; und unter allen werden die, so zu *Masulipatan* gemalet werden am höchsten geschätzet.

Gesponnene Baumwolle.

Die Baumwolle wird nach dem Gewichte verkauft. Die wohlfeileste kommet der Mein, zu vier und dreyssig Pfunden gerechnet, auf funf-

zehen

zehen bis fünf und funfzig Mamoudis zu stehen. Es giebt Baumwolle, die so fein gesponnen ist, daß die Faden nicht dicker sind, wie Haare; die allerschönste davon kostet vierhundert bis siebenhundert Mamoudis. Von deren, die auf vierhundert Mamoudis zu stehen kommt, machen die Indianer Baffetas, davon das Stück dreyssig bis zwey und dreyssig Mamoudis kostet; von der aber, die siebenhundert Mamoudis kostet, wird Baffetas von achtzig bis hundert Mamoudis verfertiget.

Seidenzeuge.

Der gemeine Taffent, so funfzehen Cobits in der Länge beträgt, kostet das Stück vierzehen Mamoudis.

Die Cotonis von purer Seide, das Stück von neun Cobits, achtzehen Mamoudis.

Von den Cotonis von Seiden und Silber kommet das Stück auf zwölf bis dreyzehen Mamoudis.

Die Cotonis von Seiden und Gold kosten das Stück dreyzehn bis vierzehn Mamoudis.

Die Atlasse oder Satine von Seiden und Gold, das Stück von neun Cobits, kommen auf ein und zwanzig Mamoudis.

Ursachen des geringen Preisses der Waaren

Man wird sich eben nicht sehr über den wohlfeilen Preiß aller dieser Waaren wundern, wenn man überlegen will, 1) daß die Speccereyen, und denn auch alle Materialien, woraus die Tücher gemacht werden, von Natur und fast ohne den geringsten Anbau in diesem Land wachsen.

2)

2) Daß in die Seidenzeuge der Indianer sehr wenig Gold eingewebet wird. 3) Daß der Reis welcher die gemeine und fast einzige Speise der Indianer ist, das Jahr zweymal fast in der ganzen Küste von Malabar eingeerndet wird, und zwar in solchem Ueberfluß, daß es einem beynahe unglaublich vorkommt. 4) Daß diese Völker die allersparsamsten auf dem ganzen Erdboden sind: dergestalt, daß man vor fünf Sols täglich fünf und dreyssig Menschen in Lebensmitteln unterhalten kan. Der Herr Graf Forbin de Janson versichert uns dieses (g). Der König von Siam hatte ihm so viel Bedienten oder Sclaven zugeordnet, deren Unterhalt ihm nicht höher zu stehen kam.

Was vor Waaren die Portugiesen in Indien sich allein vorbehalten hatten.

Was vor unglaubliche Reichthümer konnten dahero die Portugiesen aus einem Land ziehen, das an seltenen und kostbaren Dingen so fruchtbar war, über welches sie durch Gewalt der Waffen eine unumschränkte Herrschaft erlanget hatten, die ihnen der Schrecken und die Furcht vor ihrer Macht länger, als ein Jahrhundert erhalten? So lange, als ihre Oberherrschaft währete, waren sie vollkommene Herren über die ganze Handlung; sie richteten alles nach ihrem Wohlgefallen ein. Die Indianer konnten keine Handlung treiben, ohne die Erlaubniß, und zwar nicht anders, als mit ihren Passeporten.

C Sie

(g) Mémoires du Comte de *Forbin*, Tom. I, pag. 234.

Sie erlaubten ihnen nicht einmal mit allen Gattungen von Waaren zu handeln, und behielten sich die Handlung mit dem Zimmet von *Ceylon*, mit dem wilden Zimmet von *Cochin*, dem Ingwer, dem Eisen, Stahl, Bley, Zinn, Meßing, Kupfer, Dielen, Zimmetholz, Lunten und Gewehr, Bambou, Honig und Pfeffer bevor. Die alleinige Handlung mit diesen Waaren so wohl, als ihre Passeports, und das Visitiren aller Schiffe, die vor denen ihrer Herrschaft unterworfenen Plätzen vorbeyseegelten, hat noch lange Zeit nach dem Anfang des Verfalls ihrer Macht fortgedauret, und ist nicht eher, als in dem Jahr 1678. vollends abgestellet worden; hundert und achzig Jahre nach ihrer ersten Festsetzung in diesem Land.

Weitläuftigkeit und reiche Einkünfte dieser Handlung.

Innerhalb dieses Zeitraumes machten sie, als unumschränkte Herren, und zu ihrem guten Vortheil, Verordnungen über diese unerschöpfliche Quelle, durch welche so viele andere Nationen bereichert worden. Alle Jahre schickten sie funfzehen bis zwanzig grosse Schiffe, die mit den allerkostbarsten Waaren der Morgenländer beladen waren, nach **Portugall** zurücke; und unter diesen waren die Schiffe noch nicht begriffen, mit welchen sie nach *China*, *Japan*, *Persien*, *Arabien*, *Melinda*, *Mozambique* und *Sofala* ihre Kaufmannsgüter führeten. *Lissabon* ware demnach derjenige Ort, wohin insgemein alle europäische Völker zusammen flossen, die denn ihr Gold, ihr Silber, und die be-

sten Waaren, so sie in ihrem Vermögen hatten, dahin führeten, um nur gleichermassen an den Reichthümern von Asien und Africa Antheil zu bekommen, die ihnen allein aus den Händen der Purtugiesen ausgetheilet wurden. Dieser Zulauf und diese eifrige Bemühung, welche aus der Nothdurft, der Neugierde und Liebe zur Neuigkeit entsprungen, ware wiederum eine neue Quelle, aus welcher sie ihren Vortheil zu ziehen wusten. Sie schlugen auf ihre Waaren einen solchen Preiß, als sie nur wollten; sie unterliesen nicht, fest darüber zu halten, und verkauften also dasjenige über alle Massen theuer, welches sie durch Vertauschung einiger Tücher, oder solcher Kleinigkeiten, die in Europa vor nichts geachtet wurden, bekommen hatten.

Ein so ungemein hoher Glücksstand konnte wohl nur eine Zeitlang gut thun. Drey Ursachen, welche zugleich zusammen kamen, führeten die Handlung der Portugiesen zu ihrem völligen Verderben.

Die erste war die Eroberung des Königreichs Portugall, von Philipp dem andern, König in Spanien, im Jahr 1580. Der portugiesische Thron hatte schon keinen aus gerader Linie herstammenden Nachfolger gehabt, gleich nach dem Tod des unglücklichen König Sebastians, welcher in dem Treffen bey Alcassar in Africa auf dem Platz geblieben war; man hatte sich genöthiget gesehen, seine Ausflucht zu dem Cardinal Heinrich, seines Großvaters Bru-

Erste Ursache ihres Verfalls.

dern, zu nehmen; der aber die Krone nicht länger, als ein Jahr, fünf Monate und fünf Tage trug. Nach seinem Tode rückte Philipp der andere sogleich mit gewafneter Hand in Portugall ein, und zwange das Volk, ihn vor seinen Oberherrn zu erkennen. Seine Nachfolger Philipp der dritte, und Philipp der vierte, genossen der Früchte seiner Tapferkeit. Allein, weil sie sich die Wohlfarth ihrer natürlichen Unterthanen weit mehr angelegen seyn liessen, als den Nutzen der Portugiesen; so verabsäumeten sie die Handlung mit Indien; sie unterliessen die Abschickung der Kauffartheyschiffe, sie dachten nicht mehr daran, eine Schifflotte zu unterhalten, die immerfort an den Küsten von Africa und Asien kreutzete, und die Besatzungen, so die festen Plätze vertheidigen musten, beständig mit frischen Leuten zu versehen. Unvermerkter Weise gienge ein Theil davon verlohren, und das Uebel war schon nicht mehr zu verbessern, als, sechzig Jahre nach der Spanier unrechtmässiger Herrschaft über das Königreich Portugall, Johannes, Herzog von Braganza, durch Besteigung des Thrones dieses Reich wieder in seine Freyheit versetzte.

Zweyte Ursache. Die andere Ursache thate vielleicht noch eine weit traurigere und gefährlichere Wirkung, als die erste, zu eben der Zeit, da sie unter das Joch gebracht wurden, entzogen sich die Holländer der Bothmässigkeit Philipps des andern, ihre neue Regenten erkläreten ihn der Herrschaft

über

über die sieben Provinzen verlustig; sie maßeten sich durch die Wege der Rechte und der Waffen der unumschränkten Gewalt an, und verbanneten die öffentliche Ausübung der catholischen Religion aus ihren Ländern, um dagegen die sogenannte reformirte anzunehmen. Diese Nation, deren Muth und Geschicklichkeit in dem Handlungswesen bekannt genug ist, machte sich die Versäumniß der Portugiesen zu Nutzen, um derselben Glücksumstände sich zuzueignen. Die ersten Tage einer Freyheit, die ihnen so angenehm, als ungewohnt war, wurden dazu angewendt, daß sie den Grund zu einem gemeinen Wesen legten, das sich durch die allergrösseste Handlung von ganz *Europa* hervorthun und erhalten sollte. Sie fiengen damit an, daß sie den Portugiesen *Brasilien* hinweg nahmen; und von hier giengen sie gar bald nach *Ostindien*, woselbst sie bewundernswürdigen Fortgang hatten, wie wir in kurzem sehen werden.

Alles war daselbst geneigt sie aufzunehmen; und eben dieses war die dritte Ursache des Verfalls der Portugiesen. Die Indianer seufzeten seit langer Zeit unter der Härtigkeit ihrer Oberherrschaft, welche sie nicht anders, als vor eine Tyranney ansahen, die so ungerecht, als unerträglich wäre. Seit der Zeit, daß die beyden Albuquerques in Indien gewesen, waren sie nicht mehr Herren von ihren Städten, von ihren Ländereyen, von ihrem Vermögen, von ihrer Handlung und von ihren Personen. Sie er- Dritte Ursache.

trugen aus keiner andern Ursache ihre Sclaverey, als weil sie nicht Herz genug hatten, zu den Waffen zu greiffen, um sich in Freyheit zu setzen; oder weil sie befürchteten, ein Aufstand, der etwann nicht nach Wunsch gelingen sollte, möchte vor sie allzubetrübte Folgen nach sich ziehen. Es würde keinen Nutzen haben, wenn man sich in eine umständliche Erzählung der Begebenheiten und Bewegursachen einlassen wollte, die ihnen Anlaß gaben, also zu denken. Die Holländer ihrer Seits konnten sich kein besseres Vorspiel wünschen. Die Politick, der Ehrgeitz, ein verborgener Sauerteig von Feindschaft, die Verschiedenheit der Religionen, die Hofnung eines herrlichen und gewissen Glückes, machten, daß sie dem Ansehen nach mit den Indianern Mitleiden hatten. Sie bekannten nebst ihnen, daß ihre Knechtschaft sie betrübt mache; sie erbothen sich, ihnen zu ihrer Befreyung allen möglichen Vorschub zu thun; sie versprachen ihnen, sie wollten so gelinde und billig gegen sie verfahren, als grausam und ungerecht die Portugiesen mit ihnen umgegangen waren. Man entschlosse sich demnach einmal für allemal, diese ins Verderben zu stürzen; und das folgende in unserer Geschichte wird es ausweisen, ob die Indianer, indem sie ihre Herrn verändert, auch in dem Stück ihren Wunsch erfüllet gesehen, daß sie sich in glückseligere Umstände versetzet haben. So viel ist indessen gewiß, daß die portugiesische Nation, in Ansehung ihrer Handlung in die

Morgenländer, keine fürchterlichere Feinde hätte bekommen könne, als sie wirklich bekame. Sie ist heut zu Tage dergestalt herunter gebracht, daß mit genauer Noth jährlich zwey Kauffartheyschiffe in den Hafen zu Lissabon einlauffen.

§. 2.

Handlung der Holländer nach Indien.

Sehet hier, wie sie selbst die Veranlassung zu ihren Reisen (h) und den Anfang ihrer Schiffahrt nach Indien erzählen. Nachdem sie schon öftere, aber allezeit vergebliche Versuche gewaget hatten, durch das Nordmeer einen Weg nach Indien zu finden: so wurde ein Unterthan der Republick, Namens Cornelius Houtmann, in Portugall ins Gefängniß gesetzet, weil er an eine andere Privatperson einige Fragen wegen des Weges gethan hätte, den man entdecket hatte, um an diese äuserste Grenzen der Morgenländer durchzudringen. Der König, welchem daran gelegen war, daß der Weg dieser Schiffahrt verborgen bliebe, liesse den Houtmann zu einer ewigen Gefangenschaft verdammen, von welcher er sich nur mit einer ungemein beträchtlichen Geldsumme, die zugleich bestimmet wurde, loskaufen konnte. Der Gefangene fande

Anlaß zu den Reisen der Holländer nach Indien.

(h) Siehe die Vorrede zum Recueil des Voiages des Hollandois.

fande ein Mittel, einen Brief an die vornehmsten Kaufleute zu Amsterdam durchzubringen, in welchem er ihnen anzeigete, daß, woferne sie ihm wieder zu seiner Freyheit behülflich seyn wollten, und die Summe Gelds bezahleten, die man vor seine Loskaufung forderte: so wollte er ihnen alles entdecken, was sie von den indianischen Ländern nur zu wissen verlangten, und ihnen auch anzeigen, was man vor einen Weg nehmen müsse, um in dieses Land zu gelangen. Sie verwilligten ihm mit freudigem Herzen alles, was er nur verlangete; und er seiner Seits kame gleichfalls seinem gethanen Versprechen getreulich nach.

Ursprung ihrer ersten Handlungsgesellschaft.

Auf die Erzählung, so er ihnen thate, entschlossen sie sich unter einander eine neue Gesellschaft zu errichten, der sie den Namen der *Compagnie von den entfernten Ländern* beylegten, und darüber zehen Vorsteher erwähleten. Im Jahr 1595. rüsteten sie vier Schiffe aus, um sie über das *Vorgebürge der guten Hofnung* nach Indien zu senden, und vertraueten dem *Houtmann* die ganze Führung dieser ersten Schiffahrt an. Als nun diese ganze Ausrüstung, zwey Jahre und vier Monate nach ihrer Abreise aus Holland, glücklich wieder zu Hause ankame: so machte man sich eine sehr gute Hofnung auf das Zukünftige. Die Compagnie wurde um die Helfte stärker, und im folgenden 1598. Jahr schickte sie aufs neue acht Kauffartheyschiffe ab. Die ungemein reiche Ladungen, mit welchen dieselbige wieder zurück kamen, machten den Kaufleuten

leuten noch mehreren Muth; und die Ladungen wurden von einem Jahr zum andern immerfort beträchtlicher. Allein da die Handlungsgesellschaften allzuhäufig wurden, und einander schadeten: so versammleten die General-Staaten die vornehmsten Glieder derselben im Haag, und brachten es dahin, daß sie sich miteinander vereinigten, und gemeinschaftlich ihre Handlung zu führen sich verbindlich machten. Der hierüber errichtete Tractat wurde den 20. Merz im Jahr 1602. geschlossen, und es fand sich, daß dieser neue Körper der Compagnien einen Fond von sechs Millionen und sechsmal hundert tausend Livres bey einander hatte. Die erste Flotte, so hierauf ausgerüstet wurde, bestunde aus vierzehen grossen Schiffen, welche im Monat Junius des nämlichen Jahres in See giengen.

Die Portugiesen, welche in äuserste Furcht geriethen, als sie sahen, daß eine mächtige Nation, und die bey dieser Sache aller Arten von Reichthümern versichert war, ihnen diese überflüssige Quelle wegnehmen wollte, bemüheten sich äuserst, ihnen allen weiteren Fortgang zu verwehren, und durch öffentliche Verhinderung ihrer Absichten eine Furcht bey ihnen zu erwecken. Sie rüsteten daher eine mächtige Schifflotte aus, um damit die holländischen Schiffe aufzufangen. Acht Schiffe von diesen letzteren begegneten auf der offenbaren See dreyzehen portugiesischen Schiffen, und wurden alsobald von ihnen angegriffen. Die Ungleichheit der Macht Widerstand der Portugiesen.

wurde hinwiederum durch den Muth ersetzet, den die Grösse der Gefahr in dem schwächeren Theil erregete. Die Holländer empfiengen ihre Feinde mit solcher Lebhaftigkeit, daß, nachdem sie endlich der angreifende Theil geworden, und den Portugiesen einen beträchtlichen Verlust verursachet, sie sich mitten durch die feindliche Seemacht einen freyen Weg eröfneten. Der König von Spanien erklärete sich offenbar gegen die neue Handlungsgesellschaft in den Niederlanden. Im Jahr 1605. ließ er ein scharfes Edict bekannt machen, in welchem den Einwohnern der vereinigten Provinzen verboten wurde, bey Vermeidung der schweresten Leibes- und Lebensstrafen sich aller Handlung mit seinem Königreich Spanien, wie auch Ost- und West-Indien gänzlich zu enthalten. Allein weit gefehlt, daß dadurch die Compagnie hätte in Furcht gerathen sollen; so wurde sie vielmehr durch diese Erklärung noch weit eifriger in Fortsetzung ihres Vorhabens. Man liesse die Kauffartheyschiffe durch Kriegsschiffe begleiten; und diejenigen, so im Jahr 1606. wieder nach Holland zurücke kamen, brachten zugleich die Nachricht mit, daß sie den Spaniern und Portugiesen, die zu der Zeit unter einer Krone vereiniget waren, viele Schiffe hinweggenommen hätten; daß sie denselben das Fort zu Amboina aus den Händen gerissen, die Festung zu Tidor geschleifet, und sie völlig aus den molukkischen Eylanden herausgeschlagen hätten. Diese Feindseligkeiten schie-

nen

nen einen Krieg zwischen den Engelländern und Holländern zu veranlassen; weil die erstere auf der Spanier Seite waren, ihnen Schießpulver zuführeten, und Mittel an die Hand gaben, den Holländern desto besseren Widerstand zu thun. Von der Zeit an schoneten die Holländer der Portugiesen im geringsten nicht mehr, und nahmen ihnen nach und nach die besten Plätze ab, die sie so wohl auf den Inseln, als auf dem festen Land von Indien besassen.

Sie verliehren ihre Macht.

Diese Flotten, die man anfänglich nur ausgerüstet hatte, um ein Land zu erhalten, in welchem man keine andere Nation leiden wollte, waren Schuld an dem Ruin der Armateurs. Die Holländer machten sich diese Gelegenheit dahin zu Nutzen, um nunmehro auch ihrer Seits einmal der angreifende Theil zu werden. Sie schützeten, und das zwar mit Recht, vor, das Meer seye ein freyes Land, auf welchem alle Völker das Recht zu schiffen hätten, und daß die Handlung mit Indien ihnen so wohl erlaubet seyn müsse, als den Arabern, den Persianern und den Chinesern. Allein sie mißbrauchten dieser Grundsätze des natürlichen Rechts, und trieben ihre entgegen gesetzte Ausschweifung so weit, daß sie auf Ungerechtigkeiten und widerrechtliche Gewaltthaten verfielen. Sie nahmen den Portugiesen das ihrige mit solcher Geschwindigkeit ab, daß denenselben, in weniger als sechzig Jahren, nichts weiter übrig bliebe, auser nur Goa, Diu und Macao.

Die

Härte der holländischen Oberherrschaft in Indien.

Die Pässe der neuen Eroberer kamen nunmehr an die Stelle der Freyheitsbriefe der alten Oberherren (i); mit diesem Unterscheid, daß die Portugiesen von jedem Schif von vierhundert Tonnen nicht mehr, als hundert Thaler verlangten, die Holländer hingegen sich sieben bis acht tausend Livres bezahlen liessen, insonderheit wenn die Schiffe nach der Küste von *Malabar*, nach *Java*, *Sumatra* oder dem Meerbusen von *Malacca* seegelten. Es geschiehet so gar manchmal, daß sie nicht einmal Passeports geben wollen, wie sie es im Jahr 1678. nach einem unbedingten Befehl des Raths zu *Batavia* anfiengen. Allein sie wurden bald gezwungen, diesen Befehl zu wiederruffen; als die Statthalter in den Seestädten des *Mogols* die holländische Schiffe so lange in ihren Häfen anhalten liessen, bis daß die Freyheit in der Handlung wiederum würde hergestellet seyn.

Es ist zwar an dem, daß an einigen Orten die *Indianer* auch von den *Franzosen*, *Engelländern* und *Dänen* Passeports nehmen: allein solches thun sie aus freyem Willen, und es kostet sie nicht mehr, als sechs Thaler, welche vor die Canzelleygebühren bezahlet werden.

Sie möchten gern alle andere Nationen aus

Wie es mit grössestem Widerwillen geschiehet, daß die Holländer die andern europäischen Nationen in *Indien* erdulten, von wannen sie nicht unterlassen würden, selbige mit offenbarer Ge-

(i) *Savary*, Dictionaire du Commerce, p. 1120.

Gewalt zu vertreiben, wenn sie nicht befürchten müsten, in Europa dagegen zu kurz zu kommen: so bedienen sie sich oftmalen solcher Mittel gegen sie, die zwar dem Ansehen nach wohl erlaubt sind, dennoch aber auf nichts anderes abzielen, als sie von der Handlung abzuschrecken, und völlig zu ruiniren. In dieser Absicht geben sie zuweilen ihre Waaren so geringen Preisses, und mit so starkem Verlust dahin, oder sie kaufen die Waaren dieser Länder so theuer ein, daß die andere Nationen ihrem Beyspiel nicht nachfolgen können, ohne sich selbst ins Verderben zu stürzen. Ein Schriftsteller, der sonsten sehr auf ihrer Seite ist, gestehet, daß sie es zu Bander-Abassi an dem persianischen Meerbusen, den Franzosen in Ansehung der Leinwande und des Pfeffers, womit dieselben einen grossen Verschluß hatten, also gemacht haben; und den Portugiesen von Macao machen sie es fast immer also, indem sie einige von ihren Schiffen in einige benachbarte Inseln schicken, woselbst sie ihre Waaren bis dreyßig vom hundert wohlfeiler geben, als jene, und gleichergestalt die chinesischen Waaren um dreyßig pro Cent theurer bezahlen. Sie wissen es gewiß, daß sie mit ihren Specereyen, mit welchen sie ganz allein handeln und die sie fast so theuer in Indien verkaufen, als in Europa, sich wiederum schadlos stellen können. Es gestehet auch der oben angeführte Schriftsteller, daß der meinste Theil dererjenigen, die in Orient, und insonderheit in Persien mit den Holländern Hand-

Indien verbannen.

lung

lung treiben, sich vor glücklich zu schätzen haben, wenn sie sich nicht darüber ins Verderben stürzen. Die Persianer pflegen zu sagen, daß sie mit den andern europäischen Völkern als Handelsleute Verkehr treiben; mit den Holländern aber giengen sie nicht anders um, als wie die Sclaven mit ihren Herren. Eine solche Oberherrschaft in der Handlung hat sich die holländische Compagnie in ihrem Königreich zuwegen gebracht.

Sie bekriegen die Prinzen des Landes.

Die Holländer, welche so manchmalen sich über die unumschränkte Herrschaft, so die Portugiesen in Indien ausübten, beschwereten, haben dieses demüthigende Joch noch weit schwerer gemacht. Wir haben solches schon an den alles Ziel und Maaß überschreitenden Auflagen gesehen, so sie von den aus ihren Hafen auslaufenden, oder bey denen, ihnen zustehenden Seeplätzen vorbeyseegelnden Schiffen einfordern. Weil sie den König von Golconda nicht völlig unter das Joch bringen konnten: so haben sie ihn doch genöthiget, einen Tractat mit ihnen zu schliessen, in welchem er sie gewisser massen vor seine Oberherrn erkennet. Man siehet solches aus drey Artickeln dieses Concordats, worinnen ihnen Freyheiten, die von einer grossen Obermacht zeugen, zugestanden werden. Der erste Artickel bestehet darinn, daß kein Kaufmann, mit welchem die Bevollmächtigten der Comtoirs Kaufmannschaft treiben, so gar selbst bey den Angelegenheiten des Königs, weder an seiner Person, noch an seinem

Ver-

Vermögen solle beunruhiget werden, bis daß vor allen Dingen der Compagnie in allen ihren Forderungen, so sie an denselben Kaufmann nur machen können, ein vollkommenes Genügen geschehen. Der zweyte Artickel enthält, daß die Weber, Maler und andere Handwerksleute, welche an der Compagnie Arbeiten beschäftiget sind, von ihrer Arbeit nicht sollen abgehalten werden, nicht einmal um der Dienste des Königs willen, bevor sie dasjenige, so man ihnen zu verfertigen aufgetragen, völlig vollendet hätten. Der dritte Artickel enthält, daß es ihnen erlaubt seyn solle, sich solcher Unterhändler und Waarenschätzer zu bedienen, als sie nur selbst wollen, ohne genöthiget zu seyn, diejenige anzunehmen, die von dem König oder den Rajas darzu ernannt werden.

Endlich beherrschet die Compagnie auch die Städte, welche die Portugiesen erobert, oder unbilliger Weise weggenommen hatten, und hernach wieder von den Holländern durch List oder Gewalt daraus vertrieben worden, Goa allein ausgenommen. Die Compagnie hat auser diesem auch so gar noch mehrere einbekommen. An der Küste von Malabar ist sie gleichsam eine uneingeschränkte Beherrscherin von Mingrela, Cronganor, Cananor, Cochin und Tutucorin, an welchem letzteren Ort die grosse Perlenfischerey befindlich ist. An der Küste von Coromandel besitzet sie Negapatnam, Nisipatnam, Tegapatnam, Sadraspatnam, Malispatnam, Dotzkeron, Binislispatnam,

Na-

Maguervanz, Paliacatta, Conjumelle und Malacca, an der Seeküste gegen dem Königreich Siam über.

Was die Inseln anbelanget, so gehöret die Insel Ceylon ganz und gar den Holländern, welche, wegen des einträglichen Handels mit Zimmet, der sonst nirgends angetroffen wird, erstaunliche Geldsummen daraus lösen. Wegen der Handlung mit Pfeffer haben sie viele Comtoirs und einige kleine Festungen; die vornehmsten sind Polimban, Jambi, Padang und Alaou. Dieser letztere Ort ist eine Gattung einer holländischen Colonie, die in viele Wohnungen eingetheilet ist, welche einen ziemlich weitläuftigen Strich Landes einnehmen. Man nennet sie die Wohnungen an der Westküste. Padang ist in dem Königreich Achem, dessen König über die Helfte der Insel Sumatra herrschet. Der König von Palimban ist gleichermassen sehr mächtig, und die Beschützung der Holländer, welche eine gute Festung daselbst angelegt haben, machet, daß er seinen Nachbarn furchtbar ist. Nach dem Tractat, der mit diesem Prinzen errichtet worden, muß er ihnen allen Pfeffer liefern, den sein Land hervorbringet; und er bekommt dagegen die Helfte der Bezahlung in Leinwand. Die Compagnie erhält das Fort zu Jambi aus keiner andern Ursache, als um den König desselben Lands, nebst seinen Unterthanen im Zaum zu halten, und die Engelländer zu entfernen, welche von einer Zeit zur andern Versuche wa-

wagen, sich die Handlung mit dem Pfeffer, wovon in der Insel Sumatra eine unglaubliche Menge wächset, zu eigen zu machen. Man bekommet in diesem Eyland auch Gold, Silber, Zinn, Eisen, Kupfer, Campher, Benzoin, Helfenbein, und einige kostbare Gesteine. Sie besitzen den allergrössesten und besten Theil des weitläuftigen Königreichs Macassar, in der Insel Celebes, welchen sie mit einem langen und blutigen Krieg mit den Einwohnern der Insel erkaufet haben. Endlich haben sie dieselben unter ihre Bothmässigkeit gebracht, und nicht nur gezwungen, die Portugiesen aus ihrer Insel zu vertreiben; sondern auch ihre Seehäfen allen ausländischen Völkern zu verschliessen, und der Compagnie ihre besten Festungen einzuräumen. Von den molukkischen Inseln haben wir schon anderwerts Nachricht ertheilet.

Es ist von den vornehmsten Inseln in Indien keine mehr übrig, auser nur die Insel Java, der grosse Schauplatz der Holländer. Die Javaner, so wegen ihrer Freyheit und Handlung höchst eifersüchtig waren, hatten lange Zeit den europäischen Nationen in ihren Ländern keine Plätze zu bewohnen geben wollen: und es geschahe mit offenbaren Gewaltthätigkeiten, daß die Engelländer, gegen das Ende des sechzehenden Jahrhunderts, festen Fuß in denselben setzeten; hernach aber wurde ihnen durch Verträge sich allda fest zu setzen erlaubt. Der Mataran oder König, welchem die Stadt Jacatra

Wie sie sich zu Batavia festgesetzet haben.

zugehörete, erlaubte ihnen, ein kleines Fort, nebst einer Wohnung und Vorrathshäusern vor ihre Waaren und Factors, daselbst aufzubauen. Der König von Bantam geriethe darüber in Furcht, er möchte alle Handlung mit den Ausländern verliehren, und gestunde ihnen daher gleichfalls die Errichtung eines Comtoirs in der Hauptstadt seiner Staaten zu. Im Jahr 1617. kamen die Holländer, so bis daher noch keine beständige Handlung mit Java geführet hatten, ebenfalls dahin, um sich allda feste zu setzen; aber, nach ihrer gewöhnlichen Aufführung in Indien, auf Unkosten der andern Nationen. Sie überfielen zu einer Stunde, da eben geprediget wurde, das Fort, so die Engelländer zu Jacatra hatten; sie plünderten ihre Wohnungen und Waaren, und machten nach einiger Zeit die ganze Stadt zu einem Steinhaufen. Aus den Ueberbleibseln dieser Stadt hat sich das berühmte Batavia erhoben, wovon wir, so wohl in Absicht auf die Stadt selbst, als ihre Macht, und den obersten Rath ihrer Stifter, an einem andern Ort schon mehrere Nachricht ertheilet haben. Dieses sind die Rechtsgründe, vermöge deren sie den Grund besitzen, auf welchem sie den Thron ihrer Herrschaft in Indien aufgeführet haben. Man sollte um der Ehre einer Nation willen, die sonsten in vielerley Absichten alle Hochachtung verdienet, wünschen, daß dieselben reiner wären. Man ist über das noch berechtiget, sich wegen der Verfolgungen zu beklagen, so sie

den

den Catholischen in Indien an der Küste von Malabar angethan haben; wie nicht weniger wegen der Entheiligung ihrer Kirchen, und unter andern der vielen christlichen Kirchen in der Insel Ceylon, welche sie theils zu Magazinen, theils aber zu Wachthäusern machten. Sie erdulden die Tempel der Götzenbilder, und leben in Frieden mit den Heyden und Mahometanern. Ihre Brüder in JEsu Christo sind allein diejenige, deren Anblick ihnen unerträglich fällt. Wir sind im übrigen gar nicht gesonnen, dem ganzen Körper ihrer Nation und der Aufführung der General-Staaten einen Schandflecken anzuhängen; da diese vielleicht vor dergleichen Ausschweifungen einen Abscheu haben: Man beschwehret sich ganz allein über die Unordnungen, so von Privatpersonen in Indien verursachet worden; und zwar auf eine Art, die ihrer Republick und dem christlichen Namen insgemein eine Schande seyn muß. Man kan hiervon in dem fünften Theil der Reisebeschreibungen des Herrn Tavernier eine umständliche Erzählung lesen. Doch mag dem allen seyn, wie ihm wolle; so scheinet diese Nation durch die Vorwürfe, so man ihr von dergleichen Dingen machet, sehr wenig gerühret zu werden; weil sie es nicht verwehret, daß man sie noch vermehrter in solchen Schriften bekannt mache (k),

(k) *Martiniere*, Dictionaire Historique et Géographique.

welche selbst in Holland mit den Vergünstigungsbriefen der General-Staaten gedruckt werden.

§. 3.

Handlung der Engelländer nach Indien.

Festsetzung der Engelländer in Indien.

Man kan nicht umhin, der englischen ostindianischen Compagnie (l) unter allen Handlungsgesellschaften, die in Europa aus eben der Ursache errichtet worden, den zweyten Rang einzuräumen. Kaum giebt sie noch der holländischen in Ansehung der reichen Ladungen, so sie zurücke bringet, etwas geringers nach; und wenn man seine Absicht nicht zugleich auf den Speccereyenhandel richtet, wovon die Holländer schlechterdings Meister sind: so sind einigemal Zeiten gewesen, in welchen die Compagnie der Engelländer wenigstens sich einiger Gleichheit schmeicheln konnte. Allein das Glücke hat sich gegen sie nicht allezeit gleich günstig erwiesen. Von dem Jahr 1600. an, da diese Compagnie ihre Reise nach Indien anfienge, nahme sie beständig im Wachsthum zu, bis auf das Jahr 1662. Damalen aber wurde sie von den Holländern heftig angefallen, und erlitte einen gar mannigfaltigen überaus beträchtlichen Verlust; so gar daß sie im Jahr 1691. auf dem letzten

(l) *Savary*, Dictionaire du Commerce, pag. 1393. & seq.

ten Schritt zu ihrem völligen Untergang zu stehen schiene. Sieben Jahre hernach erhohlete sie sich wieder, und erlangte einen neuen Glanz, der sie reicher und ruhmvoller machte, als sie jemalen vorher gewesen war.

Sie senden Abgesandten an die orientalische Könige.

Kaum waren vier Jahre verstrichen, daß die Holländer nach Indien reiseten, als schon ihr glücklicher Fortgang bey den Engelländern, ihren Nachbaren, eine edle Nacheiferung erregte. Die Kaufleute, so zu Londen zusammen getreten waren, bathen die Königin Elisabeth um offene Gewaltsbriefe, damit sie die Freyheit haben möchten, den Fußstapfen ihrer Nachbaren nachzufolgen. Sie erhielten ihr Begehren im Jahr 1599. und im folgenden Jahre giengen ihre Schiffe unter Seegel. Diese erste Flotte kame mit einer so reichen Ladung wieder zurücke, daß die Compagnie in wenig Jahren durch ihren erhaltenen Profit im Stand war, zwanzig Schiffe auszurüsten. Jacob der erste vermehrete die Freyheiten und Vorzüge noch mehr, welche ihr unter der vorhergehenden Regierung war verwilliget worden. Und damit er zeigen möchte, wie sehr er sich ihrer Festsetzung annehmen wollte: so schickte er Abgesandten an die vornehmste Monarchen der Morgenländer von Persien an, bis nach Japan, mit beygegebener Vollmacht, in seinem eigenen und der Compagnie Namen die zur

Erleichterung und Beförderung der Kaufmannschaft nöthige Tractaten zu schliessen; von welchen einige auch bis auf den heutigen Tag in ihrer vollen Kraft bestehen.

Im Jahr 1616. bekame er ein Antwortschreiben von dem Mogol (m), welches mit diesen Worten anfienge: Schah Selim, der grosse Mogol, unumschränkter Beherrscher von ganz Indien, Herr und König des ganzen Morgenlandes, an den König Jacob, rechtmässigen Nachkommen der Könige seiner Väter, großmüthigen Helden, der mit Tugend und Gerechtigkeit ausgezieret ist, den allerwürdigsten der Könige, und Beschützer des Glaubens, den der grosse Prophet JEsus Christus gelehret hat. Die mehresten Leser, denen die Schriften von dieser Gattung zu lesen etwas seltenes ist, werden sich es nicht leid seyn lassen, wenn sie allhier einen Brief finden, den der König von *Sumatra* im Jahr 1612. an diesen König ergehen liesse. Man kan aus demselben die Schreibart, den Geschmack und die Gemüthsbeschaffenheit der orientalischen Fürsten vollkommen ersehen.

Brief

(m) P. *Bergeron*, Histoire de la Navigation, chap. 10.

Brief des Königs von Sumatra an den König von Engelland.

Peduka Sirie, Sultan, König der Könige, der berühmt ist wegen seiner Kriege, einziger König von Sumatra, der König, so berühmter ist, als seine Vorfahren, der in seinem Königreich gefürchtet, und von allen Völkern geehret wird, das wahrhafte Ebenbild der Königlichen Hoheit, das Muster eines vollkommenen Regentens, der da, wenn es zu sagen erlaubet ist, aus dem allerreinesten Metall gebildet, und mit den allerfeinesten Farben gezieret ist; dessen Thron der allererhabenste und vollkommenste ist, und einem Bach von Cristall gleichet, der da durchsichtiger ist, als das Eiß und das Glas; von welchem die Gerechtigkeit und Gütigkeit herabfliessen, und dessen Gegenwart wie das allerfeinste Gold ist. König von Priaman und der Goldberge, Herr von neun Gattungen der Edelgesteine, und der zweyen Werkzeuge (oder Sonnenschirme) von geschlagenem Gold, der statt der Stühle auf ganzen Haufen von Gold sitzet, dessen Pferdegeschirre von eben diesem Metall gemacht ist, wie nicht weniger die Zähne seines liebsten Elephanten, nebst desselben ganzer Ausrüstung; der einen Sattel vor einen andern Elephanten, der die Helfte von Silber, die andere Helfte von Gold ist, besitzet, ja so gar

Brief des Königs von Sumatra an den König von Engelland.

Lanzen und Pitschiere von diesen Metallen hat; dessen Gefässe zum Baaden, wie auch sein Grabmaal aus reinem Gold bestehet, an statt daß seine Vorfahren keine andere, als halb silberne und halb goldene hatten, wie denn nicht weniger sein Tafelgeschirr halb von Gold und halb von Silber gemacht ist; der König, welchem viele andere gehorchen; der den König von Arou überwunden, und die Landschaften von Priaman, Tecoo und Barouse erobert hat; welcher siebenzig Elephanten, nebst überflüssigem Vorrath zu ihrem Unterhalt bey einander hat; welcher allezeit gewafnete Schiffe zum Kriege in Bereitschaft hält, und welchem GOtt mehr Siege verliehen hat, denn allen denen, die vor ihm auf dem Thron gesessen.

Dieser mächtige Monarch entbietet Jacob, dem König von Groß-Brittannien, Engelland, Schottland, Irrland, u. s. w. seinen Gruß. Er versichert denselben, daß ihm seine Zuschrift, die er von seiner Hoheit aus den Händen des Aranaja Pulo, Thomas Beest, Abgesandtens seiner Majestät, erhalten hat, eine grosse Freude verursachet habe. Er erkennet, daß, da er ihn erblicket, seine Augen durch einen himmlischen Glanz geblendet worden, und sein Geist von einem göttlichen Vergnügen auser sich selbst gerathen, und daß er bey dessen Erbrechung von einem angenehmern Geruch gerühret worden,

den, als der Geruch der Blumen und der allerwohlriechendsten Specereyen ist. Derohalben so geschiehet es aus Erkenntlichkeit, daß ich, der grosse König von Sumatra, mich erkläre, keine andere als eben die Gedanken, ein einziges Herz, und einerley Fleisch mit dem großmächtigen Fürsten, Jacob, Königen von Engelland zu haben, und daß ich nichts eifriger wünsche, als daß das Bündniß, so ich jetzo mit ihm aufrichte, durch unsere ganze Nachkommenschaft fortdaure. Ich empfinde darüber ein Vergnügen, welches alle diejenigen übertrift, so ich bishero gehabt habe. Gegenwärtiger Brief soll Eurer Majestät deswegen zur Versicherung dienen, und ich werde es vor eine grosse Ehre halten, wenn ich wiederum Briefe von ihm bekomme. Zur Versiegelung meiner Liebe, meiner Hochachtung, meiner Ergebenheit und meiner Aufrichtigkeit, übersende ich an ihre Majestät diese Dinge von geschlagenem Gold, einen Ring, einen Assagaie (Wurfspies), eine Flasche von Gold, acht Porcellanene grosse und kleine Tafeln von Campher, u. s. w. welches Eure Majestät als von einem Bruder kommend ansehen werden, und ich werde es mir vor eine grosse Ehre halten, und darüber sehr vergnügt seyn. Ich wende mich mit meinem Gebet zu dem grossen GOtt Himmels und der Erde, und bitte denselben, daß er

Eurer Majestät ein langes Leben, nebst Siegen über eure Feinde und Glückseligkeit innerhalb ihrem Königreich gewähren wolle. Gegeben in unserm Pallast zu Achem, im Jahr 1022. nach Mahomed, nach der Zeitrechnung der Mahometaner.

Als nun die englische Compagnie dergestalt durch die Bündnisse und den Schutz der orientalischen Fürsten begünstiget wurde; so sahe sie die Einkünfte aus ihrer Handlung von einem Tag zum anderen zunehmen. Eine jede neue Regierung vermehrete ihre Freyheiten durch einen neuen Brief. Der König Carl der andere ertheilete (n) ihr viere, deren einer immer die andere in Ansehung der verwilligten Vortheile übertrafe, und durch den Brief Jacobs des andern im Jahr 1662. bestätiget wurden. Es war dem Staat daran gelegen, daß die Kaufleute, so die Handlung in die Höhe brachten, beschützet würden. Der erste Fond dieser Compagnie beliefe sich im Jahr 1600. auf dreymal hundert und neun und sechzigtausend achthundert und ein und neunzig Pfund Sterling. Es ist bekannt, daß das Pfund Sterling dreyzehen bis vierzehen Livres nach unserer Münze ausmachet. Dieser Fond wurde gar bald doppelt so stark; und im Jahr 1685. befande sich die Compagnie, wenn man

(n) *Savary*, Dictionaire du Commerce, pag. 1394. & seq.

man den Profit zu der Hauptsumme rechnet, eine Million siebenmal hundert und dreytausend vierhundert und zwey und zwanzig Pfund Sterlings reich; welches nach französischer Münze zwey und zwanzig Millionen, hundert und vier und vierzig tausend, vierhundert und sechs und achtzig Livres ausmachet. Nach einem Auszug, der aus ihren Registern verfertiget worden, waren von dem Jahr 1684. an, bis zum Jahr 1687. vier und vierzig Kauffartheyschiffe aus Engelland abgeseegelt; und zwar acht und zwanzig auf Rechnung der Compagnie, die wieder nach Europa zurückkommen sollten; sechse die in Indien bleiben sollten, um allda von einem Ort zum andern zu handeln; und acht auf die Rechnung einiger Privatpersonen, welchen die Compagnie die Erlaubnis darzu gegeben hat.

Sie erleidet beträchtlichen Verlust.

Diese erste Handlungsgesellschaft hatte von einer Zeit zur andern mannigfältigen Verlust erlitten. Das erstemal im Jahr 1680. da sie genöthiget wurde, *Bantam* zu verlassen; weil die Holländer ihre dasige Magazine ausgeplündert hatten. Das zweytemal im Jahr 1682. da die grosse Menge anderer Personen, denen Carl der andere allzuwillfährig die Erlaubnis nach Indien zu schiffen zugestunde, machte, daß ihre Actien um mehr als hundert aufs hundert weiter herunter fielen, als sie vorhero jemalen gewesen waren. Zum drittenmal im Jahr 1685. wegen des Krieges, den die Engelländer in Indien gegen den grossen Mogol zu führen hatten, während dessen sie

sie sich gezwungen sahen, ihr Handlungs-Comtoir zu Suratte zu verlassen, und sich nach Bombay zu reteriren. Mitten unter diesen Unfällen wuste sie dennoch allezeit ihren Fond zu erhalten, und das Ansehen ihrer Handlung zu unterstützen, wie man solches aus den Verzeichnissen in ihren Registern während dieser unglücklichen Jahre ersehen kan. Allein die Staatsveränderung, welche sich im Jahr 1688. in Engelland zutruge, da der König Jacob der andere sich gezwungen sahe, sein Reich zu verlassen, ware der Compagnie noch weit schädlicher, als alles ihr vorhergegangenes Unglücke. Denn Frankreich, welches sich in der Person dieses unglücklichen Prinzens der Sache der Religion annahme, kündigte den Engelländern so wohl zu Wasser, als zu Lande, den Krieg an. Unsere Armateurs nahmen viele von ihren Flotten weg, und brachten die Compagnie dadurch so sehr herunter, daß die Engelländer selbst daran verzweifelten, daß sie solche länger aufrecht zuerhalten vermöchten.

Sie ersetzet solches wiedererum.

Nachdem aber durch den Frieden von Ryswick im Jahr 1697. diesen Kriegsunruhen ein Ende gemacht worden, so errichteten sie eine neue Compagnie, um dadurch die alte wieder in die Höhe zu bringen, wenn sie den Fond der neuen mit dem Fond der alten vereinigten. Dieses Mittel hatte eine weit bessere Wirkung, als sie sich selbst Hofnung gemacht hatten. Die Fonds wurden so beträchtlich, und die Unterschriften so häu-

häufig, daß ein Schriftsteller, der zu Anfang des spanischen Erbfolgekrieges schriebe, versichert, daß die Compagnie in weniger als zwey Jahren, vierzig wohl ausgerüstete Schiffe wegen ihrer Handlung in See gehen lassen; welches mehr als doppelt so viel war, als die alte Compagnie jemahlen in den schönsten Zeiten ihrer Handlung gehabt hatte. Gemeiniglich sandte sie in einem Jahr eine Million Pfund Sterlinge, so wohl in Speciesgeld, als in Stangen, nach Indien; an statt daß die vorige niemalen über die Summe von fünfmal hunderttausend Pfund Sterlings gekommen war, selbst in den stärksten Ladungen, so sie des Jahres zweymal vor ihre Comtoirs in Indien abgehen liesse.

Sie hat ihre Kaufheuser in allen Handelsstädten, zu *Guzuratte*, zu *Amadabat*, zu *Cambaya*, zu *Suratte*, zu *Agra*, zu *Daman*, zu *Baliepatnam*, in den Hauptstädten der Königreiche *Cochin*, *Cranganor* und *Coulan*, zu *Masulipatan*, zu *Bengala*, zu *Ugli*, und an andern Orten mehr. Sie besitzet über das auch einige Städte zu eigen, wie die Holländer. Die vornehmsten sind *Diu* und *Bombay*, nahe bey dem Meerbusen von *Cambaya*. Die Portugiesen traten ihr im Jahr 1662. wegen der Vermählung der Infantin *Catharina* von Portugall mit Carl dem andern, König von Engeland, die Stadt *Bombay* ab. Die Compagnie machte alsobald, um die Handlung dahin zu ziehen, einen freyen Hafen aus dem Ort, und nahme alle

Städte, wo sie sich festgesetzt haben.

alle Nationen allda auf, mit hinzugefügter Befreyung von allen Auflagen auf zehen Jahre.

Ihre Handlung. Jedoch ihr allerwichtigster Ort ist die Stadt *Madras*, welche ihr völlig zu eigen gehöret. Dieser Ort lieget an der *Küste von Coromandel*, etwan dreyßig Meilen Nordwärts von *Pondichery*. Es wird daselbst (o) eine Besatzung von siebenhundert, und zu *Goudelor* (*Cudulur*), welcher Ort etwan vier und dreyßig Meilen weiter herunter liegt, eine andere von dreyhundert und funfzig Mann unterhalten. An diesen beyden Orten bringet sie die Ladungen von Waaren zusammen, welche sie nach *Europa* schicket. Es gehen alle Jahre vier oder fünf Schiffe nach *Engelland* ab, deren jedes auf Rechnung der Compagnie, mit Waaren vor sieben bis achtmal hundert tausend Livres beladen wird; und darbenebst hat noch ein jedes Schif, auf Rechnung einiger Privatpersonen, vor fünf bis sechsmal hundert tausend Franken Diamanten auf, wovon fünfe aufs hundert Frachtgelder bezahlet werden. Die Handlung, so von *Madras* aus in *Jndien* selbst von einem Ort zum andern getrieben wird, gehet hauptsächlich nach *Mergui* und *Jausilou* in dem Königreich *Siam*, nach *Pegu* und *Gusda*. Gleichergestalt lauffen jährlich zwey Schiffe unter *indianischen* Flaggen von hier nach den *manillischen* Jnseln aus, welche auf dem Rückweg zuweilen nach *China* gehen, woselbst sie die von

(o) *Savary*, Dictionaire du Commerce, p. 1121.

von den Spaniern erkaufte Waaren in Gold umsetzen, und dabey einen Vortheil von fünf und zwanzig vom hundert erhalten. Zuweilen unternehmen sie eine Reise von Madras nach China geraden Weges; alsdenn aber lauffen sie unterwegens zu Malacca, einer berühmten Festsetzung der Holländer, ein, woselbst sie heimlicher Weise einige Waaren umsetzen. Die Ladungen, so sie von einem Ort zum andern in Indien schicken, sind beynahe jederzeit einerley. Sie bestehen in zweyen Schiffen vor Suratte, eben so viel vor Persien, und das rothe Meer, und einigen anderen vor die Küste von Malabar. Von dem Ganges kommen ihrer jährlich zehen bis zwölf zurück. Zu einer gewissen Zeit müssen alle diese Schiffe zu Madras an der Zahl vierzig oder funfzig zusammen kommen: daher die Engelländer in dieser Festung so stolz sind, wie die Holländer zu Batavia. Diese beyde Nationen sind in Absicht auf ihre Grundsätze und Politick in der Handlung vornehmlich darinnen unterschieden, daß die holländische Compagnie sich mit Ausschliessung aller andern die Handlung allein vorbehalten hat, und daß im Gegentheil bey den Engelländern die Compagnie den wenigsten Genuß von der Handlung hat, die in Indien von einem Ort zum andern geführet wird: indem andere Personen, als unter andern die Statthalter, Vorsteher, Gevollmächtigte, oder andere von ihren Landsleuten, den besten Theil daran haben.

Allein

Sie wiedersetzt sich in Gemeinschaft mit den Holländern der Compagnie zu Ostende.

Allein beyde Nationen treiben ihre Kaufmannschaft mit so vielem Eifer und Beflissenheit, daß sie alle andere Gesellschaften von anderen Völkern gerne davon ausschliessen möchten. Kaum daß sich die ersten Gerüchte, von dem Vorhaben des Kaysers und Königs von Spanien, zu Ostende eine Handlungsgesellschaft wegen der Handlung nach Indien zu errichten, ausbreiteten, als die Holländer schon darüber in Allarm geriethen. Sie fasseten den Entschluß, sich ihrer Aufrichtung so gar mit gewafneter Hand zu widersetzen, woferne es die Nothdurft erforderte. Bevor man es aber auf diesen äusersten Entschluß wollte ankommen lassen, so suchte man die Gründe hervor, auf welche man diese Wiedersetzung gründen könnte. Der stärkste darunter war der fünfte Artickel des münsterischen Friedensschlusses, der im Jahr 1648. zwischen dem König Philipp dem vierten von Spanien, Herzogen von Brabant, Grafen von Flandern u. s. w. und den General-Staaten der vereinigten Provinzen geschlossen worden. Derselbe ist in folgenden Ausdrücken abgefasset: „Die Schiffahrt (p) und Handlung nach Ost- und West-Indien soll aufrecht erhalten werden nach Maasgabe der Octrois, so hierüber gegeben worden, und künftig werden gegeben werden; zu dessen Versicherung gegenwärtiger Friedensschluß nebst desselben Ratification, so von beyden Seiten

(p) Traité de Munster, Art. V.

Seiten soll geliefert werden, dienen soll; und sollen in besagtem Tractat alle Potentaten, Nationen und Völker mit begriffen seyn, mit welchen mehrgedachte Herren Staaten, oder die von der Compagnie von Ost- und West-Indien in ihrem Namen, in den Grenzen der mehrbesagten Octrois in Freundschaft und Bündniß stehen; und jeder Theil, nämlich gedachte respective Herrn König und Staaten, sollen in Besitz verbleiben, und die Einkünfte geniessen von allen Herrschaften, Städten, Schlössern, Festungen, Handlung und Ländern, so wohl in Ost- als West-Indien, welche ersagte respective Herrn König und Staaten innen haben und besitzen; wobey ins besondere die Oerter und Plätze mit begriffen werden, welche die Portugiesen seit dem Jahr 1641. den ersagten Herren Staaten abgenommen, und unter sich gebracht haben, wie nicht weniger die Oerter und Plätze, welche ermeldete Herrn Staaten ins künftige, ohne gegenwärtigen Tractat zu brechen, erobern und in Besitz bekommen werden. Ueber das alles ist auch noch verabredet und bedungen worden, daß die Spanier ihre Schiffahrt dergestalt erhalten sollen, wie sie selbige gegenwärtig in Ostindien haben, ohne sich weiter ausbreiten zu können.„

Ein unpartheyischer und uneigennütziger Geist siehet in diesem Articel nichts, als die gegenseitige Erhaltung der Herrschaften, Städte und Plätze, so eine jede von beyden Nationen in In-

dien besasse, oder sich zuwegen bringen würde. Die Republick hatte ihre Ursachen, warum sie noch andere Folgerungen daraus herleitete. Sie truge ihren beyden berühmten Pensionarien, dem Herrn *Westerween*, Advocaten und Rath der Compagnie, und dem Herrn *Barbeyrac*, öffentlichen Lehrern der Rechte zu Gröningen, auf, zum Vortheil der holländischen Compagnie die Federn zu ergreifen. Wir haben die Arbeit des erstern nicht zu Gesichte bekommen. Der andere aber, dieser wahrhaftig gelehrte Mann unserer Zeiten, unternahme es mit grössester Einsicht und Gelehrsamkeit, durch weitläuftige Erklärungen darzuthun (q), daß die Stiftung der Compagnie von *Ostende*, die von dem Kayser und König von *Spanien* aufgerichtet worden, den fünften Artickel des *münsterischen* Friedensschlusses entgegen wäre, und seine Beweise dieneten den Forderungen der Holländer zur Stütze. Sie gaben, nach Anleitung ihrer Schriftsteller, vor, daß die Einwohner von dem *österreichischen Flandern* nicht die geringste Handlung nach *Indien* zu treiben, berechtiget wären; denn von Eroberungen war die Rede hier gar nicht. Bald hernach zoge man die *Engelländer* mit in den Streit. In dem Jahr 1725. kam zu Londen eine heftige Schrift zum Vorschein, deren man mit mehreren Recht den Namen

(q) *Barbeyrac*, Deffense du Droit de la Compagnie Hollandoise des Indes Orientales,

Namen einer Sturmglocke beylegen könnte; dieselbe wurde im folgenden Jahr in das französische übersetzt (r) und den Herrn Directeurs der holländischen Compagnie zugeeignet. Der Verfasser, so darinnen die allerausschweifenste Hitze zeiget, giebt sich alle Mühe, die Fackel der Uneinigkeit und des Krieges in allen Theilen von Europa anzuzünden. Seine ganze Declamation beruhet auf fünf Hauptsätzen, welche er unumstößliche Gründe betitelt, und diese fünf Hauptsätze verdienen wohl, daß man sie hier anführe.

Der erste ist der, daß die vereinigte Provinzen, nebst Groß-Brittannien, die Waagschaale von Europa in den Händen haben, und die Grundseulen der protestantischen Religion sind.

Der andere, daß ihr beyderseitiges Interesse und ihre Sicherheit ganz und gar unzertrennlich wäre.

(r) Der Titel davon ist dieser: Traité dans lequel on aprofondit les suites funestes que les Anglois et les Hollandois ont à craindre de l'établissement de la Compagnie d'Ostende; et où l'on propose les moiens dont on doit se servir et les voies de fait qu'on est en droit d'emploier pour détruire cette Compagnie. Traduit de l'Anglois par Mr. *Jean Bion*, Ministre de l'Eglise Anglicane.

Der dritte, daß die Handlung, so sie mit einander treiben, ihnen beyderseits vortheilhaft sey.

Der vierte, daß eine jede von beyden Nationen durch den Ruin und den Verfall der einen von ihnen weit mehr verliehren würde, als sie dabey gewinnen könnte.

Der fünfte, daß, wenn die Handlung in Holland würde ruiniret seyn, dieselbe sich in die österreichische Niederlande ziehen würde: und folglich müste auch natürlicher Weise die Balance von Europa dem Hauß Oesterreich zufallen; wodurch die Parthey der römischen Kirche immer mehr und mehr würde verstärket werden.

So waren die Ursachen beschaffen, um deren willen man sich der Aufführung der Handlungs-Compagnie zu Ostende widersetzte. Man stunde schon auf dem Punct, da der Krieg auf beyden Seiten seinen Anfang nehmen sollte; als man sich, durch Vermittelung der Krone Frankreich, verglichen, das Interesse auf beyden Seiten auf einem Congreß zu entscheiden, welcher zu Aachen sollte gehalten werden. Wenige Zeit hernach wurde diese Verabredung auf Verlangen des Königs von Frankreich, der seine Eminenz den Herrn Cardinal Fleury, Ministern, ernennet hatte, dem Congreß beyzuwohnen, verändert. Demnach wurde ein Ort ausersehen, der dem Hof gelegener war, von welchem sich seine Eminenz nicht lange entfernen konnte;

Cam-

Cambrai wurde dazu in Vorschlag gebracht, und auf allen Seiten genehmiget. Die Ministers der ausländischen Machten hatten allda schon Wohnungen gemiethet; als man nochmalen vorstellete, daß auch diese Stadt von Paris noch zu weit entfernet wäre. Eine Reise, so der König nach Compiegne thun sollte, machte, daß die Bevollmächtigten Soissons erwähleten, damit sie der Gegenwart des Herrn Cardinals desto eher geniessen möchten, dessen Erleuchtung, Weisheit und kluge Rathschläge ihnen in einer solchen Angelegenheit sehr nützlich waren, wobey Frankreich nur einen Zuschauer, oder vielmehr einen Schiedsrichter abgabe; welches der Herr Graf von Sinzendorf, in den Lobserhebungen, so er dem Herrn Cardinal, bey Gelegenheit der Eröfnung des Congresses den 14. Junius 1728. beylegete, selbst erkannte.

Einige Monate vorher, war zu **Wien** eine weitläuftige Schrift (s) in lateinischer Sprache zum Vorschein gekommen, welche von den Streitigkeiten der europäischen Prinzen handelte; wobey insonderheit, wie viele andere Sachen, also auch die Frage wegen der Handlung untersuchet, und klärlich dargethan wurde,

 daß

(s) Man kan solche, nebst den Schriften, deren im folgenden wird gedacht werden, in dem Recueil Historique des Actes, Négociations, Mémoires & Traités des Herrn *Rousset*, Tom. V. finden.

daß die Wiedersetzung der Seemachten gegen die Compagnie von Ostende, nicht allein nicht den geringsten tüchtigen Grund vor sich habe; sondern auch dem Völkerrecht gänzlich zuwieder seye. Die in dieser Schrift angeführte Gründe, wurden durch ein Memoire unterstützet, daß die Bevollmächtigte des Kaysers dem Congreß übergaben; und hingegen durch eine Schrift der holländischen Bevollmächtigten wiederleget. Diese Versammlung verfiele ganz unvermerkt in eine Gattung einer Leblosigkeit, wovon die Ursachen niemalen bekannt worden. Es wurde ganz und gar nichts ausgemacht; und man bliebe bey den Präliminararticken stehen, nach welchen die interessirte Höfe sich mit einander verabredet hatten, daß die Freyheiten der ostendischen Handlungsgesellschaft auf sieben Jahre sollten aufgehoben seyn, doch mit der Bedingung, daß die Schiffe, so sie vor Unterzeichnung der Präliminarien nach Indien gesendet hatte, von dannen ungehindert nach Europa zurückkehren durften.

Vorhaben eine Compagnie zu Altona zu errichten.

In diesem Zustand waren die Sachen, als man mit höchster Verwunderung sahe, daß eine neue Compagnie, die eben dieselbe Absicht hatte, sich unter dem Schutz des Königs von Dännemark zu Altona zusammen thun wollte. Ein Holländer, mit Namen Josias van Asperen, welcher ein Kaufmann zu Amsterdam war, war der verborgene Beförderer dieser Sache. Der König gestunde, nach dem von ihm gemach-

gemachten Entwurf alle Octrois zu, die zu glücklicher Ausführung dieses Vorhabens nöthig waren. Jedoch eben die Hindernisse, so der Compagnie von Ostende im Wege gestanden waren, hintertrieben auch diese hinwiederum. Engelland und Holland geriethen in Bewegung, sobald sie nur erfuhren, daß zu Altona eine Bank errichtet worden, welche die Actien derer, die sich unterschreiben wollten, annahme, und folgende Innschrift in vergoldeten Buchstaben über dem Thor ihres Hauses hatte: **Hier ist das neue indianische Hauß, welches wegen der Handlung nach Tranckenbar, China und andere Orte eingerichtet worden.**

Widersetzung der Engelländer und Holländer.

Der König von Engelland, als Churfürst von Hannover, ließ in Hamburg eine Nachricht ausstreuen, in welcher allen seinen Unterthanen in Deutschland verboten wurde, einige Handlung mit diesen Actien zu treiben, oder im geringsten Theil daran zu nehmen, bey Strafe einer viermal so starken Summe Gelds, als zu diesem Endzweck war feste gesetzet worden; und diejenige, so die Mittel nicht hätten, besagte Summe zu erlegen, sollten zu öffentlichen Arbeiten verdammet werden. Hierbey verbliebe es jedoch noch nicht. Ihre Majestät der König von Groß-Brittannien vereinigten sich mit den General-Staaten gegen die Errichtung dieser neuen Compagnie. Der Lord Glenorchi, in

Gemeinschaft mit dem Herrn von Assendelft, dem Minister ihrer Hochmögenden, übergaben dem König von Dännemark eine Schrift, in welcher sie ihm Gegenvorstellungen thaten, und sich der zu errichtenden Compagnie eifrig widersetzten. Dieser Prinz nahme es übel auf, daß man ihm in einer Angelegenheit Gesetze vorschreiben wollte, die doch nur das Handlungswesen und die Regierung seiner eigenen Länder betrafe. Er beriefe sich auf sein Recht eines niemand unterworfenen Fürstens, und truge seinen Gesandten an andern Höfen auf, denselben davon Nachricht zu ertheilen. Seine Antwort veranlassete die Seemachten zu vielen Berathschlagungen, welche eine gemeinschaftliche Angelegenheit daraus machten, sich der Aufrichtung der altonaischen Compagnie zu widersetzen. Um nun den König von Dännemark wegen ihrer Gesinnungen wegen dieser Sache zu unterrichten; so verfertigte der Graf von Chesterfield, auserordentlicher Abgesandter von Groß-Brittannien bey ihro Hochmögenden, nebst dieser ihren Deputirten eine noch nachdrücklichere Schrift, als die vorigen gewesen, und sie überlieferten solche dem Herrn Greys, Envoie seiner königlichen Dänischen Majestät in Haag.

Das Vorhaben findet keine Statt.

Es mag nun seyn, daß sich dieser Prinz vor den Waffen zweyer furchtbarer Machten fürchtete, oder daß der Entwurf der Compagnie von sich selbst aus Mangel derer, die sich unterschrieben, ins Stecken gerathen: so kam es doch einmal

mal zu keinen mehreren Weiterungen wegen dieser Sache, und das ganze Vorhaben hatte ganz und gar keine Folgen. Man sagt indessen doch, der königliche Prinz scheine die Beschützung dieser Handlung zu Herzen gezogen zu haben, und auf Vorkehrungen zu denken, die dieselbe begünstigen können. Was die Herren von Asperen anbelanget: so fälleten die Holländer das Urtheil, daß seine Einlassung in eine ausländische Compagnie, ohne daß er vorher sich mit dem gewöhnlichen Gebräuchen der Bürgerschaft in der Stadt Amsterdam begeben hätte, nach den Gesetzen der Republick, ihn des Hochverraths schuldig mache. Der Oberrichter der Stadt Amsterdam machte ihm den Proceß nach aller Strenge.

§. 4.

Handlung der Dänen nach Indien.

Unter den Antworten, so der König von Dännemark den Seemachten gabe, um seinen Entwurf wegen der Vermehrung und Verbesserung der Handlung zu unterstützen, ware die hauptsächlichste diese, daß die Compagnie zu Altona keine neue Gesellschaft eigentlich ausmache; sondern mit der dänischen Compagnie, so sich in dem Jahr 1612. oder 1616. zu Trankenbar auf der Küste von Coromandel feste gesetzet, und bisher alle Jahre ohne einigen Widerspruch ihre Schiffahrten fortgesetzet habe, nicht mehr als eine ausmachen sollte. Im Gegentheil gaben

die Holländer vor, die Gesellschaft zu *Altona* wäre eine neue Compagnie, die man auf die verfallene Ueberbleibsel der alten gründete, welche ihren Fond und Credit verlohren hätte.

Es ist wahr, daß die Handlung dieser Compagnie gegenwärtig in gar mässigen Grenzen eingeschränket ist. Ihr Hauptort und beynahe ihre einzige Festsetzung ist *Trankenbar*; welche Stadt von einem Fort und einer Besatzung von hundert und funfzig Mann beschützet wird. Vormals hatte sie noch eine Factorey an dem *Ganges*; aber die üble Begegnungen, so sie von dem Prinzen und den Einwohnern des Landes ausstehen musten, haben sie gezwungen, am Anfang dieses Jahrhunderts ihre Bevollmächtigten und ihre Waaren von dannen abzuführen. Sie besitzet auch ein kleines Comtoir an der Küste von *Malabar*, wohin so wohl, als nach *Malacca*, sie alle Jahre einige mittelmässig grosse Schiffe abschicket. Gemeiniglich kamen ein jedes Jahr zwey grosse Schiffe aus *Europa* in *Indien* an, deren Ladungen sich ohngefähr auf drey oder viermal hundert tausend Franken belaufen mochten. Allein seit dem *nordischen* Krieg, woran *Dännemark* so grossen Antheil gehabt, ist in diesem Land die Handlung nach *Indien* sehr verabsäumet worden, und es sind einigemal vier ganzer Jahre verstrichen gewesen, ohne daß man ein *dänisches* Schif zu *Trankenbar* ankommen gesehen.

§. 5.

§. 5.

Von der Handlung der Venetianer.

Die beschwerliche Reise, welche in den mittleren Zeiten die Venetianer sich nicht scheueten zu unternehmen, um die Spacereyen Indiens zu suchen, zeiget genug, wie eifrig sie sich auf die Handlung und Schiffahrt befleißigen. Nach dem Umsturz des römischen Reichs fuhren ihre Schiffe noch eine Zeitlang fort, ihre alte Bekanntschaft mit den Kaufleuten zu Alexandrien zu unterhalten; woselbst damalen alle Schiffe, so aus den Morgenländern ankamen, einzulaufen pflegten. Allein, als sie durch die Grimmigkeit der Mahometaner endlich davon abgeschrecket wurden (t); so wendeten sie sich gegen Arabien, Syrien und den andern Provinzen, wo ihre Macht schon ein sehr grosses Ansehen erlanget hatte. Diese Veränderung machte, daß Cairo sehr in die Höhe kam, Alexandrien hingegen sehr geschwächet wurde. Die Christen und Mahometaner merketen, daß ihnen die Handlung mit den Venetianern unentbehrlich wäre; und brachten es dahin, daß die Handlung nach und nach wieder hergestellet wurde. Der Jude Benjamin, aus Navarra, meldet in Erzählung seiner Reise, welche er gegen die Mitte des zwölf-

(t) *Huet*, Histoire du Commerce & de la Navigation, pag. 310. *Lafiteau*, Histoire des découvertes des Portugais, Tom. I, pag. 294.

zwölften Jahrhunderts in diese Länder thate, man sähe allhier Kaufleute aus allen Theilen der Welt ankommen. Die Rauhigkeit und das unfreundliche Wesen der egyptischen Muselmänner machte, daß sich die fremden Kaufleute noch einmal entferneten. Da die Venetianer und Genueser erfuhren, daß die Specereyen aus Indien gegen Norden geführet würden; so fasseten sie den Entschluß, diesen Weg einmal zu versuchen. Es gelunge ihnen auch nach Wunsch, und sie führeten lange Zeit ihre Handlung zu *Caffa* an dem *schwarzen Meer*, und zu *Astracan*, nahe bey dem *caspischen Meer*, an dem Ausfluß der *Wolga*. Als auch diese Quelle in der Folge der Zeit vertrocknete, so musten sie wiederum nach *Egypten* gehen. Ich weiß nicht, durch welche Zärtlichkeit sie bewogen wurden, den Pabst um Erlaubnis zu bitten, mit den Unglaubigen zu handeln. Sie wurde ihnen zugestanden: und sie unterhielten diese Handlung auf das sorgfältigste an den Küsten von *Egypten* und *Syrien*, bis auf die Zeit, da die *Portugiesen* über das *Vorgebürge der guten Hofnung* hinaus liefen, und sich in *Indien* selbst festsetzten. Bis dahin hatten sie ganz *Europa* mit Specereyen versehen, das wenige davon ausgenommen, so die Genueser und Einwohner von *Marseille* selbst abhohleten. Man bemerkte nachher (v), daß die Specereyen, so über das Vor-

(v) *P. Bergeron*, Traité de la Navigation, chap. 4.

Vorgebürge der guten Hofnung gebracht werden, nicht wenig von ihren guten Eigenschaften verlohren, und weder so kräftig, noch so vollkommen waren, als diejenigen, so nicht weiter, als aus Indien nach dem rothen Meer geführet werden.

Anderer Abschnitt.

Von der Handlung der Franzosen nach Indien.

Die unbeschreibliche Reichthümer, welche die Portugiesen, die Engelländer und Holländer aus Ostindien zogen, ermunterten die Franzosen, denselben in diese entlegene und unbekannte Länder nachzufolgen, um gleichfalls an dem Vortheil mit Theil zu nehmen, den die Handlung allda einbrachte. Allein die Früchte waren die ersten sechzig Jahre über so mittelmässig, daß diejenigen, so die Reisen nach Indien übernahmen, ihren Ruin dabey fanden, an statt des Glückes, dazu sie sich Hofnung gemacht hatten. Franciscus der erste ermahnete, durch die Erklärungen von den Jahren 1537. und 1543. seine Unterthanen vergeblich zu Unternehmung so weitläuftiger Reisen: vergeblich erneuerte auch Heinrich der dritte diese Einladung an die Kaufleute durch ein Edict vom 15. December des Jahrs 1578. man siehet im geringsten nicht, daß diese Ermunterungen einige Wirkung gehabt. Es war unumgänglich nöthig, daß der Staat einen Theil des Fonds machte,

der

der zu dergleichen Unternehmungen nöthig ist, wie in Holland, Engelland und Portugall. Allein entweder sahe man die Nothwendigkeit davon nicht ein, oder die bürgerlichen Kriege, so die wenigen Einkünfte, die in die Schatzkammer geliefert wurden, erschöpfeten, erlaubeten nicht solches ins Werk zu richten. Inzwischen konnte doch die Handlung nach Ostindien auf keinen festen Fuß gesetzet werden; so lange sich der König nicht unter die Anzahl der Interessirten stellen wollte.

Gerhard le Roy, ein Flanderer von Geburt, der auf holländischen Schiffen einige Reisen nach den Morgenländern gethan hatte, kame nach Frankreich, und bothe einer Compagnie, die, wie er erfahren hatte, sich zusammenthate, um mit der Handlung nach Indien einen Versuch zu thun, seine Dienste als Steuermann, an. Der Entwurf zu dieser Compagnie war unter der Regierung Heinrichs des vierten gemacht worden, welcher die darinnen enthaltenen Vorschläge fast ohne die geringste Veränderung, oder Einschränkung annahme. Durch seinen Arret vom ersten Junius des 1604. Jahres „gestehet er dem Gerhard und seinen Mitgenossen, welche sich entschliessen würden, die zu der Reise nach Orient benöthigte Unkosten herzugeben und vorzuschiessen, einen Hafen, Befreyungen von Auflagen, Privilegia und zwey Stücke Artillerie zu. Er erlaubet ihnen in dem vierten Artickel, eine Association unter sich zu errichten, in welche

sie

sie sollten gehalten seyn, von diesem Tage an und bis sechs Monate nach ihrer Rückkunft nach Frankreich von ihrer ersten Schiffahrt, alle Franzosen aufzunehmen, welche ihnen beytreten, und vor jede Person den Oberhäuptern der Compagnie dreytausend Livres, oder noch mehr, einhändigen wollten; und wenn diese sechs Monate verstrichen, so sollte, wenn sie es vor gut befänden, niemand mehr dazu aufgenommen werden. Also wird höchstgedachte Ihre Majestät allen ihren Unterthanen, und anderen als der Compagnie und ihren Mitgenossen, alles Ernstes verbieten und untersagen, nach mehrgedachten Ostindien ohne ihre Erlaubnis und Einwilligung zu schiffen, und solches zwar einen Zeitlauf von funfzehen völligen und auf einander folgenden Jahren, von dem Tag der Antretung ihrer ersten Reise angerechnet, bey Strafe der Confiscation aller Waaren sowohl, als Schiffe.„

Im fünften und letzten Artickel wird verordnet, „daß alle Ritter, Herrn, Barone, Adeliche, Kriegsbediente und andere Franzosen dieser Association beytreten können, ohne daß man ihnen deswegen vorwerfen könne, daß sie ihren Würden, ihrer Geburt und Privilegien etwas dadurch begeben, noch denselben auf einige Weise zu nahe getreten wären; angesehen, vermittelst einer so ansehnlichen und ruhmvollen Unternehmung, Seiner Majestät und ihrem ganzen Staat eine grosse Bequemlichkeit, Vortheil und Nutzen zuwachsen würde.„

Das

Das war die erste Compagnie, so sich in Frankreich zusammenthate, um einen Versuch in der Handlung mit den Morgenländern zu thun; man findet aber nicht, daß ihr Entwurf von einigen Folgen gewesen. Sie zertrennete sich wieder, entweder durch die Uneinigkeit der Verbundenen, oder durch die Schwierigkeit hinlängliche Fonds zu finden.

Eben der vorgedachte Gerhard, welcher allem Ansehen nach, nichts weiter darzugeben konnte, als seine Erfahrung in der Schiffahrt, thate, unter der Regierung Ludwigs des dreyzehenden, nebst dem Herrn Godefroy, Rentmeistern zu Limoges, und noch einigen andern Personen, einen neuen Versuch. Der König verwilligte ihnen durch öffentliche Patente unter dem 2. Merz 1611. auf zwölf Jahre alle Erleichterungen und Freyheiten, so sie verlangeten.

Nachdem aber vier Jahre vorbey gegangen waren, ohne daß sie ein Schif aussegeln lassen, so meldeten sich zwey Kaufleute von Rouen, Namens Müisson und Conis, welche den König bathen, daß er dieses Privilegium auf sie verlegen möchte, und sich erboten in dem Lauf desselben 1615. Jahres Schiffe mit einer ansehnlichen Ladung abzusenden, um die Handlung anzufangen. Wie nun die erste Compagnie dagegen vorstellete, daß der bisherige Aufschub ihrer Abreise nur durch unvermuthete Hindernisse verursachet worden, daß sie aber dem ohngeachtet mit nicht geringerem Eifer daran arbeiteten, um ihre

Unternehmung ins Werk zu richten: so befande der König, um ihren Fond zu verstärken, vor gut, ihr die beyden Kaufleute von Rouen beyzugesellen, so daß sie mit einander nur eine Compagnie ausmachen sollten. Diese Vereinigung wurde durch einen öffentlichen Befehl vom 2. Julius des Jahrs 1615. welcher den folgenden 2. Sept. im Parlement enregistriret wurde, verordnet. Die verwilligte Freyheiten kommen beynahe in allen Stücken mit denen überein, womit Heinrich der vierte diejenigen begünstiget hatte, welche das erstemal dergleichen Vorschläge gethan hatten; wenige Besonderheiten ausgenommen, welche nichts weiter, als die damaligen Umstände betrafen.

Man kan es mit nichts erweisen, daß diese Schifleute wirklich bis nach Ostindien gekommen; so viel aber ist gewiß (x), daß sie die Insel Madagascar eroberten, nebst noch einigen anderen, die in dasiger Gegend liegen; denn man findet, daß seit ihrer Zeit die Franzosen sich diese Inseln aus dieser Ursache zugeeignet.

Solches ist klärlich aus den Umständen einer neuen Compagnie, die aus vier und zwanzig Mitgliedern bestunde, zu ersehen; indem ihr der Cardinal von Richelieu, als Oberaufseher der französischen Handlung und Schiffahrt, den 24. Junius 1642. mit Ausschliessung aller andern

F das

(x) *Francheville*, Histoire de la Compagnie des Indes, pag. 23. & seq.

das Privilegium ertheilete, Schiffe nach diesen Inseln zu senden, um in denselben Colonien fest zu setzen, und im Namen des König **Ludwigs** des **dreyzehenden** sie in Besitz zu nehmen. Als dieser Prinz im Monat May des darauf folgenden Jahres mit Tod abgienge: so bestätigte der Regiments-Rath unter **Ludwig** dem **vierzehenden**, den 20. September des nämlichen Jahres 1643. was der Cardinal **Richelieu** in dieser Sache verwilliget hatte.

Innerhalb den zwanzig Jahren, als so lange diese dritte Compagnie sich aufrecht erhielte, schickte sie gemeiniglich alle Jahre ein Schif ab; und der gröste Theil davon hatte ein unglückliches Schicksal, indem sie entweder Schifbruch litten, oder den grössesten Theil ihres Schifvolks durch Krankheiten verlohren. Dasjenige, welches den Interessirten noch die beste Hofnung machte, brachte ohngefähr achtzehen Tonnen citronfarbiges Sandelholz, drey tausend und dreyhundert Ochsenhäute, zwey und funfzigtausend Stücke Aloeholz, Wachs und Gummi von **Tacamaca** mit sich zurücke. Ein anderes brachte eine Ladung von fünf und zwanzig bis dreyßig Tonnen Steincristall nach Hause.

Nachdem die Zeit derer der Compagnie verwilligten Privilegien verstrichen war: so schmeichelte sich der Herr Herzog von **Meilleray**, dieselben in seinem eigenen Namen zu erlangen; und damit er sich dem König gefällig machen möchte, so liesse er zwey Schiffe, die er auf eigene Kosten aus-

ausgerüstet und mit anständigen Ladungen versehen hatte, am Anfang des 1654. Jahres nach Madagascar abseegeln. Der Ausgang war bey nahe eben derselbe, den die vorigen Schiffe gehabt hatten. Er wendete alle seine Einkünfte an, um in Gemeinschaft mit der Compagnie, welche die Erneuerung ihrer Privilegien indessen erlanget hatte, wiederum andere Schiffe dahin abzusenden. Allein durch den Todesfall dieses Herren, welcher sich im Jahr 1664. zutruge, wurde sie ganz und gar zertrennet. Sie trate alle ihre Fonds vor zwanzig tausend Livres der Compagnie ab, so auf sie folgete. Als nun diese die Insel Madagascar in Besitz nahme, bestunden alle Sachen, so sie allda antrafen, und die dem Herrn Herzog von Mazarin, der den Entwurf seines Herrn Vaters hatte fahren lassen, zugehöreten, in vierzehen Stücken eisernen Canonen ohne Lavetten, fünfhundert Kugeln, tausend Pfund Ketten, hundert leeren Grenaden, funfzig Dratkugeln, ein wenig Bley und einem Faß voll Pulver; und die ganze Colonie bestunde damalen aus hundert Franzosen. Es ist dabey zu bemerken, daß der Herr Herzog von Meilleray General-Feldzeugmeister (Grand-Maître de l' Artillerie) war, und diese Dinge nicht so wohl auf seine, als auf des Königes Unkosten waren herbey geschaffet worden.

Es wurde nichts geringeres dazu erfordert, als die Weisheit und die Sorgfalt des unvergleichlichen Herrn Colberts, um die Franzosen dahin

zu vermögen, daß sie die Handlung nach Ostindien wieder anfangen sollten. Er sahe auf einer Seiten die grossen Vortheile, so man daraus würde ziehen können, woferne sie mit Vorsichtigkeit und Vernunft geführet würde; und andern Theils war ihm auch nicht unbekannt, daß alle, so dergleichen Handlung angefangen hatten, sich dadurch in ihr Verderben gestürzet. Um nun dergleichen Vorstellungen auszulöschen, und hingegen schmeichelhaftere in den Gemüthern der Leute aufzuerwecken; so streuete er eine Schrift aus, die er von dem Herrn *Charpentier*, einem Mitgliede der *französischen* Academie, und einem von den besten Schriftstellern, die damalen in *Paris* waren, hatte aufsetzen lassen, um dadurch seinen Gründen eine desto grössere Stärke zu geben. Da nun in dieser Schrift der Zustand dieser Angelegenheit vollkommen wohl vorgestellet wird, und sie der Anfang und die Epoche der *indianischen* Compagnie war: so halte ich es vor wohl gethan, wenn ich allhier den wesentlichen Innhalt derselben mit beybringe.

„Man stellet darinnen vor, daß die wahre Ursachen, warum die vorigen Compagnien in ihrem Vorhaben unglücklich gewesen, entweder dem Mangel hinlänglicher Fonds oder übel überlegten Maaßregeln, wodurch sie ihr Vornehmen zu Stande bringen wollen, zuzuschreiben wären; in welche Hinderungen wiederum aufs neue zu verfallen, gar nicht zu befürchten wäre; weil man versichert wäre, daß der König der neuen Com-

pagnie seinen ganz besonderen Schutz werde angedeihen lassen; und daß man, weil er sich selbst mit der Helfte seines Königreichs dabey interessirte, einen viel stärkern Fond haben werde, als Anfangs die *ostindianische* Handlungsgesellschaft in *Holland* gehabt habe.„

„Sollte das denn das erstemal seyn, fuhre man weiter fort, daß eine Sache, die zu einer Zeit fehlgeschlagen, zu einer andern nach Wunsch von statten gehet? Ist die Geschichte nicht voll von grossen Unternehmungen, die nicht eher, als erst nach oft wiederhohlten Versuchen, zu Stande gekommen? Die ersten *Spanier*, so sich in die *americanischen* Inseln begaben, wurden mit einander daselbsten getödtet, und dennoch ließ man sich durch dieses Unglücke nicht davon abhalten, wiederum andere dahin zu führen. Die Engelländer haben es mit ansehen müssen, daß ihre Colonien in Virginien vier oder fünfmal ruiniret worden, und das alles hat sie dennoch nicht aus diesem Land vertreiben können. Und von den Holländern ein Beyspiel zu nehmen; so geriethe ihnen der erste Schritt, so sie thaten, um einen neuen Weg nach *Indien* zu schiffen zu entdecken, sehr schlecht und unglücklich. Das zweytemal, als sie dahin gegangen waren, kamen sie wiederum ohne einigen Vortheil zurücke, und liessen sich dennoch von ihrem Vorsatz nicht abwendig machen. Sie machten sich noch zum dritten und viertenmal dahin, und sammleten endlich mit reichem

Wucher die Früchte von ihrer Standhaftigkeit ein.„

Indem sich nun der Verfasser zu den Vortheilen wandte, die man aus der Insel *Madagascar*, als allwo man wollte, daß die Flotte anlanden sollte, verhoffen könnte, so versicherte er: „Daß wenn man auch nur ein wenig Mühe anwenden wollte, sich allda feste zu setzen: so würde man nicht nur einen, sondern viele Plätze haben, die von einem unschätzbaren Werth, und weit besser seyn würden, als alles, was die *Holländer* in *Indien* besässen; man möchte nun die Oerter nur an und vor sich selbst, oder auch die Bequemlichkeit ihrer Lage in Absicht auf die Handlung, in Erwägung ziehen. Man könne in der That nicht in Abrede seyn, daß dieser Wohnplatz unvergleichlich viel sicherer und bequemer seye, als die Stadt *Batavia* in der Insel *Java*, woselbsten die *Holländer* den Hauptsitz ihrer Handlung aufgeschlagen hätten. Bequemlicher wäre er, weil *Madagascar* ein sehr annehmliches Land wäre, unter einem sehr gemässigten Himmelsstrich liege, und alles das besitze, was zu dem menschlichen Leben nothwendig sey. Da hingegen man, weil um *Batavia* herum fast gar nichts eingeerndtet würde, von weit entlegenen Plätzen Reis, Fleisch und andere Lebensmittel zum Unterhalt von fünf und zwanzig oder dreyssig tausend Personen, dahin führen müsse, welches nicht ohne grosse Unkosten und Beschwerlichkeit geschehen könnte. Sicherer wäre

dieser Aufenthalt, weil die Einwohner der Insel *Java* ein zahlreiches, wildes, dabey auch tapferes und kriegerisches Volk wären, welches nicht viel vertragen könne, und weil es sich zur *mahometanischen* Religion bekenne, die Christen hasse und verachte. Daß auf einer Seite die Holländer mit dem König von *Mataran* grenzeten, welcher schon mehr als einmal mit einem Kriegsheer von hundert tausend Mann sie belagert habe; auf der andern Seite hätten sie die Könige von *Bantam* zu Nachbarn, welche oftmalen eben dasjenige unternommen hätten, wessen sich der König von *Mataran* unterstanden. Im Gegentheil wären alle Einwohner von *Madagascar* einfältig und friedlich, und liessen viele Neigung, die Lehre des Evangelii anzunehmen, von sich blicken; dergestalt, daß man mit hundert Mann in *Madagascar* sicherer seyn könnte, als mit tausend und noch mehrern in *Java*. Und auser dem, daß dieser Hauptwohnsitz sicherer und angenehmer wäre, als der Holländer ihrer; so könne man auch noch behaupten, daß die Handlung daselbst auch mit viel geringerer Beschwerlichkeit würde geführet werden; angesehen diese Insel *Indien* so nahe liege, daß sie die Schiffahrt um mehr als den dritten Theil abkürze. Die Compagnie würde über das auf solche Weise alles hin und her schiffen, so die Holländer in *Ostindien* thun müßten, vermeiden. Dieselben sähen sich genöthiget, von einer Insel und einer Stadt zur andern zu seegeln: sie hingegen

würden dieser Beschwerlichkeit überhoben seyn, wenn sie ihr Hauptvorrathshauß zu Madagascar errichteten; indem sie von dannen, gegen welche Seite sie auch abseegeln wollten; sie möchten nun in das rothe Meer handeln, oder nach dem Meerbusen von Bengala schiffen, oder endlich gar nach China und Japan auslaufen wollen, dennoch niemalen einen Umweg nehmen dürften, und daß alle ihre Schritte sie ihrem Land wiederum näher bringen würden = = =."

Man wendete sich hierauf zu den Mitteln, wodurch der Entwurf einer solchen Festsetzung einer Compagnie in Frankreich, ins Werk zu richten wäre, und sagte: "Daß man um diesen Endzweck zu erreichen, einen Fond von sechs Millionen haben müsse, welcher zur Ausrüstung von zwölf bis vierzehen grossen, von acht hundert, bis tausend und vier hundert Tonnen, müsse angewendet werden; damit man auf einmal eine ziemliche Anzahl Menschen nach der Insel Madagascar überführen könnte, um dieses Eyland auf eine nachdrückliche Weise in Besitz zu nehmen. Man könnte auch Ihre Königliche Majestät allerunterthänigst ersuchen, den zehenden Theil des Fonds einzulegen, und sich dergestalt mit der Compagnie zu vereinigen, und man zweifele ganz und gar nicht daran, daß Sie sich willig dazu verstehen werde. Man wisse überdas gewiß, daß verschiedene grosse Herren beträchtliche Summen Geldes darzu einlegen würden;

wenn

wenn es die Kaufleute, so sich anfangs zu dieser Compagnie vereinigen würden, vor gut befänden. Daß, um ihnen desto grösseren Muth zu machen, man Ursache habe zu glauben, daß, wenn sich Ihro Majestät einmal um den zehenden Theil mit in die erste Ausrüstung eingelassen, man von Deroselben noch mehreren Vorschuß zu der zweyten und den folgenden Ausrüstungen werde erlangen können, woferne solches nöthig seyn sollte. Man könne auch bey Seiner Majestät unterthänigst anhalten, daß Dieselben der Compagnie die Helfte der Auflagen auf die einzuführende Güther nebst der Helfte des Zolles in Ihrem ganzen Königreich, in Ansehung der Waaren, so sie aus Indien bringen würden, nachlassen möchten. Daß der König, um wahrhaftig zu zeigen, daß er der Vater seiner Unterthanen sey, gar gerne es bewilligen werde, vor seinen Antheil allen Verlust zu ertragen, den man irgend in den acht oder zehen ersten Jahren erleiden möchte, und aus dieser wichtigen Verwilligung würde jedermann erkennen, daß sich der König diese Angelegenheit wahrhaftig angelegen seyn lasse.„

„Privatpersonen könnten sich vor solche Geldsummen in die Compagnie einlassen, als sie nur selbsten wollten, bis daß der Fond völlig beysammen wäre; wornach niemand mehr darzu sollte aufgenommen werden. Daß um diesen Fond desto geschwinder vollständig zu machen, der König könnte gebethen werden, zu erlauben,

daß auch Ausländer, welche Lust hätten, mit in die Compagnie zu treten, solches thun könnten, und zwar um solche Summen Geldes, als es ihnen gefällig wäre. Daß auch dieselben, dadurch das Recht der Naturalisation erlangen möchten, ohne deswegen anderer Diplomatum benöthiget zu seyn; woferne sie sich nur über die Summe von zehen tausend Livres interessirt hätten; vermittelst wessen ihre Anverwandten, ohnerachtet sie Ausländer wären, ihrer Erbschaft theilhaftig werden könnten. Und um ihnen in diesem Stücke noch desto mehrere Sicherheit zu verschaffen; so müsse man Seine Majestät bitten, ihnen auch dieses zuzugestehen, daß in dem Fall, daß zwischen dieser Krone und dem Lande, dessen Unterthanen sie wären, ein Friedensbruch erfolgen sollte, ihre Güther zu Folge des Kriegsrechts nicht könnten hinweggenommen oder confisciret werden.„

„Die Compagnie müsse ihre Directeurs haben; und damit den Handelsleuten aller Argwohn möchte benommen werden, als wenn sie durch die andere Interessirten unterdrücket würden: so sollten diese Directeurs allein aus der Anzahl der Kaufleute erwählet, und der ganze Fond einem von ihrer Seite darzu ernennten Mann unter die Hände gegeben werden. Und damit man auch die Ausländer mit desto grösserem Vortheile einladen, und ihnen zeigen möchte, wie viel Vertrauen man auf sie setze: so müste man sie benachrichtigen, daß sie auch unter die

Zahl

Zahl der Vorsteher und Directeurs der Compagnie kommen könnten, woferne sie nur ein ansehnliches Capital eingeleget hätten, und sich nebst ihren Familien in Frankreich wohnhaft niederlassen wollten.„

„Nächst diesem müsse man den König auch noch ersuchen, daß er erlaube, daß die Streitsachen der Compagnie, so wohl wenn sie der klagende, als wenn sie der beklagte Theil ist, in der ersten Instanz vor dem nächsten Burgermeisteramt anhängig gemacht, und erst durch Appellation vor das Parlament gebracht werden möchten. Endlich sollten alle Privatpersonen, welche auf einige Dinge geriethen, die zum Vortheil der Compagnie, oder der Sicherheit der Interessirten dieneten, wohl aufgenommen werden, wenn sie ihre Gedanken eröfnen wollten, und sollten ihre Rathschläge günstig angehöret, und in den Stücken, die man am allervortheilhaftigsten befinden werde, richtig befolget werden.„

So war der Innhalt derjenigen Schrift beschaffen, die der Herr Colbert bekannt machen ließ, um so wohl die Franzosen, als Ausländer, anzureitzen, in die Compagnie zu treten, welche er sich, nach den Vorschlägen, so ihm von neun der berühmtesten Kaufleute und Manufacturiers des ganzen Königreichs gethan worden, zu errichten vorgenommen hatte. Die Geschicklichkeit, mit welcher dieser Entwurf war vorgestellet worden, thate alle Wirkung, welche der Ministre davon gehoffet hatte. Die Kaufleute setzten in Gemein-

meinschaft mit ihm die Artickel und Bedingungen einer neuen Compagnie auf, und übergaben dieselben dem Rath, mit Bitte solchergestalt eine Compagnie aufzurichten. Nachdem nun der Entwurf untersuchet, und von dem König eigenhändig war unterschrieben worden; so wurden den 13. Junius 1664. gedruckte Copien davon in die vornehmsten Städte des Königreichs abgesendet, um die Leute aufzumuntern, daß sie dieser Compagnie beyträten; und in dem folgenden Augustmonat wurde das Edict wegen ihrer Aufrichtung ausgefertiget.

Dieweilen nun dieses Edict gewisser Massen als das Grundgesetze der Compagnie von Ostindien anzusehen ist, und der mehreste Theil der Befehle, so wegen einiger Aenderungen, Erklärungen, oder Vermehrungen darauf erfolget sind, sich darauf beziehet; so ist nöthig, daß wir hier dasjenige, was eigentlich zur Anordnung gehöret, völlig beybringen, und solches um desto mehr, da das Edict selbst anfänget selten zu werden. Um ihm alles nachdrückliche Ansehen zu geben, welches bey einer Sache von solcher Wichtigkeit erfordert wurde, ihr alle Zuverlässigkeit beyzulegen: so beschlosse der König, nachdem er die Bewegursachen, die ihn zu Errichtung dieser Compagnie veranlasseten, erzählet den Eingang folgender massen:

„Derohalben so haben wir, nach dem Rath unse-

unserer hochgeehrtesten Frau Mutter (y), unseres hochwerthen und hochgeliebten einzigen Bruders, des Herzogs von Orleans, und vieler Prinzen von unserem Geblüthe, wie auch der grossen und ansehnlichsten Personen unseres Raths, durch gegenwärtigen, mit eigener Hand von uns unterzeichneten Brief, gesagt, gebothen, und verordnet, sagen auch, gebieten, verordnen wollen und befehlen hiemit,„

„I. Daß in die Compagnie von Ostindien alle unsere Unterthanen, von was vor einem Rang oder Stand sie auch immer seyn mögen, welche eine solche Summe, als ihnen gefällig seyn wird, einlegen wollen, sollen aufgenommen werden, ohne daß dadurch ihrem Adel oder ihren Freyheiten einiger Nachtheil zuwachsen könne, als wovon wir sie entlediget und freygesprochen haben. Es soll auch keine Einlage geringer seyn und angenommen werden, als tausend Livres, noch einige Vermehrung statt finden, die unter fünf hundert Livres ist; und solches zwar wegen der Bequemlichkeit der Rechnung, der Eintheilungen und des Verkaufs (z) der Actien: (das ist das erstemal, daß dieses Wort gebrauchet worden, um das Recht und die Einlage der Interessir-

(y) Damalen bestunde der Regimentsrath nicht mehr, indem der König bey nahe sechs und zwanzig Jahre alt war.

(z) Man siehet hieraus, daß bey Errichtung der Compagnie die Actien tausend Livres gewesen.

teressirten anzuzeigen). Von diesen Einlagen muß der dritte Theil so gleich baar, die andere zwey Drittheile aber in zweyen nach einander folgenden Jahren jedesmalen die Helfte, und also in dem Monat December der Jahre 1665. und 1666. bezahlet werden; wobey diejenigen, so in Bezahlung dieser zwey Drittheile zu gemeldeter Zeit sich saumselig erweisen sollten, den Verlust dessen, so sie vor den ersten und zweyten Zahlungstermin wirklich bezahlet, zur Strafe zu erwarten haben; indem solches zum Profit und in der Massa des Fonds der besagten Compagnie verbleiben soll, ohne daß ein Interessirter dasselbe wieder zurückfordern könne; da er jedoch seine Actie, entweder an einen anderen von den Interessirten, oder an eine andere Person verkaufen kan, welche beständig den nämlichen Antheil an dem Fond behalten soll; so daß dergestalt der Fond niemalen kan vermindert werden; welcher Hauptfond vor einen jeden gedachter Interessirten vor ein bewegliches Gut erkläret wird und gehalten werden soll.„

„II. Die Directeurs so wenig, als die interessirte Privatpersonen sollen nicht können angehalten werden, aus was vor Ursachen und unter was vor einem Vorwand solches auch geschehen sollte, eine stärkere Summe Gelds herzuschiessen, als vor wie viel sie sich gleich Anfangs bey Errichtung der Compagnie anheischig gemacht haben, es mag ihnen nun auf Art eines Nachschusses oder auf eine andere Weise abgefordert werden.„

„III. Alle Ausländer und Unterthanen, welchem

chem Prinzen oder Staat sie auch immer unterworfen sind, können mit in bemeldete Compagnie treten; und diejenige, welche zwanzig tausend Livres Capital dabey einlegen werden, sollen als Eingebohrne des Königreichs angesehen werden, ohne daß sie deswegen anderweitiger Naturalisationsbriefe benöthiget seyn sollten; welchemnach ihre Anverwandten, ohngeachtet sie Ausländer sind, ihnen auf ihren Todesfall in allen ihren Gütern, so sie in diesem Königreich haben werden, nachfolgen sollen.„

„IV. Die Antheile und Portionen, welche Privatpersonen, die in gedachter Compagnie interessiret sind, angehören, von was vor einem Stand auch die Eigenthümer seyen, sollen von Uns nicht können hinweggenommen oder zu Unserm Vortheil confisciret werden, wenn sie auch gleich Unterthanen solcher Prinzen oder Staaten wären, mit welchen Wir in Krieg gerathen könnten.„

„V. Die Directeurs gedachter Compagnie sollen, wegen der Angelegenheiten dieser Handlungsgesellschaft, weder an ihren Personen, noch an ihrem Vermögen, beunruhiget, noch ihnen einige Gewalt angethan werden können; eben so wenig sollen die Güter der Compagnie, in Unsern Angelegenheiten, eine Hypotheck abzugeben fähig seyn, noch auch wegen dessen, was Uns einige mitinteressirte Privatpersonen schuldig seyn möchten, hinweggenommen werden können.„

„VI. Die Bedienten, welche einen Antheil von zwanzig tausend Livres in gedachter Com-

pagnie haben werden, sollen nicht gezwungen seyn, sich an denjenigen Orten, wo sie ihre Güter haben, nach Unsern Erklärungen und Edicten von den verwichenen Monaten December und März aufzuhalten, und sollen dem ohngeachtet aller ihrer Rechte, Besoldungen und Sporteln geniessen, sogut, als wenn sie wirklich gegenwärtig wären.„

„VII. Alle diejenige, welche bis auf die Summe von achttausend Livres in gedachte Compagnie einlegen werden, sollen das Bürgerrecht in den Städten, wo sie wohnen, dadurch erhalten; wovon jedoch die Städte Paris, Rouen, Bourdeaux und Bayonne ausgenommen werden, als in welchen sie mehrgedachtes Bürgerrecht nicht anderst erhalten können, als wenn sie sich zum wenigsten mit zwanzigtausend Livres in gedachte Compagnie interessiren.„

„VIII. Alle diejenige, so in gedachte Compagnie sich einlassen wollen, sollen gehalten seyn, solches innerhalb sechs Monaten, von dem Tage an zu rechnen, da gegenwärtige Erklärung in dem Parlement zu Paris wird gelesen und registriret seyn, anzuzeigen; nach Verfliessung dieser Zeit wird niemand mehr zu gedachter Compagnie zugelassen, oder aufgenommen werden; und diejenigen aus Unserer getreuen Stadt Paris, welche sich werden angegeben, und ihren Antheil ausgezahlet haben, sollen drey Monate nach gedachter Einschreibung, die Directeurs vor Unsere gedachte Stadt Paris ernennen.„

„IX.

„IX. Die Kammer oder Oberdirection der Angelegenheiten gedachter Compagnie soll in Unserer getreuen Stadt Paris aufgerichtet werden, und aus ein und zwanzig Directeurs bestehen, deren zwölf aus unserer Stadt Paris, und neun aus anderen Städten in den Provinzen erwählet werden sollen; und zwar soll bey dieser Erwähl- und Ernennung dergestalt verfahren werden, daß gedachte zwölf von den Interessirten aus Paris, die übrigen neun aber von den Interessirten aus andern Städten oder Provinzen also sollen ernennet werden, daß jede Stadt oder Provinz nach Proportion der Summen, so sie in die Compagnie eingeleget, das ihrige dazu beytragen soll; welches denn von der Kammer der allgemeinen Direction soll eingerichtet werden, wie man im folgenden weiter verordnen wird.„

„X. Inzwischen, bis die Compagnie völlig formiret und errichtet seyn wird, sollen sich die Interessirten der hernach gemeldeten Städte oder Provinzen versammlen, um eine Anzahl von funfzehen Syndicis zu erwählen und zu ernennen; nämlich drey vor die Stadt Rouen, zwey vor die Stadt Lyon, und einen vor jede der Städte Nantes, Saint, Malola Rochelle, Bourdeaux, Tours, Marseille, Caen, Dieppe, Havre und Dünkirchen; welche Syndici gehalten seyn sollen, sich den ersten Tag des bevorstehenden Monats Decembris in Unserer Stadt Paris einzufinden, um nebst den Directeurs die-

 ser

ser Stadt gedachte Kammer der allgemeinen Direction auszumachen, nur allein um zu untersuchen und die Städte zu erwählen, wo es dienlich seyn möchte, besondere Kammern oder Directionen zu verordnen; und von den Directeurs dieser besonderen Kammern zusammen soll hinwiederum die Anzahl der Directeurs erwählet werden, welche zu mehrgedachter Kammer der allgemeinen Direction zu Paris freyen Zutritt haben, und einen Theil derselben ausmachen sollen; zu welcher Zeit auch die Zahl der obersten Directeurs vermehret oder vermindert werden kan; und woferne einige von den Syndicis sich an dem gesetzten Tag nicht einfinden sollten, so soll dennoch alles durch die gegenwärtige seinen Fortgang haben.„

„XI. Einen Monat nach der also veranstalteten Erwählung dieser Städte, und festgesetzten Anzahl der Directeurs, sollen die Privatpersonen der Städte und Provinzen, welche in der Compagnie interessiret sind, zusammen kommen, und die Wahl derjenigen Anzahl der Directeurs vornehmen, welche von der allgemeinen Direction wird verordnet seyn, um die besondere oder Unter-Direction auszumachen; sie sollen auch zu gleicher Zeit diejenigen ernennen, welche zu der allgemeinen Direction zu Paris zu ernennen sind, und die sich hierauf alsobalden dahin zu begeben gehalten seyn sollen. Es sollen auch die Interessirten aus den Provinzen ihren Cassirer ernennen können, welcher ihren Antheil Gelds in

Em-

Empfang nehmen, und dasselbe dem Ober-Cassirer in unserer Stadt Paris einhändigen möchte; welcher letztere das erstemal durch die Syndicos der Stadt Paris ernennet werden, und diese Einnahme so lange besorgen soll, bis daß die Oberkammer errichtet worden, wornach er gedachter Kammer von seiner Einnahme Rechnung ablegen, und sodenn mehrgedachte Syndici von aller Rechenschaft befreyet seyn sollen.„

„XII. Die Directeurs sollen wenigstens zu drey Viertheilen aus der Zahl der wirklichen Kauf- und Handelsleute genommen werden; vor den übrigen vierten Theil aber von Kaufleuten, die ihre Handlung aufgegeben, von unseren Hauß- und Kron-Secretarien, welche im Handlungswesen erfahren seyn werden, und von zwey Bürgern, obgleich dieselbe niemalen einige Handlung getrieben, und ohne daß die Zahl von zweyen könne überschritten werden. Es soll auch keine andere Person, von was vor einem Stand, Rang und Beschaffenheit sie immermehr seyn möge, zum Directeur können erwählet werden.„

„XIII. Es kan auch keiner von denen, die in mehrgedachter Compagnie interessiret sind, bey Erwählung der Directeurs, Cassirer und Secretairs Sitz und Stimme haben, woferne er nicht zum wenigsten sechstausend Livres eingeleget hat; und eben so wenig kan einer zum Directeur in unserer Stadt Paris erwählet werden, wenn er nicht wenigstens zwanzig tausend Livres, noch zum Directeur vor die Provinzen,

wenn er nicht zehen tausend Livres, alles zum besten der Compagnie, eingeleget hat.„

„XIV. Wenn die erstern Directeurs, so wie vorhin schon gesagt worden, einmal erwählet sind, so sollen sie sieben Jahre nach einander dienen; nach Verfliessung welcher Zeit alle Jahre zu Paris zwey, und einer in den andern Kammern, abgelöset werden sollen, welche Abwechselungen die fünf ersten Jahre über nach dem Loos, hernach aber nach ordentlicher Abwechselung, geschehen sollen, wenn nämlich die Zeit eines jeden Directeurs wird verstrichen seyn. Und wofern irgend einer die sieben ersten Jahre über versterben sollte: so soll durch die anderen Directeurs von seiner Kammer einer an seine Stelle erwählet werden. Es soll auch ein abgelöseter Directeur, sechs Jahre nach seiner Ablösung wieder aufs neue können zum Directeur ernennet werden; doch sollen weder ein Vater und seine Kinder oder Tochtermänner, noch auch Brüder und Stiefbrüder zugleich das Amt der Directeurs verwalten können.„

„XV. Die Directeurs gedachter Kammern, so wohl der allgemeinen, als besonderen, sollen in jeder derselben von Monat zu Monat wechselweise den Vorsitz führen, und soll entweder an dem ältesten, oder auf andere Weise, angefangen werden, wie man es denn vor gut befinden wird, wenn die allgemeine Kammer wird errichtet seyn.„

XVI. Die Kammer der allgemeinen Direction soll Macht haben, Statuten und Verordnun-

nungen zum Besten und Wohlfahrt der Compagnie zu machen, welche nach ihrer Form und ihrem Innhalt befolget werden sollen.„

„XVII. Der Secretair und Cassirer bey der Oberkammer der Compagnie in Frankreich, sollen von allen Interessirten, die das Recht haben, bey der Wahl der Directeurs ihre Stimmen zu geben, nach der Mehrheit der Stimmen ernennet werden; sie sollen auch nicht können abgesetzet werden, als auf die nämliche Art und Weise.„

„XVIII. Es soll alle Jahre den zweyten Tag des Maymonats eine allgemeine Versammlung gehalten werden, um in derselben über die wichtigsten Geschäfte der Compagnie mit einander zu rathschlagen; welcher Zusammenkunft diejenigen, so Sitz und Stimme haben, beywohnen können; und sollen bey dieser Gelegenheit auch, nach Verfliessung oben gedachter Zeit, die Directeurs nach der Mehrheit der Stimmen ernennet werden.„

„XIX. Alle Rechnungen der besonderen Directions-Kammern in den Provinzen sollen von sechs Monaten zu sechs Monaten an die Kammer der allgemeinen Direction in unserer Stadt Paris eingeschicket werden; in welcher die Rechnungsbücher sollen untersucht, durchsehen und abgenommen werden; so soll auch alle Jahre von dem obersten Cassirer und Buchhalter eine allgemeine Rechnung von allen Gütern der Compagnie abgeleget werden; welche in Richtigkeit

soll gebracht, und alsdenn die Theilung des gemachten Profits vorgenommen werden, welches alles durch die Kammer der allgemeinen Direction unserer Stadt Paris geschehen soll, ohne daß einiger von den übrigen Interessirten, bey was vor Gelegenheit es auch immer seyn mag, eine andere Rechnung einzusehen verlangen könne, auser der allgemeinen, deren kurzer Auszug und Verfassung an oben gemeldeten Tag in der allgemeinen Versammlung verlesen und untersuchet werden soll.„

„XX. Gedachte Kammern der allgemeinen so wohl, als besonderen Directionen sollen die Bedienten ernennen, welche zu Haltung der Cassen, der Rechnungs- und Belege-Bücher nöthig seyn werden. Die besondere Directeurs sollen die nöthigen Waaren einkaufen und die Compagniegüter wieder verkaufen, sie sollen vor die Ausrüstungen und Besatzungen der Schiffe sorgen, auch die Besoldungen und andere gewöhnliche Ausgaben bezahlen, ein jeglicher in seiner Eintheilung, wie denn solches durch die allgemeine Kammer zu Paris soll ausgemachet werden, welche alles, was zum Besten und Vortheil der Compagnie gereichen kan und nothwendig erfordert wird, reguliren und ausmachen soll.„

„XXI. Die Directeurs der allgemeinen und besonderen Kammern sollen alle Besoldungen und Salaria, so sie ihren Bedienten, Dienern, Commissariis, Handwerksleuten, Soldaten und andern Personen geben werden, in ihre Bü-

cher eintragen lassen, welche Bücher vor Gerichte alle Glaubwürdigkeit haben, und bey den Anforderungen und Ansprüchen, so man etwann gegen gedachte Compagnie machen könnte, zur Entscheidung dienen sollen. Es sollen auch die Besoldungen derer, die in ihren Diensten stehen, nicht können confisciret, oder mit Arrest beleget werden, bey was vor einer Gelegenheit und um was vor Ursachen solches auch immermehr seyn mag.„

„XXII. Es sollen auch die Güter der Compagnie von den Gläubigern eines oder des andern Interessirten, ihrer besondern Schulden wegen, durch Kraft einiges Rechtsspruchs oder zuerkannten Arrests, nicht können angehalten werden. Und eben so wenig soll man zu gedachten Gütern Commissarios und Wächter verordnen können, wobey Wir alles hiermit vor null und nichtig erklären, was sich etwann dem zum Nachtheil ereignen sollte. Die Directeurs der Compagnie sollen nicht gehalten seyn, das Verzeichnis gedachter Güter vorzuzeigen, noch den Gläubigern der Interessirten einige Rechnung abzulegen; jedoch wird hiermit den Gläubigern vorbehalten, daß sie unter den Händen des Obercassirers und Buchhalters der Compagnie, dasjenige anhalten und mit Arrest können belegen lassen, was den Interessirten, nach denen von der Compagnie gerechtfertigten Rechnungen zukommen möchte, auf welche sie sich zu beziehen gehalten seyn sollen.„

„XXIII. Sollen denenjenigen, welche der Compagnie zuständige Güter gekauft, oder dahin gehörige Sachen werden verkauft haben, keine Staatsschreiben, Fristen, Widerruffungen oder Aufschub ertheilet werden: so daß sie allezeit im Stande verbleibet, durch die gehörigen Wege und also, wie sie zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden können, ihre Schuldner zwingen zu lassen.„

„XXIV. Alle Streitigkeiten, so zwischen den Directeurs der Compagnie und den Interessirten entstehen können, oder auch zwischen den Interessirten selbst, wegen der Angelegenheiten der Compagnie, sollen durch drey Directeurs, wegen welcher sich beyde Theile zu vertragen haben, entschieden und durch Güte zu Ende gebracht werden; wo aber solches nicht von statten gehen sollte, so sollen alsobald durch die Kammern der allgemeinen und besonderen Direction an den Orten, wo die Streitigkeiten vorgehen, gedachte drey Directeurs wegen ihrer Pflicht erwählet werden, um durch dieses Mittel die Folgen der Processe und Uneinigkeiten, so in der Compagnie vorfallen möchten, zu hemmen; und sollen die Partheyen gehalten seyn, es bey dieser Entscheidung beruhen zu lassen, eben so wohl, als wenn es ein Ausspruch des obersten Gerichtshofes wäre, bey Strafe aller verursachten Unkosten, Schaden und Interessen.„

„XXV. Alle Strittigkeiten, die wegen der Angelegenheiten der Compagnie, von was vor

Beschaffenheit sie auch seyen, zwischen zwey oder mehreren Directeurs oder Interessirten, und einer Privatperson über Compagnie-Sachen, Umstände oder was sonst dahin gehören mag, entstehen, sollen von dem Bürgermeisteramt, oder den Richtern, die selbiges verwalten, mit Ausschluß aller andern entschieden und abgeurtheilet werden, und sollen diese Urtheile und Rechtssprüche ohnausbleiblich, und wenn die streitige Summe nicht über funfzehen hundert Livres ist, ohne Appellation, befolget werden. Und was die Streitigkeiten über stärkere Summen betrift, so sollen darinnen diese Urtheile und Rechtssprüche ohngehindert aller Widersprüche und Appellationen bewirket werden, jedoch aber diesen letztern ohne Nachtheil. Und diese Appellationen sollen vor die gewöhnlichen Richter gebracht werden, die die Sache entscheiden sollen; zu welchem Endzweck wir gedachtes Burgermeisteramt in den Städten, wo es noch nicht errichtet ist, doch aber nöthig seyn möchte, anordnen wollen.„

„XXVI. Alle peinliche Rechtssachen, in welchen die Compagnie, oder einer von den Interessirten in ihrem Namen, einen Theil ausmachet, sie mag nun der klagende oder der beklagte Theil seyn, sollen von den gewöhnlichen Obrigkeiten entschieden werden, jedoch aber mit der ausdrücklichen Ausnahme, daß eine peinliche Sache, in so ferne sie mit bürgerlichen Sachen verbunden ist, die Entscheidung dieser letztern niemalen, aus was Ursachen und unter was Vorwand solches

auch immer seyn möge, vor den nämlichen Richter nach sich ziehen könne, indem letzteres allezeit von dem soll entschieden werden, welchen wir es durch die vorige Verordnung aufgetragen haben. „

„XXVII. Die Compagnie soll allein und mit Ausschliessung aller anderer von Unsern Unterthanen berechtiget seyn, von dem Vorgebürge der guten Hofnung an, bis in ganz Indien und alle morgenländische Meere, selbst auch von der magellanischen Meerenge und der von le Maire an, in alle südliche Meere zu schiffen und zu handeln; und zwar auf eine Zeit von funfzig nach einander folgenden Jahren, von dem Tage an zu rechnen, an welchem die ersten Schiffe aus den Häfen des Königreichs auslaufen werden: und es wird allen Personen auf das nachdrücklichste verboten, gedachter Schiffahrt und Handlung sich zu unterziehen, und haben die Uebertreter die Confiscation der Schiffe, Waffen, alles Kriegsvorraths und aller Waaren, die der Compagnie zum Nutzen gereichen können, unausbleiblich zu gewarten. „

„XXVIII. Sollen gedachter Compagnie, alle Länder, Plätze und Inseln, so sie von unsern Feinden wird erobern, oder sonsten in Besitz nehmen können, sie mögen nun verlassen, und unbewohnet seyn, oder von Barbaren bewohnet werden, nebst allen Rechten der Oberherrschaft in Ansehung der Minen, Gold- Silber- Kupfer- und Bleybergwerke, wie auch aller anderen Minera-

neralien, so gar auch das Recht Sclaven zu haben, und alle nützliche Rechte, welche Uns, von wegen der höchsten Oberherrschaft über gedachte Länder, zukommen sollten, auf immerdar zu völligem Eigenthum, mit aller Gerichtbarkeit und Landesobrigkeit überlassen und gegeben seyn.„

„XXIX. Wir haben gedachter Compagnie die Insel Madagascar, oder Sanct Laurent, nebst allen umherliegenden Eylanden, Festungen und Wohnplätzen, so von unsern Unterthanen daselbst haben können gebauet werden, gegeben, abgetreten und verwilliget, geben, verwilligen, und treten solches auch nochmalen hiermit an sie ab; und in so ferne es nöthig seyn will, haben wir mehrgedachte Compagnie völlig an die Stelle derjenigen gesetzet, die vormals, wegen der Handlung nach gedachter Insel Madagascar errichtet gewesen, und solches zwar in Kraft des Verlassungsvertrags den die Interessirten der mehrgedachten alten Compagnie, mit den Vertretern der neuen errichtet haben, welcher auch von den Notarien der Gerichtsstube zu Paris unterschrieben, und von uns genehm gehalten und ratificiret worden, auch durch gegenwärtiges nochmals genehm gehalten und ratificiret wird, daß gedachte Compagnie auf immerdar derselben zugleich mit denen im vorigen Artickel enthaltenen Rechten geniessen soll: wobey wir uns, wegen aller gedachter und in gegenwärtiger Abtretung enthaltener Länder, kein Recht oder

Schul-

Schuldigkeit vorbehalten, ausgenommen die einzige Eidesleistung und Lehenspflicht, welche die Compagnie uns und den Königen, unsern Nachfolgern, zu leisten, soll gehalten seyn, nebst der Erkenntlichkeit bey jeder Veränderung der Könige, welche in einer Krone und einem Scepter von Gold dem Gewicht nach von hundert Mark bestehen soll.„

„XXX. Es soll auch die Compagnie verbunden seyn, Geistliche in der Jnsel *Madagascar*, und anderen Orten, deren sie sich wird bemächtiget haben, zu unterhalten, und zwar in solcher Anzahl und Beschaffenheit, als sie selbst vor gut befinden wird, um die Völker in der *catholischen, apostolisch-* und römischen Religion zu unterweisen; sie soll auch Kirchen erbauen, bey welchen gedachte Geistliche, als Prediger, und in andern dergleichen Würden, stehen sollen, um den Gottesdienst abzuwarten, und die Sacramente zu verwalten, und müssen zu diesem Endzweck die dienliche Maaßregeln ergriffen werden; die Compagnie soll auch die Personen zu gedachten Predigerstellen und andern Würden zu ernennen haben, und hoffet man, daß sie dieselben ehrbar und geziemend unterhalten werde, bis daß sie ihnen zu ihrer Unterhaltung gewisse Einkünfte anweisen wird.„

„XXXI. Die Compagnie soll Macht und Gewalt haben, in allen ihren vermeldeten Ländern, und andern, so sie unserer Bothmässigkeit unterwerfen wird, Richter und Obrigkeiten zu

dem

dem obersten Gerichtshof und dem Amt vor das Seewesen zu verordnen; welchen Gerichten auch alle Franzosen, so sich allda niederlassen werden, unterworfen seyn sollen; jedoch aber mit dieser Bedingung, daß die Compagnie uns die Personen, so sie zu Errichtung des gedachten obersten Gerichtshofs wird erwählet haben, anzeigen soll, welche uns hernach den Eid der Treue leisten, die Gerechtigkeit umsonst verwalten und in unserm Namen Befehle ausfertigen sollen, zu welchem Endzweck vorgedachten Richtern Vollmachten und Commissionen ausgefertiget und mit unserem grossen Siegel besiegelt werden sollen.„

„XXXII. Die Bedienten, so zu gedachtem obersten Gerichtshof verordnet worden, sollen die Macht haben, eine solche Anzahl von Subalternbedienten und an solchen Orten zu verordnen, wo sie es selbst vor dienlich erachten werden; und denselben sollen sie ihre Vollmachten oder Commissionen in unserm Namen und mit unserm Siegel untersiegelt, ausfertigen: welche Subalternbediente gleichermassen die Gerechtigkeit umsonst verwalten sollen.„

„XXXIII. Es sollen an allen vorhin gemeldeten Orten Richter verordnet werden, die da gehalten seyn sollen, nach den Gesetzen und Verordnungen des Königreichs Frankreich Recht zu sprechen, und sich nach den Gewohnheiten der Prevote und Vicomte zu Paris zu richten und ihnen zu folgen, nach welchen die Einwohner Verträge

träge errichten können, ohne daß man eine Gewohnheit eines gewissen Orts dabey einzuführen Macht habe, um dadurch alle Verschiedenheit zu vermeiden.„

„XXXIV. Was die Vollziehung der Urtheile und alle Ausfertigungen, wobey unser Siegel nothwendig seyn möchte, anlanget, so soll eine Acte deswegen ausgefertiget, und in die Hände desjenigen geliefert werden, welcher in gedachtem obersten Gerichtshof den Vorsitz führen wird.„

„XXXV. Was die Anführung der Kriegsleute betrift, so soll uns die Compagnie vor das Land, und andere, welche etwann erobert werden sollten, einen Generallieutenant ernennen, welcher von uns seine Instruction erhalten, und uns den Eid der Treue leisten wird; und wenn sich der Fall ereignen sollte, daß seine Aufführung der Compagnie nicht anständig wäre, so soll sie einen andern zu ernennen die Freyheit haben, welcher gleichermassen von uns seine Anweisung erhalten, und uns den Eid der Treue leisten soll.„

„XXXVI. Die Compagnie soll Macht haben, in unserm Namen Abgesandten an die Könige in Indien zu senden, Verträge mit ihnen zu errichten, Friedens- und Stillstands-Verträge zu schliessen, ja selbst den Krieg anzukündigen, und alle andere Handlungen zu unternehmen, so sie zur Aufnahme der Handlung vor dienlich erachten wird.„

„XXXVII. Es soll die Compagnie Macht haben, eine solche Anzahl Schiffe zu erbauen und auszurüsten, als es ihr selbst gut zu seyn scheinen wird, es mögen nun Kriegsschiffe oder Kauffartheyschiffe seyn; ferner auch auf den Hintertheil derselben die weisse Flagge mit dem französischen Wappen aufzustecken, in allen vorgemeldeten Plätzen, oder denen, so erobert oder neu erbauet werden möchten, Besatzungen zu halten, und zwar von so vielen Compagnien und Menschen, als sie vor nöthig erachten wird, es soll ihr freystehen, Waffen, Canonen und Kriegsmunition in diese Plätze zu thun, Canonen und andere Waffen an allen Orten giessen zu lassen, und zwar in solcher Anzahl, als sie nöthig haben wird, auf welchen Waffen unser Wappen und darunter das Wappen der Compagnie soll eingearbeitet werden; mit einem Wort, der Compagnie soll alles zu thun freystehen, was sie vor die Sicherheit gedachter Plätze nöthig zu seyn glauben wird; in welchen Plätzen Hauptleute und Officiers von jedem Stand, die sie selbst einzusetzen, und ihrer Dienste zu entlassen Macht hat, commandiren sollen, wie sie es nun vor gut befinden wird; jedoch mit dieser Bedingung, daß diese Kriegsbediente uns zuerst den Eid der Treue, und hernach der Compagnie einen besondern Eid, leisten sollen.„

„XXXVIII. Und um den Einwohnern gedachter der Compagnie abgetretener Länder desto mehr Gunst zu erweisen, und unseren Unterthanen

nen Lust zu machen, sich allda niederzulassen, so wollen Wir, daß diejenige, so sich in gedachte Länder begeben werden, der nämlichen Freyheiten und Befreyungen theilhaftig seyn sollen, als wenn sie wirklich in diesem Königreich wohnhaft wären; und daß diejenige, welche von ihnen und den Einwohnern gedachter, zu dem römisch apostolisch catholischen Glauben bekehrter, Länder gebohren werden, vor Unterthanen des Reichs und gebohrne Franzosen gehalten und geachtet werden sollen, und demnach fähig seyen, sich aller Erbschaften, Geschenke, Vermächtnisse und anderer Verordnungen anzumassen, ohne genöthiget zu seyn, vorher einen Naturalisationsbrief auszuwirken; und daß die Handwerksleute, so acht Jahre nach einander ihre Künste und Handwerker in gedachten Ländern getrieben, wenn sie deswegen von den Beamten der Orte, wo sie sich werden aufgehalten haben, Vergewisserungsscheine, die von den Directeurs der Compagnie attestiret sind, vorzeigen werden, in allen Städten unsers Reiches, wo sie sich niederlassen wollen, ohne einige Ausnahme, vor Meister sollen gehalten werden, eben so wohl, als wenn sie ihr Meisterstücke gemacht hätten.„

„XXXIX. Wenn von den Schiffen der Compagnie von den Feinden des Staats, jenseits der Linie und in den Meeren der ihr abgetretenen Länder, einige Priesen gemacht werden, so sollen sie ihr zugehören, und von den Bedienten, die in den Städten gesagter Länder, wohin

sie

sie am bequemlichsten geführet werden können, verordnet sind, darüber nach den Verordnungen wegen des Seewesens zu Recht erkannt werden, jedoch mit Vorbehalt der Appellation an besagten obersten Gerichtshof.„

„XL. Wir versprechen der Compagnie, sie gegen und wieder allen und jeden zu beschützen, und bey jeder Gelegenheit die Macht unserer Waffen anzuwenden, um sie in der vollkommenen Freyheit ihrer Handlung und Schiffahrt zu erhalten, und ihr wegen alles angethanen Unrechts und üblen Begegnungen Genugthuung zu verschaffen, im Fall einige Nation etwas gegen sie vornehmen wollte; wie nicht weniger ihre abzusendende und zurück erwartete Schiffe, auf unsere Kosten, von einer solchen Anzahl Kriegsschiffe begleiten zu lassen, als die Compagnie nöthig haben wird, nicht allein an allen Küsten von *Europa* und *Africa* her, sondern so gar bis nach *Jndien* selbst.„

„XLI. Wir versprechen der Compagnie, daß wir ihr zu ihren Ausrüstungen und Besetzungen der Schiffe eine Quantität von hundert Tonnen Salz, zum Einsalzen des Fleisches, und anderem Gebrauch entweder in der Stadt *Havre de Grace*, oder an andern Orten, wo sie das benöthigte Fleisch wird einsalzen lassen, durch die Vorsteher unserer Salzniederlagen, wollen liefern lassen, welche sie vor Kaufmannspreiß bezahlen soll, nichts destoweniger aber mit dieser Bedingung, daß sie es getreulich zu eignem Ge-

brauch anwende, ohne einigen Unterschleif dabey zu machen.„

„XLII. Wir haben der Compagnie die Freyheit zugestanden, zu ihrem Wappen ein Schild von runder Figur anzunehmen, worinn der Grund grün ist und in der Mitte eine goldene Lilie führet, mit der Ueberschrift: Florebo, quocumque ferar, wobey zwey Bilder zu Schildträgern dienen sollen, deren eine den Frieden, und die andere den Ueberfluß vorstellet; und solches Wappens soll sich die Compagnie in ihren Siegeln und Pitschieren bedienen, auch es auf ihre Canonen, Waffen, Schiffe, Gebäude, und überall, wohin sichs nur schicken will, können setzen lassen.„

„XLIII. Die Compagnie soll während der Zeit des gegenwärtigen Privilegii von allen Auflagen wegen Einführung Holzes, Hanfs, des Eisens, Tauwerks, Kriegsmunition und aller andern zur Erbauung und Verproviantirung ihrer Schiffe benöthigten Dinge, befreyet seyn; sie soll gleichermassen vor ihre Schiffe und Waaren von den Admiralitäts- und Strandrechten ausgenommen seyn, und damit verschonet werden.„

„XLIV. Die Waaren, welche aus Indien kommen, und in den Häfen des Königreichs ausgeladen werden, um sie hernachmals in andere Länder, oder in solche, die von dem zwanzigsten Theil der einzuführenden Waaren befreyet sind, zu bringen, sollen keine Auflage so

wohl wegen der Ein- als Ausführung zu entrichten haben, sondern in die Magazine der Zölle und Hafen an den Orten, wo sie ankommen, verwahrlich gebracht werden, wenn anderst Magazine allda vorhanden sind; sollten aber keine vorhanden seyn, so sollen Bleysiegel angehänget, und sie anderwerts in Verwahrung gebracht werden, biß daß sie wieder abgeführet werden; und an diesen Orten sollen die Vorgesetzten der Compagnie den Commissariis oder Interessirten der fünf grossen Verpachtungen von den Waaren Anzeige thun, welche von einem der Directeurs der Compagnie muß unterschrieben werden; und wenn die Vorgesetzten die Waaren anderwerts wollen hinbringen lassen, so müssen sie einen Acciszettel lösen und dabey Bürgschaft leisten, daß sie in einer gewissen Zeit eine Bescheinigung desselben und was vor Waaren angelanget seyn werden, beybringen wollen; und was die unbekannten und in dem Tarif nicht enthaltene Waaren betrift, so sollen sie davon drey von hundert bezahlen, nach der Schätzung und Würdigung, so von der Kammer der allgemeinen Direction in unserer Stadt Paris wird besorget werden.„

„XLV. Und damit wir unsere väterliche Gütigkeit gegen unsere Unterthanen zu erkennen, und zur Errichtung der Compagnie, die dem Staat so wohl, als einzelen Personen, so vortheilhaft ist, allen Vorschub geben; so versprechen wir, gegenwärtig aus unserer Schatzkam-

mer den fünften Theil der ganzen Auslage vorzuschiessen, welche man zu den drey ersten Ausrüstungen thun muß, diesemnach wir alsobald dem Vorgesetzten, den die Compagnie zur Einnahme ihrer Gelder bestellen wird, die Summe von dreymal hundert tausend Livres werden einhändigen lassen; und zu gleicher Zeit, da er von den Interessirten viermal hundert tausend Livres wird eingenommen haben, werden wir ihm aufs neue dreymal hundert tausend Livres auszahlen lassen, und so nach und nach fortfahren, bis wir vor die drey Fünftheile der Summe von funfzehen Millionen Livres, als auf welche wir den ganzen Fond der Compagnie festgestellet haben, die Summe von drey Millionen werden ausgezahlet haben; und solche drey Fünftheile wollen wir das erste Jahr hergeben, so wie die Interessirten nach und nach jedesmal viere liefern werden, angesehen wir die zwey folgenden Jahre nichts weiter vorschiessen werden; und diese Summe wollen wir der Compagnie darleihen, ohne einiges Interesse davor zu verlangen, und so gar ohne an der Compagnie einigen Theil nehmen zu wollen; sondern wir wollen uns allein damit begnügen, daß sich die Compagnie anheischig mache, gedachte Summe zu Ende der zehen ersten Jahre, von dem Tage an zu rechnen, da der erste Hauptfond der Compagnie völlig bey einander seyn wird, ohne alle Interessen wieder zu erstatten; und in dem Fall, wenn zu Ende der gedachten zehen Jahre durch die allgemeinen

Rech-

Rechnungen, die alsdenn sollen gemacht werden, sichs ausweisen sollte, daß die Compagnie ihr Capital verlohren habe, wollen wir, daß aller Verlust auf die Summe falle, die wir der Compagnie werden vorgeschossen haben; die Rechnung aber von allen Gütern der Compagnie soll durch die allgemeine Directionskammer zu Paris gerechtfertiget werden, ohne daß die Compagnie genöthiget sey, in unseren Rechnungskammern oder anderswo Rechnung abzulegen, als wovon wir sie freygesprochen haben, und durch gegenwärtiges freysprechen.„

„XLVI. Und um auch der Compagnie die Mittel an die Hand zu geben, die grossen Unkosten zu bestreiten, so sie wegen ihrer Festsetzungen in so entfernten Ländern anwenden muß, so versprechen wir, ihr bey jeder Reise ihrer Schiffe, die ihre Ausrüstungen und Ladungen in den Häfen von Frankreich einnehmen werden, um sie in die vorgedachte ihre abgetretene Länder zu bringen, und wieder in den Häfen des Königreichs zurück kommen werden, auf jede Tonne Waaren, so in obgedachte Länder verführet werden, die Summe von funfzig Livres tournischer Wehrung, und auf jede Tonne, so sie von dannen zurück bringen, und in diesem Königreich ausladen werden, die Summe von zwey und siebenzig Livres zahlen zu lassen; welches alles wir der Compagnie geschenket haben und hiermit schenken, es mag sich das ganze auf eine Sume belaufen, wie es nur wolle, ohne daß deswegen noch

andere Briefe, auser den gegenwärtigen nöthig seyn sollen. Wir wollen auch, und es gefällt uns, daß gedachte Summen von dem Schatzmeister unsers königlichen Schatzes, gegen Bescheinigungen von den beyden mehrbesagten Directeurs, welche ohne einige Wiederrede an dem gehörigen Ort in seinen Rechnungen sollen passiret werden, an den obersten Cassirer der Compagnie sollen ausgezahlet werden.„

„XLVII. Und in so ferne der glückliche Ausgang dieses wichtigen Unternehmens insonderheit von der Aufführung und der Wachsamkeit der Directeurs abhangen wird, so versprechen wir denenjenigen, welche sich in diesen Bedienungen wohl werden aufgeführet haben, daß sie mit solchen Ehrenzeichen sollen beschenket werden, welche bis auf ihre Nachkommenschaft kommen sollen; und hiervon sind auch die Bediente und Glieder des obersten Raths nicht ausgeschlossen, welcher von der Compagnie auf der Insel Madagascar, oder dem Hauptort ihrer Handlung in Indien wird aufgerichtet werden, · · ·.„

„Gegeben zu Vincennes, im Monat August im Jahr der Gnade 1664. und unserer Regierung im zwey und zwanzigsten. War unterzeichnet LUDWIG, und etwas niedriger DE GUENEGAUT.„

Dieses öffentliche Patent wurde im Monat September, im Parlement, bey der Rechnungskammer, und dem Steuercollegio, mit einem allgemeinen Beyfall, enregistriret; und

solches um desto mehr, da der König schon den 7. August an den königlichen Schatz eine Anweisung auf dreymal hundert tausend Livres, die dem Cassirer der Compagnie sollten ausgezahlet werden, ertheilet hatte.

So viele Mühe hatte der grosse Colbert angewendet, um die Compagnie von Ostindien zu Stande zu bringen; so waren auch die Bemühungen und Mittel beschaffen, welche die Compagnie anwendete, um diesen Entwurf glücklich zur Wirklichkeit zu bringen, und Leute zu bekommen, die sich in Indien niederlassen wollten: die Beeyferung war auf allen Seiten gleich groß. Um letztere Absicht zu erreichen, liesse die Compagnie in Paris und den vornehmsten Städten des Königreichs viele Schriften und Anschläge ausstreuen.

Die erste von diesen Schriften enthielte die Verordnungen und die Policey, welche in der Colonie, die vor die Insel Madagascar zubereitet wurde, sollte beobachtet werden. Man fienge damit an, daß man erklärete, man werde eine besondere und strenge Aufmerksamkeit darauf haben, daß der heilige Name GOttes gebührend geehret werde. Derjenige, so sich erkühnen würde, denselben zu lästern, sollte nach aller Strenge bestrafet werden. Man erklärete, daß man keine andere, als die catholische Religion dulden würde: daß dieselbige daselbsten mit so vieler Genauigkeit, Sittsamkeit und Ceremonien sollte ausgeübet werden, als in dem

Herzen von Frankreich geschehen möchte. Man verbote darinnen unter den härtesten Strafen, die Entführungen, den Ehebruch und alles was zu einer gottlosen Lebensart gehöret. Auf gleiche Weise sollte der Diebstahl, selbst wenn er die ursprünglichen Einwohner des Landes betreffen sollte, der Todschlag, Meuchelmord, Zweykampf, und alles, was nur der Ungerechtigkeit und Gewaltsamkeit gleich siehet, bestrafet werden. Endlich kündigte man an, daß, ohngeachtet der weiten Entlegenheit des Landes, die Gesetze des Königreichs Frankreich, ihrem ganzen Umfang nach, allda sollten beobachtet werden.

Die Strengigkeit dieser Gesetze verhinderte den Zulauf dererjenigen, die sich angaben, um in dieses entlegene Land zu begeben, im geringsten nicht. Den siebenden März des folgenden 1665. Jahres giengen die vier ersten Schiffe der neuerrichteten Compagnie, welche zur Helfte zum Krieg, die andere Helfte aber als Kauffarthey-schiffe ausgerüstet waren, und zusammen fünfhundert und zwanzig Mann aufhatten, aus dem Hafen zu Brest nach Madagascar unter Seegel, woselbst sie den 10. Julius, nach einer Schiffahrt von vier Monaten weniger drey Tagen, glücklich anlangten. Sobald sie allhier eingetroffen waren; so veränderten sie den Namen Madagascar in den von Dauphins-Insel (Isle Dauphine); um, wie die Erklärung, wodurch diese Veränderung anbefohlen wird, saget, sich gegen GOtt wegen der Gnadenbezeugungen er-

erkenntlich zu erweisen, die er täglich so überflüssig über die königliche Familie ausbreitet; sonderlich aber deswegen, daß er die Vermählung des Königes, durch die Geburt eines Dauphins (der damalen eben vier Jahre alt war), gesegnet, welcher, schon in seiner zarten Kindheit so viele Hofnung von sich gabe, daß er einstmalen der Gottesfurcht und Tugend seiner Voreltern nachfolgen werde. Sechzehen Jahre vorher, nehmlich im Jahr 1649. hatte der Herr Flacourt, Commendant dieser in Besitz genommener Länder, der Insel Mascaregna, so nicht weit von Madagascar liegt, den Namen Isle de Bourbon gegeben.

Als man eben auf das allereifrigste damit beschäftiget war, daß man zum zweytenmal eine Flotte dahin absenden wollte, und die Compagnie deswegen Leute zusammen zu bringen suchte: so liesse sie aufs neue Einladungen anschlagen, worinn sie sich erklärete, wie sie entschlossen sey, diejenigen, welche sich in die Colonie begeben wollten, zu Eigenthümern so vieler Ländereyen und Wiesen zu machen, als sie, ihre Familien und Dienstleute nur bearbeiten könnten. Diese Schrift enthielte eine Beschreibung des Landes, und die Bedingungen, auf welche diejenigen daselbst leben, welche sich dahin begeben wollten. Diese beyden Stücke scheinen mir wichtig zu seyn.

„Die Luft in der Dauphins-Insel, so sagte die Compagnie, ist sehr gemässigt; zwey Drittheile des Jahres sind wie bey uns die Frühlings-

witterung beschaffen; der andere dritte Theil ist nicht so heiß wie der Sommer in Frankreich ist; die Menschen bringen ihr Leben allhier auf achtzig und hundert Jahre.„

„Die Baumfrüchte sind in dieser Insel sehr gut, und in grossem Ueberfluß vorhanden; Gartenfruchte, Gemüsse, Erbsen und alle Arten von eßbaren Wurzeln, sind sehr gut und über die Massen gesund. Der Reis wird allda dreymal des Jahres eingeerndet; das europäische Getreyde träget hier besser und vielfältiger, als in Frankreich; und es giebt Weinstöcke daselbst, die, wenn sie recht angebauet werden, sehr guten Wein bringen werden.„

„Es gibt in diesem Land eine grosse Menge Ochsen, Kühe, Ziegen, Schweine und anderes zahmes Vieh. Es finden sich Gold- Eisen- und Bleybergwerke: nicht weniger trift man viele Baumwolle, Wachs, Zucker, schwarzen und weissen Pfeffer, Taback, Indigo, Ebenholz, allerhand Arten Holz, das zum Färben dienlich ist, und andere gute Waaren, allda an. Es ist an nichts einiger Mangel, auser an Leuten, welche die Geschicklichkeit haben, sich der Dinge zu bedienen, und die schwarzen Einwohner zum arbeiten anzuhalten; und diese Negers sind gelehrig, gehorsam, und thun alles willig, was man ihnen befiehlet. Diejenigen, welche einige Wissenschaft haben, wie diese Gattungen von Waaren müssen zubereitet werden, werden einen auserordentlichen Nutzen daselbst finden. Die Seiden-

würz

würmer finden sich allhier häufig auf den Bäumen, und machen eine Seide, die fein und sehr gut zu spinnen ist.„

„Um nun einem jeden Mittel an die Hand zu geben, sich dieser Vortheile theilhaftig zu machen, so sollen alle Personen von beyderley Geschlechte, die sich angeben werden, auf den Schiffen dahin gebracht werden, welche die Compagnie im bevorstehenden Monat Julius des gegenwärtigen 1665. Jahres absenden wird; damit sie sich solchergestalt in den Pflanzstädten der Dauphins-Insel niederlassen können, in welcher ihnen unverzüglich nach ihrer Ankunft zu ihrem Aufenthalt Ländereyen sollen ausgetheilet werden, die ihnen, ihren Erben und Nachkommen zu ewigen Zeiten zu einem völligen Eigenthum seyn sollen, und solches zwar vermittelst einer geringen Erkenntlichkeit, nach der Anzahl der Joche Landes, die jeder besitzen wird, ohne einige andere Auflagen, sie sollen auch während der Reise, und noch drey Monate nach ihrer Ankunft allda, ihren völligen Unterhalt bekommen; vor welche Unkosten sie der Compagnie auf sehr billige Bedingungen Ersatz thun, und die Summe, worüber man sich vereinigen wird, in Waaren bezahlen sollen, die sie in der Insel entweder selbst zusammen gebracht, oder eingehandelt haben, und solches zwar auf drey Termine, jeder ein Jahr lang, so daß der erste ein Jahr nach ihrer Niederlassung zu Ende gehet; es sollen ihnen auch die in dieser Insel nöthige Waaren, Hausgeräthe und Klei-

Kleidungen, vor einen sehr billigen Preiß verschaffet werden.„

„Es wird auch genau beobachtet werden, daß alle Franzosen, so nach dieser Dauphinsinsel, oder anderen in Indien, sich werden begeben und eine Zeit von acht Jahren allda aufgehalten haben, in allen Städten des Königreichs, ohne ein Meisterstück machen zu dürfen, nach Innhalt des acht und dreyßigsten Artickels der im Jahr 1664. ergangenen königlichen Verordnung, als Meister in ihren Künsten und Handwerkern sollen aufgenommen werden.„

„Um die Seelenwohlfahrt und Unterweisung der Colonisten zu befördern, hat die Compagnie bey jeder Ausrüstung Missionarios und Geistliche, wie auch Krankenwärter, Arzneygelehrte, Feldscheerer und Apothecker zu ihren Diensten und vor sie zu sorgen mitgeschicket, und wird solches auch noch ferner thun.„

Auser dem, was in diesem öffentlichen Anschlag enthalten ist, hatten diejenigen, so Befehl hatten Leute anzuwerben, auch noch dieses aufgetragen bekommen, daß sie melden musten, daß, „woferne jemand sich in die Dauphinsinsel begeben, und sich bemühen wollte, eine beträchtliche Anzahl von Personen eines dienlichen Alters, nämlich von funfzehen bis funfzig Jahren, von beyderley Geschlechte, worunter der dritte Theil zusammen verheurathete Männer und Weiber, und Töchter nebst ihren Vätern wären, dahinzuführen, damit sie nebst ihm das Absehen der Compagnie

pagnie befördern möchten: so würde man ihm so viele Ländereyen einräumen, als er nur anzubauen verlangen würde, nebst solchen Ehrentiteln, als er vernünftiger Weise und aller Billigkeit nach, unter einer jährlichen Erkenntlichkeit und sehr mäßigen Diensten gegen die Compagnie, verlangen könnte; und diese Erkenntlichkeit sollte erst von dem dritten Jahr ihren Anfang nehmen, nachdem die Abtretung und Anweisung gedachter Ländereyen zur Richtigkeit würde gebracht seyn. Es sollte ihnen auch erlaubt seyn, Schlösser zu bauen, solche mit Graben zu umgeben, und mit Ziehbrücken zu versehen; endlich sollte diese Erkenntlichkeit wegen der abgetretenen Ländereyen, so ihnen zu Lehen gegeben worden, in sechs Sols von jedem Joch, sechs Hennen und sechs Capaunen vor hundert Joche bestehen.„

„In Betrachtung dererjenigen, denen man gemeine Bauergüter geben werde, sollte die jährliche Erkenntlichkeit in neun Sols vom Morgen Landes bestehen; die Lehengebühr und der Kaufschilling sollten bey Veräuserungen nach dem, wie es zu Paris gebräuchlich wäre, bezahlet werden.„

„Benebst den Lebensmitteln, so die Compagnie während der Reise und noch drey Monate lang hernach hergeben wollte, und wovor die Bezahlung hernach sollte ausgemachet werden, würde sich die Compagnie auch leichtlich bewegen lassen, auch die Reisekosten zum Theil vorzuschiessen, welche zu den Reisen in den Provinzen erfor-

dert

dert werden, so derjenige, der es übernommen hat, Leute anzuwerben, vornehmen muß, sie würde ihm auch dasjenige wieder erstatten, was er den Fremden geben werde, um ihnen fortzuhelfen, und sie an den Ort, wo sie zu Schiffe gehen sollen, zu bringen, jedoch aber überhaupt nicht mehr, als dreyßig Livres auf den Mann; und in Absicht auf die Personen, so unter funfzehen Jahren bis auf dreye alt sind, die Helfte; vor diejenigen aber, welche noch nicht drey Jahre alt sind, werde sie nichts, auch nicht einmal vor die Reise, vorstrecken; wobey sie sich bedinge, daß wenn die Abreise sich nach dem festgestellten Tag noch etwas sich verzögern sollte, der Entrepreneur gehalten seyn sollte, seine Angeworbenen auf seine Unkosten zu erhalten und mit Lebensmitteln zu versorgen, wovor sich die Compagnie anheischig mache, ihm auf jeden Tag vor den Mann sechs Sols gut zu thun, mit dem Beding, daß ihr dieser Vorschuß auf eben die Art und Weise wieder ersetzet werde, wie die Auslage vor die Reisegelder und die Lebensmittel, nämlich in solchen Gütern, die sie auf ihren Ländereyen selbst gezogen, oder in Waaren, die sie in der Insel erhandelt hätten, welche man in dem Preiß von ihnen annehmen werde, als er von der Compagnie, Kraft ihrer höchsten Oberherrschaft über dieses Land, würde verordnet werden, ohne weiter etwas vor den Unterhalt bey irgend vorfallender Verzögerung der Reise zu verlangen.„

„Diejenigen, welche sich in dergleichen Anwer-

werbungen nicht einlassen, sondern entweder nur allein, oder mit wenigen Personen in gedachte Insel übergehen wollten, sollten angenommen werden, und nach Proportion billige und vortheilhafte Bedingungen erhalten.„

Es hatte bis auf diese Zeit geschienen, als wenn die Compagnie sich an der Dauphinsinsel begnügen wollte; und die Vortheile, so sie daraus zu ziehen anfienge, gaben auf die zukünftigen Zeiten eine grosse Hofnung von sich. Zwey Ausländer, so sich bey ihr angaben, munterten sie dazu auf, daß sie ihr Absehen noch auf etwas weiteres richten möchte. Der erste war ein Holländer von Geburt Namens Caron (a), welcher Präsident der Handlung seiner Republick in Japan gewesen war, und aus Mißvergnügen sich nach Frankreich begeben hatte. Der andere hieß mit Namen Marcara Avanchinz, und war aus Hispahan in Persien gebürtig; er hatte den grösten Theil seines Lebens als ein Kaufmann in Ostindien zugebracht. Der Herr Colbert truge dem erstern im Jahr 1666. auf, nach Indien und Japan zu reisen, und die Com-

Die Compagnie fängt ihre Handlung nach Indien an.

(a) Wegen dieser Gattung einer neuen Epoche sind die Reisen des *Souchu de Rennefort*, Part. II, Liv. I. & II. nachzulesen. Sie enthalten von dem Anfang der Compagnie von Indien vortrefliche Sachen. Ich kan mir aber dieselben nicht zu Nutzen machen, ohne auf weitläuftige Ausschweifungen zu verfallen, welche doch hier am unrechten Ort vorgebracht würden.

Compagnie in beyden Ländern fest zu setzen. In eben dem Jahr, und nur eine kurze Zeit nach ihm reisete auch der Persianer Marcara ab, um nebst ihm an einer und eben derselben Sache zu arbeiten; man hatte ihn mit dem Titel eines Raths bey der obersten Rathsversammlung auf der Insel Madagascar, und eines Directeurs aller Handlungscomtoirs der Compagnie in Indien, Persien und den südlichen Ländern, bekleidet.

Schriften und Aufführung des Marcara.

Allein, an statt daß diese beyde Chefs d' Escadre hätten einträchtlich die ihnen aufgetragenen Sachen besorgen sollen; so machte vielmehr die Eifersucht, daß sie gar bald mit einander in Uneinigkeit verfielen; und Caron trug über seinen Nebenbuhler den Sieg davon, indem derselbe heftig angeschwärzet, und von der Compagnie zurück beruffen wurde. Dieser vertheidigte seine Sache vor den Augen aller Menschen, durch einige Schriften, die er seiner Rechtfertigung halber ausstreuen liesse. Was daselbst von persönlichen Vorwürfen vorkommet, daran ist uns nunmehr nichts weiter gelegen. Allein sie enthalten zugleich viele Umstände, die uns Nachricht geben, auf was vor eine Art die französische, ostindianische Compagnie in Indien zu erst einen festen Fuß gefasset; an welcher Angelegenheit er gewißlich den grösten Antheil hatte. Seine Vertheidigungsschrift belehret uns gar umständlich von allem, was zu dieser Sache gehöret, und was man sonsten nirgends so gut antrift.

»Der

„Der Herr Marcara, so heisset es in gedachter Schrift, gienge den 15. October im Jahr 1667. mit dem Herrn Caron, von der Dauphinsinsel ab, um das erste Comtoir der Compagnie in Indien in der Stadt Suratte aufzurichten. Den 24. December (das ist, nach einer Schiffahrt von zwey Monaten und neun Tagen) legeten sie sich vor Cochin vor Anker, um allda einige Erfrischungen einzunehmen; und sie wurden auch von den Kriegsbedienten der dasigen holländischen Besatzung mit vieler Höflichkeit aufgenommen. Von dannen reiseten sie wieder ab, und kamen den 13. Februar im Jahr 1668. zu Suali, dem Hafen der Stadt Suratte, an. Der Herr Caron handelte allhier, ohnerachtet sich der Herr Marcara alle ersinnliche Mühe gab, um ihn davon abzubringen, sehr schlechten Indigo ein. Als auch die Compagnie diese Waare empfienge, so war sie damit sehr übel zufrieden, und gab ihm deswegen einen Verweiß. Das Schif gienge hierauf den 29. April im Jahr 1668. wieder unter Seegel, richtete seinen Lauf nach der Dauphinsinsel, woselbst es auch den 21. Junius, nach einer Schiffahrt von weniger, als zwey Monaten wiederum anlangete.„

„Den folgenden 19. October reisete der Herr Marcara, nebst den Herrn de Faye und Goujon, jeder in einem besondern Schif wieder nach Suratte. Sie trafen den 15. März 1669. wieder zu Suali ein. Einige Tage hernach

wurde in dem Rath der Compagnie der Entschluß gefasset, daß die Schiffe mit Namen *Maria*, der goldene Adler und die Flöte mit Frachten sollten versehen, und an verschiedene Orte gesendet werden. Die Vorsorge vor die Befrachtung und Abfertigung derselben wurde den Herrn *Marcara* und *Goujon* aufgetragen, und sie besorgeten dieselbe zum Vergnügen aller und jeder.„

„Eben dieser Rath fassete darauf den Entschluß, daß der Herr *Marcara* an den Hof des Königs von *Golconda* gehen sollte, um von demselben die Erlaubniß und benöthigte Freyheiten vor die Compagnie auszuwürken, daß sie in seinen Staaten handeln, Waaren kaufen, oder auch verfertigen lassen, und vor die Compagnie zu *Masulipatan* ein Handlungscomtoir errichten dürften.„

„Nach dem Ausschlag dieser zweyten Berathschlagung reisete der Herr *Marcara* von *Suratte* nach *Golconda* ab, und zwar den 13. May des Jahres 1669, weilen er solches, wegen des der Compagnie so nachtheiligen, als unverhoften Absterbens des allgemeinen Directeurs, Herrn de *Faye*, welcher sich den 2. May 1669. zu *Suratte* begeben, nicht eher hatte werkstellig machen können. Er legte sich nebst vier Vorgesetzten der Handlung, so ihn begleiteten, den 21. Junius zu *Golconda* vor Anker, und wurde von seinem Anverwandten *Amazar Beg*, einem der Vornehmsten des dasigen Hofs, und

und dem Eidam des Königes, als zweyen von seinen alten Freunden, und die ihm alle Arten von guten Diensten erwiesen, auf das prächtigste empfangen. Sie redeten seinetwegen auf eine so nachdrückliche Weise mit dem König, daß dieser Prinz dem *Jabar Beg*, Statthaltern zu *Masulipatan* Befehl gab, das Anbringen des Herrn *Marcara* anzuhören, und ihm Bericht davon zu erstatten.„

„Als der Herr *Marcara* davon Nachricht bekommen, so besuchte er den *Jabar Beg* fleissig, und unterhielte ihn in seinen Unterredungen von der Macht des Königs von *Frankreich*, von dem Ruhm der *französischen* Nation, und den Vorzügen der Compagnie, welche nichts mit mehrerem Eifer wünschete, als mit des Königs von *Golconda* Erlaubniß in seinen Staaten handeln zu dürfen. Er gabe ihm die Versicherung, daß dieses die einzige Ursache wäre, welche ihn an seinen Hof geführet habe, und um derentwillen er wünsche die Ehre zu haben, dem König seine Unterthänigkeit in eigener Person erweisen zu dürfen.„

„*Jabar Beg* hörete alle diese Gespräche mit Vergnügen und vielem Beyfall an, und gabe eine sehr günstige Antwort zurücke. Er bezeigte eine nicht geringere Verwunderung über das Portrait des Königs von *Frankreich*, welches ihn der Herr *Marcara* sehen liesse. Er bewirthete denselben, nebst allen seinen Gefährten, auf das prächtigste, machte ihm sehr reiche und kost-

bare Geschenke, und unter andern von einem persianischen Pferd, welches ohngefähr tausend und acht hundert Livres werth war; und gabe sein Wort von sich, daß er dem König von allem, was ihm der Herr Marcara erzählet und vorgeschlagen habe, einen umständlichen Bericht abstatten wolle.„

„Indessen daß man zuweilen von diesen Unterhandlungen ausruhete, spahreten die Holländer, welche Wind davon bekommen hatten, unter der Hand weder Geschenke, noch Geld, um zu verhindern, daß der Herr Marcara, keine Audienz bey dem König von Golconda bekommen, und dasjenige nicht erhalten möchte, was er so eifrig zu Stand zu bringen suchte.„

„Um dieses Sturmwetter nun abzuwenden, schriebe der Herr Marcara an den König von Golconda in persianischer Sprache einen Brief, in welchem er, nachdem er ihm mit grosser Ehrerbietigkeit vorgestellet hatte, daß er sich seit langer Zeit an seinem Hoflager befinde, ohne jedoch von ihrer Majestät die Audienz erhalten zu können, um welche er so eiferige Ansuchung gethan, denselben unterthänigst ersuchte, daß er geruhen möchte, ihm diese Ehre wiederfahren zu lassen, so bald es nur seine Bequemlichkeit zulassen wollte. Dieses Unternehmen hatte alle Wirkung, die nur der Persianer daher hatte hoffen können. Der König von Golconda empfienge ihn sehr gnädig; er hörete seine Rede mit grössester Aufmerksamkeit an; und indem er ihn zugleich

gleich seiner besondern Hochachtung gegen den König in Frankreich versicherte, so versprache er, aus Hochachtung gegen denselben, der Compagnie, welche er der Handlung mit Indien wegen errichtet hätte, eine grosse Freyheit, in seinen Staaten zu handeln, einzuräumen. Der Herr *Marcara* beschenkte hierauf diesen Prinzen mit dem Portrait des Königs in Frankreich, welches er auch annahme; und um zu zeigen, wie hoch er dasselbe schätzte, so gab er alsobald Befehl, daß man es in Rahmen von massivem Gold einfassen sollte. Der Herr *Marcara* schenkte ihm über das auch fünf Stücke von sehr schönem Brocat von Gold, welcher in Frankreich gemacht worden, dreyzehen Stücke holländisch Tuch, eilf Spiegel, vier doppelte Louis d'or ohngefähr von dem Werth von 3800. Roupien, und vier Kisten des besten persianischen Weines, welches alles der König mit vielem Vergnügen annahme; und um seine Erkenntlichkeit dagegen zu bezeugen, so beschenkte er den Herrn *Marcara*, und alle die denselben begleiteten mit einer kostbaren Westen nach der Mode dieser Länder.„

„Nach einer so gnädigen Audienz gabe der Persianer dem Generaldirecteur, Herrn Caron, und dem Rath zu *Suratte* davon Nachricht; und schickte, auf das Versprechen des Königes, ihm alles, was er verlangte, zu bewilligen, einen Kaufmann und einen Commissarium der Compagnie nach *Masulipatan*, um sich

nach einem Hauß umzuthun, worinnen ein Comtoir könnte errichtet werden, gabe ihnen auch so viel Geld mit, als sie zu Erkaufung der Waaren vonnöthen hatten.„

„Ohngefähr den 15. des Octobermonats brachten die Bedienten des Königs von *Golconda* dem Herrn *Marcara* einen *Firman*, oder ein öffentliches Patent; und als er dasselbe durchgelesen hatte, so erkannte er, daß es nicht so eingerichtet war, als er es verlanget hatte: er dankte ihnen dahero vor ihre Mühe, und gabe ihnen den Firman wieder zurücke, ohne ihn annehmen zu wollen. Er thate vielmehr um einen andern Ansuchung, welcher nicht solche Einschränkungen enthielte, wie der vorige, und es verstrichen bey nahe zwey Monate, bevor er solchen erhalten konnte. Ein Commissarius, der über diese Verzögerung ungedultig wurde, schriebe nach *Suratte* und *Masulipatan*, der Herr *Marcara* wäre eben nicht zum besten vor die Compagnie gesinnet; und es habe noch gar nicht das Ansehen dazu, als wenn er einen solchen *Firman* auswirken werde, wie er einen verlangte.„

„Die folgende Zeit gabe das Gegentheil zu erkennen, und zeugete von der Geschicklichkeit des Herrn *Marcara*, in Ausführung solcher Angelegenheiten. Den 5. December des nämlichen Jahres 1669. empfienge er den *Firman*, welcher in der weitläuftigsten Form abgefasset, und so geneigt eingerichtet war, als wohl niemahlen einer von dem König von *Golconda* erhalten

ten worden. Durch diesen öffentlichen Brief wurde der französischen Compagnie erlaubet, in dem ganzen Königreich zu ewigen Zeiten, mit solchen Waaren und auf solche Weise Handlung zu treiben, als es ihr nur selbst gefalle, ohne einige Art von Auflagen, so wohl vor das Einlaufen, als das Auslaufen der Schiffe bezahlen zu dürfen, die Schiffe möchten nun dem König von Frankreich, oder der Compagnie zugehören. Es ist in Ansehung der Geschichte etwas merkwürdiges und wichtiges, daß die Holländer jederzeit dem König von Golconda erstaunliche Summen Geldes zum Geschenke gegeben, und auserordentliche Mühe angewendet hatten, um einen solchen Freyheitsbrief von ihm zu erlangen, welches alles doch jederzeit vergeblich gewesen. Und obgleich die Engelländer im Jahr 1655. zu diesem Ziel gelangeten, so geschahe solches doch erst durch einen an den König geschickten auserordentlichen Abgesandten, durch Anwendung ungemeiner Geldsummen, und daß sie dem König von Golconda versprechen musten, zwanzig Jahre lang auf dem Meer ihm freye Dienste zu thun. So bald der Herr Marcara seinen Firman erhalten hatte, nahme er von dem König seinen Abschied, und verfügte sich den 26. December nach Masulipatan, um an diesem Ort die Errichtung eines Handlungscomtoirs vor die Compagnie zu Stande zu bringen.„

„Mahmoud Beg, welcher seit kurzer Zeit an Jabar Begs Stelle gekommen war, und dem-

nach in dieser Stadt das Amt eines Gouverneurs verwaltete, bekame durch einen Brief Nachricht davon, in welchem der König ihm Befehl ertheilete, dem Herrn *Marcara* mehrere Ehre zu erzeigen, als man sonsten einem Ausländer zu erweisen pflegte. Er liesse ihn von allen vornehmen Herrn dieses Landes begleiten, und gienge ihm auf zwey Meilen von *Masulipatan* entgegen; er empfieng ihn auf das prächtigste, und führte ihn mit grossem Gepränge in seinen Pallast. Er liesse alsobald auf die feyerlichste Art den *Firman*, den ihm der Herr *Marcara* überlieferte, bekannt machen, und in die Register der Canzelley zu *Masulipatan* eintragen, mit dem Versprechen, alle seine Sorgfalt anzuwenden, damit demselben auf das genaueste nachgelebet werde. Er führete ihn hierauf in das Hauß, welches deswegen gemiethet worden war, daß in demselben das Comtoir der Compagnie angeleget werden solte; und in diesem Hauß wohnete der Herr *Marcara*, und besorgete die Handlung nach allem seinem Vermögen und Kräften.„

In diesen Umständen waren die Sachen, als er im Jahr 1671. durch ein Schreiben aus *Batavia* benachrichtiget wurde, daß die Herrn *Gueston* und *Blot*, Generaldirecteurs der Compagnie, aus Frankreich abgereiset wären, um sich nach *Suratte* zu begeben, und allda den Vorsitz in dem Rath und bey der Handlung der Compagnie zu führen; wie auch, daß der Herr

de

de la Haye, Vicekönig in der Dauphinsinsel, sie mit einer beträchtlichen Anzahl von Kriegsvölkern begleite. Die beyden Directeurs langten auch in der That an, und brachten einen langen Aufsatz von dem Herrn Colbert mit, wodurch mit dem Rath und den Bedienten der Compagnie zu Suratte eine neue Einrichtung gemacht, die Freunde des Herrn Marcara abgesetzt, und ihnen den Proceß zu machen verordnet wurde, ohne jedoch seiner mit einem Wort zugedenken, oder ihm etwas widriges Schuld zu geben; endlich wurde dem Herrn Gueston in allen Stücken der oberste Rang, die zweyte Stelle in Indien dem Herrn Caron, dem Nebenbuhler des Herrn Marcara, und die dritte dem Herrn Blot angewiesen.

„Die Ankunft dieser Directeurs, also fahren hier die Schriften des Herrn Marcara fort, war dem Herrn Caron nicht sonderlich angenehm; weil er befürchtete, sie möchten seine Aufführung etwann untersuchen, und dieselbe mit der Aufführung seines Nebenbuhlers, den er an dem französischen Hof heftig angeschwärzet hatte, in eine Vergleichung stellen. Er suchte eilends zu Bantam ein Comtoir zu errichten, und um diesen Endzweck zu erhalten, gabe er einen kleinen Prinzen des Lands mehr als 30000. Roupien, welches ohngefähr 45000. Livres ausmachet, ohne der Compagnie dagegen den geringsten Vortheil zuwegen zu bringen. Gleich nach dem solches geschehen war, gienge er wieder an

den heiligen Paulus an Bord, und machte sich in Begleitung des Geyers wieder auf den Weg nach Suratte. Endlich kame er gar nach Frankreich, unter dem Vorwand, ein Schif, daß mit allerhand morgenländischen Waaren geladen war, dahin zu bringen, welches auch den 26. May 1673. zu Port-Louis wirklich einliefe. Allein weil er selbst mit seinen Schätzen, die er auf Unkosten der Compagnie zusammen gescharret hatte, nicht ans Land zu kommen getrauete, und befürchtete, man möchte ihm seinen Proceß machen: so faßte er den Entschluß nach Portugall durchzugehen. Als er aber in den Hafen zu Lissabon einlaufen wollte, so zerbrachen auf einmal die Seiler auf seinem Schiffe, als es auf einen Felsen lief, das Schif selbsten zertheilete sich mitten von einander, und er gienge also mit allen seinen Reichthümern elendiglich zu Grunde.„

Was vor diese Schriften und die Sache des Herrn Marcara das allervortheilhafteste ist, das ist, daß, nachdem dem König seine Sache zu Ohren gekommen, und derselbe solche von dem Herrn Colbert untersuchen lassen, er ihn durch einen Entschluß seines Raths von allen falschen Beschuldigungen, welche seine Feinde gegen ihn angebracht hatten, auf die feyerlichste Art und Weise loßsprache. Und in Wahrheit, man kan seinen Eifer, sein uneigennütziges Wesen und die grossen Dienste, so er der Compagnie, durch Auswürkung der Freyheiten von dem König von

Gol-

Golconda, geleistet hat, nicht genug rühmen; und das alles würde noch weit vortheilhaftere Folgen gehabt haben, woferne man ihn nicht genöthiget hätte, sich zurücke nach Frankreich zu begeben. Es ist zwar an dem, daß der Herr Caron zu Suratte und Bantam Comtoirs angeleget hat; allein diese Sache war keiner Schwierigkeit unterworfen in einem Land, von welchem die Ausländer wegen der Handlung niemalen ausgeschlossen gewesen. Das wichtigste von allem war dieses, daß man eine Befreyung der Waaren von den Auflagen zu erlangen suchte, und dieses brachte der Herr Marcara dahin, dem es daher die Compagnie, als einem ihrer vornehmsten Stifter in Ostindien, auf ewig Dank wissen muß.

Die Vortheile, welche er ihr in dem Königreich Golconda zuwegen brachte, waren um desto schätzbarer und wichtiger, weil sie anfienge einzusehen, wie wenigen Vortheil man sich von der Dauphinsinsel versprechen könnte. Ueber das wurde in diesem Eyland von den Directeurs und Oberhäuptern des Raths (b) alles sehr schlecht verwaltet, indem sie sich die Freyheit herausnahmen, die von dem König und der Compagnie gemachten Verordnungen zu ändern, entweder wegen der Bedingungen, wegen deren man mit den neuen Einwohnern übereingekommen war, oder wegen

Schlechter Fortgang in der Dauphinsinsel.

(b) S. die Beweise bey der Histoire de la Compagnie des Indes, pag. 210. & seqq.

wegen der Besoldungen der Commissarien, oder auch wegen der Anlegung der Fonds der Compagnie, von welchem man 40000. Franken abgängig fande, ohne zu wissen, wo sie hingekommen: daher denn auch der König durch einen Befehl vom ersten April 1669. verordnete, daß man deswegen eine Untersuchung nach aller Schärfe anstellen sollte. Es war Ihrer Majestät, da sie allen Verlust, den die Compagnie in den ersten zehen Jahren bey dieser Unternehmung erleiden würde, über sich genommen, ganz besonders daran gelegen, daß dergleichen Mißbräuchen und Vervortheilungen abgeholfen würde. Höchstdieselbe entschlossen sich derohalben, die höchste Oberherrschaft über die Dauphinsinsel wieder zu sich zu nehmen, welche sie durch den 27. 28. und 29. Artickel des berühmten Edicts vom Jahr 1664. der Compagnie zu eigen überlassen hatten; und die Compagnie liesse sie auch mit gutem Willen fahren. Diese Veränderung wurde durch ein Arret vom 12. November des Jahres 1670. beschlossen und festgestellet.

Der oberste Rath kommt nach Suratte.

Die Compagnie wendete nunmehr ihre Hofnung mit mehrerem Grund völlig auf die Seite von Ostindien. Nachdem der oberste Rath auf der Dauphinsinsel aufgehoben worden; so wurde er unter der Aufsicht der Herrn Gueston, Caron, Blot und Baron, welchen man sowohl wegen der bürgerlichen Angelegenheiten, als wegen der peinlichen Sachen, durch offene Diplomata vom Monat Januarius des 1671. Jah-

res

res Vollmacht ertheilete, nach Suratte verleget. Der König hatte schon zwey Millionen bewilliget, um diese neue Unternehmung zu unterstützen, so bald man nur in Erfahrung gebracht hatte, daß die Herren Caron und Marcara auf der Küste von Coromandel glücklich angelanget wären. Man siehet solches aus einer Ausfertigung des Finanzenraths vom 21. September 1668. Es folgten noch viele andere darauf, wodurch die Freyheiten der Interessirten, welche in Befreyungen von allen Auflagen gewisser Orte und allen Abgaben vor ihre Waaren, von den Rechten der abgefallenen Waaren, des Ausmessens und eines Pro Cents bestunden, vermehret und bestätiget wurden.

Zu diesen Gnadenbezeugungen muß man auch noch rechnen, daß der Compagnie, durch eine Erklärung vom Monat Junius des Jahres 1666. die Erlaubnis ertheilet wurde, ihre Magazine zu Port-Louis, und an einem Ort Namens Frandick und noch an anderen längst den Flüssen Hennebon und Ponscot ihre, zu Erbauung ihrer Schiffe benöthigte, Werften anzulegen. Es wurden ihr zu diesem Endzweck, durch die nämliche Erklärung, alle leere und wüste Plätze, die dem König zugehöreten, und an den Orten waren, wovon wir eben hier Meldung gethan, zu eigen überlassen. Hieraus nun ist der Hafen von Orient entstanden, welchen die indianische Handlungscompagnie noch auf den heutigen Tag zu völligem Eigenthum und mit aller Herrschaft

Ueberlassung von Port-Louis.

schaft, der Bewilligungsurkunde gemäß, und ohne einige Abgaben entrichten zu dörfen, oder einige Pflicht, auser der Huldigung und dem Lehenseid bey jeder Veränderung der Könige zu leisten, besitzet.

Erste chinesische Compagnie.

Ohnerachtet das Privilegium der Compagnie von Ostindien alle Länder zu begreifen schiene, welche jenseits des Vorgebürges der guten Hofnung liegen, so thate sich dennoch zu eben der Zeit, nämlich im Jahr 1660, eine neue Handlungsgesellschaft zusammen, welche die Handlung nach China zu ihrem ganz besonderen Gegenstand erwählete. Ein reicher Kaufmann von Rouen, mit Namen Fermanel, scheinet der Urheber und vornehmste Beförderer derselben gewesen zu seyn. Nach dem Entwurf, den er davon bekannt machte, brauchte man ohngefähr 220000. Livres zu desselben Ausführung, sowohl das Schif zu erbauen, welches man abschicken wolte, als es mit solchen Waaren, womit man in den Morgenländern mit Vortheil handeln kan, zu befrachten. Die Hofnung eines gewissen Glücks, so er daraus versprache, veranlassete viele Personen von jedem Stand, sich damit einzulassen. Inzwischen konnte er dennoch nicht mehr aufbringen, als 140000. Livres, wie man solches aus den Unterschriften der verschiedenen Actionarien sehen kan, deren Namen und Einlage ich hier mit einrücken will:

Herr Fermanel 40000. Livres.
Herr Arnaud de Pompone 10000.

Herr

	Livres.
Herr Heliot, der Vater,	7000.
Die Herrn le Comte und de Gourville jeder 6000. Livres	12000.
Herr Arnaud	5000.
Die Herrn Du Plessis und Bernard, jeder 4000. Livres	8000.
Die Fr. Herzogin von Aiguillon, und die Herrn Garibal, der Präsident, Mauroy, Pingre, der Priester Des Portes, Lambert, Jamin de Castille, Bertrand, de Guenegaud, und de Nesmond, jeder 3000. Livres	30000.
Die Herrn, L'Hoste, Gaillard, Bellavoine, Heliot der Sohn, Bonneau, Cetelan, Chevrier, Pelisson, Fontanier und der Ritter von Maupeou, ein jeder 2000. Livres	18000.
Die Herrn, D'Argenson, ordentlicher Rath des Königs in seinen Conseils, De la Croix, Huguenet, Marin, Chanu, Elisabet Dournel, De la Bidiere, Brancas, Susanna de Bruc und Tallemant jeder 1000. Livres	10000.
	140000.

Die

Die Artickel dieser Vereinigung wurden den 15. April im Jahr 1660. in dem Hauß des Herrn L'Hoste aufgesetzet; und sie enthielten drey und zwanzig Hauptpuncte. Es heisset daselbst unter andern, die vornehmste Absicht bey dieser Unternehmung wäre der Ruhm und die Ehre GOttes, und die Ausbreitung des christlichen Glaubens; und um solches glauben zu machen, so sollten Bischöffe und Missionarien auf dem Schiffe seyn, welche in allem frey gehalten werden, und an der Bekehrung der Ungläubigen arbeiten sollten. Man wollte diese geistliche Herren, die der Pabst darzu ernennen sollte, in einem oder mehreren Häfen des Königreichs Tonking, Cochinchina oder China, nach ihrer eigenen Wahl, an das Land setzen. Man wolle sie darum bitten, auch darauf sorgfältig Acht zu haben, daß von dem Fond der Compagnie nichts entwendet, und von den zu erkaufenden oder verkaufenden Waaren der Compagnie, durch ihre Commissarien, richtige Rechnung gehalten werde. Sie könnten auch diesen zu ihren auserordentlichen Nothwendigkeiten, und wenn sie, um die Handlung recht zu erkennen und einsehen zu lernen, in die Länder Reisen vornehmen müsten, das benöthigte Geld auszahlen lassen.

Der Herr Fermanel hatte es über sich genommen, in Holland oder anderswo ein Schif von drey bis vier hundert Tonnen erbauen, wie auch solches nach der Art der Holländer mit

Artillerie, Besatzung und allem Vorrath verse-hen zu lassen, und das alles zwar, aller Vorsichtigkeit nach, auf zwey Jahre, das ist so lange Zeit, als man zur Hin- und Herreise nöthig zu seyn erachtete. Fermanel hatte die Freyheit, so viele Officiers und Seeleute dabey anzunehmen, als er vor nöthig erachten würde; jedoch mit der Einschränkung daß darunter nicht über zwölf bis funfzehen Aulånder befindlich seyen, bey denen einer oder zwey seyn müsten, die der Handlung mit *China* erfahren wären. Allein einer so wohl, wie der andere, sollten nicht eher, als nach ihre Zurückkunft ihrer Bezahlung erhalten.

Alle Waaren und Güter, so man von dieser Reise mitbringen würde, sollten gemeinschaftlich und mit einander verkauft werden, um ihren Preiß zu erhalten, nicht aber in Natur getheilet werden. Man hatte ferner verabredet, daß bevor das daraus gelösete Geld und die gemeine Masse getheilet würde, erst so viel davon sollte weggenommen werden, als zu einer zweyten Reise vonnöthen wäre, und was dergleichen noch mehr war.

Allein weit gefehlt, daß der Vortheil ansehnlich genug gewesen wäre, die Interessirten zu einer neuen Abschickung zu bewegen: so hat es vielmehr das völlige Ansehen, als wenn man es bey der ersten Reise bewenden lassen, deren schlechter Fortgang die Zertrennung der Compagnie veranlassete. Man weiß nicht einmal,

ob sie wegen ihrer Aufrichtung von dem Könige Bestätigungsbriefe erhalten hatte. Die Ursache des schlechten Fortganges mag wohl zum Theil diese gewesen seyn, daß die Chineser zu selbiger Zeit die Maxime hatten, allen Nationen ihre Häfen zu verschliessen, aus Furcht, die Menge der ankommenden Fremden möchte ihre Gesetze verderben, oder es möchte dieses Anlaß geben, daß die Ausländer sie um ihre Freyheit zu bringen suchten. Der Kayser, welcher im Jahr 1685. in diesem Reich regierete, war der erste, so diese politische Grundregel abschaffete. Allsobald bemüheten sich die Indianer und Europäer um die Wette, ihre Handlung allda in die Höhe zu bringen; allein die damaligen Umstände der Franzosen liessen ihnen nur eine gar mittelmässige Handlung mit diesem Land zu. Es geschahe erst im Jahr 1698, daß sich eine neue Compagnie wegen der Handlung mit China zusammen thate, wie ich es zu seiner Zeit melden werde.

An statt nun daß die Gesellschaft, welcher das Privilegium wegen der Handlung nach Ostindien war ertheilet worden, im Stand gewesen wäre, ihre Handlung noch weiter zu erstrecken: so hatte sie vielmehr einen ansehnlichen Theil von ihrem Fond dabey verlohren; wie denn solches bey dem Anfang einer jeden neuen Unternehmung fast ganz und gar unvermeidlich ist. Nachdem nun der König, aus der allgemeinen Rechnung so der Versammlung zu Paris

vorge-

vorgeleget wurde, Nachricht davon bekommen: so bedauerte er diesen Unfall, und hielte sein von sich gegebenes Wort getreulich. Den 13. September gabe er eine Erklärung, in welcher befohlen wurde, man sollte vor alle bey der Compagnie Interessirte, welche wegen Hergebung der Einlagen, so sie zu unterschiedenen Zeiten bezahlen müssen, sich eingeschrieben befanden, eine Eintheilung von zehen Pro Cent machen; und darneben wurde den Directeurs der Compagnie, und den Wittwen der Actionarien, noch ein besonderes Gnadengeld bewilliget. Um nun der Compagnie eine neue Probe seines Eifers und seiner Sorgfalt vor sie zu geben, so setzet er hinzu: „In Betrachtung des öfteren Verlusts, welchen die Compagnie bey dem Anfang ihrer Aufrichtung und bis auf diese Zeit erlitten hat, von welchen man befindet, daß er sich über die vier Millionen belaufet, welche wir derselben haben vorstrecken wollen, und folgends auf die in unserem Edict und dem Schluß unseres Raths vom zwanzigsten September 1668. angeführte Bedingungen in die Casse der Compagnie haben auszahlen lassen, haben wir die Compagnie und ihre Directeurs von Bezahlung der gedachten Summe von vier Millionen Livres loßgesprochen, sprechen sie auch durch gegenwärtige Erklärung nochmalen davon frey und loß; so daß sie nicht sollen gehalten seyn, uns das geringste davon wieder zu erstatten, oder auch unserer Rechnungskammer, dem Finanzencollegio oder sonst

jemand, einige Rechnung abzulegen oder Rede und Antwort zu geben; indem wir der Untersuchung der Rechnungen der Compagnie, welche unsere hierzu verordnete Commissarii vorgenommen haben, vollkommen zufrieden sind.

Der Herr Colbert, welcher beständig sich einer Anordnung annahme, deren künftigen glücklichen Fortgang er voraus sahe, ohnerachtet man sich, bis auf diese Zeit, noch keines Vortheils rühmen konnte, wirkete im Monat Februar des 1676. Jahres vor die Compagnie eine neue Verordnung aus, wodurch sie die Waaren, so bey öffentlicher Verkauffung der Güter der ostindianischen Compagnie erstanden wurden, nach Maaßgebung des XLIV. Artickels der berühmten Erklärung vom Jahr 1664. von allen Abgaben wegen ihrer Ein- oder Ausfuhre befreyet wurden. Diejenige, so bey den vier grossen Verpachtungen interessiret waren, hatten den zweyten September 1673. und den vierten dieses Monats im Jahr 1674. einen entgegen gesetzten Befehl ausgewirket. Allein der König benimmt demselben durch gegenwärtigen alle Kraft, und nimmt nichts weiter davon aus, ausgenommen die Waaren, welche man nach Lyon bringen werde; als welche doch nur den vierten Theil der Accise, und der Zölle besagter Stadt zu bezahlen hätten.

Ohngeachtet man nun einen so geringen Nutzen von der Handlung mit Indien hatte: so unterhielte doch noch immerfort der besondere

Beystand des Königes eine gute Hofnung, und lockete von einer Zeit zur andern neue Actionairs herbey, oder solche Personen, welche zwar nach Indien handeln wollten, jedoch aber ohne der indianischen Compagnie beyzutreten. Ihro Majestät gabe denselben die Erlaubniß darzu, aber mit solchen Einschränkungen, aus welchen zu sehen war, wie sehr er vor das Beste der Compagnie besorgt wäre. Diese Bedingungen bestunden nun darinn: **Erstlich**, daß die Privathandelsleute sich der Schiffe der Compagnie bedienen sollten, so wohl zu der Ueberbringung der Personen und Waaren, als auch bey ihrer Heimreise. **Zweytens**, sollten sie so wohl vor die Personen, als vor die Waaren die Frachtgelder bezahlen, wegen welcher man sich vor der Abreise zu verabreden habe. **Drittens**, sollten die Waaren, so auf Rechnung der besondern Handelsleute zurück gebracht würden, in die Vorrathshäuser der Compagnie gebracht werden, um daselbst zugleich mit den ihrigen öffentlich an den meistbietenden verkauft zu werden; wovon jedoch die Perlen, Diamanten und Edelgesteine ausgenommen sind, als welche den Kaufleuten sollten ausgehändiget werden. **Viertens**, es sollte von den andern Waaren, welche mit den Waaren der Compagnie verkauft würden, die Summe, um welche sie den Käufern würden zugeschlagen werden, den Handelsleuten, welchen sie zugehöreten, richtig entweder in baarem Geld, oder in Wechselbriefen bezahlet werden,

 wie

wie sie von den Käufern bezahlet würden; doch aber daß davon die dem König zukommende Auflagen wegen der Einfuhre abgezogen würden, welche die Directeurs vor die einzelen Kaufleute zu bezahlen über sich nehmen würden. Fünftens, sollte diese Erlaubnis sich nicht weiter, als auf fünf Jahre erstrecken, welche von dem ersten April des 1682. Jahres an zu rechnen wären. Sechstens und letztlich sollten, wenn es sich befinden würde, daß diese Handlung dem Interesse der Compagnie nachtheilig seyn sollte, die Directeurs derselben Macht und Gewalt haben, sie zu widerruffen, oder zum Theil, auch wohl gänzlich aufzuheben, oder sie zu ihrem Vortheil zu verlängern oder weiter auszudehnen, auf so lange Zeit und solche Weise, als sie es vor gut und nützlich befinden würden. Welches alles jedoch dem XXVII. Artickel der Erklärung vom Jahr 1664. nicht zum Nachtheil gereichen sollte; als welcher hierdurch nur in dieser einzigen Betrachtung eingeschränket werde. Diese Erklärung war gegeben den 20. Januar 1682.

Diese besondere Aufmerksamkeit vor die Compagnie konnte nicht verhindern, daß sie nicht ein grosses Mißvergnügen wegen dieses Tractats sollte geschöpfet haben; als welcher ihr nicht allein Nachtheil brachte, sondern auch sehr schimpflich war; weil dadurch an den Tag geleget würde, wie wenig Vertrauen man gegen sie habe, und wie schlechte Vorsorge man wegen ihrer Schwäche und ihres Verfalls trage. Um nun

der

der Welt dergleichen Gedanken aus dem Sinn zu bringen, und vortheilhaftere zu erwecken: so wurde im Monat April 1684. die dritte allgemeine Versamlung gehalten, bey welcher man gewahr wurde, daß der Fond der Compagnie bis auf drey Millionen, dreyhundert und drey und funfzig tausend neunhundert und sechs undsechzig Livres, 13. Sous und vier Pfennige geschmolzen wäre. Man schriebe diesen Verfall zu, **erstlich**, dem Krieg, welchen man seit dem Jahr 1672. bis ins Jahr 1678. mit den **Holländern** geführet hatte, innerhalb welcher Zeit sie auf dem Meer so wohl, als in **Indien**, uns grosse Hindernisse verursachet hatten; **zweytens**, dem Mangel einer guten Aufführung der Directeurs und Commissarien; **drittens**, der Nachläßigkeit und Furchtsamkeit der Interessirten, welche der genommenen Verabredung nach, die Gelder zum Fond in die Cassa hätten zahlen sollen, allein dem ohngeachtet sehr zurücke geblieben waren. Um nun diesen Mißbräuchen abzuhelfen, so wurde beschlossen, daß alle Directeurs der allgemeinen Kammer zu **Paris**, alle besondere oder Unterkammern, und alle Personen, welche dabey in Diensten waren, cassiret seyn sollten: daß man aus den Actionarien zu **Paris**, welche zu ihrem Antheil zu einem neuen Fond, um den Abgang derjenigen Actionarien gut zu machen, welche ihren vierten Theil nicht nachgezahlet hatten, wenigstens dreyßig tausend Livres geben würden, zwölf neue Directeurs erwählen wollte. Diesen zwölf Perso-

nen wollte man, vor ihre Dienste, so sie wirklich bey dem Generalcomtoir der Compagnie leisten würden, anständige Summen zu Besoldungen anweisen; und diese sollten alsdenn ganz allein die Besorgung und Haupteinrichtungen in denen Angelegenheiten der Compagnie zu versehen haben. Die Actionarien, welche ihren vierten Theil Nachschußgelder nicht würden erleget haben, wie es doch gleich anfänglich verordnet worden, sollten der Actionen und des Antheils, so sie an der Compagnie gehabt, verlustig seyn, und diejenige, welche, bey ihrem Zurückbleiben, in zweyen Jahren diese Summe ohne Interesse bezahlen würden, sollten in ihre Rechte und an ihre Stellen eintreten.

Diese Anordnung wurde durch eine Erklärung des Königs, vom Monat Februar im Jahr 1685. bestätiget und genehm gehalten; allwo der König noch hinzusetzet, daß er es der Compagnie freystelle, die Dauphinsinsel mit völliger Souverainetät zu behalten, oder ihm dieselb eabzutreten. Ohngeachtet sich also die Compagnie im Jahr 1670. derselben, als eines höchstbeschwerlichen Eigenthums begeben hatte, und der oberste Rath von dannen nach Suratte verleget worden: so wollte ihr dennoch der König nochmalen die freye Wahl lassen. Allein sie besann sich gar nicht lange, und gab ihr Recht ganz und gar auf: und diese ihre Lossagung wurde durch ein Arret vom 4. Junius des 1686. Jahres genehm gehalten.

Die Veränderung und Verbesserung, so die Compagnie in Ansehung der Besorgung ihrer Geschäfte machte, machte ihr wiederum ein wenig neue Hofnung. Diese ihre Hofnung bekame noch einen neuen Zuwachs durch den Tractat, welcher zwischen dem König von Siam und Ludwig dem vierzehenden, durch Unterhandlung des Herrn Constans, Ministern des indianischen Königs, und unseres Abgesandtens, des Herrn von Chaumont, den 10. December 1685. geschlossen wurde. Wenn diese Verabredungen von Seiten des Königs von Siam aufrichtig gewesen wären: so würde die catholische Religion und die Handlung in desselben Staaten bald grossen Anwachs bekommen haben. Allein die Schmeichler, welche die Gesandtschaft der Mandarinen von Seiten des Königs von Siam veranlasset hatten, und vorgaben, derselbe wolle mit Frankreich ein Bündnis machen, und die christliche Religion annehmen, bekümmerten sich wenig um den Vortheil, den wir von unserer Gesandtschaft haben sollten, und eben so wenig um die Erfüllung des geschlossenen Vertrags; denn es kame keines von den beyden Stücken, die den Hauptinnhalt davon ausmachten, zu Stande.

Das Unglück, so die indianische Compagnie darüber empfande, war nicht das einzige, so ihr zu eben derselben Zeit wiederfuhre. Einer von den Haupttheilen ihrer Handlung bestunde in den weissen oder gemalten baumwollenen Zeugen

Anfang der Streitigkeiten zwischen der indianischen

Compagnie und den Generalpachtern.

gen, und in seidenen mit Gold oder Silber durchwirkten Stoffen, so sie nach Frankreich brachte. Sie liesse so gar von diesen baumwollenen Zeugen in Frankreich auf indianische Art malen. Die Neuigkeit dieser Art von Kaufmannswaaren, nebst dem wohlfeilen Preiß, der auf sie geschlagen war, machten, daß dieselben einen unglaublichen Abgang fanden, und daß der gröste Theil der Manufacturen in diesem Königreich in Abnahme gerieth.

So sehr nun auch der König geneigt war, die Compagnie zu beschützen; so konnte er jedoch nicht umhin, dem Uebel Einhalt zu thun, welches durch diese Handlung der übrigen Handlung in Frankreich zuwachsen wollte. Auf die Vorstellungen, so von Seiten der Generalpachter, Kaufleute und dererjenigen, welche Manufacturen angeleget hatten, an ihn gethan wurden, ertheilte er den 27. Januar 1687. einen Arret, wodurch der Gebrauch der gemalten Zeuge, von was vor Gattung sie auch immermehr seyn mochten, gänzlich untersaget wurde. Es wird schon genug seyn, wenn ich hier den eigentlichen Innhalt desselben anführe: „Seine Majestät erlaubet der Compagnie, die weissen baumwollene Zeuge, wenn sie es vor gut befindet, malen zu lassen, welche sie im letzt verwichenen Octobermonat verkauft hat, nebst denen, welche sie seit der Zeit erhalten hat, und welche sie im gegenwärtigen Jahr durch die Schiffe, welche sie in den Jahren 1685. und 1686. nach Indien abgesendet hat, und bis

den letzten des Decembris 1688. inclusive erhalten wird; und bis auf denselben Tag soll auch das Zerbrechen der Muster, mit welchen gedachte Catune gedrucket werden, annoch Anstand haben, und können bis dahin gedachte Zeuge verkauft und frey und öffentlich verhandelt werden, ohne in die in unserm Arret gemeldete Strafe zu verfallen. Wenn aber diese Zeit wird verflossen seyn, und zwar von dem ersten Tag des Januarius 1689. an zu rechnen: so sollen alle Fabricken, die in dem Reich um die baumwollene Zeuge zu drucken oder zu malen angeleget worden, aufhören, und die Muster, nebst allem sonsten noch dazu gehörigen Geräthe, zerbrochen werden, mit dem ausdrücklichen Verbot, dieselben wiederum herzustellen. Es erlaubet auch seine Majestät der Compagnie, die in Indien gemalten Zeuge zu verkaufen, welche sie schon hat kommen lassen, oder welche bis auf den letzten Decembris 1687. ihre Schiffe noch mitbringen werden, und den Kaufleuten, welche dieselbe kaufen werden, sie ferner bis auf besagten Tag des letzten Decembris 1688. denselben mit eingeschlossen zu verschliessen. Und nach Verfluß des letzten Decembris vom Jahr 1687. verbiethet Seine Majestät gedachter Compagnie, hinführo einige gemalte Zeuge kommen zu lassen, zu verkaufen oder sonsten in dem Königreich zu verschliessen, bey Vermeidung der in unserem Arret vom 26. October dieses Jahres angezeigten Strafen. Diejenige von diesen baumwollenen Zeugen,

welche

welche sich an gesagten Tag des letzten Decembris im Jahr 1688. in den Händen der Kaufleute finden werden, sollen von den Directeurs der Compagnie wieder zurück genommen, und ihrem Versprechen nach den Kaufleuten ihr Geld davor wieder erstattet werden, wornach die Directeurs dieselben aus dem Königreich versenden können; und was die Seidenzeuge, goldene und silberne Brocate, wie auch die von Palmrinde gemachten Zeuge betrift, welche die Compagnie aus *Indien* und *China* kommen lässet; so erlauben Ihre Majestät derselben, die Handlung damit fortzusetzen, aber künftig nicht mehr als jährlich vor 150000. Livres kommen zu lassen; wie ihr denn auch freystehet, alle Gattungen von weissen Zeugen kommen zu lassen, welche von denenjenigen unterschieden sind, welche durch unser Arret vom 26. letztverwichenen Octobermonats verboten worden, nebst allen Gattungen anderer Waaren und Güter, die aus den ihr überlassenen Ländern gebracht werden, wenn nur davon die durch den Tarif vom Monat September 1664. bestimmte Abgaben entrichtet werden; welches auch mit den gemalten baumwollenen Zeugen geschehen soll, die ihr bis auf den bevorstehenden letzten December kommen zu lassen erlaubet worden; welchem allen durch dasjenige, was durch unsere Arrets vom 15. und 16. verwichenen Octobermonats verordnet worden: die Kraft nicht benommen werden soll; jedennoch dieses unter der Bedingung, daß die von oftgemel-

gemeldeten Directeurs gethane Erbietungen, jährlich vor 500000. Livres Waaren aus den französischen Manufacturen zu verschicken, getreulich erfüllet werden. Ihre Majestät verbiethen den Pachtern der vereinigten Verpachtungen, und allen andern, andere oder stärkere Abgaben von ihnen abzufordern, auser denen in obengedachtem Tarif angezeigten, und zwar bey Strafe der doppelten Wiedererstattung.„

Die Generalpachter, so diesen Arret ausgewirket hatten, hielten mit solcher Strengigkeit darauf, daß ihm aufs genaueste nachgelebet würde, als ihnen nur möglich war. Nachdem beym Anfang des Jahres 1689. der Befehl ertheilet wurde, schlechterdings alle Muster, womit die Catune gedruckt wurden, zu zerbrechen; so kam auch die Sache wieder auf die Bahne, daß die Compagnie ihr Versprechen halten möchte, nach welchem sie alle gedruckte, oder gemalte baumwollene Zeuge, die den Kaufleuten verkauft worden, wieder zurück nehmen solte. Sie gabe unterschiedliche Ursachen an, warum sie demselben nicht nachzuleben im Stand wäre, und erlangte dadurch nochmalen einen Aufschub von einem Vierteljahr. Allein endlich muste es doch einmal zur Vollstreckung kommen; und alle Gnade, so ihr der König erzeigte, bestunde darinnen, daß sie die Erlaubniß bekam, in vier gleich langen Zahlungsterminen von drey Monaten zu drey Monaten, den Kaufleuten den Ersatz zu thun, und alle nicht verkaufte Waaren, in eben dem

Preiß,

Preiß, als sie die Kaufleute erstanden hatten, wieder dargegen zurücke zu nehmen. Von der Zeit an hat die Compagnie nicht mehr die Erlaubniß gehabt, die bunten Catune in dem Königreich zu verkaufen, auser nur aus besonderer Gnadenbewilligung, dergleichen sie in den Jahren 1701. und 1702. erhielte, als sie durch ihre aus Indien ankommende Schiffe 7964. Stücke bunter Catune, Tapeten und Decken, nebst 1541. Stücken der von Baumschalen gemachten Zeuge bekam. Es wurde ihr erlaubt, sie zu Nantes zu verkaufen; und den Kaufleuten, welche sie erstehen würden, wurde zugelassen, ein ganzes Jahr lang sie weiter zu verschliessen, von der Zeit an zu rechnen, da sie mit den Stempeln würden gezeichnet seyn. Dieses Verboth war nun der Compagnie um desto nachtheiliger, da sonsten bey allen Gattungen von Catun, sonderlich wenn man sie von indianischen einzelen Kaufleuten erhandelt, ein überaus ansehnlicher Gewinst zu machen ist.

Was die Tücher von Seiden, wie auch goldene und silberne Brocate anlanget, so wird man aus dem vorhergehenden Arret ersehen haben, daß der Compagnie die Erlaubniß ertheilet worden, überhaupt jährlich vor 150000. Livres in das Königreich einzuführen; aber zugleich mit der Bedingung, daß sie auch vor 500000. Livres Waaren aus den Manufacturen in Frankreich nach Indien versenden sollte. Diese Erlaubniß, so durch unterschiedene Arrets war bestätiget worden, wurde im Jahr 1702. durch eine Erklä-

klärung völlig wiederruffen, durch welche die Compagnie zu gleicher Zeit von der Bedingung befreyet wurde, nach welcher sie in die ihr überlassene Länder andere französische Waaren hatte schicken müssen, als sie in denenselben wieder mit Vortheil hatte anzubringen gewust.

In Ansehung der weissen baumwollenen Zeuge und der Mosseline gienge es nicht also. Die Erlaubniß, so der Compagnie im Jahr 1687. zugestanden wurde, in der Handlung mit denselben fortzufahren, bliebe ihr beständig bis ins Jahr 1719, und zwar allezeit mit dem Gebrauch, solche zu stempeln, welcher aber nicht anderst, als vortheilhaft vor die Compagnie seyn konnte, weil er aus keiner andern Absicht eingeführet worden, als zu verhindern, daß keine andere Leinwande in dem Königreich verkauft würden, auser den ihrigen. Dem ohngeachtet wurden ihre Güter einigemal mit dem Bley der Generalpachter, oder des Generalintendantens von Bretagne gezeichnet, wenn sie keine weitere Erlaubniß hatte, als nur eine gewisse festgesetzte Anzahl Leinwand oder Seidentücher einzuführen. Es ist zu bemerken, daß die indianische Compagnie nicht ehe von dergleichen unangenehmen Aenderungen etwas zu erfahren hatte, als nach dem Todesfall des Herrn Colbert, der sich im 1683. Jahr zutruge. Es scheinet, als wenn sie damahlen (unter dem Herrn von Pont-Chartrain) von den Generalpachtern aller vorigen Gunst beraubet worden; man wird dieses aus den meinsten Bescheis

scheiden sehen, die, während daß dieser General-Controleur Staats-Minister war, in Sachen die zwischen diesen beyden Gesellschaften streitig waren, gegeben worden.

Die Streitigkeiten wegen der Rechte und Freyheiten brachen im Jahr 1700. mit grosser Heftigkeit aus; denn in diesem Jahr wurde die Compagnie von den Generalpachtern, die als die klagende Parthey den Proceß anfiengen, auf das allerhitzigste angegriffen.

Herr Thomas Templier, dem die vereinigten Generalverpachtungen von ihrer Majestät zugeschlagen worden, überreichte dem König eine Bittschrift, worinn er Ansuchung thate, daß Ihre Majestät sichs doch möchte gefallen lassen, zu verordnen, daß die Kaufmannswaaren der Compagnie von Ostindien, so bald sie zu Port-Louis würden angekommen seyn, daselbst gestempelt und Bleyzeichen angehängt werden, damit man sie solchergestalt zu Nantes wieder vorzeigen möchte; daß diejenige, denen die Barquen zuständig wären, gehalten seyn sollten, bey jedem Zollamt zu Nantes anzugeben, was sie vor Waaren aufhätten, und ihre Factorsrechnungen und Frachtbriefe vorzuzeigen; und daß, bis sie aus einander gepacket und visitiret worden, alle Waaren in Gegenwart der Commissarien gedachten Templiers ausgeladen, und in die Vorrathshäuser der indianischen Compagnie, aber unter zwey Schlüsseln, verwahrlich gebracht würden, wovon die Commissarii des Tem-

Templier den einen in Händen haben sollten: Daß die Waaren den Auflagen der Prevote zu Nantes, und den Abgaben von zwölf Parisis, und sechs Pfennigen vom Pfund, und anderen mehreren unterworfen seyn sollten, welche mit den fünf grossen Verpachtungen vereiniget sind, und auser den Abgaben, die durch den Tarif von 1664. festgesetzet worden, zu Ingrande in Anjou erhoben werden; daß oftgedachte Compagnie gehalten seyn sollte, die Auflagen vor die Eisenwaare zu bezahlen, deren sie zur Erbauung ihrer Schiffe benöthiget wäre.

Dieser Bittschrift, welche zur Absicht hatte, die indianische Compagnie zu Boden zu werfen, wurde durch die Directeurs dieser Compagnie eine andere entgegen gesetzt, in welcher sie bey dem König Ansuchung thaten, daß er verordnen möchte, daß dem XLIV. Artickel des Edicts wegen Errichtung dieser Handlungsgesellschaft, welches im Monat August des Jahres 1664. gegeben worden, und denen ferner dem zu Folge ertheilten Befehlen, so die Freyheiten gedachter Compagnie beträfen, nach ihrem Innhalt und dem Buchstaben nach, genau Folge geleistet werde. Daß demnach die Waaren der Compagnie zu Orient, Port-Louis und Nantes auf die gewöhnliche Art und Weise ausgeladen würden, ohne einer Visitation und Anhängung eines Bleyzeichens, noch anderen dergleichen Umständen, dergleichen gedachter Templier begehrte, unterworfen zu seyn: Daß die Com-

pagnie nicht könnte angehalten werden, vor die Waaren, so sie verkaufte, an was vor einem Ort solches auch geschehen möchte, noch andere oder noch grössere Abgaben, an statt aller Abgaben wegen der Einführung in das Königreich und der vereinigten Verpachtungen, zu entrichten, auser denen in dem Tarif vom Jahr 1664. bestimmten, und dieses nur allein von den in gedachten Tarif enthaltenen Waaren, drey pro Cent aber von denjenigen, so in gemeldetem Tarif nicht ausdrücklich begriffen sind, nach dem unter dem 22. November 1692. ergangenen Befehl. Es möchte dahero Templier und seine Consorten dazu verurtheilet werden, daß sie der Compagnie die Summe von achtzehen tausend und etlichen Livres, welche, nach der Quittung des Einnehmers, als Abgaben der Prevote zu Nantes bezahlet worden, nebst allen andern Summen, welche entweder von ihnen selbst, oder ihren Commissarien oder Bevollmächtigten, so wohl vor das vorgedachte Recht der Prevote, als vor die Auflage von zwölf Parisis und sechs Pfennigen auf das Pfund, und andere zu Ingrande vereinigte Auflagen in Empfang genommen worden, mit den Interessen von gedachten Summen, von dem Tage an zu rechnen, da sie bezahlet worden, der Compagnie wiedergeben und erstatten müsten. Welches zu thun man sie, als welche die Gerechtigkeit handhaben sollten, durch alle Wege anhalten müsse: zugleich auch den Pachtern der vereinigten Ver-

pach-

pachtungen, ihren Commissarien und Bevollmächtigten verbieten müsse, künftig hin von der Compagnie vor gemeldete so wenig, als vor die Eisenwaaren und alle andere Dinge, welche sie kaufen würde, oder auf ihre Rechnung kaufen lässet, und die zur Erbauung, Ausbesserung, Ausrüstung und Verproviantirung ihrer Schiffe nothwendig sind, einige Auflage abzufordern.

Nachdem nun dem König durch den Herrn von Chamillard, Generalcontroleur der Finanzen (denn der Herr von Pont-Chartrain war damalen Canzler), von dem Innhalt dieser beyden Bittschriften Bericht abgestattet worden, so verordnete er in seinem Rath: es sollten die Directeurs der indianischen Compagnie oder ihre Commissarii und Bevollmächtigten gehalten seyn, den Commissarien der Verpachtungen Ihrer Majestät zu Port-Louis, oder in andern Häfen der Provinz Bretagne, wo nun die Schiffe der indianischen Compagnie einlaufen würden, eine Abschrift von den Verzeichnißbriefen der Ladungen gedachter Schiffe mitzutheilen; nicht weniger auch der Rechnungsstube der Generalverpachtungen Ihrer Majestät zu Paris Abschrift der Factorsrechnungen über die Waaren, so auf gedachten Schiffen aus Indien würden angekommen seyn, auszuliefern, welche so wohl, als die Verzeichnißbriefe der Ladungen durch die Unterschrift der Directeurs beglaubiget seyn sollten. Bey dergestaltiger Einrich-

richtung aber sollten die Commissarien der Verpachtungen zu Port-Louis, oder anderswo, nicht befugt seyn, die Ballen, Päcke und Kisten, in welchen die Waaren ankommen würden, zu visitiren, oder Bleyzeichen anzuhängen; sondern es stehe ihnen allein so viel frey, daß sie, wenn es ihnen gut dünke, bey dem Ausladen gedachter Waaren gegenwärtig seyn könnten: und wofern diese Waaren zu Wasser oder zu Land von Port-Louis nach Nantes gebracht seyn würden, so sollten sie an diesem Ort gleich nach ihrer Ankunft in die Vorrathshäuser der indianischen Compagnie gebracht werden, und zwar allein unter dem Schlüssel ihrer Directeurs. Bey Ausladung dieser Waaren zu Nantes, könnten die Commissarii der Verpachtungen gleicher Massen gegenwärtig seyn, ohne daß die Directeurs, Commissarii oder Bevollmächtigten der indianischen Compagnie verbunden seyen, ihnen Nachricht davon zu geben, oder auf sie zu warten; welches jedoch unter dieser Bedingung zu verstehen wäre, daß die Eigenthümer der Barquen gehalten seyn sollen, bey ihrer Ankunft zu Nantes, den Commissarien der Verpachtungen allda eine Abschrift von dem Verzeichniß ihrer Ladungen einzuhändigen, welches auch die Fuhrleute zu Lande mit einer Abschrift ihrer Frachtbriefe in Acht zu nehmen hätten. Es sollten auch die Herrn der Barquen, und die Landfuhrleute gewöhnlicher Massen von den Waaren, aus welchen ihre Ladungen bestehen möchten,

Anzeige thun; und nachdem die Waaren verkauft seyn würden, sollten die von den Commissarien der Verpachtungen zu erhaltende Ausfertigungen, so wie es einmal eingeführet worden, abgegeben werden. Gleichergestalt befiehlt Seine Majestät, daß von den Waaren, welche zur See nach Nantes gebracht werden, die Rechte der Prevote zu Nantes, nach dem Taxzettel oder Tarif gedachter Rechte entrichtet werden sollten, und solcher Anschlag sollte sich nach dem Gewichte der Waaren richten, so, daß von einem Pack Wolle von Boulan, oder von den Tüchern, die aus Cocosbast gemacht sind, von seidenen Schnupftüchern, Reis, Sandelholz, Terra merita oder Kurcumee, allen baumwollenen Zeugen, Specereyen, wohin der Zimmet, die Muscatennüsse, die Nägelein, der Pfeffer, Ambra, und Bisam gehören, von spanischen Heidekraut, spanischen Rohren, Halstüchern, die mit Seiden gestickt sind, und mosselinenen Weiberunterröcken, die auf gleiche Weise gestickt werden, vor das Gewicht von hundert und funfzig Pfunden zwey Sols und sechs Pfennige erleget werden. Ferner müsse der vierzigste Theil des Werths von folgenden Waaren gezahlet werden, nämlich von gesponnener Baumwolle, von Ziegenfellen, von roher Seide, von Zeugen, die von lauter Seide gemacht sind, wie auch von denjenigen, welche mit Baumwolle, Cotonis und Chuquelas vermischet sind, von Armoisintaffent, der zum füttern gebraucht wird,

von seidenen Degengehenken und Kniebändern, und den Atlassen mit goldenen Blumen. Es sollten auch von gedachten Waaren der indianischen Compagnie bey ihrer Durchfuhr durch Ingrande die Rechte der zwölf Parisis und sechs Pfennige, als welches auf diesem Ort haftende Rechte seyen, über die Auflagen nach dem Tarif vom Jahr 1664. bezahlet werden; dahingegen die indianische Compagnie sich der Befreyung von allen Auflagen wegen der Einfuhr und Ausführung der Kriegsmunition, Lebensmittel und aller anderen Sachen, deren sie zur Erbauung, Verproviantirung, Bewehrung und Ausbesserung der Schiffe, so sie ausrüsten wird, benöthiget ist, sollten zu erfreuen haben; welches alles dem XLIII. Artickel des Edicts der Errichtung gedachter Compagnie von Indien, welches im Augustmonat des Jahres 1664. ausgefertiget worden, wie nicht weniger dem Arret des Raths vom 30. September 1665. gemäß zu verstehen seye. Gegeben im Rath u. s. w.

Diese Widerwärtigkeit der Herrn Generalpachter gegen die indianische Compagnie legte sich, gleich nach dem Todesfall des Herrn Colberts, des Stifters und Beschützers der Compagnie, deutlicher an den Tag, und bekame auch alsobald die Oberhand. Es ist wahr, daß durch ihren Errichtungsbrief, der im Jahr 1664. ausgefertiget worden, der König sie nicht ganz und gar von denen auf die Einfuhre der Waaren gelegten

legten Abgaben befreyet hatte; allein diese Abgaben waren so geringe angesetzet worden, daß sie solche nicht vor eine Beschwerung ansehen konnte. Nach dem Tarif, der damalen aufgerichtet worden, durfte sie vor ein Stück baumwollene Zeuge von zehen Ellen nicht mehr, als achtzehen Sols bezahlen, und die andere Waaren waren nach Proportion angeschlagen. In Betrachtung dererjenigen Waaren, die man hernachmals aus Indien brachte, und die in diesem Tarif noch nicht angeschlagen waren, bestimmte man die Abgaben auf drey pro Cent. Diese Auflage schiene den Herrn Generalpachtern allzugeringe zu seyn. Sie übergaben demnach dem königlichen Rath eine neue Vorstellung, und wurden von demselben so günstig angehöret, daß ihnen alles zugestanden wurde, was sie nur verlangeten.

Den 3. April im Jahr 1686. drey Jahre nach dem Tod des Herrn Colberts, brachten sie einen Arret aus, dessen Innhalt dahin gienge, daß von gedachtem Tage an, über und neben den Auflagen des Tarifs vom Jahr 1664, von jedem Stück baumwollener Zeuge, das zehen Ellen in der Länge halte, sechs Livres; von Decken, Oberhemdern, und andern von Baumwolle verfertigten Waaren aber, von jedem Pfund, so sie wiegen würden, vier Livres, bey ihrer Einführung ins Königreich, bezahlet werden sollten; und sollten alle diejenige Waaren confisciret werden, welche man in anderen Häfen, auser den oben vorgeschriebenen, ans Land zu bringen sich unterfangen würde.

Den 15. October des nämlichen Jahres kame eine andere Verordnung zum Vorschein, in welcher befohlen wurde, daß, von gemeldetem Tage an zu rechnen, über und neben den Abgaben nach dem Tarif von 1664, bey Einführung in das Königreich zwanzig Livres von jeder Elle seidener Stoffe, so mit reichen goldenen oder silbernen Blumen durchwirkt wären, acht Livres von jeder Elle kleiner rauher und mit Gold und Silber durchwebter Seidenzeuge; funfzig Sols von jeder Elle Taffent und pures Atlasses, und dreyssig Sols von jeder Elle purer Seidenzeuge und derer von Baumbast gemachten Tücher, sollten erleget werden.

Endlich wurde durch die Verordnung vom 26. October des nämlichen Jahres, von welcher wir schon im vorhergehenden geredet haben, die Einführung und Verfertigung aller Gattungen gemalter oder gedruckter Catune, wie nicht weniger aller indianischer und chinesischer Seidentücher mit goldenen oder silbernen Blumen, und der Gebrauch aller dieser Waaren in dem Königreich bey Vermeidung der Strafe von dreytausend Livres, so auf einmal bezahlet werden müsten, untersaget und verboten.

Alle diese, und nebst ihnen noch andere Verordnungen, wurden durch eine weitläuftige Declaration vom 13. Julius des Jahres 1700. weiter erkläret und erneuert, in welcher der König der Compagnie die Erlaubnis ertheilet, alle Jahre vor hundert und funfzig tausend Livres seidene Tücher,

cher, wie auch goldene oder silberne Brocate aus Indien kommen zu lassen, welche, nachdem sie gezeichnet worden, in dem Königreich könnten verkauft und verschlossen werden; jedoch aber unter dieser Bedingung, daß sie jährlich vor 500000. Livres solcher Waaren, die in Frankreich verfertiget worden, nach Indien führen sollte. Es wird ihr auch die Erlaubnis gegeben, alle Jahre vor 150000. Livres gemalter Catune und Leinwand von Baumbast aus Indien kommen zu lassen, um sie wiederum in andere Länder zu verführen, ohne sie an Kaufleute in dem Königreich, auch nicht einmal unter der Bedingung, daß sie solche aus dem Reich führen sollten, verkaufen zu können, welches doch bis dahin noch erlaubt gewesen war.

Um nun die Ausübung dieser Verordnungen desto gewisser und strenger zu machen, so verbiethet Ihre Majestät allen und jeden Personen, von was Stand und Würde sie auch seyn, Leinwand von Baumbast oder bunten Catun zu tragen, sich darein zu kleiden, oder einige Bekleidung oder Hausrath davon zu machen; und den Schneidern, Nähtern, Tapetenmachern und Kleiderhändlern, gemalte Catune oder Zeuge von Baumbast bey sich zu haben, oder zu verarbeiten, bey Vermeidung der Confiscation, einer Strafe von 3000. Livres, der Niederlegung der Meisterschaft, und aller Ausübung der gedachten Handwerker; und bey der Strafe von hundert und funfzig Livres, welche die andere Personen erlegen

gen sollen, welche man in Kleidern von dergleichen Zeugen antreffen wird, oder die anderen Hausrath davon haben werden. Endlich verordnet der König, daß die Richter der Policey bey den Kaufleuten, Handelsleuten, Schneidern, Tapetenmachern und Kleiderhändlern in dem ganzen Königreich eine Visitation vornehmen sollten, wobey alle seidene, oder mit Seiden oder Silber vermischte *indianische* Zeuge, welche ohnbezeichnet würden gefunden werden, nebst den bunten Catunen oder Leinwanden von Baumbast, es möchten nun ganze Stücke, Kleider oder andere Meubles seyn, confiscirt und verbrannt werden sollten.

Oberster Rath zu Pondichery.

In der Zeit, da diese Streitigkeiten vorfielen, geschahe es, daß die Compagnie den Sitz ihres obersten Gerichts in *Indien* veränderte. Die Holländer, welche eifersüchtig darüber waren, daß sie in diesem Land eine Handlung errichtete, welche sie allein zu behalten gedacht hatten, kamen mit einem Kriegsheer an, um die Besatzung, welche die Compagnie in Pondichery, einer Stadt, die sie sich erworben hatte, um allda ihr vornehmstes Handlungscomtoir zu errichten, unterhielte, anzugreifen. Die Herzhaftigkeit von hundert und funfzig Mann, als so viel ihrer darinnen lagen, vermochte den beständigen Stürmen der Feinde nicht zu widerstehen. Sie capitulirten endlich auf eine Art, davon sie Ehre hatten, und übergaben alsdenn den Platz. Allein fünf Jahre hernach, nämlich im Jahr 1697,

wurde er ihr, durch den VIII. Artickel des Ryswickischen Friedensschlusses, wieder eingeräumet, wie man solches weiter unten mit mehrerem ersehen wird.

Nachdem nun die Compagnie wieder in Besitz eines Platzes gekommen, der in Ansehung der Handlung so vortheilhaft ist, weil er in der Mitte der Küste von Coromandel, und nicht weit von den grossen indianischen Inseln, lieget: so fassete sie den Entschluß ihr vornehmstes Handlungscomtoir allda anzulegen. Vorher war es, eben so wohl wie der oberste Rath, nach dem Arret vom Jahr 1671. zu Suratte gewesen. Allein da diese Stadt vierhundert Meilen von Pondichery, an der entgegen gesetzten Küste von Malabar, lage, so befande die Compagnie vor gut, an dieser Küste einen neuen Rath anzulegen, unter welchem die Comtoirs von Ougli, Bellezor, Kasumbagar, Cabripatan, Masulipatan, und andere in dem Königreich Bengala und längst an der Küste von Coromandel stehen sollten.

Seine Majestät bewilligte zu diesem Ende öffentliche Briefe, des Innhalts: daß Sie einen Oberrath in der Stadt Pondichery errichteten, welcher so wohl in bürgerlichen, als peinlichen Sachen, allen ihren Unterthanen, die in gedachter Stadt, und den dazu gehörigen Gebiete, wohnen würden, und überhaupt allen dahin gehörenden Comtoirs Recht sprechen sollte: es sollte dieser Rath aus den Generaldirecteurs der Compagnie

pagnie bestehen, woferne sich einige in der Stadt und dem Fort Pondichery befänden; in ihrer Abwesenheit aber aus dem Generaldirecteur dieses Comtoirs und den Kaufleuten von der Compagnie, so allda wohneten: es sollten diese Directeurs oder Handelsleute, in den Sessionen, an den dazu bestimmten Tagen und Stunden im Namen des Königs, so wohl in bürgerlichen, als peinlichen Sachen Recht sprechen: es sollten die von ihnen, oder nur ihrer dreyen, abgefaßten Urtheile, vor Endurtheile gehalten, und als Entscheidungen der Compagnie, welche als in der letzten Instanz, und ohne Appellation zuzulassen, ausgesprochen werden, angesehen und befolget werden. In Absicht auf peinliche Processe aber, sollten sie auf gewöhnliche Weise von gedachten Directeurs und Kaufleuten, deren Anzahl sich wenigstens auf fünfe, hierbey erstrecken, und nicht geringer seyn sollte, eingeleitet und entschieden werden. Es sollten die Vorgesetzte der Untercomtoirs Macht haben, so wohl in bürgerlichen, als peinlichen Sachen in erster Instanz, und mit Vorbehaltung der Appellation an den obersten Rath, Recht zu ertheilen. Es sollten ferner die Herrn Franz Martin, Ritter des Ordens des H. Lazarus und vom Berg Carmel, Comendant der Stadt, des Forts und der Colonie zu Pondichery, wie auch Generaldirecteur der Compagnie; Franz von Flacourt, Peter le Pheliponnat de Chalonge, und Claudius von Boivin von Hardencourt, Kaufleute der Com-

Compagnie bey dem Comtoir zu Pondichery zum obersten Rath verordnet und bevollmächtiget werden, denen allda wohnhaften Franzosen, sowohl in bürgerlichen, als peinlichen Sachen, Recht zu sprechen, als welches ihnen auf ihre Ehre und Gewissen gebunden werde. Sie könnten auch solche Personen, als sie vor gut befinden würden, verordnen, die in dem Namen des Königs und zum Besten des gemeinen Wesens, so wohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen, die benöthigten Vorkehrungen und Verrichtungen zu besorgen haben, nicht weniger wird ihnen ein Canzellist zugestanden, der ihre Urtheile schriftlich verfassen und nebst allen anderen gerichtlichen Acten, ausfertigen soll. Diese Urtheile sollten unter dem Namen des Königes ausgefertiget, mit dem Wappen der Krone Frankreich, und einem Siegel, wie des Oberraths zu Suratte seines ist, versiegelt werden; welches Innsiegel dem Herrn Martin in die Hände geliefert werden sollte, der solches beständig, in seiner Abwesenheit aber, der älteste in der Rathsversammlung, verwahren sollte. Endlich könnten die Generaldirecteurs der indianischen Compagnie gedachte Herrn Martin, von Flacourt, Le Phelipounat und andere, wenn sie es nur vor gut befinden, von ihren Aemtern abruffen; dahingen sie dem König andere vorschlagen sollten, welche an der vorigen Stelle auf ihre Ernennung von Ihrer Majestät würden eingesetzet werden. Dieser Brief ist von dem Monat Februar des Jahres 1701.

Zu

Streitigkeit zwischen dem Groß-Admiral und der Compagnie.

Zu der Zeit da die indianische Compagnie in Frankreich damit beschäftiget war, wie sie ihre Rechte und Freyheiten gegen die Generalpachter vertheidigen möchte, muste sie dieselben auch gegen den Groß-Admiral, den Herrn Grafen von Toulouse, verfechten. Weil diese höchste Ehrenstelle bey dem Seewesen in den Jahren 1626. und 1627. aufgehoben worden, und nicht eher als im Jahr 1683. wieder hergestellet wurde: so hatte man in der Verordnung vom Jahr 1664. bey der Errichtung dieser Handelsgesellschaft, kein Absehen auf dieselbe gehabt. Im Gegentheil scheinet es, daß man in derselben, zum Vortheil der Compagnie, die Schwierigkeiten und Veranlassungen alles Streits, zum voraus gehoben hatte, welcher etwann bey Wiederherstellung der Stelle eines Admirals, wie solche neunzehen Jahre hernach, nämlich im Jahr 1683, zum Vortheil des Herrn Grafen von Toulouse erfolgte, sich hervorthun könnte. Der XXXIX. Artickel der Verordnung vom Jahr 1664. verordnet ausdrücklich; daß, wenn die Schiffe der Compagnie den Feinden des Staats jenseits der Linie, und in den Meeren der Länder, wohin sie das Privilegium zu handeln bekommen, einige Priesen abgenommen werden sollten, ihr dieselbige zugehören, und durch die Bedienten, so in den Plätzen gedachter Länder verordnet worden, darüber zu Recht erkannt werden sollte, und zwar an dem Ort, wohin sie nach den Verordnungen bey dem Seewesen, am besten und bequemsten können

nen

nen geführet werden. Im XLIII. Artickel heißts: daß ihre Schiffe und Waaren von allen Rechten der Admiralität und den Standrechten befreyet seyn sollten.

Im Jahr 1707. lehnete sich der Herr Graf von Toulouse gegen diese beyde Privilegien der Compagnie, deren sie von ihrer Errichtung her genossen hatte, auf. Er übergabe dem königlichen Rath eine Schrift, in welcher er Ansuchung thate, es möchte Ihre Majestät sich es gefallen lassen, und befehlen, daß künftighin die Schreiber auf den Schiffen der indianischen Compagnie gehalten seyn sollten, der im Jahr 1681. wegen des Seewesens ergangenen Verordnung, in so weit sie solches angehet, nachzukommen: daß die Schiffe der gedachten Compagnie künftig nicht mehr ohne Erlaubniß oder Commission des Admirals aus den französischen Häfen auslaufen sollten, bey Strafe der Confiscation; und daß der zehende Theil von allen, durch die Schiffe der Compagnie schon gemachten, oder hinführo noch zu machenden Priesen, der nämlichen Verordnung vom Jahr 1681. gemäß, ihm bezahlet werden sollte. In einer zweyten Schrift bestunde nicht nur der Herr Groß-Admiral auf diesen Anforderungen; sondern er verlangte auch, daß die Herrn oder Capitaine der Schiffe der Compagnie, jedesmals wenn sie von einer Reise zurück kämen, gehalten seyn sollten, bey der Admiralität ihren Bericht abzustatten, und die auf den eroberten Priesen bekommene

Briefschaften und Gefangene, den Bedienten der Admiralität zu überantworten, damit diese gewöhnlicher Massen zu Recht erkennen möchten. Die Compagnie beantwortete diese beyde Schriften, und beriefe sich dabey sonderlich auf die Privilegia, so ihr zur Zeit ihrer Errichtung ertheilet worden, und darbenebst darauf, daß sie nun schon so lange Zeit ohne einige Hinderniß derselben genossen habe, und in ruhigem Besitz gelassen worden.

Seine Majestät entschiede diese Streitigkeit, und befahle durch eine Verordnnng vom 26. November des Jahrs 1707, daß die Verordnung wegen des Seewesens vom Monat August im Jahr 1681. von den Schiffen der Compagnie von Ostindien ihrem Innhalt und Laut nach sollte beobachtet werden: und folglich, daß die Capitains, Schreiber und andere Bedienten gedachter Schiffe verbunden seyn sollten, Erlaßbriefe und Commissionen zu Kriegszeiten zu nehmen, den Bedienten der Admiralität ihre Berichte abzustatten, ihnen die in den gemachten Priesen gefundene Briefschaften, nebst den Gefangenen zu überliefern, damit sie gegen dieselben gewöhnlicher Massen verfahren könnten; mit einem Wort, daß sie allem demjenigen nachleben sollten, was in gemeldeter Verordnung befohlen worden, wie solches auch alle andere Schiffe, die den Unterthanen Ihrer Majestät zugehören, in Acht nehmen müsten. Was aber den zehenden Theil der Priesen anbelanget, so beschütz-

schützte und bestätigte Seine Majestät, in Betrachtung des Edicts vom Jahr 1664, welches durch die Erklärung vom Monat Februar im Jahr 1685. bestätiget worden, gedachte Compagnie in der Befreyung von dem zehenden Theil der Priesen, den der Admiral verlangte; jedoch nur in so ferne es Priesen sind, welche entweder schon vormals gemacht worden, oder hinführo erst, jenseits der Linie, würden gemacht werden. Hingegen was diejenige Priesen betrift, welche diesseits der Linie, entweder schon erobert worden, oder künftig erst erobert würden; so erkläret Seine Majestät, daß dieselben allerdings gedachtem Recht, nach Anleitung der Verordnung vom Jahr 1681. mit Einwilligung der Compagnie, welche übrigens in ihren Privilegiis und Befreyungen bestätiget und beschützet werden sollte, unterworfen seyen.

Es waren aber die Kaufleute, welche der *indianischen* Compagnie associiret waren, nicht mit in dieser Verordnung begriffen, wodurch der Compagnie die Befreyung von dem Zehenden auf den Rest ihres Privilegii zugestanden wurde. Sie stelleten ihr demnach vor, was ihnen das vor Nachtheil bringen würde, wenn sie den Zehenden entrichten sollten, und daß es ihr eigener Nutzen erforderte, es dahin zu bringen, daß sie sowohl, wie die Compagnie davon befreyet würden. Dieses nun suchte die Compagnie durch eine an den König gerichtete Bittschrift zu erlangen, in welcher sie ihm den schlechten Zustand ih-

rer Sachen und die Unmöglichkeit ihrer Handlung länger fortzuführen vorstellete, wenn man sie nicht auch unterstützen wollte; und dem zu Folge bathe sie Seine Majestät unterthänigst, daß die ihr zugestandene Befreyung von der Abgabe des Zehenden auch auf diejenige Priesen möchte erstrecket werden, welche von den Schiffen derer-jenigen gemacht worden, oder künftig gemacht würden, mit welchen sie wegen der Schiffahrt und Handlung in die ihr überlassenen Länder einen Vertrag eingegangen habe. Diese Bittschrift wurde dem Herrn Grafen von Toulouse mitgetheilet, welcher, weil ihm das gemeine Beste mehr zu Herzen gienge, als sein besonderer Vortheil, zu allem seine Einwilligung gabe, was nur die Compagnie verlangete, woferne man nur zugestehe, daß er, in der Beschaffenheit eines Admirals, das Recht habe, den Zehenden zu fordern, damit seine Großmuth denenjenigen nichts vergeben möchte, welche künftig hin das Amt bekleideten, welches er itzo verwalte. Diese Nachlassung seiner Rechte, welche er nur einzig und allein vor diesesmal thate, wurde durch eine Ausfertigung vom 3. September des Jahres 1712. bekannt gemacht und bestätiget.

Dieser üble Zustand, zu welchem die Compagnie, nach ihrem eigenen Geständniß herunter gekommen war, dienete ihr zu einem Bewegungsgrund dem König um einige Milderung der strengen Verordnungen, die wider sie waren ausgewirket worden, anzugehen. Sie stellete

demnach vor, wie sie sich gezwungen sehen würde, ihre Handlung aufzugeben, und ihre ruinirte Kaufleute zu verlassen, woferne man ihr nicht die Erlaubniß geben wollte, Mosseline und weisse baumwollene Zeuge, welches eine von den besten Waaren bey ihrer Handlung wäre, und Frankreich keinen Schaden bringe, in dem Königreich zu verkaufen und zu verschliessen. Der König gabe durch einen Arret vom 10. December des 1709. Jahres seine Einwilligung dazu, und gabe ihr die Erlaubniß, diese Gattungen von Tüchern in dem Königreich zu verkaufen, daher es wieder erlaubt seyn sollte, in dergleichen sich zu kleiden, oder sie sonsten zu gebrauchen; jedoch aber mit dieser Bedingung, daß sie auf die gewöhnliche Art sollten gezeichnet werden, damit andere Handelsleute sich nicht erkühnen dürften, etwas von diesen Zeugen, so sie von Fremden erkauft hätten, zu verkaufen. Die Seidentücher aber, so mit Gold oder Silber durchwirket werden, wie nicht weniger die Leinwande von Baumbast, blieben noch fernerweit verboten, und wurden über das noch durch neue Befehle untersagt. Inzwischen erlaubte man doch die Einführung der unverarbeiteten Seide, von welcher auf jedes Pfund, zum Vortheil der allgemeinen Verpachtungen, eine Abgabe von sechs Sols und sechs Pfennigen geleget wurde. Allein zwey Jahre hernach, nämlich im Jahr 1714, vereinigten sich diese Generalverpachtungen mit den Abgeordneten der Commercienkammer zu Marseille, und

Generalsyndico der Provinz Languedoc, um gemeinschaftlich Ansuchung zu thun, daß es möchte verboten werden, künftig eine Gattung Seide oder Seidenzeuge aus Indien zu bringen, davon die Compagnie bisher jährlich sechs bis sieben tausend Pfund eingeführet hatte.

Inzwischen neigte sich die Zeit, auf welche das Privilegium der Compagnie eingerichtet worden, zu ihrem Ende; denn dasselbe war ihr im Jahr 1664. auf funfzig Jahre ertheilet worden. Die Directeurs stelleten dem König vor, daß, um sie in den Stand zu setzen, die Schulden zu bezahlen, so sie, um ihre Handlung aufrecht zu erhalten, machen müssen, sie den König allerunterthänigst bäthen, ihr Privilegium noch auf zehen Jahre zu verlängern. Seine Majestät gestunde ihnen solches zu, mit der einzigen Einschränkung, daß der zehende Theil von allen Priesen, so die Schiffe der Compagnie oder ihrer Associirten jenseits der Linie machen würden, hinführo dem Groß-Admiral von Frankreich zugehören sollte. Dieser Arret, welcher den 29. September 1714. ausgefertiget worden, erneuert wiederum das Verbot, einige bunte Catune so wenig, als Tücher von purer Seide, oder von Seide und Baumwolle die mit Gold und Silber durchschossen worden, wie nicht weniger keine Zeuge von Baumbast, und keine Seide, die noch rohe ist, auch nicht einmal unter dem Vorwand, sie in andere Länder zu verschicken, in das Königreich einzuführen.

Zwey

Zwey Jahre hernach, nämlich im Jahr 1716, wurden zum andernmal die weissen baumwollene Zeuge, nebst den Mosselinen, unter diesem Verbot begriffen; wodurch denn die Compagnie in grossen Schaden gebracht wurde.

So viele Streiche, wovon sie betroffen wurde, verkündigten ihre Abnahme und gänzlichen Verfall zum voraus. Sie hatte schon im Jahr 1682. anderen Kaufleuten erlaubet, Waaren nach Indien zu senden, mit der Bedingung, daß solches durch der Compagnie Schiffe geschähe, und sie nur die Fracht davon bezahlen dürften. Als sie im Jahr 1708. alles zusammen suchte, und alle Mittel ergriffe, um ihre Schulden zu bezahlen, so gab sie ihre Einwilligung darzu, daß der Herr Croizat zwey Schiffe unter dem Namen der indianischen Compagnie ausrüstete, wovor er der Compagnie funfzehen pro Cent von den verkauften Waaren, ohne etwas vor die Königlichen Rechte abzuziehen, nebst zwey pro Cent von den Priesen, so diese Schiffe jenseits der Linie machen würden, geben sollte; wobey sie sich noch vorbehielte, daß sie auf eben diesen Schiffen, überhaupt bis zehen Tonnen Waaren aus Indien könnte bringen lassen. Endlich wurde sie im Jahr 1712. gezwungen, ihre Handlung völlig aufzugeben, und den Kaufleuten von Saint-Malo zu überlassen; in Hofnung, daß sie durch das Geld, so sie, nach ihrem Vertrag, davor bekommen sollte, Mittel bekommen würde, mehr als

Verfall der indianischen Compagnie.

zehen Millionen Schulden, die sie so wohl in Indien, als in dem Königreich selbst gemacht hatte, entweder ganz, oder doch zum Theil zu bezahlen. Als sie daher im Jahr 1714. um die Erneuerung ihres Privilegii Ansuchung thate: so geschahe solches nicht deswegen, daß sie selbsten sich desselben bedienen wollen; sondern damit sie es andern überlassen, und von dem Geld, so sie davor bekäme, einigen Vortheil ziehen könnte.

Wiedervereinigung aller Handlungsgesellschaften.

Allein dieses Mittel war bey der Grösse des Uebels bey weitem nicht hinlänglich; man muste demnach zu einem andern seine Zuflucht nehmen, welches kräftiger und dauerhafter war, nämlich zu der Errichtung einer neuen Gesellschaft. Auser der Compagnie von Ost-Indien, waren noch drey andere in dem Königreich errichtet worden; die chinesische Compagnie, die von Occident oder von America, und die von Senegal, oder dem grünen Vorgebürge, welche den Negernhandel führete, und von dem Fluß Senegal, durch welchen unsere Schiffe aus dem Ocean in Nigritien kommen, also genannt wird. Wie es mit jeder von diesen Compagnien ins besondere nicht recht fort gewollt hatte: so glaubte man, wenn dieselben vereiniget wären, und die allgemeine Compagnie solchergestalt das Privilegium überkäme, nach allen vier Welttheilen ihre Handlung zu erstrecken, so würde sie, wenn sie alles einträchtig unternähmen, sich weit besser erhalten, und Frankreich daraus sehr ansehn-

sehnliche Vortheile erlangen. Nichts ist besser abgefasset, als das Edict, so wegen der Vereinigung dieser vier Compagnien, im Maymonat des Jahrs 1719. ausgefertiget wurde. Weil ich nun das Edict vom Jahr 1664. wegen Errichtung der Compagnie von *Ostindien* mitgetheilet habe: so will ich auch das, wegen der heut zu Tage noch bestehenden *indianischen* Compagnie, abgefassete mittheilen; denn diese gegenwärtige Handlungsgesellschaft ist von grösserer Wichtigkeit, als die vorige.

Edict von der Verfassung dieser neuen Compagnie.

Wir **Ludwig** von GOttes Gnaden, König von *Frankreich* und *Navarra*, entbieten allen gegenwärtigen und zukünftigen Unseren Gruß. Wir sind seit der Besteigung unseres Thrones beständig damit beschäftiget gewesen, alle Mittel hervorzusuchen, wodurch die Erschöpfung, so die langen Kriege dem Staat verursachet hatten, wieder möchte ersetzet, und unseren Unterthanen die Glückseligkeit und der Ueberfluß, deren sie würdig sind, möchte verschaffet werden. Wir sehen es mit vielem Vergnügen, daß das Geld so stark circuliret, und die Handlung wieder anfängt zu Kräften zu kommen: allein unser Absehen kan nicht anderst, als durch weit grössere Vortheile erfüllet werden. Der Credit, welchen sich die Compagnie von Occident erworben hat, ohnerachtet sie erst neuerlich errichtet worden, hat uns Anlaß gegeben, den Zustand der alten Compagnien zu untersuchen; und Wir haben mit Schmerzen gesehen, daß, ohnerachtet aller Wohltha-

thaten, so sie von der Freygebigkeit des hochseligen Königs, unseres hochgeehrtesten Herrn und Urgroßvaters, empfangen, sie sich dennoch nicht aufrecht erhalten können. An statt daß die Compagnie von Ostindien, welche durch das Edict vom Monat August im Jahr 1664. errichtet worden, das Privilegium exclusivum, so ihr auf funfzig Jahre zugestanden worden, und die wiederhohlte Beyhülfe an Geld und Schiffen, womit ihr der höchstselige König beygestanden, zur Erweiterung der Handldung hätte anwenden sollen: so hat sie nicht nur in dem Königreich selbst, sondern auch in Indien, grosse Schulden gemacht, und darauf ihre Schiffahrt gar eingestellet, auch sich genöthiget gesehen, ihr Privilegium anderen Personen, gegen zehen pro Cent von der Geldsumme, welche aus der Verkaufung der Waaren in Frankreich gelöset würde, und fünf pro Cent von den Priesen, wie auch mit Zurückbehaltung der funfzig Livres, von jeder Tonne auszuführender Waaren, und der fünf und siebenzig Livres von den einzuführenden, welche ihr als ein Gnadengeschenk waren bewilliget worden, abzutreten. Wir wissen, daß der schlechte Fortgang hierbey nicht der Beschaffenheit dieser Handlung, sondern der üblen Verwaltung zuzuschreiben sey; und daß diese Compagnie, nach dem Beyspiel der Handlungsgesellschaften in benachbarten Staaten, es hätte dahin bringen können, daß diese Handlung so wohl dem Königreich nützlich geworden wäre. Die Unternehmung war mit

mit einem Fond angefangen worden, der nicht dazu hinlänglich war. Die Directeurs haben einen Theil von diesen Fonds durch allzufrühzeitige Eintheilungen und die Präsenzgelder, zu einer Zeit, da kein Gewinst vorhanden war, aufgehen lassen; und um diesen Abgang zuersetzen, entlehnete man Gelder auf den Kaufplatz vermittelst unmäßiger Interessen, wohl gar von zehen pro Cent; und zu anderen Zeiten nahme man auf Schiffe Gelder auf, von welchen man, weil sie nach dem Contract verlohren gegangen wären, wenn das Schif wäre zu Grunde gegangen, monatlich fünf pro Cent Interesse geben muste; dergestalt, daß der Gewinst, so von der Handlung einkame, sich erschöpfet, ja über das noch verschuldet sahe, weil man so gar viele Last auf ihn geleget hatte. Inzwischen fuhre der höchstselige König, dieser üblen Verwaltung ohnerachtet, dennoch fort, der Compagnie seinen Schutz angedeihen zu lassen, und gestunde ihr, in der Absicht, sie in den Stand zu setzen, daß sie ihre Schulden bezahlen könnte, durch die Erklärung vom Jahr 1714. die Verlängerung ihres Freyheitsbriefes auf zehen Jahre zu, welche von dem ersten April des 1715. Jahres angehen sollten. Allein an statt eine so rechtmäßige Absicht zu erfüllen, haben vielmehr die Indianer zu wiederhohlten Mahlen ihre Klagen an Uns gelangen lassen, daß die Compagnie ihnen weder Interessen, noch Capitalien bezahlete; und daß sie seit mehr als sechzehen Jahren kein Schif mehr nach Suratte ge-

sendet habe. Indem nun solchergestalt diese Handlung seit vielen Jahren immer schläfriger geworden: so würde sie vollends zu Grunde gehen, woferne nicht bey Zeiten Vorsorge deswegen getragen würde; weil die Privatkaufleute, welche das Privilegium von der Compagnie an sich gebracht haben, weil sie die Last auf sich haben, ihr eine Abgabe von zehen pro Cent zu geben, sich in keine gemeinschaftliche Handlung mit den Ausländern einlassen können; und über das aus Furcht, wegen der Schulden der Compagnie angehalten zu werden, sich nicht getrauen, ihre Schiffe nach *Suratte*, einer der vornehmsten Städte in dem Gebiete des *Mogols*, zu schicken; da doch an diesem Ort die Baumwolle so wohl, als das gesponnene Garn davon, und fast alle Specereyen und Gewürze *Indiens* und *Arabiens*, eingekaufet werden: daß dergestalt unsere Unterthanen sich genöthiget sehen, nicht allein den allergrössesten Theil der *indianischen* Waaren, welche in dem Königreich aufgehen, den Ausländern abzunehmen; sondern auch diejenigen, so zur Handlung nach *Guinea* und dem *Senegal* dienlich sind, von denenselben nehmen, und sie dreymal so theuer bezahlen müssen, als sie werth sind; wodurch sie sich auf immerdar des Vortheils beraubt sehen müsten, diese Gattungen von Waaren selbst in dem Königreich zu haben. Wir haben auch in Erfahrung gebracht, daß die besondere Compagnie von *China*, welche durch unseren Arret vom 28. November des

1712.

1712. Jahres (c) errichtet worden, und welche vormals einen Theil von denen, der indianischen Compagnie ertheilten Ländern, angewiesen bekommen, sich des ihr ertheilten Privilegii exclusivi nicht ganz und gar bedienet habe; und daß diese Handlung sich, woferne es nur möglich ist, noch in einer grösseren Zerrüttung befindet, als die mit Indien. Es würde daher nichts anders, als eine Unterlassung der Pflichten, die Wir Uns selbst und unseren Unterthanen schuldig sind, seyn, wenn Wir, in einer der allerbeträchtlichsten Handlungen unseres Königreichs, eine dergleichen Unordnung noch länger wollten herrschen lassen; und Wir haben davor gehalten, daß es dem Besten unseres Staats gemäß und zuträglich wäre, daß die Handlung der Franzosen nach Indien wieder hergestellet und vermehret und durch Bezahlung der Schulden, so die Compagnie bey diesen Völkern gemacht hat, die Ehre der ganzen Nation erhalten werde. Um nun diese Absicht zu erreichen, so haben Wir bey Uns beschlossen, die Privilegia, so der Compagnie von Indien und der von China ertheilet worden, gänzlich aufzuheben, und sie mit der Compagnie von Occident zu vereinigen. Die Errichtung dieser Compagnie, welche vor einiger Zeit zu Stande gekommen, der Schutz, welchen Wir

(c) Der König redet hier von einer anderen chinesischen Compagnie, welche derjenigen, wovon oben Meldung gethan worden, nachfolgete.

Wir ihr wiederfahren lassen, ihre eigene gute Haußhaltung, der beträchtliche Fond, welchen sie durch die Vereinigung aller dieser verschiedenen Compagnien zusammen bringen wird, der Credit, den sie sich schon zuwegen gebracht hat, alle diese Vortheile machen, daß Wir die Handlung nach Indien und *China* in keine bessere Hände übergeben könnten. Ueberdas vereinigen Wir auch durch dieses Mittel, und durch die schon zu Stande gebrachte Vereinigung der Compagnie von *Senegal* mit der von Occident, eine Handlung, die sich über die vier Theile der Welt erstrecket, in eine einzige Compagnie. Diese Compagnie wird in sich selbst alles dasjenige finden, wessen sie zu Führung ihrer verschiedenen Handlung benöthiget seyn wird; sie wird in unser Königreich Waaren einführen, die nothwendig und nützlich sind, oder zur Bequemlichkeit des menschlichen Lebens gereichen; sie wird das überflüßige den Ausländern zuführen; sie wird die Schiffahrt unterhalten, und gute Seeofficiers, Steuerleute und Matrosen ziehen; und da ihre ganze Verwaltung nicht mehr als eine einzige Absicht hat, so wird daher diejenige Einigkeit und gute Haußhaltung entspringen, worauf es mit dem Fortgang bey allen Unternehmungen wegen der Kaufmannschaft hauptsächlich ankommet. Aus diesen und noch mehreren Uns hierzu bewegenden Ursachen, wie auch mit dem Gutbefinden unseres sehr geliebten und sehr wer-

then Vetters, des Herzoges von Orleans, Enkels von Frankreich, und Regentens; unseres sehr lieben und sehr werthen Vetters, des Herzog von Chartres, ersten Prinzens vom Geblüte, unseres sehr lieben und sehr werthen Vetters des Herzogs von Bourbon, Prinzens von unserem Geblüte, unseres sehr geliebten und werthen Vetters, des Grafen von Toulouse, legitimirten Prinzens, und anderer Pairs von Frankreich, und grosser und vornehmer Personen in unserem Königreich; wie auch nach unserer gewissen Wissenschaft, unumschränkten Macht und königlicher Gewalt, haben Wir durch gegenwärtiges ewige und unwiderrufliche Edict gesagt, befohlen und verordnet, sagen, befehlen und verordnen wollen, und es gefällt uns auch nochmals:

I. Daß alle der Compagnie von Indien und der Compagnie von China verwilligte Privilegia, erloschen, wiederruffen und unterdrücket seyn und bleiben sollen.

II. Haben Wir der Compagnie von Occident das Privilegium zugestanden, und gestehen es ihr nochmals hiermit zu, daß sie allein mit Ausschliessung aller andern von unsern Unterthanen, von dem Vorgebürge der guten Hofnung an, bis in alle Meere von Ostindien, nach den Inseln Madagascar, Bourbon und Frankreich, der Küste von Safala in Africa, das rothe Meer, Persien, das mogolische Gebiete, Siam, China und Japan; wie auch von der magellonischen Meerenge und der von le Maire in alle südliche Meere handeln dürfe.

III. Untersagen und verbieten wir allen anderen von unseren Unterthanen, einige Handlung nach den gedachten Ländern zu führen, bey Strafe der Confiscation aller Schiffe, Waffen, Kriegsmunition und Waaren, welche zum Besten der Compagnie verfallen seyn sollen.

IV. Geben Wir und überlassen der Compagnie von Occident zu völligem Eigenthum die Landschaften, Inseln, Festungen, Wohnplätze, Vorrathshäuser, bewegliche und unbewegliche Güter, Einkünfte, Schiffe, Barquen, Kriegs- und Mundprovision, Negres, Viehe, Waaren und überhaupt alles, was die Compagnie von *Ostindien*, nebst der von *China*, hat erwerben oder erobern können, oder was ihr in *Frankreich* so wohl, als in *Indien* und *China* . . . geschenket worden, mit der Bedingung, daß sie den *Franzosen* so wohl, als *Indianern*, alle rechtmässige Schulden der Compagnien von Ostindien und von *China* bezahle . . . .

VI. Damit aber die Compagnie von Occident in den Stand gesetzet werde, daß sie die Gläubiger der Compagnie von Orient, so wohl in *Frankreich*, als in *Indien*, befriedigen, zugleich aber auch ins künftige ihre Handlung so weit ausdehnen könne, als es nur immer möglich ist, welches aber nicht ohne einen ansehnlichen Fond geschehen kan: so haben Wir ihr erlaubet, und erlauben ihr auch hiermit, daß sie vor fünf und zwanzig Millionen neue Actien machen kan, welche niemand anderst, als vor baares Geld, und

der

der Bezahlung von fünfhundert und funfzig Livres vor jede Actie an den Cassirer gedachter Compagnie von Occident, an sich bringen kan; und diese fünf und zwanzig Millionen sollen von eben der Natur seyn, als die hundert Millionen der Compagnie von Occident, welche in den Händen des gemeinen Wesens sind, und die Numern derselben sollen unmittelbar auf die letzten Numern der Actien folgen, welche die hundert erste Millionen ausmachen; und in Betrachtung der zehen pro Cent, welche diejenigen, so die Actien an sich bringen, mehr als die vorigen bezahlen müssen, so wollen Wir, daß sie der nämlichen Freyheiten und Vortheile geniessen sollen, wie die andere Actien.

IX. Wir erlauben der Compagnie, daß sie aus den Ländern, wohin ihre Handlung gehet, alle Arten Tücher von purer Seide, und von Seiden und Baumwolle, die mit Gold oder Silber vermischet sind, von Leinwand von Baumbast, von gefärbten baumwollenen Zeugen, oder solchen die gemalt, gedruckt oder mit farbigen Streiffen durchschossen sind, bringen darf. Wir wollen aber, daß diese gemeldete in dem Königreich verbotene Waaren, nicht sollen verkauft werden, als unter der ausdrücklichen Bedingung, sie auserhalb Landes zu verführen; und daß sie in dieser Betrachtung in die Magazine unserer Generalverpachtung unter zwey Schlüsseln verwahrlich sollen beygeleget werden, wovon die Generalpachter oder ihre Bevollmächtigte

tigte den einen, und die Directeurs der Compagnie, oder ihre Vorgesetzte, den andern Schlüssel haben sollen. Es sollen sonsten auch alle nöthige Vorsehungen genommen werden, um zu verhindern, daß gedachte Waaren nicht zum Aufgang in dem Königreich verkauft werden.

X. Es kan auch gedachte Compagnie aus den Ländern, wohin sie handelt, alle Arten von weissen baumwollenen Zeugen, rohe Seide, Caffee, Arzneywaaren, Specereyen, Metallen und andere Waaren, ausser denen die im vorhergehenden Artickel verboten worden, bringen lassen, von welchen sie die Auflagen zu bezahlen hat, welche auch itzo noch von der *indianischen* Compagnie abgetragen werden, alles nach Anleitung und dem Innhalt der deshalben ausgefertigten Edicte, Erklärungen, Befehle und Verordnungen.

XI. Wir wollen, daß hinführo die Compagnie von Occident den Namen der *indianischen* Compagnie führen, und vor solche gehalten werden solle, und daß sie eben das Wappen führen soll, dessen sich die Compagnie von Occident bis auf diese Zeit bedienet hat.

XII. Wir beschützen und bestättigen gedachte Compagnie in allen Rechten und Freyheiten, welche ihr durch die Edicte vom Monat August im Jahr 1664. und 1685. und anderen Erklärungen und Verordnungen, die zum besten ihrer Handlung ausgefertiget worden, bewilliget worden, ohne die geringste Ausnahme, als wenn sie in

in gegenwärtigen Edict insgesamt wiederhohlet wären, alles dergestalt, wie es die *indianische* Compagnie geniesset; wovon jedoch diejenige ausgenommen werden, so wiederruffen oder eingeschränket worden, und den Berechtigungen des Admirals von *Frankreich*, deren er bishero genossen oder geniessen sollen, ohne Nachtheil, nach Innhalt der Erklärung vom 3. September des 1712. Jahres, und der dem zu Folge abgefaßten Verordnungen.

Demnach ertheilen Wir unseren Lieben den Befehl, u. s. w.

Diese neue Errichtung brachte jedermann so vortheilhafte Vorstellungen von der *indianischen* Compagnie bey, daß sich die Ausländer so wohl, wie die *Franzosen* um die Wette beeiferten, in die Zahl der Interessirten aufgenommen zu werden. Ohnerachtet der König befohlen hatte, daß die Actien nicht anders könnten an sich gebracht werden, als auf den Fuß von zehen pro Cent Ueberschuß, so sahe man doch, so gar vor der Bekanntmachung des Edicts die alten Actien in so grossem Ansehen, daß sie bis auf hundert und dreyssig pro Cent stiegen, und daß sich vor die Unterschrift bey den neuen Actien so viele Personen angaben, daß man, an statt der durch das Edict verordneten fünf und zwanzig Millionen, ihrer vor funfzig Millionen würde gefunden haben. Seine Majestät sahe sich gezwungen, im Monat Junius des nämlichen 1719. Jahres einen neuen Arret ergehen zu lassen, so wohl um die-

se Unterschriften in Ordnung zu bringen, als um deren Erhaltung gewisser Massen etwas schwerer zu machen. Der III. Artickel verordnet ausdrücklich, daß, auser der Bezahlung von zehen pro Cent der ganzen Summe der Subscriptionen, man nicht zur Unterschrift solle angenommen werden, als wenn man vor viermal so viel alte Actien, als die Summe, vor welche sich jeder Actionarius einschreiben wollte, um davor neue Actien zu bekommen, ausmache, auch zehen pro Cent hergeben wolle; dergestalt, daß wenn einer vor fünf tausend Livres sich unterschreiben wollte, er vor zwanzig tausend Livres der alten Actien die zehen pro Cent hergeben muste. Ueberdas sollte auch das Subscriptionsbuch nicht länger, als zwanzig Tage offen stehen bleiben.

Der Credit und das Wachsthum der indianischen Compagnie nahme mit solcher Geschwindigkeit zu, daß sie, in Zeit von einem Jahr, sich schon in dem Stand sahe, dem König und Staat den allerwichtigsten Dienst zu thun, der nur zu erdenken war. Als Seine Majestät die ungemeine Anzahl der Billets wieder an sich bringen wollte, die man zu machen war genöthiget worden, um die Kriege Ludwigs des XIV. fortzuführen: so creirten Dieselbe zu diesem Endzweck, im Monat Junius des 1720. Jahres, einen Fond von fünf und zwanzig Millionen Renten auf das Stadthauß von Paris. Weil aber diese Summe noch nicht hinreichend war, alle diese Billets, welche auf eine wenig vortheilhafte

Art in der Handlung im Schwange giengen, zurücke zu bekommen; so erbothe sich die *indianische* Compagnie, diesem Mangel abzuhelfen, und monatlich vor funfzig Millionen so lange einzulösen, bis daß sie zusammen vor sechs hundert Millionen Billets eingelöset haben würde; und demnach geschahe es, daß im Augustmonat des Jahres 1721. kein einziges Billet in Handel und Wandel mehr zu sehen war. Sie begehrete davor vor alle Erkenntlichkeit nichts weiter, als daß man ihr den Genuß aller Rechte und Freyheiten, die ihre Handlung nach den verschiedenen Theilen der Welt betrafen, auf ewig zugestehen und beståttigen möchte. Der König legte ein öffentliches Zeugniß von dieser Großmuth und Eifer ab. Er sagt in seinem Arret vom Monat Julius des 1720. Jahres, daß, nachdem er diesen Antrag in seinem Rath habe untersuchen lassen, derselbe ihm um desto vortheilhafter zu seyn geschienen habe, da er dadurch in den Stand gesetzet werde, ohne weder dem Schatz, noch seinen Unterthanen eine neue Last auflegen zu dörfen, vollends alle Billets, so durch den Fond der fünf und zwanzig Millionen Renten, die er creiret hatte, noch nicht eingelöset worden, aus dem Handel zu ziehen. Und dem zu folge, bewilligte er der Compagnie die Rechte und Freyheiten, so durch die vorigen Arrets eingerichtet worden, und deren sie zu dieser Zeit geniesse, auf immerdar und zu ewigen Zeiten, und gabe ihr den Titel der *beständigen indianischen Compagnie*. Die-

ses Edict bestehet aus XIV. Artickeln, die so schmeichelhaft lauten, als vortheilhaft sie sind.

Endlich wurde zwey Jahr hernach erkannt und beschlossen, daß die Compagnie nunmehro im Stand seye, jederzeit, ohne den geringsten Abbruch, zehen pro Cent von jeder Actie zu bezahlen. Da nun das Capital derselben in funfzehen hundert Livres bestanden hatte, so beliefen sich die Interessen oder Renten auf funfzig Thaler, wovor der Divident jederzeit mit der grösseſten Sorgfalt und Genauigkeit bezahlet worden, ohne einige Betrachtung wegen der Abwechselungen des Preisses, den die Actien im Handel gehabt haben. Die Compagnie ist nicht schuldig den Actionarien Rechenschaft zu geben von den Waaren, die sie versendet, oder von dem Gewinst, den sie davon machet. Es werden hier schlechte und gute Jahre eines in das andere gerechnet; und was etwann davon noch übrig bleibet, das wird dazu angewendet, daß der Fond ihrer Handlung dadurch desto mehr gesichert und vermehret werde, wie solches weiter unten mit mehrerem wird zu sehen seyn. Es würde demnach entweder eine grosse Unwissenheit oder Ungerechtigkeit anzeigen, wenn man glauben wollte, daß ein Theil dieses Vortheils in den Königlichen Schatz komme, das übrige aber unter die Herrn Directeurs und Syndicos vertheilet werde.

So ware es mit den mancherley Umständen der indianischen Compagnie zu verschiedenen

Zeiten

Zeiten beschaffen, von ihrer Errichtung an, bis ins Jahr 1720. Man hat aus dieser historischen Erzählung ihren Ursprung, ihre Freyheiten, ihre Erweiterungen und Einschränkungen durch verschiedene aus dem Rath ergangene Befehle, endlich auch ihren Verfall und ihre Erneuerung gesehen. Von diesem ersten Theil, den man die Geschichte der Compagnie, in so ferne sie in Frankreich selbst vorgefallen, nennen könnte, müssen wir uns zu ihrer Geschichte in Ostindien selbst begeben, woselbst wir finden werden, wie sie stuffenweiß zu den alleransehnlichsten und dauerhaftesten Festsetzung, die man in diesen Ländern wünschen könnte, gelanget. Alles, was ich im folgenden davon melden werde, werde ich aus den Archiven der Compagnie und den Originalien selbst, oder aus den Nachrichten ziehen, die mir von dem Herrn Dumas, welcher sich beynahe dreyssig Jahre in Indien aufgehalten, und während dieser Zeit die vornehmsten Ehrenstellen, und zuletzt das Amt eines General-Gouverneurs begleitet hat, mitgetheilet worden.

Weil die Stadt Pondichery auf der Küste von Coromandel der Hauptsitz der Franzosen ist, welche sie als ihr Eigenthum besitzen: so wird es nöthig seyn, mit der Geschichte dieser Festsetzung den Anfang zu machen. Man wird dasjenige dabey wahrnehmen, was ich schon oben bemerket habe, ich will sagen, den Unterscheid des Rechts, nach welchem alle andere europäische Völker die Plätze inne haben, die

ihnen in Indien zustehen. Sie haben sich durch kein anderes Mittel davon Meister gemacht, als durch Gewaltthätigkeiten, Zerstöhrungen, Vertreibung anderer Leute, Blutvergiessen und die Gewalt der Waffen, wie wir solches aus ihren eigenen Geschichtbüchern ersehen können. Die Franzosen im Gegentheil haben Pondichery durch eine freywillige und gnadenvolle Schenkung desjenigen Prinzen erhalten, welchem es zugehörte; und diese Gnade ist vor die Nation so schmeichelhaft, als vortheilhaft. Damit ich die Nachricht hiervon um desto authentischer vortragen möchte: so will ich eben die Erzählung beybringen, welche in dem Archiv der indianischen Compagnie, Num. 1. zu finden ist.

Anfang der französischen Festsetzung zu Pondichery.

Als im Jahr 1674. den 9. Jenner die Herrn Baron und de la Haye, Directeurs der ostindianischen Compagnie, sahen, daß sie von den Holländern, mit welchen Frankreich zu derselben Zeit in Krieg verwickelt war, zu S. Thomas, einer den Portugiesen zuständigen Stadt, zu Wasser und Land belagert wurden: so baten sie den Herrn Martin, daß er sich nach Pondichery begeben, und bey dem Chircam Loudi, Statthaltern, oder vielmehr, Herrn dieses ganzen Strich Landes, unter der Oberherrschaft des Königs von Visapour, einem offenbaren Freund der französischen Nation bleiben möchte.

Nach der Uebergabe von S. Thomä folgten ihm die Herrn Baron und de la Haye mit den

Trup-

Truppen, so sie bey sich hatten; und nachdem sie sich einige Zeit allda aufgehalten, und von dem Ort selbst, und den Vortheilen, die allda zu erhalten wären, Kundschaft einzuziehen, so reisete der Herr Baron am 5. May von dannen nach Suratte ab, und hinterließ mit Einbegrif der Mannschaft von der Fregatte la Diligente, ohngefähr sechzig Mann Franzosen. Von diesem Ort schriebe er an die Compagnie nach Frankreich, daß man, in Ermangelung S. Thomä, Pondichery den meinsten andern Plätzen an dieser Seeküste vorziehen könnte; und woferne man diesen Ort zum Eigenthum erlangen könnte, so würde man sich mit leichter Mühe dergestalt allda befestigen können, daß man sich vor nichts weiter zu befürchten habe. Um nun dieses dahin zu bringen, gabe er sich nebst den andern Directeurs alle Mühe.

Als gegen das Ende des 1675. Jahres der Herr Martin sahe, daß der Zustand, wozu es in Indien mit ihm gekommen war, ihm nicht erlaube, sich in einige Handlung einzulassen; so gabe er, um die Gelder der Compagnie, die er in Händen hatte, nicht ganz und gar stille liegen zu lassen, einen Theil davon dem Herrn Chircam Loudy gegen anderthalbe pro Cent monatliche Interesse, welche Interessen er zu Tragung eines Theils der Ausgaben vor seinen Unterhalt anwendete. Eben dieser Herr Martin bemerket noch, daß, ohnerachtet die Compagnie von den Vortheilen, welche man aus der Errichtung ei-

nes Comtoirs zu Pondichery hoffen könnte, schon genusame Nachricht erhalten habe, er jedennoch nicht umhin könnte, ihr annoch zu melden, daß an der ganzen Küste kein Ort wäre, wo man die Guinees, wie auch die Salempouris leichter und wohlfeiler könne zu kauffen bekommen, als zu gemeldeten Pondichery; und wenn die Compagnie vor zweymal hundert tausend Thaler von diesen Waaren haben wollte, so würde es nicht schwehr fallen, sie in Zeit von einem Jahr allhier zusammen zu bringen, ja wohl noch vor eine grössere Summe, wenn man aus Frankreich zeitig genug die Nachricht bekäme, damit man deswegen zum Voraus Anstalten machen könnte.

Als im Jahr 1676. im Monat Februar der Herr Chircam Loudy, so dem Vortheil der französischen Nation völlig ergeben war, die Händel voraus sahe, die zwischen ihm und dem Bruder des verstorbenen Regenten Cavescam, Statthaltern der Stadt Gingy, der Hauptstadt dieses Landes und seinem gemeinsten Aufenthalt, die eine Tagereise von Pondichery lieget, bevorstunden; und da er überdas leicht vorher sahe, daß die Franzosen, welche damals zu Pondichery waren, nicht von Streifereyen befreyet bleiben würden: so sandte er dem Herrn Martin drey hundert Mann Fußvolke zu, welche bey ihm bleiben und seinen Befehlen nachkommen sollten. Und da das Hauß, in welchem sie sich, nebst allen andern Franzosen, jedoch

doch einen Hauptmann mit acht Reutern, welche sie seit langer Zeit allda hielten, nicht mit begriffen, aufhielten, ziemlich geräumig, aber nicht in Vertheidigungsstand war: so schriebe ihm dieser Feldherr, er sollte dasselbige befestigen, damit er mit einiger Sicherheit allda bleiben könnte, welche Unkosten sich auf sieben hundert Thaler beliefen.

Durch ein Schreiben vom 17. Januar 1677. berichtet der Herr **Martin** der Compagnie, daß er die Aldee von **Pasquinambat**, die nicht weiter als eine Viertelmeile von **Pondichery** liegt gepachtet habe, daß sie von Tag zu Tag schöner und volkreicher werde, und daß seit drey Monaten, da er die Veranstaltung getroffen, daß ein neues Dorf daselbst gebauet werde, nunmehro schon vierzig Häuser fertig wären, daß man noch beständig fortfahre, andere zu bauen, und daß, ehe noch sechs Wochen würden verstrichen seyn, alles in einem solchen Stand seyn würde, daß er alle Monate hundert und funfzig Stücke Guinees daraus würde ziehen können, welche Zahl noch beständig fort zunehmen werde, wie nach und nach das Dorf volkreicher werde; und daß, um die Handwersleute dahin zu ziehen, er ihnen ein Freyjahr bewilliget habe, in welcher Zeit sie mit allen Auflagen verschonet bleiben sollten. Zuletzt meldete er, das Pachtgeld, so er geben müsse, wäre sehr billig, indem er viele Aecker bearbeiten und benutzen könnte, die vorher wüste gelegen.

Den ersten October des Jahres 1677. berichtet der Herr Martin der Compagnie, die grossen Veränderungen, welche in der Provinz Gingy vorgefallen; da, indem der Herr Chircam Loudy sich die Hofnung gemacht hatte, in demselben Jahr dem Krieg gegen den Statthalter von Gingy ein Ende zu machen, indem er sich der Stadt Gingy, welches ein sehr wichtiger Platz, ja einer der allerbeträchtlichsten in ganz Indien ist, bemeistern wollen, sich ein Feind hervorgethan, welchen er nicht erwartet hatte, und der alle seine Anschläge, deren Ausführung vor die Compagnie sehr vortheilhaft war, rückgängig gemacht hatte. Dieser Feind war Sevagy, der, nachdem er in dem Königreich Golconda die Oberhand bekommen, den König nöthigte, ihm eine beträchtliche Summe Gelds zu geben, worauf er mit diesem Prinzen ein Bündniß errichtete, um den Theil von Carnata zu erobern, welcher unter der Botmässigkeit des Königs von Visapour stunde, und hernach gegen die Stadt Gingy anzoge. Der Fürst, welcher diesen Platz inne hatte, und sahe, wie wenig seine Herrschaft befestiget war, gienge in wenig Tagen einen Vertrag ein, übergabe die Stadt, nebst der ganzen von Gingy abhangenden Landschaft an den Sevagy, und erhielte dagegen das Versprechen, daß man ihm in dem Königreich Golconda andere Länder geben wollte. Da Sevagy des guten Fortgangs seiner Sachen innen wurde; so ließ er gleich nach der Eroberung der

Stadt Gingy seine Völker gegen Velour, eine andere berühmte Festung, und vormaligen Wohnsitz der Könige von Carnata, anrücken. Weil sich aber der Statthalter, den der König von Visapour dahin gesetzt hatte, beständig tapfer vertheidigte, auch sich noch zu der Zeit, da der Herr Martin seinen Brief schriebe, hielte; Sevagy auch aus der Erfahrung den muthigen Wiederstand dieses Gouverneurs erkannte, und sahe, daß er die Festung so bald noch nicht erobern würde: so liesse er einige Völker davor, um den Platz einzuschliessen, und rückte mit dem Ueberrest seines Kriegsheers, das aus zehen bis zwölf tausend Pferden, und fünf und zwanzig bis dreyssig tausend Mann Fußvolks bestunde, gegen den Chircam an, der damals nicht mehr, als drey tausend Reuter, und einige tausend Mann Fußvolks bey sich hatte. Nachdem Chircam alles gethan hatte, was nur ein herzhafter Kriegsmann thun konnte, und sahe, daß die Parthey sehr ungleich war; so sahe er sich gezwungen, sich in Unordnung zurück zu ziehen, und begabe sich in einen Platz Namens Bannegupamant, worinn er vom Sevagy belagert wurde. Chircam wurde nach wenigen Tagen gezwungen, dem Ueberwinder alle Plätze, über die er von dem König von Visapour gesetzt war, einzuräumen, und darüber noch eine Summe von zwanzig tausend Pagoden zu bezahlen. Zur Sicherheit der Bezahlung gabe er seinen Sohn zum Geissel, und begabe sich in

die

die Wälder, die ohngefähr vier Tagereisen von Pondichery sind, von wannen er viele eilende Boten an den Hof des Königs von Visapour schickte, um demselben von dem Zustand dieser Provinz Nachricht zu geben.

So bald der Herr Martin von dem Anzug des Sevagy gegen Pondichery Kundschaft erhielte; so versammlete er den Rath, um zu überlegen, was er bey diesen Umständen vor Maaßregeln zu ergreiffen habe, damit er sich nach allem Vermögen gegen die Beleidigungen, so man bey dem Durchzug der Kriegsheere zu erwarten hatte, in Sicherheit setzen möchte: und obgleich gedachter Fürst bezeigete, daß er ein Freund der Franzosen sey, so unterliesse er dennoch nicht, sich bey der Sache vorzusehen, und bediente sich eines portugiesischen Schiffes, das sich vor Pondichery vor Anker legte, um die Waaren, so die Compagnie in Indien hatte, nach Madras zu senden. Weil nun der Herr Martin sahe, daß Chircam nicht im Stand wäre, dem Sevagy zu wiederstehen, und die kleine Anzahl von Franzosen, welche in Pondichery waren, gänzlich unvermögend sey, diesem Feldherrn mit Nachdruck beyzustehen: so ergriffe er den Entschluß, einen Brama, der in der Compagnie Diensten war, an den Sevagy abzuschicken, und schriebe an diesen Fürsten einen Brief, worinn er ihm, so wohl wegen seiner Ankunft in diesem Land, als wegen des guten Fortgangs seiner Waffen, aus Politick Glück wünschte.

Der

Der Brama hatte durch Vermittelung eines Freundes seiner Coste, welcher bey dem Kriegsheer die Stelle eines Generallieutenants bekleidete, dreymal Audienz. Man beklagte sich bey diesen Audienzen über die französische Nation, sonderlich wegen dessen, das sie gegen den Fürsten von Gingy gethan hatte: allein der Abgeordnete beantwortete diese Klagen, und thate allem ein Genügen, ausgenommen daß er die Zahlung einer Summe Gelds, die man der französischen Nation abforderte, nicht bewilligen wollte, und erhielte letzlich einen Cacul vom Sevagy, welches ein Sicherheitsbrief ist, nach welchem die Franzosen zu Pondichery bleiben konnten, aber mit der Bedingung, daß sie sich nicht in seine Kriege mischen, sondern neutral bleiben sollten. Einige Zeit hernach näherte sich Sevagy der Stadt Pondichery noch mehr, und als er sich nur noch acht Meilen von derselben befande, schickte der Herr Martin den Herrn Germain ab, um ihm seine Aufwartung etwas regelmäsiger zu machen, als die erste gewesen war. Er nahme einen Portugiesen, Namens Antonius Cattel, als Dollmetscher mit sich, nebst einigen Geschenken. Sie begaben sich in das Lager; die Geschenke wurden mit harter Noth angenommen, weil man ihrer von höherem Werth verlangete; und den Franzosen wurde die Sicherheit, so sie durch den Cacul schon erlanget hatten, aufs neue durch Briefe von den Sevagy beställtiget. Der Cacul lautete folgendermassen.

Ueber=

Uebersetzung des Cacul oder Firmans des Ragarnat Pendit, Feldherrns vor den Raja Sevagy in dem Königreich Carnata.

An die königliche französische Compagnie zu Pondichery.

Ragarnat Pendit, General vor den Raja Sevagy in dem Königreich Carnata, entbietet seinen Gruß. Vitulos Pendit, der Brama, und Tanapa, der Dollmetscher, sind von eurentwegen zu mir gekommen, und haben einen Cacul oder Firman begehret, vor eure Festsetzung zu Pondichery, und wegen sicherer Ankunft der Schiffe, die ihr erwartet; und ich habe ihnen dasselbe bewilliget.

Alle Kaufleute, Weber, Maler, und alle andere Personen, die in der Compagnie Diensten stehen, können in Freyheit zu Pondichery bleiben, und sollen nicht gehalten seyn, einige von den Auflagen zu bezahlen, welche die Einwohner dem Divan bezahlen müssen.

Die Compagnie soll die Erlaubniß haben, alle Arten von Waaren zu bringen, zurück zu bringen, zu verkaufen und zu verschliessen, in allen Plätzen und Angehörungen der Statthalterschaft Gingy: und es soll keinem Bedienten des Divans die Macht zustehen, sie daran in einem Stücke zu verhindern. Sie soll auch die Erlaubniß haben, alle Arten von Waaren dieser Länder, als Leinwand, Indigo, Salpeter, Reis, und überhaupt alles, was das Land hervor bringet, einzukaufen, auch dahin zu führen, wo es ihr gut-

gutdünket, ohne daß gedachte Bediente Macht haben sollen, sie darbey zu hindern.

Die Compagnie soll auch die Freyheit haben, alle Waaren, die sie über das Meer erhalten wird, an das Land zu bringen, ohne daß der Avaldor Macht haben soll, sich die Ballen, Kisten oder einige andere Art von Päcken öfnen zu lassen; sondern es soll ihm allein erlaubt seyn, die Anzahl derselben aufzuschreiben: und wenn sie verkauft werden, soll gemeldeter *Avaldor* geruffen werden, damit er die Auflagen von demjenigen Kaufmann einnehme, welcher sie kaufet.

Die Compagnie soll die Macht haben, alle ihre Waaren auf solche Schiffe zu bringen, als es ihr nur gut dünket, ohne daß die Bedienten des Divans berechtiget wären, sie zu visitiren, oder sich einige Ballen, Kisten oder überhaupt einiges eingepackte öfnen zu lassen; und soll gedachte Compagnie nur allein gehalten seyn, die Menge und Beschaffenheit der Waaren nach ihren Büchern, mit guter Treue und Glauben anzuzeigen: die Kaufleute und andere zu gedachter Compagnie gehörende Personen, sollen eben dieser Freyheiten geniessen.

Die Compagnie soll Erlaubniß haben, zu *Portonovo, Tevenapatnam* oder *Cudulur*, und überhaupt an der ganzen von *Gingy* abhangenden Küste zu handeln, und die Waaren von gedachten Orten nach *Pondichery* bringen zu lassen, ohne daß ein Mensch Macht und Gewalt haben soll, ihr dabey einige Hinderniß in den Weg zu legen.

Die

Die Compagnie soll nach dem gegenwärtigen Cacul von allen Waaren, die sie zu Schiffe, oder von den Schiffen ans Land wird bringen lassen, ein und ein halbes pro Cent geben; und wenn solche verkauft werden, sollen die Kaufleute eine Zeit von fünf Jahren nur eben so viel, nach solcher Zeit aber beständig zwey und ein halb pro Cent bezahlen, und dagegen ist die Compagnie von allen andern Auflagen, als den Paliagars, Taliars, Waaggeldern und überhaupt von allen befreyet.

Es wird auch nochmals in diesem Cacul wiederhohlet, daß die Avaldors oder andere Bediente des Divans, unter keinerley Vorwand, was er auch vor Namen habe, die Macht haben sollen, sich einen Ballen, Kiste oder andere Einpackungen öfnen zu lassen, die entweder zu Schif, oder ans Land gebracht werden; sondern es soll gedachte Compagnie nur allein die Menge und Beschaffenheit der Waaren anzeigen, die sie zu Schiffe bringen lässet, oder von denselben ans Land bringet; wobey der Avaldor soll geruffen werden, damit er die Auflagen von dem Kaufmann einnehme, welcher sie erstanden hat.

Woferne irgend ein Bedienter des Divans, von was Stand er auch immermehr seyn möge, einige Waaren von der Compagnie oder ihren Kaufleuten kaufen sollte, und solche nicht bezahlen wollte: so soll gemeldeter Divan gehalten seyn, ihr die Bezahlung zu verschaffen.

Die zur Compagnie gehörende und zu Pondichery

chery wohnende Leute sollen in allen Landschaften von Gingy hin und herreisen können, ohne daß jemand ihnen die geringste Hindernis in den Weg lege; sie sollen daneben von keinem Bedienten des Divans, ja selbst auch nicht von der Wache visitiret werden.

Die Compagnie soll eine solche Anzahl von Loscars und Dienern in ihre Dienste nehmen können, als sie zu Verrichtung ihrer Dienste nöthig halten wird.

Es soll weder der Avaldor, noch ein ander Bedienter der Compagnie verwehren können, so viele Masoulis, Coullis und andere Personen, vor Bezahlung in ihre Dienste zu nehmen, als sie zu deren Besorgung nöthig haben wird: sie soll auch die Erlaubniß haben, gedachte Masoulis alle und so oft, als sie nur will, an Bord der Schiffe zu schicken, ohne daß sie gehalten sey, einigen Bedienten deswegen um Erlaubniß zu bitten.

Wenn es sich zutragen sollte, daß einige Diener der Compagnie, oder andere davon abhängende Personen mit den Leuten des Divans oder andern Unterthanen des Sevagy Händel bekommen sollten, so daß sie einige Strafe verdienten: so soll die mehrgedachte Compagnie deswegen Gerechtigkeit ausüben, ohne daß ein Bedienter des Divans deswegen Recht zu sprechen Macht habe.

Wenn die Compagnie, ihre Kaufleute oder Diener, entweder zu Pondichery, oder an einem andern nach Gingy gehörenden Ort, sollte be-

stohlen werden: so soll der Divan verbunden seyn, ihr deswegen alle Genugthuung zu verschaffen.

Woferne die Schuldleute der Compagnie sich in das Land flüchten sollten, soll dieselbe Macht haben, sie greifen und nach Pondichery führen zu lassen, um sie zur Bezahlung anzuhalten: und wenn ein Bedienter des Divans solches verhindern wollte, soll er selbst in seinem eigenen Namen davor stehen und Rede und Antwort geben.

Wenn irgend ein Schif, das der Compagnie, oder denen dazu gehörenden Leuten, zuständig wäre, an der von Gingy abhängenden Küste Schifbruch leiden sollte; so soll gedachte Compagnie und die andern Eigenthümer Macht haben, alles, was ihnen zugehören wird, wieder zu sich zu nehmen.

Die Kaufleute der Compagnie sollen die Freyheit haben, in allen zu der Statthalterschaft von Gingy gehörenden Landschaften, alle Arten von Waaren zu erkaufen, ohne daß ihnen ein Mensch darinn hinderlich fallen könne.

Woferne ein Diener oder Sclave der Compagnie in das Land entfliehen sollte: so sollen die Talliaren gehalten seyn, sie wieder auszuliefern.

Die Compagnie soll keinem einzigen Schif, von was vor einem Volk es auch seyn möge, verwehren können, sich vor Pondichery vor Anker zu legen; und wenn solches ein Schif von den Feinden der Compagnie wäre, so soll ihr der Divan

van nach allen Kräften und Vermögen beystehen.

Es soll weder der Compagnie, noch anderen dazu gehörenden Personen, freystehen, einen Sclaven zu Schif zu bringen, um ihn anderwärts zu verkaufen.

Die Kaufleute der Compagnie sollen vor die Auflage der Vilelevous nicht mehr bezahlen, als drey viertel Fanon von achtzig Pachvolan Leinwand oder Catun.

Es soll keine andere Nation, als z. E. die Engelländer, Dänen, Portugiesen, oder jede andere, die Freyheit haben, zu Pondichery Handlung zu treiben, ohne die Erlaubniß gedachter Compagnie; und woferne sich eine von diesen Nationen vor Pondichery vor Anker legen sollte: so sollen sie ohne eben diese Erlaubniß nicht die Freyheit haben, einige Waaren ans Land zu bringen; und im Fall ihnen solches bewilliget werden sollte, soll der Divan auf die Erfüllung der Bedingungen sehen, unter welchen gedachte Compagnie ihnen dasselbe wird zugestanden haben.

Die Compagnie soll im Besitz des Hauses zu Pondichery verbleiben, eben so, wie sie es vorhin besessen hat; und wenn sie etwann Lust haben sollte, auser dem noch andere Vorrathshäuser zu bauen: so soll ihr freystehen, dasselbe so wohl zu Pondichery, als an allen andern Orten, so von der Statthalterschaft zu Gingy abhängen, zu bewerkstelligen.

Gegenwärtiger Cacul soll seinem Innhalt nach auf immerdar gültig seyn. Geschehen, den 15. Julii, 1680.

Nachdem den 18. Februar im Jahr 1679. der Herr Martin der Compagnie nochmalen gemeldet hatte, wie vieles die französische Nation dem Herrn Chircam Loudy zu danken habe; so berichtete er ihr noch ferner, daß sich dieser Herr mit einem Prinzen in derselben Gegend, welcher der Naik der Maravas genennet werde, in ein Bündniß eingelassen habe, und daß er seit dem beträchtliche Vortheile über seine Feinde erfochten; daß die Völker des Königs von Visapour im Anzug wären, um diese Provinz wieder zum Gehorsam zu bringen, und der König von Golconda in grosser Gefahr stehe, einen Theil seiner Länder zu verliehren, weil er den Sevagy den Durchzug durch dieselben verstattet habe: daß, da er vorher sehe, daß diese Bewegungen in der Provinz Veränderungen verursachen könnten, und er nichts anders zur Absicht habe, als die Güter der Compagnie in Sicherheit zu halten, er bey dem Herrn Chircam Loudy drauf dringe, daß derselbe ihm nicht nur die vorgeschossenen Geldsummen wieder bezahle, sondern auch die Interessen davon, die sich auf 69741. Realen erstreckten. In dem nämlichen Brief berichtete er, daß ihrer zusammen 34. Franzosen zu Pondichery wären; daß sie zwar nicht Arbeit genug hätten, jedennoch aber nicht überflüßig wären, so wohl wegen des verwirrten Zu-

stan-

standes der Provinz, als wegen der Eifersucht, so die Holländer anfiengen gegen sie zu bezeigen; welche nicht undeutlich merken liessen, daß sie ihnen so gar weiter zu Leibe gehen wollten.

Im Jahr 1680. den 30. September übersandte der Herr Martin der Compagnie eine Abschrift von dem obengedachten Firman, vor dessen Ausfertigung er dem Sevagy ein Geschenk von fünfhundert Pagoden, welche 1600. Roupien ausmachen, gabe; und in dem mit überschickten Brief bemerket er, daß, da er die Wiedererstattung der Summen Gelds nicht zuwegen bringen können, die er dem Herrn Chircam Loudy vorgeschossen, er von demselben die Abtretung der Einkünfte von den Feldern in der Gegend der Stadt Pondichery ausgewirket habe, welche er so lange geniessen sollte, bis die Schuldforderung dadurch bezahlet sey.

Im Jahr 1686, den 30. September fienge der Herr Martin an, zwey grosse Vorrathshäuser, und noch einige andere Gebäude von Backsteinen, die nachdem vollends aufgeführet worden, zu bauen; weil er sahe, daß in der Loge selbst, die auch nur mit Stroh gedeckt war, gar zu wenig Raum vorhanden sey, zudem auch nunmehr das Land von allen Kriegsunruhen befreyet war, und er sich in einer sehr ruhigen Stille ohne einige Hindernisse befande.

Nachdem der Herr Cerberet, welcher im Jahr 1688. zu Pondichery war, bemerket hatte, in was vor einem schlechten Zustand man sich

an diesem Orte befinde: so suchte er alle Mittel hervor, um sich daselbst zu befestigen, damit man einem unvermutheten Ueberfall widerstehen könnte. Er fienge demnach den 27. September an einige Festungswerke anzulegen, und erbauete auf der westlichen Seite eine starke Mauer, welche nach der Zeit, so wohl wie die Mauern auf den andern Seiten der Loge, gegen die Süderseite fortgeführet worden.

Den 10. October des 1689. Jahres wandte sich der Herr *Martin* an die Bedienten des Sommagy *Raja*, um durch dieselben die Erlaubniß zu erhalten, sich völlig in Pondichery zu befestigen, welches ihm endlich nach sehr vielen Schwierigkeiten zugestanden wurde. Da er indessen doch alle sich hervorthuende Hindernisse überstiegen hatte: so gab man ihm die Erlaubniß, vier Thürme um die Courtinen zu bestreichen anzulegen. Zu dieser Zeit erhielte er die zuverläßige Nachricht von dem Tod des Sommagy *Raja*, eines Sohns des berühmten Sevagy *Raja*, welcher seinem Vater in der Regierung nachgefolget war. Dieser unglückliche Fürst wurde durch die Verrätherey eines seiner vornehmsten Ministers von den Kriegsvölkern des *Mogols* in einen Hinterhalt gelocket, und hierauf gefangen vor den Ueberwinder gebracht, der ihm erstlich die Augen ausstechen, und hernach den Kopf abhauen ließ, welcher alsdenn in verschiedenen der ansehnlichsten Städten des mogolischen Reichs auf den öffentlichen Plätzen zur Schau

aus-

ausgestellet wurde. Dieses grausame Verfahren brachte diese Provinz vollends in die gröste Unordnung.

In eben demselben Jahr erhielte man in Indien die Nachricht, daß es zwischen Frankreich und Holland zum öffentlichen Friedensbruch gekommen wäre; und obgleich die Holländer an dieser Küste sehr schwach waren, so suchten sie doch alle Mittel und Wege hervor, die Compagnie von dannen zu vertreiben, inmassen ihnen dieser Posten, wegen Feststellung ihrer Handlung sehr zur Last war. Nichts destoweniger gaben sie sich doch alle ersinnliche Mühe, um den Mogol dahin zu vermögen, daß er der Compagnie den Platz abnehmen möchte; und da sie wohl erkannten, daß er auf den ersten Anfall nicht könnte erobert werden: so sahen sie sich genöthiget, sich an den Avy *Raja*, obersten Statthalter dieser Provinz zu wenden. Sie schickten demnach einen Abgeordneten an denselben ab, und liessen ihm den Antrag thun, wie sie ihm zum Unterhalt des Kriegsheers des *Rama Raja*, eines Nachfolgers und Bruders des Sommagy *Raja*, eine beträchtliche Summe Geldes zahlen, und ihm selbst darneben noch grosse Geschenke geben wollten, woferne er ihm Pondichery einräumen wollte. Allein alle diese Vorschläge konnten keinen Platz finden. Indessen vergasse man doch nicht, alle Vorsichtigkeit zu gebrauchen, und brachte auf jeden Thurm sechs Canonen, welche insgesammt sehr wohl darauf zu gebrauchen waren: man

machte auch Abschnitte in den Strassen, welche gegen die Loge zugiengen, und liesse dieselbe durch Landsoldaten bewachen.

Im Jahr 1690. den 9. September droheten die Engelländer und Holländer die Stadt zu canoniren und zu rasiren: und da man im folgenden Jahr merkte, daß alle ihre Absichten einzig und allein dahin giengen, daß sie die Mittel suchten, wie sie diesen Posten erobern möchten, und daß sie daher zu Tutucorin Kriegsschiffe, Barken, Transportschiffe und Chaloupen ausrüsteten: so veranlassete solches den Herrn Martin, daß er die unnützen Mäuler aus der Stadt schaffete, und den 26. September sie nach Sanct Thomas zu den Portugiesen bringen liesse, allwo sie auch auf die höflichste Art und Weise empfangen wurden. Er brachte einen Vorrath von Lebensmitteln und Kriegsmunition zusammen, nahme Soldaten aus dem Land in Dienste, und ließ auf dem Platz, wo die ehrwürdigen Väter Capuciner ihre Gebäude angefangen hatten, eine Redoute aufwerfen: er ließ auch noch einen andern Ort befestigen, wo er glaubte, daß die Feinde sich etwann möchten logiren können.

Alle diese grosse Bewegungen dauerten fort, bis ins Jahr 1693. in welchem die Holländer endlich vor Pondichery ankamen, und zwar mit einer solchen Macht, daß man die allerstärkste Festung in ganz Indien damit hätte angreiffen können. Ihre Escadre bestunde aus neunzehn

grossen Schiffen, vielen Booten und halben Booten, doppelten Chaluppen und anderen in diesen Ländern gebräuchlichen Schiffen. Es wurden über tausend und fünf hundert Mann regulirter Truppen, die unter erfahrnen Befehlshabern stunden, eine grosse Menge Matrosen, an Boughis, Macassaren und Cingalen aber mehr als zwey tausend Mann, funfzehn oder zwanzig Canonen von Metall, die achtzehenpfündige Kugeln schossen, vier und zwanzig Feldstücke, sechs Mörser, und weit mehr Krigsmunition ans Land gebracht, als zur Eroberung dieses Plazes nöthig gewesen wäre. Hierzu kame noch, daß sie den Fürsten dieses Landes auf ihre Seite gebracht hatten, der ihnen die Stadt Pondichery, mit allem, was davon abhienge, verkaufte: und diese Handlung kostete sie mehr als funfzig tausend Pagoden. Pondichery wurde herzhaft angegriffen; und da der Herr Martin, nach einem Wiederstand von etlichen Tagen sahe, daß sich der Ort nicht mehr halten konnte; so liesse er den 6. September die Chamade schlagen, worauf folgende Bedingungen der Uebergabe aufgesetzet wurden.

Vertragsartickel, so wegen Uebergabe des Forts Pondichery, zwischen dem Herrn Franciscus Martin, Generaldirectorn der königlich französischen Handlungscompagnie auf der Küste von Caromandel, Bengala rc. und Gouverneur gedachten, der schon gemeldeten königlichen Compagnie zugehörenden Forts Pon-

dichery, nebst dem Herrn de la Roche du Vigen, Befehlshabern der Soldaten des allerchristlichsten Königs von Frankreich und Navarra, die in gedachtem Fort liegen, im Namen Seiner Majestät, wie auch der Herrn Generaldirecteurs mehrgedachter Compagnie auf einer Seite, und dem Herrn Lorenz Pitt, auserordentlichem Rath von Indien, Gouverneur von Negapatnam, und Directeurn auf der Küste von Coromandel, wie auch Generalen über die, um die Festung Pondichery gelagerten Kriegsvölker, im Namen der Hochmögenden Herrn General-Staaten der Provinzen der vereinigten Niederlande, und der löblichen octroirten Compagnie von Ost-Indien, nebst dem Herrn General und den Herren Räthen von gedachtem Ost-Indien, auf der andern Seite, verabredet und geschlossen worden.

Erstlich.

Der Herr Franciscus Martin, General-Directeur, soll dem Herrn Lorenz Pitt, Generalen über die Kriegsvölker, oder denen, welchen derselbe darzu Befehl ertheilen wird, die Festung Pondichery, in eben dem Zustand, in welchem sie sich gegenwärtig befindet, nebst der Artillerie, dem Gewehr und aller Kriegsmunition, wie nicht weniger allem baaren Geld an Gold und Silber, so sich in gedachtem Platz befinden wird, auch nebst den Waaren, Lebensmitteln und allem, was in gemeldeter Festung anzutref-

fen

sen ist, das gedachter Compagnie zugehöret, übergeben.

II.

Es soll die ganze Besatzung, so aus Truppen des Königs und der königlichen französischen Compagnie bestehet, nebst ihren Befehlshabern und den französischen Kaufleuten, den Tag nach Unterzeichnung dieser Capitulation des Morgens frühe aus dem Platz ziehen, und zwar mit ihrer Bagage, die Besatzung mit ihrem Gewehr, angezündeten Lunten, unter Rührung der Trommeln, mit einer Kugel im Mund, fliegenden Fahnen und zwey Canonen, bis an die Seeküste gegen gedachter Festung über, woselbst sie solche in den Händen der commandirten Officiers lassen sollen. Die Officiers bis auf den Fähndrich sollen mit ihrem Gewehr zu Schiffe gehen, wie nicht weniger auch die Bedienten bey dem Handlungswesen, bis auf die Schreiber, sollen den Degen an der Seite behalten: und wenn gedachte Soldaten von der Besatzung in Europa angelanget seyn, und jetzo in Frankreich oder einem andern Hafen unter der Herrschaft des Königs einlaufen wollen; so soll ihnen all ihr Gewehr, die zwey Stücke Canonen ausgenommen, wieder gegeben werden; und wenn gedachte Besatzung an dem Seeufer bey Pondichery wird angelanget seyn, so wird man ihnen Chaluppen geben, und sie sogleich auf die Schiffe bringen, die auf der Reede bereit liegen, und auf welchen sie sollen vertheilet werden.

III.

III.

Die ganze obgedachte Besatzung soll mit den Schiffen der edlen holländischen Compagnie nach Batavia und der Insel Ceylon gehen, und daselbst auf die Schiffe gebracht werden, welche gegen das Ende des gegenwärtigen, oder mit Anfang des zukünftigen Jahres nach Europa abseegeln werden; damit sie unter göttlicher Führung im künftigen Jahr in Europa und in Frankreich anlangen kan, unter der Bedingung, daß einem jeden nach seinem Stand wohl und geziemend soll begegnet werden.

IV.

Man soll keinen Unterscheid zwischen den Nationen machen, welche insgesammt mit in dieser Capitulation sollen begriffen seyn; wovon jedoch diejenigen Europäer ausgeschlossen werden, die da aus den Diensten der Herrn von der edlen Compagnie von Holland entflohen sind, und sich in gedachtem Fort finden sollten, wie nicht weniger alle Unterthanen und Einwohner der Länder, die unter der Herrschaft der General-Staaten der vereinigten Niederlande stehen; die Soldaten dieses Landes aber und die Topaser können sich nach Ablegung ihrer Waffen hin begeben, wohin sie wollen.

V.

Wenn die Besatzung aus gedachtem Fort wird ausgezogen seyn; so sollen die Officiers, denen die Aufsicht über die Artillerie, das Gewehr und die Kriegsmunition, wie auch das gemünzte

Gold

Gold und Silber und die Waaren, und was dergleichen mehr seyn mag, anvertrauet ist, wieder in mehrgemeldetes Fort zurücke kommen, und dasjenige überliefern, was sich in diesem Fort finden wird; worüber alsdenn ein Inventarium gemacht, und von ihnen und denen zur Uebernehmung abgeordneten Herrn soll unterzeichnet werden, alles bey guter Treue und Glauben.

VI.

Man soll gehalten seyn, alle Minen, Sprengminen und angelegte Kunstfeuer, sie mögen sich in der Festung, oder auserhalb derselben befinden, mit aller Treue und bey gutem Glauben anzuzeigen.

VII.

Alle Weiber und Kinder der Franzosen, die in den benachtbarten Plätzen befindlich sind, können in aller Sicherheit zu ihren Männern kommen, und mit ihnen nach Europa zurücke kehren, wenn sie wollen, oder aber nebst ihren Männern sich nach ihrem Gutbefinden wo anders hin begeben, wenn man sich vorhero wegen ihres Standes und ihrer Beschaffenheit wird erkundiget haben; worunter jedoch der Herr Germain, Bedienter der Compagnie, nicht soll begriffen seyn, als welchem man wegen seines hohen Alters, seiner Familie, und weil er eine Frau aus diesem Land geheurathet hat, die Erlaubniß da zu bleiben ertheilet, wobey man verspricht, daß ihnen kein Schaden oder Nachtheil soll verursachet werden. Und im Fall wider Vermu-

then dergleichen etwas vorfallen sollte: so soll man ihnen deswegen Gerechtigkeit wiederfahren lassen oder ihnen Ersatz thun.

VIII.

Wenn sich der Fall ereignen sollte, daß der Friede mit *Europa* geschlossen würde: so sollen die Herrn von der holländischen Compagnie wegen des Forts Pondichery gehalten seyn, sich nach den Artickeln desselben Friedensschlusses, in Absicht der zu Aufhörung der Kriegsverrichtungen festgestellten Zeit, wie auch der auf beyden Seiten gemachten Eroberungen, zu richten; jedoch daß in allen Fällen sie nicht gehalten seyn sollen, den Flecken Pondichery, nebst seinen Zugehörungen wieder zurück zu geben; weil derselbe nach Ausweisung des Caculs der ihnen zugestanden worden, ihnen von dem Herrn dieses Landes übergeben worden.

IX.

Um sich auch wegen der Bagage desto ausführlicher zu erklären, so wird unter dem Wort Bagage alles das verstanden, was den Befehlshabern, Soldaten, und den in der Compagnie Diensten stehenden Personen eigenthümlich zugehöret, unter dem Vorbehalt, daß sie nicht gar zu stark sey, noch gar zu grosse Päcke ausmache, wie auch das alles mit guter Treue und Glauben zugehen sollte. Woneben auch unter dem Namen der Bagage das Gewehr soll verstanden werden, welches so wohl den Befehlshabern des Königs, als den Bedienten der Compagnie zugehöret;

höret; jedoch mit der Bedingung, daß sie solches den Officiers der Schiffe, auf welche sie sollen gebracht werden, überliefern, von welchen ihnen dieses Gewehr in Europa wieder soll zurück gegeben werden.

X.

Auf das wiederhohlte Bitten des Herrn Generaldirecteurs Martin, daß man ihm erlauben möchte, noch ein völliges Jahr an dieser Küste, oder anderswo in Indien zu bleiben, haben wir ihm nichts bewilligen können, weil es nicht in unserer Macht gestanden. Wir haben es dem Willen und Gutbefinden des Herrn Generals und der Herrn Räthe von Indien zu Batavia anheim gestellet; dagegen aber haben wir ihm zugelassen, daß er seine Frau Gemahlin, nebst seinen Enkelin von Sanct Thomas, allwo sie sich dermalen befindet, nebst allen ihren Verschlägen und Bagage, auch zweyen Sclaven, um nach Frankreich zu gehen, könne kommen lassen, wie auch, daß alle besagte Kisten und Bagage, weder durchsuchet, noch sonst soll visitiret werden, woferne man nur mit guter Treue dabey verfähret, und alles zusammen nicht über die Massen viel ausmachet, oder in gar zu grossen Päcken ist; man wird auch eine Chaluppe, die groß genug ist, daß sie bemeldete Sachen fassen kan, nach Sanct Thomas schicken, und solche abholen lassen.

XI.

Zu der Zeit, da man nach Europa unter

Seegel gehen muß, sollen alle Geistlichen, von welchem Orden sie auch immer seyn mögen, nebst ihren Bedienten nach Europa zu Schiffe gehen, und sollen auf die nämliche Art tractiret werden, wie im vorhergehenden in Ansehung der Officiers ausbedungen worden.

XII.

Woferne es herauskommen sollte, daß man nicht getreulich und mit geziemender Aufrichtigkeit in allen Artickeln dieser Capitulation, und insonderheit in Ansehung des Transports der im ersten und fünften Artickel bemerkten Waaren, verfahren habe: so soll alsdenn gedachte Capitulation null und nichtig seyn.

XIII.

Alle oben gedachte Artickel, die von beyden Theilen versprochen und bewilliget worden, sollen getreulich ohne allen Betrug und Gefährde beobachtet und befolget werden, es mag nun durch einen Schreibfehler oder Auslassung etwas seyn versehen worden, und diese Artickel sollen von denen zu Anfang dieses Vertrags genannten Herrn beschworen, bestättiget und unterzeichnet werden, wie ihn denn auch die übrigen Officiers, die zu dem Rath gehören, genehm halten und unterzeichnen sollen. Dergestalt ist übereingekommen und verglichen worden in dem Hauptquartier des holländischen, auf der Nordseite von dem Fort Pondichery campirenden Kriegsheeres, den sechsten September 1693. nachdem diese Capitulation in dem Fort zu gedachtem

Pon-

Pondichery, und folgends in gedachtem Feldlager den achten gemeldeten Monats Septembris, beschworen, bestättiget und unterschrieben worden. War unterzeichnet Germain, Martin, La Gautray, La Roche, Du Vigier, Martin und Du Rondet, Secretair. Und auf der Seiten derselben haben sich unterschrieben Lorenz Pitt, H. van der Poel, A. Bloemert, A. Lanius, A. Vernie, M. D. Roy, A. Hoel, P. van der Burg. Und weiter unten war geschrieben: Auf Befehl oben genannter edlen Herrn Gouverneurs, und Räthe. Unterzeichnet, R. Debitto, wobey ein jeder sein Pettschafft und das Siegel der holländischen Compagnie vorgedruckt hatte.

Die Compagnie bekame zur Vollstreckung des ryswickischen Friedensschlusses das Fort Pondichery wieder ein, zu Anfang des Jahres 1699. Folgendes ist der Innhalt gedachten Friedensschlusses:

„Alle Länder, Städte, Plätze, Ländereyen, Forts, Inseln und Herrschaften, so wohl in, als auserhalb Europa, welche seit Anfang gegenwärtigen Krieges erobert und eingenommen seyn möchten, sollen von beyden Seiten in eben dem Zustand wieder eingeräumet werden, in welchem sie in Ansehung der Festungswerker zur Zeit ihrer Eroberung befindlich waren; in Ansehung der Gebäude und Häuser aber, in dem Zustand, in welchem sie sich itzo befinden werden, ohne daß erlaubt seyn soll, etwas daran niederzureissen, oder

P zu

zu verderben, auch ohne daß man, wegen dessen das etwann demoliret seyn möchte, einige Schadloshaltung verlangen könne; und namentlich soll das Fort und die Stadt *Pondichery* auf obengedachte Bedingnisse, der königlichen französischen Handlungscompagnie von *Ostindien*, wieder eingeräumet werden: und was die Artillerie anlanget, die von der *indianischen* Compagnie der vereinigten Provinzen dahin gebracht worden, so soll dieselbe, nebst der Mund- und Kriegsprovision, Sclaven und allen Waaren ihr verbleiben, daß sie damit thun kan, was ihr gutdünken mag; wie nicht weniger auch die Ländereyen, Rechte und Freyheiten, die sie so wohl von dem Landesfürsten, als den Einwohnern des Landes, erhalten und erworben hat.„

Die Holländer, welche vieles an sich gebracht, und die Festung mit neuen Werkern vermehret, auch die Mauer und den Graben der Stadt, welche die *französische* Compagnie angefangen, vollends ausgebauet, und um die ganze Stadt geführet hatten, flanquirten auch die Mauern mit sieben Bollwerkern, und verlangten hernach von dem Herrn *Martin* die Ersetzung der Summen, die dieser Platz sie gekostet hatte, während der Zeit, da sie zu *Pondichery* gewesen waren.

Nach vielen gegenseitigen Unterhandlungen vergliche sich der Herr *Martin* mit dem holländischen Gouverneur auf sechzehentausend Gold-Pagoden, welche sechs und neunzig tausend Livres aus-

ausmachen, und die er ihm nach Ausweisung des Vergleichs auch erlegte.

Nachdem die französische Compagnie von diesem zwischen dem Herrn Martin und dem Gouverneur geschlossenen Tractat Nachricht erhalten; so ertheilte sie dem Herrn Martin Befehl, diesen Platz vollends befestigen zu lassen, und ihn in einen guten Vertheidigungsstand zu setzen, im Fall daß etwann ein neuer Krieg entstehen möchte. In dieser Absicht schickte sie eine grosse Menge von Kriegsmunition in diesen Platz, und legte eine Besatzung von zweyhundert Soldaten, lauter gebohrne Franzosen, hinein, ohne die dreyhundert Mann, die der oftgedachte Herr Martin aus Bengala dahin geführet hatte, deren ein Theil gebohrne indianische Soldaten waren, die man Tapaser nennet: sie sendete ferner Befehlshaber dahin, welche die Soldaten anführen sollten, nebst einem Commendanten und zweyen Ingenieurs, welche die neue Befestigungswerker anlegen sollten, die man in einer Zeit von drey bis vier Jahren zu Stand zu bringen hoffete, und wovon sich die Kosten ohngefähr auf 80000. Livres erstrecken mögen.

Beschreibung der Stadt Pondichery.

Gegen das Ende des 1699. Jahres meldete der Herr Martin der Compagnie, daß er in der Stadt hundert Häuser erbauen lasse, um solche so wohl grösser zu machen, als das Landvolk anzureitzen, daß es sich daselbst niederlasse. Diese Stadt ist ein wichtiger Platz, in welchem schon

im Jahr 1710. mehr als funfzig bis sechzig tausend Einwohner befindlich waren, und der mit der Zeit eine der wichtigsten Städte in ganz Indien werden wird, in welchem man Hofnung hat, im folgenden einen grossen Verschluß von Waaren, die in Frankreich gemacht werden, und einen starken Abgang an Weinen und gebrannten Wassern zu erhalten.

Dieser Platz kommt die Compagnie von dem Jahr 1685. an, bis in das gegenwärtige 1710. Jahr höher, als achtmal hundert tausend Livres zu stehen, und machet der französischen Nation in Indien viele Ehre. Hier gehet die Nachricht so in dem Archiv befindlich ist zu Ende.

Die Schläferigkeit, in welchen die Handlung der Compagnie in Indien verfiele, hielte den Entwurf, nach welchem sie sich vorgesetzet hatte, Pondichery zu vergrössern und zu befestigen, zurücke. Weil sich indessen doch die Anzahl der Einwohner und die Menge der Häuser von Tag zu Tag mehrete: so fassete sie den Entschluß die Stadt mit einer Mauer umgeben zu lassen. Sie selbst übernahme einen Theil der Kosten, und den Rest schossen die Einwohner zusammen. Man legte ihnen auf, daß jeder alle Monate zwey Sols geben, oder einen Tag arbeiten sollte. Diese, obgleich sehr mässige Auflage, erleichterte den Fortgang der Arbeit ungemein: es wurde im Jahr 1723. der Anfang damit gemacht, und alles mit vielem Fleiß fortgetrieben.

Die

Die Vorsorge, so die Gouverneurs angewendet hatten, einem jeden, der die Erlaubniß zu bauen verlangte, den Platz anzuweisen und ordentlich einzurichten, formirte unvermerkter Weise eine so regelmäsig eingetheilte Stadt, als wenn sie ganz von neuem wäre abgestecket worden. Die Strassen darinnen sind nach der Schnur gezogen: die Hauptstrasse, welche von Süden gegen Norden gehet, hat tausend Toisen, das ist, eine halbe pariser Meile, in der Länge; und die, welche die Stadt in der Mitte durchkreuzet, hat sechshundert Toisen; die Häuser stossen allenthalben an einander. Das ansehnlichste darunter ist des Gouverneurs seines. Auf der andern Seite, gegen Abend, ist der Garten der Compagnie, in welchem sehr schöne Baum-Alleen gepflanzet sind, deren man sich als öffentliche Spaziergänge bedienet. Es stehet auch ein kostbar meublirtes Gebäude darinnen, in welches der Gouverneur die auswärtigen Prinzen und die Gesandten logiret. Die Jesuiten haben in dieser Stadt ein schönes Collegium, in welchem sich zwölf bis funfzehen Patres aufhalten, welche die jungen Leute im Lesen, Schreiben und in den mathematischen Wissenschaften unterrichten; das Lateinische aber lehren sie nicht, und es ist auch niemand in der ganzen Stadt, der es lehre. In dem Hauß der Herrn von den fremden Missionen sind nicht mehr, als zwey oder drey Priester; und das Convent der Capuciner ist ohngefähr sieben bis achte stark. Es sind reiche Pri-

vatpersonen allda, welche sehr gute Wohnungen haben, obgleich ihre Häuser nicht mehr als ein Stockwerk hoch sind, wie in dem meinsten Theil der Städte auf dem Land. Die Heyden oder Götzendiener haben daselbst zwey Pagoden, deren Erhaltung, nebst den dazugehörigen Braminen oder Bramen, wie man sie allhier nennet, die Könige des Landes vor sie ausbedungen haben. Sie sind zwar arm, aber ohne Unterlaß mit Arbeit beschäftiget; daher aller Reichthum der Stadt und des Landes auf ihnen beruhet. Ihre Häuser sind gemeiniglich nicht über acht Toisen lang und sechse breit, und darinnen wohnen funfzehen oder zwanzig, zuweilen auch noch mehr Personen: dabey sind sie sehr dunkel. Man kan es kaum begreifen, wie sie Licht genug haben, daß sie bey ihrer Arbeit sehen können. Sie sind meistentheils Weber, Catunmaler oder Goldarbeiter. Die Nacht bringen sie in dem Haußplatz oder auf den Dächern zu, und liegen fast ganz nackend, blos auf einer schlechten Matte: und dieses haben sie jedennoch gemein mit allen andern Leuten. Denn weil Pondichery unter dem zwölften Grad nördlicher Breite, und demnach in dem heissen Erdstrich lieget: so ist es nicht allein sehr heiß an diesem Ort; sondern es regnet auch das ganze Jahr über nicht mehr, als höchstens sieben bis acht Tage gegen das Ende des Octobermonats; dieses aber träget sich ganz ordentlicher Weise zu, und ist vielleicht eines der merkwürdigsten Phönomenorum in der Natur.

Der

Der beste Arbeiter von den Heyden kan den Tag über nicht mehr als zwey Sols verdienen: doch ist ihm dieses zur Erhaltung seines Weibes und seiner Kinder schon genug. Ihre gemeine Speise bestehet in Reis, der im Wasser gekochet wird, und sehr wohlfeilen Kaufs ist; Kuchen, zu welchen kein Sauerteig kommt, und die unter der Asche gebacken werden, sind das einzige Brod, das sie, und zwar noch gar selten, essen; jedoch ist zu Pondichery auch eben so gutes Brod, als in *Europa* immermehr mag gefunden werden. Der Trockenheit des Landes ohngeachtet, wird doch der Reis, der doch, so zu sagen, nur mitten im Wasser fortkommet, in einem unglaublichen Ueberfluß eingeerndtet; und solches hat man keiner andern Ursache zu danken, als dem Fleiß und der unverdrossenen Arbeitsamkeit der Heyden. Sie graben auf den Feldern von einer Weite zur andern Brunnen, von zehen bis zwölf Fuß in der Tiefe, und legen eine Art eines Schwengels auf den Rand, an welchem auswärts ein Gewichte, umwärts aber ein grosser Eimer befestiget ist. Alsdenn steiget der Landmann auf die Mitte des Schwengels, und tritt wechselsweise mit einem Fuß bald auf die innere Seite, bald auf die äusere, und pumpet dergestalt das Wasser heraus; dabey singet er beständig in einem Ton bey seinem Tretten, in *malabarischer* Sprache, deren sie sich überhaupt bedienen, *und eins, und zwey, und drey*, u. s. f. damit er zählet, wie viel Eimer er herauf gezogen habe. Ist der eine Brunnen

ausgeschöpfet, so gehet er zu einem andern; und so gehet es an einem Stücke den ganzen Tag fort. Es hat dieses Volk eine bewunderns-würdige Geschicklichkeit in Anwendung und im Gebrauch des Wassers. An vielen Orten wird es in Weyhern, Seen oder Canälen, zur Zeit da die grossen Ströme, dergleichen der Collaram ist, der nicht weit davon fliesset, übersteigen, wie in Egypten aufgefangen. Im Gegentheil sind die Mahometaner oder Mogoler, die man mit einem gemeinen Namen Mauren nennet, ohnerachtet sie weiß sind, und man weder den Ursprung noch die Ursache dieses Namens anzugeben vermag, eben so sehr dem Müßiggang, als die Heyden der Arbeit ergeben.

Die Stadt Pondichery lieget vierzig bis funfzig Toisen von dem Meer, welches an diesem Ort niemalen eine höhere Fluth als von zwey Schuhen hat. Es ist nichts anderes, als eine Rheede, auf welcher sich keine Schiffe vor Ancker legen können. Man muß die Waaren auf Kähnen eine starke Meile ins Meer hinein von den Schiffen holen, oder zu ihnen bringen; und das ist vor diese Stadt, wo auser diesem alles in Ueberfluß und in einem blühenden Zustand ist, kein geringer Fehler. Man lebet allhier fast vor nichts; ja man kan so gar recht wohl leben, wegen des Ueberflusses an allerhand Fleisch, an Geflügel und Fischen. Woferne man aber an Sommerfrüchten einen Mangel hat, welche in Europa wachsen; so bringet das Land im Gegentheil

auch

auch andere hervor, die wir nicht haben, und von welchen unsere noch weit übertroffen werden.

Der General-Gouverneur, den die Compagnie allhier hält, hat eine Leibwache von zwölf Mann zu Pferde, die in Scharlach gekleidet sind, mit schwarzen Aufschlägen und goldenen Borten: ihr Hauptmann ist auf eben die Art mondiret, nur daß seine Taschen und die Nähten seines Kleides auch mit Gold besetzet sind. Er hat über das auch eine Garde zu Fuß, die man Pions nennet, und drey hundert Mann stark ist: man bedienet sich aber derselben auch zu anderen Verrichtungen, nachdem es die Nothdurft erfordert. Dieses ganze Gefolge begleitet den Gouverneur, wenn man einen König, oder einen Prinzen, oder auch einen auserordentlichen Abgesandten empfangen soll. Bey dergleichen Ceremonien, wo es darauf ankommet, daß man sich nach dem Pracht der morgenländischen Völker richten, und es ihnen nachthun muß, lässet er sich von sechs Mann auf einem Palanquin tragen, dessen Küssen und Himmel mit Gold gesticket und mit goldenen Knöpfen versehen sind; und sodenn lässet er sich in einem solchen Pracht sehen, wie es sich in diesem Land, und zu dem Rang, den er bekleidet, schicket.

Nach der Zählung, so man in den letzteren Jahren vorgenommen hat, hat man in Pondichery hundert und zwanzig tausend Einwohner, an Christen, Mahometanern und Heyden gefunden. Es sind in der Stadt viele grosse Vorrathshäuser, sechs Thore, die man verschliessen

kan, eine Cittadelle, eilf Forts oder Bastionen, und auf den Festungswerkern vier hundert und fünf Canonen, nebst einer Menge Bomben, Mörser und andere zur Artillerie gehörige Sachen im Zeughaus. Es ist heut zu Tage mit einem Wort einer der allerschönsten und festesten Plätze an der ganzen Küste von Coromandel.

Das Ansehen, so sich die Franzosen allhier zuwegen gebracht, und man kan noch mehr sagen, die kluge Aufführung des Herrn Dumas, der im Jahr 1735. allda zum Gouverneur ernennet wurde, hat ihnen von Seiten der indianischen Fürsten solche Freyheiten, Ehre, Vorzüge und Vortheile zugezogen, welche der Nation über alle Massen gefallen müssen.

Die erste Gunstbezeigung von dieser Gattung, die sie erhielten, war die Erlaubniß mit dem Stempel des grossen Mogols Münze zu prägen, welches doch die Holländer bishero noch nicht erhalten können, wie grosse Geschenke an Gold und Silber sie auch bishero davor zu geben sich anerboten haben. Es ist zwar wahr, daß die Engelländer desselben eine Zeitlang genossen haben; allein unterschiedliche Veränderungen haben sie veranlasset, sich dieser Freyheit nicht weiter zu bedienen. Diese Gnade wurde dem Herrn Dumas im Jahr 1736. bewilliget, durch einen Firman, oder ein offenes Patent, von Mahomet Schah, dem mogolischen Kayser, den er an

Aly

Aly Daoust Kan, Nabab oder Vicekönig der Landschaft von Arcatte, ergehen liesse. Hier ist das verbindliche Sendschreiben, das dieser Vicekönig an ihn schriebe, als er ihm den Firman übersandte.

„Aly Daoust Kan, Nabab von Arcatte, an den tapferen, herzhaften und mächtigen Gouverneur von Pondichery, Herrn Dumas; daß ihm GOtt die Gnade erweisen möchte, ihn gesund zu erhalten.„

„Der Ruhm, den ihr euch erworben habet, daß ihr ein wahrhafter und treuer Freund wäret, hat sich allenthalben ausgebreitet. Aus dieser Ursache, und in der Absicht, eure Freundschaft zu gewinnen, gestehe ich euch die Erlaubniß zu, mit dem Stempel von Arcatte, dem Paravana gemäß, den ich hier übersende, Roupien zu Pondichery zu schlagen. Cidis Jorkan und Yman Saheb haben mich gebeten, euch einen Elephanten, mit seiner Ausrüstung zuzusenden, welcher denn hierbey zugleich überkommen wird. Erweiset mir das Vergnügen, und gebet mir öftere Nachricht, wie es um euch stehet. Geschrieben am ersten Tag des Monats Rabala Sany, im neunzehenden Jahr der Regierung Mahmud Schahs.„ Das ist, den ersten des Augustmonats 1736.

Man beschenket bey den morgenländischen Völkern niemand mit einem Elephanten, ausgenommen Könige, oder andere sehr vornehme und mächtige Prinzen: und daraus ist zu sehen, in wel-

welchem Rang der Herr Dumas von dem Nabab von Arcatte gesetzet wurde.

Er hatte den Paravana kaum von dem Vice-König erhalten, als er sich desselben so gleich bedienete; indem er den vielfältigen Nutzen, der vor die indianische Compagnie daher entspringen würde, zum voraus sahe; und von dem Jahr 1737. an, bis zu Ende des 1741. Jahres, in welchem er nach Frankreich zurücke gienge, ließ se er alle Jahre vor fünf bis sechs Millionen Roupien schlagen. Diese Münze ist silbernes Geld, worauf das Gepräge des Mogols stehet; sie ist ein wenig grösser, als ein Stücke von zwölf Sols, ist aber wenigstens dreymal dicker. Sie gelten acht und vierzig Sols.

Damit man nun desto besser begreifen möge, von was vor einem Nutzen diese neue Freyheit vor die Compagnie sey: so muß man wissen, daß, da der Herr Dumas das Gepräge der Roupien des Mogols beybehielte, er bey den Roupien von Pondichery auch die nämliche Vermischung der Metalle oder den Gehalt beybehielte, und die nämliche Abrechnung von sieben pro Cent vor die Präge einführete. Nach der Berechnung aber, die hiervon gemacht worden, hat sich an Tag geleget, daß bey dem Ausmünzen dieser fünf oder sechs Millionen Roupien, welche in Geld mehr als zwölf Millionen Livres gelten, die Compagnie einen jährlichen Profit von viermal hundert tausend Livres geniesset. Dieser Vortheil wird von Tag zu Tage grösser;

weil

weil die Roupien von Pondichery in der Handlung ungemein gangbar werden, und anfangen lieber angenommen zu werden, als alle andere indianische Münzen. Es werden ihrer nicht nur von den Silberstangen gepräget, die die Compagnie gemeiniglich nach Indien schicket; sondern alle andere Nationen bringen ebenfalls ihr Silber dahin, bey welchem das Münzhauß nach Proportion der Vermischung profitiret.

Es wird demnach künftighin keine Münze seyn, die es an Gangbarkeit in der Handlung der Münze von Pondichery zuvor thun könnte, wenn man die Pagoden und Schins davon ausnimmt. Die Pagoden sind die alten Münzen in Indien. Es ist ein Goldstücke, das beynahe vollkommen so aussiehet, wie ein kleiner Knopf einer Weste, und acht Livres und zehen Sols gilt. Die eine Seite, welche platt ist, stellet ein Götzenhauß dieser Länder dar; die andere aber ist rund, und voller kleiner Körner, wie man zuweilen einige Hemdknöpfe zu Gesichte bekommet. Der Schin ist eine wahrhafte Goldmünze, von sehr feinem Gold, welche nach unserer Münze zehen Livres gilt. Sie ist etwas weniges grösser, als ein Stück von zwölf Sols; aber nicht so dicke; daher kommt es, daß sie fast mit einander krumm sind. In einer ganzen Börse voll, die aus Indien kam, und die ich besehen habe, war beynahe keine einzige, die nicht krumm gewesen wäre. Ich habe so gar viele darunter bemerket, welche durchlöchert wären; weil die

indiani-

indianischen Weibspersonen sie, wie Medaillen am Halß tragen. Diese Münzsorte ist in diesem Land überaus gemein, und wird sonst nirgends, als zu Venedig geschlagen. Die Venetianer bringen sie nach Bassora, an der Spitze des persianischen Meerbusens, allwo sie eine sehr beträchtliche Handlung führen, nach Moka an der Meerenge von Babel Mandel, und nach Gedda, welches der Hafen der Stadt Mekka ist. Die Indianer bringen alle Jahre eine über die Massen viel stärkere Menge Waaren dahin, als die Franzosen, die Holländer, die Engelländer und Portugiesen allda abholen; und sie verkaufen solche an die Persianer, die Egyptier, wie auch Türken, Moscowitern, Polen, Schweden, Deutschen und Genuesern; welche Völker alle an einem von besagten drey Häfen reisen, und daselbst die Waaren kaufen, die sie folgends auf dem mittelländischen Meer, und sodann auf Landfuhren, bis in ihre Länder bringen.

Es wird nicht undienlich seyn, wenn man allhier die Münzsorten bekannt machet, die zu Pondichery gangbar sind. Es werden allhier nicht nur wirklich Roupien geschlagen; sondern auch alle Arten anderer Münzen, deren Namen und Gehalt hier folget.

1) Werden Pagoden daselbst gepräget, deren Werth und Gestalt ich oben bemerket habe.

2) Roupien von Silber.

Diese Stücke sind sehr grob weg gearbeitet.

Sie

Sie sind zwar nicht so groß, wie unsere Stücke von vier und zwanzig Sols, aber sie sind noch einmal so dicke, ja noch dicker. Die Präge ist gemeiniglich einerley an der ganzen Küste von Coromandel. Auf der einen Seite stehen diese Worte: Im Jahr = = der glorwürdigen Regierung Mahomets; auf der andern aber: Diese Roupie ist geschlagen worden zu = = =. Die von Pondichery und Madras führen beyderseits den Namen von Arcatte; weil sie die Erlaubniß dergleichen zu schlagen von dem Nabab von Arcatte erlanget haben. Allein man kan die, so zu Pondichery gepräget werden, an einem kleinen Kreutz, das unten an der einen Seite stehet, und die von Madras an einem Stern erkennen.

3) Fanos, eine kleine Silbermünze, deren sieben und eine halbe auf eine Roupie gehen, vier und zwanzig aber auf eine Pagode. Und diesem nach gilt ein Fano etwas weniges mehr, als sechs Sols.

4) Caches, eine kleine Kupfermünze, deren vier und sechzig einen Fano gelten. Daher gilt ein Cache etwas weniges mehr, als einen Pfennig.

Dieses sind die Münzen, welche in Indien insgemein gangbar sind. Sie gelten aber nicht allenthalben gleich viel; weil einige am Gehalt etwas geringer, oder etwas höher und vollkommener stehen.

In Bengala rechnet man noch nach Ponis, welches eigentlich keine Geldsorte ist, sondern nur

ein

ein gewisser Werth, wie wir in Frankreich eine Pistole sagen. Es gehen sechs oder sieben und dreyssig Ponis auf eine silberne Roupie von Arcatte. Demnach gilt ein Ponis ohngefähr fünf Liards nach unserem Geld. Unter die Ponis gehören noch die Coris; welches kleine Muscheln sind, die man von den *maldivischen* Inseln bringet, und davon achtzig auf einen Ponis gehen.

Die grosse Hochachtung, welche die *Indianer* gegen die *Franzosen* haben, legete sich vor ohngefähr fünf Jahren auf eine besonders merkwürdige Art an den Tag, als ein König, der aus seinen Ländern vertrieben worden, sich an sie wandte, um durch ihre Hülfe wiederum auf den Thron zu gelangen; da er doch eben so wohl die Holländer und Engelländer, die viel mächtiger sind, und Städte besitzen, die näher bey seiner Hauptstadt liegen, hätte um Beystand angehen können. Dieser Vorzug ärgerte sie auch über die massen, und brachte sie heftig gegen uns auf.

Der König von Tanschaur bittet die Franzosen um Beystand.

Als der König Cidogy von *Tanschaur* im Monat Februar des 1738. Jahres mit Tode abgegangen war: so hinterliesse er die Krone seinem Vettern *Sahagy Maha Rajou*, der ohngefähr sechs oder sieben und zwanzig Jahre alt war. Ein natürlicher Sohn des verstorbenen Königs, der, so lange sein Vater bey Leben gewesen, vielen Antheil an der Regierung gehabt hatte, machte sich bey Hofe eine ansehnliche Parthey,

they, und bemächtigte sich mit gewafneter Hand des Pallasts, und aller Posten der Stadt Tanschaur. Sahagy hatte kaum so viel Zeit übrig, daß er sich mit einigen seiner Freunde zu Pferde schwingen, und durch die Flucht erretten konnte; worauf er über den Collaram (a) gienge, und sich nach Chalambron (b), einer grossen befestigten Pagode, welche zwanzig Meilen Nordwärts von der Stadt Tanschaur und acht Meilen Südwärts von Pondichery lieget, in Sicherheit begabe. An diesem Ort stiessen einige Kriegsvölker zu ihm: allein da er an Gewehr und Kriegsmunition Mangel hatte; so riethe ihm der mahometanische Commendant, mit den Franzosen Freundschaft zu machen, von welchen er versicherte, daß sie, wegen ihrer Tapferkeit und Großmuth, weit eher, als alle andere Nationen, im Stand wären, ihm genugsame Hülfe zu leisten, wodurch er auf seinen Thron steigen könnte. Dieser Prinz fassete den Entschluß, diesem Rath zu folgen, und sendete drey

(a) Der Collaram ist ein grosser Fluß an der Küste von Coromandel, der die Länder des Königs von Tanschaur von den Staaten des grossen Mogols scheidet.

(b) Diese grosse Pagode, die mit sehr dicken und hohen Mauern umgeben ist, gehöret den Mohren zu, die daselbst einen Commendanten und eine Besatzung halten.

drey Personen seinetwegen nach Pondichery an den Herrn Dumas, damaligen General-Gouverneur der französischen Compagnie in Indien, um mit demselben Unterhandlungen anzufangen, und die Hülfe von ihm auszuwirken, deren er benöthiget zu seyn glaubte. Er erbote sich den Franzosen die Stadt Karcal, das Fort Karcangery und zehen um dasselbe liegende Dorfschaften, mit allen davon abhängenden Ländereyen, davor zur Erkenntlichkeit abzutreten. Die indianische Compagnie, und die Gouverneurs von Pondichery hatten schon seit langer Zeit nach und nach erkennet, wie nützlich es seyn würde, wenn man sich in den Landen des Königs von Tanschaur festsetzen könnte; und man hatte deswegen schon oftmals einen vergeblichen Versuch gethan, weil durch die geheimen Unterhandlungen der zu Negapatnam (c) wohnenden Holländer allemal die Sache war hintertrieben worden. Ja diese Nation hatte so gar Mittel gefunden, den König von Tanschaur dahin zu vermögen, daß er die Franzosen von einem Etablissement, Canerypatnam genannt, welches die alte Compagnie im Jahr 1688. in seinen Landen an der Küste von Coromandel formiret hatte, vertrieben hatte,

Der Herr Dumas glaubte, er müsse sich eine so günstige Gelegenheit zu Nutzen machen; er schlos-

(c) Dieses ist eine Festung die vier Meilen Südwärts von Karcal lieget.

schlosse demnach mit den Abgeordneten des Sahagy einen Vertrag, durch welchen er sich verbindlich machte, diesem Prinzen ohngefähr zweymal hundert tausend Livres nach unserer Münze, an Geld, Gewehr, Pulver und anderer Kriegsmunition zu geben, und versprache noch über das, ihm sonsten noch alle Beyhülfe zu leisten, die in seinem Vermögen seyn würde; wogegen der König von Tanschaur ihm eine in gehöriger Form verfertigte Schrift zusandte, durch welche er zum Besten der französischen Nation die Stadt Karcal, die Festung Karcangery und alle davon abhängende Ländereyen abtrate. Diese solenne Schrift ist dadirt vom Monat Julius 1738. Hierauf liesse der Herr Dumas sogleich zwey grosse Schiffe der Compagnie in den Stand setzen unter Seegel zu gehen, den Bourbon von sechzig Canonen, und den Sanct Geran von sechs und vierzig Canonen; er liesse auch so wohl Truppen, als Artillerie und alle Arten von Kriegsmunition darauf einschiffen: um die Stadt Karcal in Besitz zu nehmen, und dem König von Tanschaur die benöthigte und verabredete Beyhülfe zu überbringen. Indessen daß dieses vorgienge, hatte Sahagy Maha Rajou durch seine viele Versprechungen die vornehmsten Herrn von der Parthey des unrechtmässigen Besitzers auf seine Seite gebracht, und es kam zu seinem Besten zu einer plötzlichen Staatsveränderung. Cidogy wurde in seinem Pallast gefangen genommen; und da sich

Sahagy, der bisher beständig zu Chalambron geblieben war, in aller Geschwindigkeit nach Tanschaur verfügete: so wurde er daselbst einstimmig zum König erkläret. Als der unrechtmässige Besitzer in seine Hände war überliefert worden; so ließ er ihn viertheilen, und über vier Stadtthore die vier Theile aufhängen. Indessen daß diese plötzliche Veränderung zu Tanschaur vorgienge, giengen auch die französische Schiffe nach Karcal unter Seegel, und legeten sich im Augustmonat vor diesem Ort vor Anker.

Untreue des Königs, der von den Holländern bestochen wird.

Sobald als die Holländer zu Negapatnam, die, wie wir schon gemeldet haben, nicht weiter als vier Meilen von Carcal entfernet sind, die Schiffe gewahr wurden, und Nachricht von dem Tractat, den die Franzosen mit dem König gemacht hatten, eingezogen: so schickten sie in aller Eile Leute, auf welche sie sich verlassen konnten, nach Tanschaur, welche Geschenke mit sich nahmen, um diesen Prinzen nebst seinen Ministris dahin zu vermögen, daß sie den Tractat nicht erfüllen sollten: ja, um ihn von solchem Vorhaben abwendig zu machen, spahreten sie auch so gar keine Drohungen. Weil nun dieser heydnische König, wenig ehrgeitzig war, sein einmal von sich gegebenes Wort zu halten, und der Hülfe, die ihm der Gouverneur von Pondichery versprochen hatte, nicht mehr so sehr benöthiget war: so verzögerte er nicht allein, unter allerley nichtigem Vorwand, die Einräumung

der

der Festung und Stadt Karcal an den Commendanten der Schiffe, die der Herr Dumas geschickt hatte, um davon Besitz zu nehmen, zu veranstalten; sondern man hat auch noch über das Ursache zu glauben, daß er geheimen Befehl gegeben hatte, ihnen die Landung zu verwehren. Einer seiner Feldherrn, Namens Kan-Saheb, welcher eine Mannschaft von drey bis vier tausend Köpfen unter sich stehen hatte, und sich in dieser Gegend befande, näherte sich der Seeküste, und ließ dem französischen Commendanten sagen: woferne er einige von seinen Leuten an das Land setzen liesse, so würde er den Augenblick Befehl geben, dieselben anzugreifen. Nachdem nun dergestalt die beyden Schiffe bey nahe zwey Monate vor Karcal vor Anker gelegen hatten: so gabe ihnen der Herr Dumas Befehl, wieder nach Pondichery zurücke zu kommen. Es würde ihm, aller Drohungen des Kan-Saheb ohngeachtet, etwas leichtes gewesen seyn, sich von der Stadt Karcal Meister zu machen: allein dieses konnte nicht auf solche Weise bewürket werden, daß nicht auf beyden Theilen Leute auf dem Platz geblieben wären. Dergleichen Mittel schickten sich nicht zu Errichtung einer Festsetzung, deren vornehmste Absicht die Handlung war, und es war nicht rathsam, den König und die Einwohner des Landes gegen die französische Nation in Harnisch zu bringen. Inzwischen versprache dieser Prinz noch immerfort seinen Tractat einmal zur Vollstreckung zu bringen,

 wenn

wenn er einmal mit dem Nabab von Tirutschinapally würde Frieden geschlossen haben, mit welchem er zu der Zeit in Krieg verwickelt war, und von dem er damals in der Stadt Tanschaur so enge eingeschlossen war, daß er sich nicht heraus wagen durfte. Dieser Vicekönig, mit Namen Sander Saheb, war ein besonderer Freund des Herrn Dumas, und hielte sehr viel auf die französische Nation. Als er nun von dem Tractat, den die Franzosen mit dem König von Tanschaur geschlossen hatten, Nachricht erhielte; auch erfuhre, daß dieser Prinz die Erfüllung desselben verzögerte: so schriebe er an den Herrn Dumas, erbothe sich, den Kan-Saheb aus der Gegend von Karcal zu verjagen, die Festung Karcangery einzunehmen, und alsdenn alles in seine Hände zu überliefern. Der Herr Dumas nahme sein Anerbieten an. Dieser mogolische General, der in ganz Indien wegen seiner Tapferkeit und Großmuth berühmt ist, bedachte sich nicht lange, sein Versprechen zur Wirklichkeit zu bringen; er ließ unter der Anführung des Herrn Franciscus Pereira, eines Spaniers von Geburt, der einer seiner vornehmsten Feldherrn, und seit langer Zeit den Franzosen sehr gewogen war, vier tausend Mann gegen Karcal anrücken.

Die Franzosen bekommen die Stadt

Der Feldherr über die Kriegsvölker des Königs von Tanschaur, der in der Gegend von Karcal war, ergriffe bey Annäherung der Völker des Nabab die Flucht; weil er glaubte, die ganze

ganze Kriegsmacht dieses Vicekönigs gedächte über ihn herzufallen. Er überließ ihm daher das ganze Land, und legte ganz allein drey bis vier hundert Mann in die Festung Karcangery, welche der Herr Pereira so gleich bestürmen ließ, auch die Festung erstiege, und sich völlig davon Meister machte, ohne daß der Feind sich auch nur einmal unterstanden hätte, sich zur Gegenwehr zu stellen. Diese Eroberung geschahe am 6. Februar des Jahrs 1739. Der Herr Pereira überliesse hierauf die Anführung seiner Völker einem mahometanischen Officier, und begab sich alsobald nach Pondichery, um diese Neuigkeit dahin zu bringen, und die Vollstreckung des Versprechens, so der Nabab Sander-Saheb gethan hatte, anzubieten. Der Herr Dumas liese augenblicklich ein kleines Schif von hundert und funfzig Tonnen, das eben damals seegelfertig lage, mit so vielen Soldaten und Kriegsmunition, als man auf dasselbe bringen konnte, von der Rheede von Pondichery unter Seegel gehen. Darüber kehrete der Herr Pareira wieder nach Karcal zurücke, und die auf dem Schiffe langeten in Zeit von vier und zwanzig Stunden allda an. Sie waren kaum ans Land getreten, als der Herr Peraira und der mahometanische Commendant den Franzosen die Stadt Karcal, nebst der Festung Karcangery, nach dem Befehl, den sie deshalben von ihrem Feldherrn erhalten hatten, einräumeten. Die Schrift so wegen dieser Besitz- Karcal in Besitz.

nehmung aufgesetzet worden, ist vom 14. Februar 1739. und drey oder vier Tage hernach schickte der Herr Dumas ein grosses Schif dahinab, welches mit allem, was zur Sicherstellung dieses Etablissements erforderlich war, beladen wurde.

Der König von Tanschaur erfuhr diese Neuigkeit, ohne darüber sonderlich empfindlich zu werden; er suchte die Vollziehung seiner Verbindlichkeit gegen die Franzosen nicht zu vereiteln, als nur auf Anreitzung der Holländer, von welchen er Geld gezogen hatte; ja, was noch mehr ist, so war es ihm vielmehr angenehm, daß die ersteren eine Pflanzstadt in seinem Land anlegten, deren Vortheile der Agent, den der Herr Dumas beständig bey ihm unterhielte, ihm ohn Unterlaß vorstellete. Und weil er auf der andern Seite befürchtete, die Franzosen würden ihm nunmehro auch die Summe Gelds, so sie ihm versprochen hatten, nicht zahlen wollen: so schriebe er einen Brief an den Gouverneur zu Pondichery, worinnen er sich beklagte, daß er sich des Beystands der Mahometaner, seiner Feinde, bedienen wollen, um sich von einem Platz Meister zu machen, den er ihm gegeben habe, und zu gleicher Zeit versicherte, er habe noch niemalen, auch nicht einen Augenblick, sein Vorhaben aus der Acht gelassen, den zu Chalambron geschlossenen Tractat in allen Stücken zur Vollstreckung zu bringen. Er schickte ihm deswegen die Beståttigung desselben nebst einem Befehl an al-

le

le Einwohner von Karcal und die dazu gehörige Orte, daß sie hinführo die Franzosen vor ihre Oberherrn zu erkennen hätten. Diese Schriften sind vom 20. Aprilis 1739.

Kaum daß Sahagy Maha Rajou diese Schriften hatte ausfertigen lassen, so liessen ihn seine zwey Vettern, die ihn wiederum auf den Thron gesetzet hatten, aus Mißvergnügen über seine Aufführung, in seinem Pallast gefangen nehmen, und setzten einen von seinen Anverwandten, Namens Pradapsinga, an seine Stelle, welcher wenige Tage hernach diesen unglückseligen Fürsten in einem Bad von laulichter Milch ertränken ließ.

Der neue König, welcher sogleich mit den Mahometanern einen Frieden schlosse, schickte fast augenblicklich die Bestätigung des Tractats, der mit seinem Vorfahren geschlossen worden, an den Gouverneur zu Pondichery; ja er bewilligte ihm so gar, vermittelst einiger Geschenke, die man zu der in den Tractaten versprochenen Geldsumme hinzuthate, einen noch grösseren Strich Landes.

Von dieser Zeit an sind die Franzosen in ruhigem Besitz der Stadt Karcal geblieben, und haben sich daselbst befestiget. Zu Anfang des 1741. Jahres besuchte sie der König Pradapsinga mit seiner ganzen Hofstatt, und bestätigte zu Karcal alle ihre Privilegien.

Die Stadt Karcal lieget an der Küste von Coromandel, unter dem zehenden Grad und

fünf und dreyßig Minuten nördlicher Breite, und unter dem acht und siebenzigsten Grad der Länge, nach der pariser Mittagslinie, vier Meilen Nordwärts von der Stadt Negapatnam, die den Holländern zuständig ist, zwey Meilen Südwärts von Trankenbar, welcher Ort den Dänen zugehöret, und fünf und zwanzig Meilen Südwärts von Pondichery.

Zu dieser Festsetzung gehöret folgendes: Nämlich,

Die Stadt Karcal, welches ein sehr alter Ort ist, und vor Zeiten sehr beträchtlich gewesen zu seyn scheinet. Es sind daselbst itzo noch wirklich sechshundert und acht und dreyßig Häuser von Stein, oder von Backsteinen übrig, worunter diejenige nicht gerechnet werden, welche nur von Thon und Leimen gebauet, und mit Stroh gedecket sind. Man zählet an diesem Ort fünf Moscheen, fünf grosse Pagoden, neun kleine, und mehr als fünftausend Einwohner. Die Stadt lieget an einem Arm des Flusses Collaram, auf welchem die in diesem Lande gewöhnliche Schiffe, die man Champanen nennet, und zwey oder drey hundert Tonnen tragen können, gehen können; Die Chalouppen und Canots von Schiffen von funfzig Canonen können in diesen Arm des Stroms ebenfalls leichtlich einlaufen.

Die Festung Karcangery scheinet ein sehr alter Ort zu seyn. Sie ist nach der Art dieses Landes gebauet, und mit acht dicken Thürmen flanquiret; sie lieget einen Canonenschuß von der

Stadt

Stadt Karcal ab, und ist ohngefähr eine halbe viertel Meile von dem Ufer des Meeres entfernet. Die Franzosen haben einen Theil davon springen lassen; weil sie vor nützlicher erachtet, sich an dem Ufer und der Mündung des Armes von Collaram feste zu setzen, der nach Karcal zulaufet.

Tiroumale Rayen Patnam ist ein ziemlich ansehnlicher Flecken, der Südwärts von Karcal lieget, und auch von dieser Stadt abhänget. Dieser Flecken ist von Karcal eine gute Meile, von der Seeküste aber bey zwölfhundert Toisen entfernet. Er bestehet aus fünf hundert Häusern von Backsteinen, vier Moscheen, vier grossen Pagoden, acht und zwanzig kleinen, und fünf und zwanzig Hütten, worinn die Reisende einkehren. Als man bey der Besitznehmung die Einwohner zählete, so fanden sich zwey tausend und fünf hundert Menschen daselbst.

Der Ueberrest vom Gebiete der Stadt Karcal bestehet in neun Flecken oder Dorfschaften, die in einer Weite von fünf bis sechs Meilen umher liegen. Das Erdreich umher ist vortreflich, ungemein fruchtbar, und bringet einen Ueberfluß von Reiß, Baumwolle, Indigo und andern dergleichen Dingen hervor: man verfertiget auch allhier eine grosse Menge baumwollener Tücher und gemalter Leinwande.

Die Einkünfte von Karcal und dem dazu gehörigen Gebiete, die Verpachtungen des Tabacks und Betels, nebst den Auflagen vor einzuführende Waaren, betragen alle Jahre bey zehen

tau-

tausend goldene Pagoden, welche beynahe hundert tausend Livres unseres Gelds ausmachen.

Man kan es mit Wahrheit sagen, daß keine einzige Europäische Nation an der Küste von Coromandel ein so beträchtliches, und so weitläuftiges Etablissement besitzet.

Dergestalt stunde die Ehre und Macht der französischen Nation in Indien in einem recht ruhmvollen Wachsthum; als auf einmal die allergrösseste und zugleich die traurigste Veränderung einbrache, die man seit langer Zeit in der Halbinsel diesseits des Ganges erlebet. Eine Ueberschwemmung von barbarischen Götzendienern drohete auf einmal alles zu verschlingen und alles zu verwüsten; jedoch die Weisheit des Gouverneurs von Pondichery thate ihrer Wuth Einhalt, errettete diejenigen von dem Schwerd, welche eben die Schlachtopfer seyn sollten, und zertheilete endlich den ganzen Sturm.

Woferne man bis zur ersten Quelle, woraus dieses grosse Unglücke hergeflossen, zurück steigen wollte: so müsten wir vielleicht den Krieg erzählen, den Mahomet-Schah, Kayser von Indostan, in den Jahren 1735. und 1736. gegen den König von Persien, Nadir-Schah, der unter dem Namen Thamas Kouli-Kan, den er vor seiner Gelangung auf den Thron führete, bekannter ist, und dessen Thaten durch die ganze Welt erschollen sind, zu führen hatte. Allein, weil schon eine Geschichte von diesem Krieg im Druck erschienen: so will ich den Leser darauf

ver-

verwiesen haben, da ich selbst von dieser Sache keine neuere und bessere Nachrichten beyzubringen habe.

Nachdem nun der grosse **Mogol** in diesen Unruhen vom Thron gestossen, und in seiner Hauptstadt, aus welcher der Ueberwinder unsägliche Schätze wegführete, zum Gefangenen gemacht worden: so glaubten einige **Nababs** (d) oder Vicekönige der **Halbinsel diesseits des Ganges** eine günstige Gelegenheit erhalten zu haben, daß sie sich selbst zu unterwürfigen Herren machen könnten. Sie beredeten sich, daß sie solches mit desto grösserem Fortgang thun könnten; weil auch nicht einmal der geringste Anschein vorhanden war, daß der König von **Persien**, nachdem er schon ein so weitläuftiges Land durchzogen hatte, und wegen seiner Unternehmung so gut war belohnet worden, sich den geringsten Gedanken nur sollte einkommen lassen, sie in einer solchen Landschaft anzugreifen, die ihm so wenig bekannt wäre, als das **Vorgebürge** von **Comorin**. In diesen Landschaften geschahe es, daß der **Nabab** von **Arratte**, **Daoust Alykan**, eben derselbe, welcher den **Franzosen** die Erlaubniß Geld zu schlagen gegeben hatte, sich die schmeichlerische Hofnung machte, vor seinen ältesten Sohn **Sabder Alykan**, und seinen Tochtermann **Sander-Saheb**,

Unternehmung des Nabab von Arcatte.

(d) Archive der **indianischen** Compagnie N. 161. C. 83, L. 1, F. 3. nebst der dabey befindlichen besondern Nachricht.

heb, welche beyderseits junge, und in der That ehrgeitzige, aber zu glücklicher Vollbringung dieser Absichten nicht mit den nöthigen Talenten begabte Leute waren, zwey Königreiche aufrichten zu können. Arcatte ist eine grosse Stadt, die dreyßig Meilen Südwestwärts von Pondichery lieget; der unangenehmste Ort, so in der Welt mag zu finden seyn.

Die Mogols, welche in diesem Theil von Indien, unter der Regierung Aurengs-Zebs, davon ich schon Nachricht ertheilet habe, ihre Eroberungen um sehr vieles weiter ausgebreitet hatten, hatten indessen doch die Königreiche Tirutschinapally, Tanschauer, Madura Maissour und Maravas ruhig gelassen. Diese Staaten wurden von heydnischen Fürsten regieret, die da gehalten waren, dem Kayser von Indostan einen jährlichen Tribut zu geben, welches sie aber nicht eben jederzeit mit der grössesten Genauigkeit vollstreckten. Der grosse Mogol sahe sich von Zeit zu Zeit genöthiget, seine Kriegsheere gegen sie zu senden, und sie zur Vollziehung ihrer Verbindlichkeit zu zwingen. Ja seit einiger Zeit her waren sie sehr ansehnliche Geldsummen schuldig, die sich wegen der gelinden Regierung des Mahomet-Schah, der mehr mit den Ergötzlichkeiten in seinem Frauenzimmer, als der Sorge vor seine Staaten, beschäftiget war, und in diesem Stücke sich auf seine eben so wollüstige, und eben so verschwenderische Ministres verließ, zusammen gehäufet hatten.

Daoust

Daoust Aly Kan, der Nabab von Arcatte, welcher Ort dreyßig Meilen auf der Südwest-Seite von Pondichery lieget, ergriffe diese Gelegenheit, um die benachbarten heydnischen Prinzen mit Krieg zu überziehen. Er versammlete eine Kriegsmacht von fünf und zwanzig, bis dreyßig tausend Pferden, nebst einer proportionirten Anzahl Pions oder Fußvölcker; über welche ganze Macht er seinem Sohn, Sabder Aly Kan, und seinem Tochtermann, Sander Saheb, die Anführung anvertrauete. Diese machten den Anfang damit, daß sie sich der Länder von Tirutschinapally bemächtigten, und belagerten so dann diese Hauptstadt, welches ein grosser und sehr volkeicher Ort ist, der fünf und dreyßig Meilen Südwestwärts von Pondichery entfernet ist. Diese Stadt wurde den 6. März des 1736. Jahres von dem mahometanischen Kriegsheer völlig an allen Seiten eingeschlossen, und den folgenden 26. April mit stürmender Hand eingenommen. Sabder Aly Kan verordnete seinen Schwager, Sander Saheb, zum Gouverneur von Tirutschinapally, welcher darauf den Titel eines Nababs oder Viceköniges annahme.

Nachdem sie nun das ganze Land unter ihre Gewalt gebracht hatten; so brachen sie in das Königreich Tanschaur ein, und belagerten die Hauptstadt gleiches Namens, in welche sich der König Sahagy, mit allen Völkern, die er nur hatte zusammen bringen können, eingeschlossen hatte.

hatte. Gleichwie nun dieser Ort allzuwohl befestiget ist, vor solche Völker, die keine Kenntniß der Mittel besitzen, welche in Europa angewendet werden, die allerstärksten und aufs beste vertheidigten Festungen zur Uebergabe zu zwingen: so geschahe es auch hier, daß, nachdem die Stadt sechs Monate lang vergeblich angegriffen worden, die Belagerung in eine Einschliessung verwandelt wurde. Indessen daß Sander Saheb sich auf dieser Seite etwas zu thun machte, so drange sein Bruder Bara Saheb auf der Süderseite mit einer Kriegsmacht von funfzehen tausend Reutern ein, und machte sich Meister von dem ganzen Land von Marava, Madura und der Gegend um das Vorgebürge von Comorin. Er rückte hierauf längst der Küste von Malabar hinauf, und drange mit seinen Eroberungen bis an die Provinz Travomour. Um diese Zeit geschahe es, daß Sander Saheb den Franzosen zum Besitz der Landschaft Karcal verhalfe, wie wir solches oben erzählet haben.

Einbruch der Maratter.

Alle heydnische Prinzen, welche durch diese Eroberungen in äuserstes Schrecken geriethen, schrieben ohne Unterlaß an den König der Maratter, und stelleten ihm vor, daß, woferne er ihnen nicht schleunig zu Hülfe eilete, ihre Herrschaften und ihre Religion von den Mahometanern ohnausbleiblich und auf immerdar gänzlich zu Grunde gerichtet würden. Die vornehmste Bedienten dieses Prinzen, welches mehrentheils Bramanen sind, stelleten ihm dieses als eine

Sa-

Sache vor, wozu er unumgänglich verpflichtet wäre.

Dieser König führet den Namen *Maha Raja*; er bekennet sich zu der nämlichen Religion, das ist, zu dem nämlichen Götzendienst, als die Völker von *Tanschaur* und von *Tirutschinapally*, und beherrschet einen sehr weitläuftigen Strich Landes. Es ist mehr als einmal geschehen, daß er ein Kriegsheer von mehr als hundert und funfzig tausend Mann zu Pferd, und eben so vielen Fußvölkern auf die Beine gebracht, mit welchem er die Länder des grossen *Mogols* verheerete, und unbeschreibliche Geldsummen an Contributio i daraus erpressete. Die *Maratter*, seine Unterthanen, sind in *Europa* wenig bekannt. Der Krieg ist beständig ihre Beschäftigung. Sie wohnen auf der Südostseite in den Gebürgen, welche an der *malabarischen* Küste hinter *Goa* liegen; die Hauptstadt in ihrem Land hat den Namen *Satara*, und ist ein sehr beträchtlicher Ort.

Das fortdaurende Anhalten des Königs von *Tanschaur* und der andern heydnischen Prinzen, nebst der Begierde ein Land zu plündern, daß seit vielen Jahren durch das Gold und Silber bereichert worden, so alle Nationen der Welt dahin bringen, um allerhand Arten von Waaren davor einzuhandeln, vermogten endlich *Maha Raja*, den König der *Maratter*, dahin, daß er sich entschlosse, eine Kriegsmacht von sechzigtausend Pferden, und hundert und funfzig tausend

Mann Fußvolks abzusenden, über welche Macht er seinem ältesten Sohn (*) Ragogi Bousoula Sena Saheb Soula die Anführung anvertrauete; der denn auch im Monat October des 1739. Jahres den Marsch antrate.

Als der Nabab von Arcatte, Daoust Aly Kan, von ihrer Annäherung Nachricht erhielte; so schriebe er an seinen Sohn und seinen Tochtermann, die den König von Tanschaur noch immer in seiner Hauptstadt eingeschlossen hielten, daß sie sich in gröster Eilfertigkeit auf den Weg machen sollten zu ihm zu stossen, um ihre eigene Länder zu bedecken. Allein weil es diesen beyden Feldherrn überaus nahe gieng, daß sie ihre Eroberungen sollten fahren lassen: so konnten sie sich nicht so bald zu etwas entschliessen. Inzwischen rückte die Kriegsmacht der Maratter mit starken Tagereisen gegen Arcatte heran, und plünderte und verheerete unterweges alle Länder, durch die sie ziehen muste.

Der Nabab zoge alles zusammen, was er noch von Kriegsvölkern bey der Hand hatte, und bemächtigte sich der Pässe in dem Gebürge von Ca-

(*) Dieser Fürst ist allem Ansehen nach eben derjenige, von dessen Krieg mit den Portugiesen uns vor kurzem einige Zeitungen Nachricht gegeben. Nicht nur die Aehnlichkeit der Namen, da ihn die Portugiesen Bounsolo nennen; sondern noch mehr die Lage seiner Länder hinter Goa gegen die malabarische Küste zu, machet dieses höchst wahrscheinlich.

Canamay, fünf und zwanzig Meilen von *Arcatte*. Die Durchgänge durch dasselbe sind höchst beschwerlich, und können von einer kleinen Anzahl Völker gegen die allerzahlreicheste Armee vertheidiget werden. Er ließ auch alle Durchgänge besetzen, durch welche er glaubte, daß die *Maratter* in seine Staaten eindringen könnten.

Im Monat May des Jahres 1740. kamen sie bey dem Gebürge von *Canamay* an; sie erkannten gar wohl, daß es ihnen nicht möglich wäre, den *Nabab* in seinem Posten zu überwältigen, ohne eine Menge Leute zu verliehren; sie lagerten sich demnach an den Eingängen in die Pässe, und begnügten sich damit, daß sie von ihrer Seite einige Personen zu einem heydnischen Prinzen sandten, der einen andern Durchgang mit fünf bis sechs tausend Mann bewahrete, und auf welchem *Daoust Aly Kan* sich verlassen zu können glaubte. Allein dieser Fürst vermochte nicht lange standhaft zu bleiben; er ließ sich endlich durch die Vorstellungen, das Geld und die Versprechungen der *Maratter* verführen. Seine *Braminen* räumeten alle Schwierigkeiten, so er bey Einwilligung in diese Verrätherey voraus zu sehen glaubte, aus dem Wege; indem sie ihm zu vernehmen gaben, wie der glückliche Fortgang dieses Krieges die *mahometanische* Religion in diesem Theil der Welt völlig darnieder schlagen, und die Religion ihrer Väter wiederum in die Höhe bringen könnte. Er gabe demnach den *Marattern* das Versprechen, die Pässe, so er be-

setzt hielte, in ihre Hände zu liefern; und während der Zeit, daß diese dem Nabab durch öftere leichte Scharmützel ein Blendwerk vormachten, so liessen sie ihre Völker gegen die kleinen Pässe anrücken, von welchen sie sich den neunzehenden May Meister machten. Von dannen rückten sie fort und wendeten sich, um den Nabab auf den Rücken anzugreifen, ja sie näherten sich bis auf zwey Canonenschüsse heran, ehe er noch die geringste Kundschaft von der begangenen Verrätherey bekommen hatte.

Niederlage und Tod des Nababs von Arcatte.

Als man ihm die Nachricht brachte, wie auf der Seite von Arcatte ein Corps Reuterey zum Vorschein komme, welches gegen das Lager heran rücke: so glaubte er, das wären die Kriegsvölker seines Sohnes, der sich mit ihm vereinigen wollte. Allein es währete gar nicht lange, so hörete man ein erschreckliches Feuer der Musqueterie; und nunmehro war nicht länger daran zu zweifeln, daß es die Maratter wären, welche sie angreifen wollten. Sein Sohn Aly Kan und viele der vornehmsten Kriegsbedienten stiegen den Augenblick auf ihre Elephanten, und vertheidigten sich mit grosser Tapferkeit und Unerschrockenheit. Allein sie wurden von einem so erschrecklichen Feuer und unglaublichen Steinhagel, die mit Schleudern geworfen wurden, überhäufet, daß alle diejenige, wovon sie begleitet wurden, entweder auf dem Platz blieben, oder die Flucht ergreifen musten. Der Nabab nebst seinem Sohn, welche, mit vielen Schüssen verwundet wurden,

fielen

fielen endlich todt von ihren Elephanten, und ihr Fall verursachte ein so grosses Schrecken, daß man bey dem ganzen Kriegsheer nichts mehr, als eine allgemeine Flucht wahrnahme. Fast alle hohe Feldherrn wurden getödtet oder unter den Füssen der Elephanten zertreten, welche bis auf die Hälfte ihrer Beine in den Koth hinein fielen; weil durch den starken Regen, der in der vorhergehenden Nacht gefallen war, das Erdreich ungemein durchgeweichet war. Leute, die bey diesem Treffen sich gegenwärtig befunden, versichern, daß niemalen ein Wahlplatz ein so erschreckliches Ansehen gehabt von Pferden, Kameelen und verwundet und wütenden Elephanten, welche unter Officierern und Soldaten umher gelegen, ein erschreckliches Geheul machten, und vergebens alle Kräfte anspanneten, um sich voller Blut aus den Morästen, in welche sie gefallen waren, zu helfen, ja vielmehr die verwundeten Soldaten, die nicht mehr die Kräfte hatten, sich aus dem Wege zu machen, vollends erdrückten und zerschmetterten.

Cityzor Kan, Feldherr des mogolischen Kriegsheeres, ein vertrauter Freund des Imam Saheb, Gouverneurs von Masulipatan, und der der Compagnie die allerwichtigsten Dienste geleistet hatte, wurde mit fünf Schüssen und einem Wurf von einer Schleuder verwundet, der ihm ein Auge ausschlug, und ihn von seinem Elephanten warf, nachdem er sich eine sehr lange Zeit gegen einen ganzen Haufen von den Feinden, die

sich um ihn herdrängeten, tapfer vertheidiget hatte. Es ist hierbey zu erinnern, daß die Steine, so die Maratter mit ihren Schleudern abwerfen, eine weit fürchterlichere Niederlage verursachen, als das allergewaltsamste Musquetenfeuer. Seine Bedienten, die um ihn her waren, hoben ihn, da sie ihn zur Erden fallen sahen, auf, trugen ihn währendem Gefechte in ein nahe befindliches Gehölze, und waren auf nichts weiter bedacht, als wie sie sich von den Feinden entfernen möchten. Nachdem sie nun zehen oder zwölf Tage lang fortgezogen waren, so langeten sie zu Allemparveh, sonsten Jorobandel genannt, an, welcher Ort acht Meilen von Pondichery lieget: Ihr Herr, den sie bey sich hatten, war am stärksten mit einem Musquetenschuß verwundet, der ihm den Kinnbacken zerschmettert, und die halbe Zunge mit weggenommen hatte; ein anderer Schuß hatte ihm die Brust durchdrungen, drey andere waren in den Rücken gegangen, und ein Stein hatte ihm ein Auge ausgeschlagen. Man schickte ihm den obersten Feldscheerer der Compagnie zu, welcher fünf und zwanzig Tage bey ihm verbliebe, ohne ihn jedoch erretten zu können: dieser tapfere Feldherr starb fünf und dreyßig Tage nach dem Treffen. Bey Annäherung der Maratter hatte sich Imam Saheb nach Jorobandel retiriret. Als er seinen Freund allda anlangen sahe, wurde er von Schmerzen ganz durchdrungen, und wiche ihm bis an sein Absterben, wovon er einen tödlichen Gram empfande, nicht einen Augenblick von der Seite.

Diese

Diese erschreckliche Schlacht truge sich zu Freytags den 20. May im Jahr 1740. Die Maratter machten dabey eine grosse Anzahl Gefangene, von welchen Takka Saheb, Oberdivan, und ein Eidam des Daoust Aly Kan, nebst dem Nabab Eros Kan Mirzutu, obersten Feldherrn über die Reuterey, die vornehmste waren. Sie plünderten das Lager, erbeuteten die Kriegscassa, eroberten die Standarte des Mahomets und des grossen Mogols, und nahmen mehr als vierzig Elephanten nebst einer grossen Menge Pferde hinweg. Der Leichnam des Daoust Aly Kan wurde unter den Toden angetroffen; aber den Leichnam seines Sohnes konnte man nicht mehr erkennen; und war er ohne Zweifel, wie viele andere, die man nicht wieder finden konnte, von den Elephanten zertreten worden.

So bald als das Gerüchte von dieser Niederlage sich in dem Land ausgebreitet hatte, verursachte es eine solche Bewegung und Furcht, die man mit keiner Feder beschreiben kan. Man wollte es zu Pondichery nicht eher glauben, bis daß man eine unsägliche Menge Mahometaner und Heyden herzueilen sahe, die sich dahin flüchteten, und mit Geschrey und Thränen um eine sichere Zuflucht bathen; weil dieser Ort vor den allerfestesten an der ganzen Küste gehalten wird, und sie daselbst einen vorzüglichen Beystand und Menschlichkeit anzutreffen hoffeten. In weniger Zeit wurde der Haufen so unbeschreiblich groß, *Das Landvolk flüchtet nach Pondichery.*

daß man sich gedrungen sahe, die Stadtthore zu versperren. In solchen Umständen zeigete der Herr Dumas, Gouverneur dieses Platzes, was er zu verrichten im Stand wäre. Er verstärkte die Wache an dem Thor von Valdaur mit einer beträchtlichen Mannschaft: Tag und Nacht befande er sich an diesem Ort, um aller Unordnung zuvor zu kommen, und die benöthigten Befehle auszugeben. Man kan sich kaum vorstellen, welch eine Menge Getreydes und Haußraths, von allen Gattungen, bey dieser Gelegenheit in einem Zeitraum von vierzehen Tagen, nach Pondichery gebracht wurde. Die Häuser und Strasen waren dergestalt damit angefüllet, daß man nicht anders als mit höchster Beschwerlichkeit hindurch zu kommen vermochte: indem alle Kaufleute in der Stadt, und auserhalb derselben, welche eine grosse Menge Waaren zu Arcatte und auf dem Land daherum hatten, auf die erste Bothschaft von der Annäherung der Maratter, alles hatten dahin bringen lassen.

Den 25. May, welches der fünfte Tag nach dem Treffen war, fande sich die Gemahlin des Nabab Daoust Aly Kan, welcher war getödtet worden, alles Frauenzimmer von seiner Familie nebst ihren Kindern, vor dem Thor von Valdaur ein, und bathen aufs angelegentlichste, daß man sie doch in die Stadt aufnehmen möchte, wohin sie alles, was sie in der Eile an Gold, Silber, Edelgesteinen und andern dergleichen

Kostbar-

Kostbarkeiten hatten mit fortbringen können, mit sich brachten.

Dergleichen Umstände waren vor die Franzosen eine sehr kützliche Sache. Es war zu befürchten, daß die Maratter, wenn sie Nachricht erhielten, an welchen Ort sich die Familie des Nabab geflüchtet hätte, um sich derselben zu bemächtigen, die Stadt Pondichery belagern möchten. Auf der andern Seite würden die Franzosen in ganz Indien alle ihre Ehre eingebüsset haben; woferne sie dieser flüchtigen Familie, die seit langer Zeit in dieser Provinz die Regierung verwaltet, und bey jeder Gelegenheit ihnen grosse Gunst bezeuget hatte, hätten die Zuflucht abschlagen wollen. Hiernächst könnte, wenn sich die geringste Veränderung zutrüge, die ganze Sache ein anderes Ansehen bekommen, und die Maratter gezwungen werden, den Rückzug nach ihrem Land zu suchen; alsdenn würde aber Sabder Aly Kan und seine ganze Familie einen unversöhnlichen Haß auf die Franzosen geworfen, und keine Gelegenheit haben vorbeystreichen lassen, sich mit aller Macht, so er nur hätte zusammen bringen können, an ihnen zu rächen.

Weil nun der Gouverneur nicht alles auf sich allein nehmen wollte; so beriefe er den obersten Rath zusammen. In dieser Versammlung truge er die Bewegursachen vor, die man von beyden Seiten habe; allein er bemerkete auch, daß die schuldige Erkenntlichkeit, die Ehre, die

Menschlichkeit und die Gedenkensart, woraus sich die französische Nation eine Ehre machet, nicht verstatten wollten, einer so ruhmwürdigen, und zugleich so unglücklichen Familie, welche hierher gekommen, um sich in unsere Arme zu werfen, ihre Zuflucht abzuschlagen; daher er der Meinung wäre, man müsse sie aufnehmen, und ihnen den Schutz unserer Fahnen angedeyhen lassen. Dieser Meinung wurde von dem Rath einhelliger Beyfall gegeben, und alle Franzosen, die in Pondichery waren, bezeugten ihr Vergnügen darüber.

Die Wittwe des Nabab, und seine Familie werden in Pondichery aufgenommen.

Man gienge alsobald der Wittwe des Nabab mit vielen Ceremonien entgegen, die ganze Besatzung muste ins Gewehr treten, und man besetzte die Wälle. Der Gouverneur ließ sich in einem prächtigen Palankin zu dem Thor von Valdaur tragen, um sie daselbst zu empfangen, und wurde dabey von seiner Leibwache zu Fuß und zu Pferde begleitet. Die Prinzessin, ihre Töchter und Enkel waren in zwey und zwanzig Palankins, und hatten ein Gefolge von funfzehen hundert Reutern, achtzig Elephanten, und drey hundert Kameelen bey sich, und hiernächst noch über zwey hundert Wagen, die von Ochsen gezogen wurden, und in denen sich Leute von ihrem Gefolge befanden; endlich aber hatten sie auch noch mehr als zwey tausend Lastthiere. Zu der Zeit, da die Prinzessin in die Stadt einzoge, begrüssete man sie mit einer Salve von den Canonen der Citadelle, man führete sie, nebst ihrem

ganzen

ganzen Gefolge in die Wohnungen, die man vor sie bestimmet hatte; und alle mahometanische Kriegsbedienten liessen, wegen der guten Aufnahme, so man ihnen bey dieser Gelegenheit erwiese, eine ausnehmende Freude und Zufriedenheit von sich spüren.

Niemalen ist weder der Stadt Pondichery, noch der französischen Nation in Indien eine grössere Ehre erwiesen, und ihr mehr geschmeichelt worden, als an diesem Tage. Dem Ansehen nach wäre es vor die Wittwe des Nababs, und überhaupt vor alle diese flüchtige Leute, weit natürlicher und weit sicherer gewesen, wenn sie sich nach Porto novo, nach Trankenbar oder nach Negapatnam zu den Engelländern und Holländern, die ihnen näher lagen und mächtiger sind, als wir, in Sicherheit begeben hätten. Allein jedermann kame, eben als wenn eine Verabredung wäre getroffen worden, aus eigener Bewegung und begabe sich unter den Schutz der Franzosen; wodurch sie deutlich genug zu erkennen gaben, daß sie gegen dieselbe mehr Hochachtung und Vertrauen hegeten, als gegen alle die übrigen europäischen Nationen.

Inzwischen langete Sabder Aly Kan, der älteste Sohn des Aly Daoust Kan, zwey Tage nach dem Treffen mit sieben bis acht hundert Reutern eine Tagereise von Arcatte an. Da er aber die Nachricht von dem Tod seines Vaters, und den traurigen Ausschlag des Treffens erhielte:

te: so verliessen ihn seine Reuter, und er selbst rettete sich nur mit vier Personen in die Festung Velours. Sander Saheb, sein Schwager, der mit vier hundert Reutern von Tirutschinapally heraneilete, um seinem Schwiegervater zu Hülfe zu kommen, erfuhre unterweges ebenfalls diese traurige Neuigkeit, und fande, daß das ganze Land schon gegen die Mahometaner in Bewegung war. Viele Paliagaren oder kleine Prinzen dieser Landschaften, wie auch viele Mainards, oder Richter über einzelne Orte, wurden durch den Schrecken überwältiget, und von dem Strom dahin gerissen, daß sie sich gegen ihn erklären, und dahin trachteten, wie sie ihn auffangen, und durch Ueberlieferung seiner Person in die Hände des Feldherrns der Maratter, denselben besänftigen möchten. Weil er aber von ihrem Vorhaben Kundschaft bekommen; so kehrete er in höchster Eilfertigkeit nach der Festung Tirutschinapally zurücke, woselbsten er sich einschlosse.

Fortgang und Grausamkeit der Maratter.

Gleich den Tag nach der Schlacht zoge der Feldherr über die Maratter in die Stadt Arcatte ein, deren er sich ohne den geringsten Widerstand bemeisterte. Die Stadt muste eine Plünderung aushalten, und wurde zum Theil verbrannt; nachdem die Barbaren einen unbeschreiblichen Reichthum darinn erbeutet hatten. Hierauf sandten sie viele Hauffen von ihren Völkern gegen alle Seiten aus, die das Land unter Contribution setzen musten. Nichts ent-

gienge

gienge ihrer Grausamkeit und ihrem Geitz. Gleichwie es nun ein Gesetze unter ihnen ist, daß die Oberhäupter von diesen streiffenden Partheyen die Hälfte aller Beute, die sie einbringen, vor ihren Theil bekommen: so übten sie gegen den Heyden, ohnerachtet sie eben der Religion waren, noch mehr aber gegen die Mohren oder Mahometaner, alle nur erdenkliche Grausamkeiten aus. Sie führen insgemein eiserne Stühle mit sich, auf welche sie diejenigen nackend mit Ketten anbinden, welche sie foltern wollen; hierauf thun sie Feuer darunter, und brennen sie so lange, bis sie die letzte Roupie, so sie in ihrem Vermögen haben, entdecket und hergegeben haben. Man kan es kaum glauben, welch eine Menge Menschen durch diese grausame Marter, oder den Dolch aufgerieben worden: denn letzterer wurde zur Rache den Armen zu Theil, welche nicht im Stand waren, etwas zu geben. Alle Orte, die nur in ihre Hände gefallen, sind bis auf den Grund verwüstet und verheeret worden; welches in diesem Land einen grossen Schaden verursachet; weil der meiste Theil der Heyden Weber, und in diesem Handwerk sehr geschickte Leute sind, und in diesen Umständen folgends alle Leindwandfabricken erliegen musten.

In der Zeit, daß die Barbaren dergestalt die Provinz Arcatte, und die umherliegenden Länder verheereten, sandte Sabder Aly Kan, der sich in die Festung Velours eingeschlossen hatte, Abgeordnete an den Heerführer der Maratter,

Der Feldherr schreibet dem Sohn des Nabab Gesetze vor.

ratter, welche demselben Vergleichsvorschläge thun musten. Nach mannigfältigen Unterhandlungen wurde auf folgende demüthigende Bedingnisse der Frieden zu Stande gebracht: nämlich, daß Sabder Aly Kan seinem Vater in der Würde eines Nabab von Arcatte nachfolgen sollte; daß derselbe den Marattern hundert Lakken, oder hundert Millionen Roupien bezahlen sollte; ferner sollte derselbe die zum Gebiete von Tirutschinapally und Tanschaur gehörige Länder alle insgesammt verlassen; er sollte seine Kriegsvölker zu der Maratter ihren stossen lassen, um den Sander Saheb, seinen Schwager, der sich der Stadt, der Festung und des ganzen Landes von Tirutschinapally bemeistert hatte, daraus zu verjagen; endlich sollten auch alle heydnische Prinzen an der Küste von Coromandel, wieder in den Besitz der Länder eingesetzet werden, die sie vor Anfang des Krieges besessen hätten. Dieser Friedensschluß wurde unterzeichnet zu Arcatte gegen das Ende des Augustmonats 1740.

Ohnerachtet nun der Feldherr der Maratter wohl Ursache hatte, hiermit zufrieden zu seyn: so waren doch noch zwey Ursachen, die ihn bewogen, hierzu seine Einwilligung zu geben; nämlich die Bewegungen des Königs von Golconda und die Standhaftigkeit der Franzosen.

So bald als Nazer Singa, Souba von Golconda, ein Sohn des Nisam El Mouk, obersten Staatsbedientens des grossen Mogols,

gols, von den Verwüstungen, so diese fremde Barbaren in *Carnata* anrichteten, Nachricht erhielte: so glaubte er, er müsse alles anwenden, um ihrem Fortgang Einhalt zu thun, damit er hernach nicht das Schlachtopfer vor sie abgeben müsse. Er gienge dannenhero mit einer Kriegsmacht von sechzig tausend Reutern und hundert und funfzig tausend Mann Fußvolks gegen sie zu Felde. Als er aber an den Ufern des Flusses *Quichena*, zwölf Tagereisen von *Arcatte* anlangete: so fande er, daß dieser Strom dergestalt übergestiegen war, daß es ihm nicht möglich war, weiter fortzurücken. Der Feldherr der *Maratter* erhielte Kundschaft von seiner Annäherung; und weil er wuste, daß derselbe auf nichts wartete, um seinen Zug weiter fortzusetzen, als bis das Wasser wieder in seine Ufer getreten wäre: so gerieth er in Furcht, er möchte, bey der Ankunft eines so fürchterlichen Feindes, alle seine bisher erhaltene Vortheile wieder einbüssen: und diese Betrachtung machte ihn geneigter zu einem Friedensschluß mit *Sabder Aly Kan*.

Der Wiederstand, den ihm die *Franzosen* thaten, truge vollends das seinige bey, ihn zu diesem Endschluß zu vermögen. Länger als ein Jahr vorher, ehe sich dieser Einfall ereignete, kame ein vornehmer *Mahometaner* nach Pondichery, und gabe dem Gouverneur, als seinem besonders guten Freund, Nachricht davon; er wollte ihn auch eher nicht verlassen, bis daß derselbe die Sache, so er ihm berichtete, aufgeschrie-

Was man zu Pondichery vor Anstalten machet.

ben

ben hätte. Man weiß es nicht, wie er bey einer so grossen Entfernung der Länder und der Zeit von diesem Vorhaben Kundschaft erhalten können. So bald aber die erste Nachrichten von den Bewegungen der Maratter einliefen, ergriffe der Herr Dumas alle dienliche Mittel, wodurch er sich vor ihrer Macht sicher stellen konnte. Weil der Wall um die Stadt, auf der Seite gegen das Meer zu, noch nicht vollendet war: so liesse er so wohl oben, als unten an der Stadt eine starke Mauer aufführen, um den Zwischenraum von vierzig oder funfzig Toisen, der zwischen den Häusern und dem Meer befindlich war, einzuschliessen; er stellete die alten Festungswerke wieder her, und liesse auch neue anlegen; er versahe die Stadt mit Lebensmitteln und Kriegsmunition; er liesse nicht allein die Besatzung und seine Leibwachen das Gewehr ergreifen, sondern alle Einwohner der Stadt, die im Stand waren, die Waffen zu tragen, musten dergleichen thun, und er wiese einem jeden seinen Posten, und seine Verrichtung an. Diese Vorbereitungen zu einem tapfern Wiederstand waren zum Theil die Ursache, so das benachbarte Landvolk veranlasseten, nach dem Treffen von Canamay haufenweise herzu zu eilen, und um eine sicherere Zuflucht zu bitten.

Die Folge der Zeit wiese es aus, wie weißlich alle diese Zurüstungen waren veranstaltet worden. Kaum daß der siegende Feldherr die Stadt Arcatte in Besitz genommen hatte: so

drohe-

drohete er schon Pondichery mit seiner ganzen Macht anzugreifen, woferne man ihn nicht eilends durch beträchtliche Geldsummen befriedigen wollte. Hier ist die buchstäbliche Uebersetzung des Briefes, den er deswegen den 20. Januar des 1741. Jahres an den Herrn Gouverneur schriebe (e).

Ragogy Bousoula Saheb Souba, an den Herrn Ritter Dumas, Gouverneur von Pondichery. Ram Ram (f).

Ich bin bey guter Gesundheit, schreibet mir, ob ihr euch auch noch wohl befindet.

Die Zeit über, da wir in dieses Land gekommen sind, haben wir vielmals an euch geschrieben, ohne daß ihr uns noch eine einzige Antwort hättet zukommen lassen. Dieses bringet uns auf die Gedanken, als wenn ihr undankbar gegen uns wäret, und unter die Zahl unserer Feinde gehöretet, welches uns zu dem Entschluß bewogen hat, unser Kriegsheer gegen euch zusenden. Indessen da wir dazu Anstalt machten, ist Apagi Vittel, der Sohn des Vittel Naganadu, einer von unsern alten Dienern, den unser König vormalen in seine Dienste genommen hatte, zu

(e) Archiv der indianischen Compagnie N. 83. C. 83. L. 10. F. 21.

(f) Dieses ist der wiederholte Name des Götzen Rama.

zu mir gekommen, und hat eurentwegen sehr gut mit mir geredet; das, was er mir gesagt hat, hat mir ein grosses Vergnügen erwecket. (Dieser Apagi ist ein Bramin, und alter Einwohner von Pondichery).

Erinnert euch, daß wir euch vor alten Zeiten an den Ort gesetzet haben, wo ihr itzo seyd, und daß euch die Stadt Pondichery von uns gegeben worden. Es kame uns vor, als wenn ihr deswegen unerkenntlich wäret. Allein Apagi Vittel hat uns das Gegentheil zu erkennen gegeben: indem er uns versichert hat, ihr wäret ein billiger Herr, und unterliesset niemalen, was ihr versprochen hättet. Wir haben auch gedacht, daß ihr damit umgehen würdet, uns, nach der Weise, wie es unser alter Diener Vittel Naganadu mit euch ausmachen wird, zu befriedigen. Nachdem wir nun von diesem allen benachrichtiget worden, so haben wir, aus Betrachtung gegen ihn, noch einige Tage Anstand genommen, unsere Kriegsmacht abzusenden, und haben auch allen unsern Gemidars verboten, euch, bis auf weiteren Befehl, anzugreifen.

Ihr müsset ins künftige alles wissen, was wir euch geschrieben haben, und daß ihr uns schleunig eure Antwort zuschicket. Ihr müsset auch, ohne einen Augenblick zu verziehen, einen Entschluß fassen, auf welche Art ihr mit uns Freundschaft machen wollet,

let, damit ihr nicht möchtet beunruhiget werden, sondern vielmehr in Ruhe bleiben möchtet. Ich habe dem Apagi Vittel alles gesagt, was ihr von dieser Sache wissen sollet, und ihr werdet es aus seinem Brief schon ersehen. Ich habe auch dem Balogi Naganadu meine Gedanken eröfnet. Ihr müsset, so bald es nur möglich, euren Vaquil (Abgeordneten) schicken, um die Sache, so ferne sie euch angehet, auf das geschwindeste zu Ende zu bringen, und wegen der Geldsumme, so ihr zu erlegen habt, euch einzuverstehen. Ich befehle euch über das, ihm indessen zweyhundert Pagoden zu geben; und ihr müsset ihm solches Geld sogleich erlegen.

Den 22. des Monats Sawal. Ich weiß euch itzo weiter nichts zu schreiben.

Dieser Brief, so einfältig er auch dem Ansehen nach ist, ist doch mit aller Arglistigkeit abgefasset, deren sich die *marattischen* Fürsten und der gröste Theil der *Heyden* in ihren Unterhandlungen bedienen. Sie schreiben niemalen anderst, als in dunkelen und zweydeutigen Ausdrücken, damit man sie nicht bey ihren Worten halten könne; und übertragen es den Abgeordneten, so sie schicken, ihre Meinung zu erklären. Er ließ dem Gouverneur von *Pondichery* durch den *Vittel Naganadu* sagen, er verlange, daß man ihm fünfmal hundert tausend Roupien erlege, und über das den jährlichen Tribut bezahle, den

 man

man ihm seinem Vorgeben nach, seit funfzig Jahren, da er, wie er sagte, den Franzosen die Stadt Pondichery gegeben habe, schuldig wäre; welches alles doch nicht einmal den geringsten Schein der Wahrheit hatte. Der Betrug war das andere Mittel, das er anwendete, um die Franzosen hinter das Licht zu führen, und zu übertölpeln. Dieser Apagy Vittel, der, wie er vorgabe, den Herrn Dumas so sehr bey ihm gerühmet hatte, und in dessen Betrachtung er sein Kriegsheer noch nicht vor die Stadt Pondichery gesendet hatte, war nichts anders, als ein Verräther, der im Gegentheil die Maratter angereitzet hatte, die Plätze der Franzosen und Engelländer anzugreifen, in welchen er grosse Geldsummen anzutreffen Hofnung machte. In der Hofnung selbst davon einen guten Antheil zu bekommen, liesse er sich, nebst seinem Vater und einen von seinen Brüdern zum Agenten der Maratter ernennen. Allein weil seine Verrätherey durch Briefe, die er an seinen Vater geschrieben, und die man aufgefangen hatte, entdecket wurde: so nahme der Herr Dumas der Gelegenheit wahr, da sie sich in Pondichery befanden, und ließ sie beyde gefangen setzen.

Antwort des Gouverneurs.

Wie man nun doch dem Feldherrn der Maratter auf seinen Brief eine Antwort zufertigen muste; so fassete sie der Gouverneur mit aller hierbey nöthigen Standhaftigkeit, und so gar mit eben der Verstellung, deren man sich gegen ihn bedienet hatte, ab. Hier kan man sehen, in wel-

welchen Ausdrücken seine Antwort aufgesetzet war:

Der General-Gouverneur der Stadt Pondichery entbietet Ragogy Bousoula, dem Feldherrn über das Kriegsheer der Maratter, seinen Gruß.

Das Sendschreiben, so ihr an mich abzulassen mir die Ehre erwiesen, habe ich erhalten, und habe mir den Innhalt desselben erklären lassen. Ihr saget, ihr hättet vielmals an mich geschrieben, und ich hätte euch nicht die geringste Antwort darauf zukommen lassen. Ich weiß allzuwohl, wie ich mich gegen Herrn, wie ihr seyd, aufzuführen habe, als daß ich einen solchen Fehltritt begehen sollte. Vor dem Brief, welchen ich gegenwärtig beantworte, habe ich von Eurer Herrlichkeit keine Zeile zu Gesichte bekommen. Wenn dieselben an mich also geschrieben haben, so müssen diejenige, welchen Dieselben den Brief zugestellet haben, es vor gut angesehen haben, denselben zurück zu behalten, damit, wenn ihr keine Antwort von mir erhieltet, ihr auf mich und meine Nation einen Zorn werfen möchtet.

Eure Herrlichkeit meldet mir, daß sie vorhabens wären, ihr Kriegsheer gegen uns zu senden. Was vor eine Ursache habt ihr wohl, euch über die Franzosen zu beklagen? Bey welcher Gelegenheit haben sie euch eine Beleidigung angethan? Sie haben im Ge-

gentheil eine vollkommene Erkenntlichkeit wegen der Gunstbezeugungen, so sie von den Prinzen, euren Voreltern, empfangen, bis auf den heutigen Tag beybehalten; und ob ihr gleich sehr weit von uns entlegen seyd, so haben wir es dennoch nicht einen Augenblick anstehen lassen, alles dasjenige, so wir versprochen hatten, zu erfüllen; indem wir allezeit die Heyden und Leute von eurer Nation, die allhier ihre Tempel haben und ihren Gottesdienst abwarten, so beschützet haben, daß sie desselben bis jetzo in ungestörter Ruhe abwarten. Eure Herrlichkeit sollen auch wissen, daß wir jedem Menschen die genaueste Gerechtigkeit pflegen wiederfahren zu lassen; daß man in Pondichery von aller Bedrückung befreyet wohnen kan; und daß der König von Frankreich, unser Herr, dessen Gerechtigkeit und Macht auf dem ganzen Erdkreiß bekannt ist, uns ernstlich bestrafen würde, woferne wir uns unterfangen wollten, die geringste Sache, die seinem Ruhm und seinem Willen zuwieder wäre, zu begehen.

Bey diesen Umständen kan ich nicht einsehen, was vor Bewegursachen eure Herrlichkeit haben sollte, uns zu bekriegen: und was solltet ihr wohl vor Reichthum von uns erwarten? Frankreich, unser Vaterland, bringet weder Gold noch Silber hervor. Dasjenige, so wir in dieses Land bringen

gen, um davor Waaren einzukaufen, bekommen wir selbst aus andern Ländern. In unserm Land ist weiter nichts, als Eisen und Soldaten zu finden, welche wir gegen diejenigen gebrauchen, die uns unrechtmäßiger Weise angreiffen.

Wir wünschen von ganzem Herzen, in guter Freundschaft mit euch zu leben; und wenn wir euch in einer Sache einen Dienst erweisen können, so werden wir es mit Vergnügen thun. Ihr könnet daher unsere Stadt als euer Eigenthum betrachten. Wenn eure Herrlichkeit mir einen Paß zusenden will: so will ich eine vertraute Person zu euch absenden, die euch von meinetwegen ihre Höflichkeit erweisen wird. Allein ich bitte euch, mir es nicht übel zu nehmen, wenn ich mich der Unterhandlung des Apagi Vittel, des Sohnes des Vittel Naganadu, nicht ferner bedienen mag; weil er nichts suchet, als uns zu verrathen, und eure Herrlichkeit hinter das Licht zu führen.

Ich bitte den allmächtigen GOtt, daß er euch mit seinen Gnadensbezeugungen überhäufen, und über alle eure Feinde den Sieg verleihen wolle.

Der Gouverneur redet hier nicht das geringste von den chimärischen Anforderungen, die der Feldherr der Maratter, dem Vorgeben nach, an Pondichery zu machen hatte, noch auch von dem Tribut und den Interessen, so er davon for-

derte, und eben so wenig von dem Befehl, dem Naganadu sogleich zweyhundert Pagoden auszuzahlen, oder von den fünfmalhunderttausend Roupien, so er zur Beförderung des Friedensschlusses verlangete, welches alles zusammen sich über funfzehen Millionen nach unserem Geld würde erstrecket haben. Er hielte es vor dienlich, nicht bey jeden von diesen Artickeln stehen zu bleiben, und um sich nach ihrem eigenen Verhalten zu richten, durch nichts, als das Stillschweigen darauf zu antworten.

Zweytes Schreiben des Feldherrns. Wenige Tage hernach langete von dem Feldherrn ein zweytes Schreiben an, in welchem er nicht allein auf seinen ersten Anforderungen bestunde; sondern auch so gar noch neue hinzufügete. Hier folget desselben Uebersetzung (g).

An den Gouverneur von Pondichery, euer Freund Ragogi Bousoula Sena Saheb Souba; Ram Ram.

Ich befinde mich bey guter Gesundheit, ihr müsset mir schreiben, wie es um die eurige stehet.

Bishero hatte ich noch von euch keine Nachricht erhalten; allein Gopal Cassi und Atmarampantulu sind kürzlich bey mir angelanget, welche mir etwas von euch gesaget haben, daher ich durch sie von euch Nachricht bekommen.

Es

(g) Archiv der indianischen Compagnie, N. 94. C. 83. L. 10. F. 34.

Es sind nunmehr bereits vierzig Jahre, daß unser grosser König euch die Erlaubniß gegeben, euch zu Pondichery niederzulassen; unterdessen haben wir dennoch, obgleich unsere Kriegsmacht sich euch genähert, noch nicht einen einzigen Brief von euch erhalten.

Weil unser grosser König überzeuget war, daß ihr seine Freundschaft verdienetet; daß die Franzosen Leute wären, die ihr Wort hielten, und niemalen das Gegentheil davon gegen ihn äusern würden: so hat er eine sehr ansehnliche Stadt in eure Hände gegeben. Ihr habet ihm dagegen versprochen, einen gewissen jährlichen Tribut zu bezahlen, welchen ihr doch zu keiner Zeit abgetragen habt. Endlich ist, nach einer so langen Zeit, das Kriegsheer der Maratter in diese Gegenden gekommen. Die Mahometaner waren vor Hochmuth ganz aufgeblasen; wir haben sie davor aufs härteste gezüchtiget, und grosses Geld von ihnen gezogen; ihr werdet solches schon längst erfahren haben.

Wir haben von unserm König Maha Raja Befehl, uns von den Festungen Tirutschinapally und Gingy Meister zu machen, und Besatzungen hinein zu legen. Wir haben auch Befehl den Tribut einzutreiben, den die längst der Seeküste her liegende Städte der Europäer seit vierzig Jahren her schuldig sind; ich sehe mich genöthi-

nöthiget, diesen Befehlen Folge zu leisten. Wenn wir betrachten, wie ihr euch aufführet, und dabey bedenken, wie euch der König die Gnade erwiesen hat, euch in seinen Landen eine Stadt zu geben; so kan ich mich nicht enthalten, zu sagen, daß ihr sehr unrecht gethan habt, daß ihr ihm solchen Tribut bisher noch nicht bezahlet. Wir haben aus besonderer Neigung gegen euch gehandelt, ihr aber habt gerade das Gegentheil davon gethan. Ihr habt den Mahometanern in eurer Stadt eine Zuflucht gestattet; ist dieses auch eine gute Aufführung? Ueber das hat Sander Kan die Casenas von Tirutschinapally und von Tanschaur, Edelgesteine, Elephanten, Pferde und andere dergleichen Dinge, deren er sich in diesen Königreichen bemächtiget hat, wie auch seine Familie in eurer Verwahrung gelassen: ist dieses nun ebenfalls wohlgethan? Wenn ihr wollet, daß wir Freundschaft mit einander halten sollen: so müsset ihr diese Casenas, diese Edelgesteine, diese Elephanten, diese Pferde, die Frau und den Sohn des Sander Kan in unsere Hände überliefern. Ich will einige von meinen Hofbedienten abschicken, welchen ihr dieses alles aushändigen sollet. Woferne ihr aber dieses zu thun einigen Anstand nehmet: so werden wir genöthiget seyn, selbst zu kommen und euch hierzu so wohl, als zu Zahlung des

Tributs, den ihr von vierzig Jahren her schuldig seyd, zu zwingen.

Es wird euch auch bekannt seyn, was in diesen Ländern der Stadt Bassin wiederfahren ist. Mein Kriegsheer ist sehr zahlreich, ich bin zu ihrer Erhaltung vieles Gelds benöthiget. Woferne ihr euch nun meinem Verlangen nicht gemäß bezeiget: so werde ich Mittel finden, so viel von euch herauszubringen, daß ich davon den Sold des ganzen Kriegsheeres völlig werde bestreiten können. Unsere Schiffe werden ebenfalls in wenigen Tagen bey der Hand seyn. Also müsset ihr eure Angelegenheiten je eher, je lieber zu Ende bringen. Ich verlasse mich darauf, daß ihr meinem Schreiben Folge leisten, und mir die Frau und den Sohn des Sander Kan, nebst den Elephanten, Pferden, Edelgesteinen und Casenas zuschicken werdet.

Den 15. des Monats Ramjam. Ich habe euch weiter nichts mehr zu schreiben.

Der Gouverneur von Pondichery erschracke über dergleichen Drohungen im geringsten nicht, und bekümmerte sich über diese Befehle eben so wenig. Man kan solches aus seinem Antwortschreiben ersehen, das er in folgenden Worten abfassete: Antwort des Gouverneurs

Seit dem neulichen Brief, den ich an euch zu schreiben die Ehre gehabt, habe ich einen andern von euch erhalten. Eure Alcaras haben

haben mir gesagt, sie wären zwey und zwanzig Tage unterwegs gewesen; weil sie sich vorher nach Tanrelur begeben, bevor sie hier angekommen. Zu der Zeit, da ihr bey Arcatte waret, habe ich zwey Franzosen abgesendet, um in meinem Namen euch die Aufwartung zu machen. Sie sind aber auf der Reise angehalten und geplündert worden; daher sie es nicht möglich befunden, ihre Reise weiter fortzusetzen. Es ist hierauf das Gerüchte gegangen, ihr wäret wieder in euer Land zurück gekehret.

Ihr schreibet mir, wir wären dem König von vierzig Jahren her einen Tribut schuldig: Die Französische Nation ist aber niemalen einem Tribut unterworfen gewesen, und es würde mich meinen Kopf kosten, woferne der König in Frankreich, mein Herr, erfahren sollte, daß ich zu Bezahlung eines Tributs, an wen es auch immer seyn möchte, meine Einwilligung gegeben hätte. Als die Fürsten dieses Landes den Franzosen auf dem Sand, der am Ufer des Meeres lieget, einen Platz geschenket haben, daß sie allda eine Festung und eine Stadt erbauen sollten: so haben sie keine andere Bedingungen dagegen verlanget, als daß man die Pagoden sollte stehen lassen, und daß man die Heyden in ihrer Religion nicht kränken sollte. Ohnerachtet nun euer Kriegsheer in dieser Gegend noch nicht zum

Vor-

Vorschein gekommen: so haben wir doch jederzeit mit guter Treue diese Bedingnisse vor Augen gehabt.

Eurer Herrlichkeit wird es ohne Zweifel wohl wissend seyn, was wir in diesen, von unserem Vaterlande so weit entfernten, Ländern thun. Unsere Schiffe bringen alle Jahre, nach einer Schiffahrt von acht bis neun Monaten, Geld hierher, wovor wir baumwollene Zeuge einkaufen, deren wir in unserm Land nöthig haben. Hier bleiben sie einige Monate lang, und wenn sie ihre völlige Ladung haben, so kehren sie wieder in unser Vaterland zurücke. Alles Gold und Silber, so in diesen Landschaften anzutreffen ist, kommet von den Franzosen dahin. In Indien findet man keine Bergwerke davon. Wenn sie nicht wären, so würdet ihr aus dem ganzen Land nicht einen Sol haben einbringen können, da ihr es hingegen in einem solchen Zustand angetroffen, daß es durch unsere Handlung sich bereichert hatte. Aus welcher Ursache könnte uns nun eure Herrlichkeit wohl Geld abfordern; und wo sollten wir dasselbe hernehmen? Unsere Schiffe bringen nicht mehr mit, als sie zu Anschaffung ihrer Ladung nöthig haben. Wir sind so gar nicht selten selbst genöthiget, nach ihrer Abreise Geld aufzunehmen, um unsere Ausgaben bestreiten zu können.

Eure

Eure Herrlichkeit sagen mir, euer König habe uns eine sehr ansehnliche Stadt gegeben. Sie sollten aber wissen, daß, als wir uns zu Pondichery niedergelassen haben, dieser Ort nichts als ein Sandhaufen war, von welchem man keine Einkünfte ziehen konnte. Haben wir nun aus einem Dorf, denn weiter war es damalen nichts, eine Stadt gemacht: so ist es durch unsere Arbeit und Bemühungen, und durch die ungeheure Geldsummen geschehen, die wir zu deren Erbauung und Befestigung ausgegeben haben, um uns gegen diejenigen in Sicherheit zu stellen, welche sich erkühnen sollten, uns unrechtmäsigerweise anzufallen.

Ihr meldet mir, ihr hättet Befehl, euch von den Festungen Tirutschinapally und Gingy Meister zu machen; wir können solches leicht geschehen lassen, wenn nur diese Nachbarschaft euch keine Gelegenheit giebt, unser Feind zu werden. So lange die Mahometaner von diesen Ländern Meister gewesen sind, sind sie allezeit den Franzosen mit Freundlichkeit und Hochachtung begegnet, und wir haben immerfort nichts als lauter Gunstbezeugungen von ihnen erhalten. Aus Veranlassung dieser Eintracht haben wir die Witwe des Nabab Aly Daoust Kan, nebst ihrer ganzen Familie, welche, nach dem Treffen, bey welchem das Glücke sich mit eurer Tapferkeit vereiniget, durch

durch den Schrecken zu uns geleitet wurde, auch bey uns aufgenommen. Sollten wir wohl unsere Thore vor ihnen zuschliessen, und sie in dem Felde lassen? Leute, die auf Ehre sehen, vermögen keineswegs eine solche Niederträchtigkeit zu begehen. Die Gemahlin des Sander Saheb, eine Tochter des Aly Davust Kan, und Schwester des Sabder Aly Kan, ist zugleich mit ihrer Mutter und ihrem Bruder hierher gekommen, die übrigen aber kehreten wieder nach Arcatte zurücke. Sie wollte zwar nach Tirutschinapally gehen; allein weil sie die Nachricht erhielte, daß ihr den Ort mit eurem Kriegsheer belagertet, so ist sie hier geblieben.

Eure Herrlichkeit meldet mir, ich sollte diese Frau, ihren Sohn und die Reichthümer, so sie mit sich hierher gebracht hat, einigen Hofbedienten, die ihr absenden wollet, überantworten. Allein was würdet ihr, als ein Herr der voller Tapferkeit und Großmuth ist, wohl von mir denken, wenn ich fähig wäre, eine so niederträchtige That zu begehen? Die Gemahlin des Sander Saheb befindet sich in Pondichery unter dem Schutz des Königes von Frankreich, meines Herrn; und es werden lieber alle Franzosen, die in Indien sind, ihr Leben ehe verliehren, als daß sie bewilligen sollten, euch dieselbe auszuliefern. Ihr schreibet mir,

mir, sie hätte die Schätze von Tanschaur und Tirutschinapally hier bey sich. Ich glaube dieses nicht, und es hat nicht einmal das geringste Ansehen dazu; weil ich mich so gar genöthiget gesehen, ihr Geld vorzustrecken, damit sie sich erhalten und ihre Bedienten bezahlen könnte.

Endlich drohet ihr mir, im Fall ich dasjenige, so ihr von mir fordert, nicht vollstrecken sollte, euer Kriegsheer gegen uns zu senden, und selbst damit zu kommen. Ich suche mich, so gut es mir möglich ist, in Bereitschaft zu setzen, euch wohl zu empfangen, und eure Hochachtung dadurch zu verdienen, daß ich euch zeige, wie ich die Ehre habe, die tapferste von allen Nationen, die auf dem Erdboden sind, anzuführen, welche sich mit Unerschrockenheit gegen diejenige zu vertheidigen weiß, welche sich unterstehen sie unbilligerweise anzugreifen.

Ich setze auser dem allen mein Vertrauen auf den allmächtigen GOtt, vor welchem die allerfürchterlichsten Kriegsheere sind wie ein leichter Spreu, den der Wind davon führet, und auf alle Seiten zerstreuet. Ich hoffe er werde unserer gerechten Sache Segen verleihen. Ich hatte schon davon reden gehört, was sich zu Bassin zugetragen; allein dieser Platz wurde von keinen Franzosen vertheidiget.

Wo-

Woferne ich hier Gelegenheit hätte, euch in einem Stücke ein Vergnügen zu erweisen; so würde ich es mit vielem Eifer thun.

Diese Vorbereitungen, die der Herr Dumas dem Feldherrn der Maratter ankündigte, bestunden nicht in blosen Drohworten. Aus Furcht, er möchte von diesen Barbaren überfallen werden, oder sich sonst eine dergleichen Begebenheit ereignen, war er seit langer Zeit bemühet, Pondichery zu befestigen. Die Stadt war damalen mit einer grossen Menge Kriegsmunition und Lebensmitteln versehen; und die Festungswerke, mit welchen sie umgeben ist, waren mit einer zahlreichen Artillerie besetzet, welche sich auf vier bis fünfhundert Stücke, so wohl an Canonen, als an Mörsern erstreckte. Er hatte die Equipagen von den Schiffen, die auf der Rheede lagen, ans Land kommen lassen; er bewafnete alle Bedienten der Compagnie und alle französische Einwohner, von welchen er ein Corps Fußvolks formirete, welches alle Tage im Feuern mit der Artillerie und den Musqueten exerciret wurde; endlich suchte er auch von den Indianern diejenigen aus, die im Stand waren, die Waffen zu führen; auf welche Weise er ohngefähr zwölfhundert Europäer, und vier bis fünftausend Mann Fußvolks von den Malabaren oder Mahometanern zusammen brachte. Ohnerachtet er nun, wenn es Ernst gelten sollte, auf diese Indianer keinen grossen Staat machen konnte, weil sie gar schlechte Soldaten sind; so erleich- Vorbereitungen zur Gegenwehr in der Stadt.

terten sie doch der Besatzung sehr viel, weil sie auf den Bastionen und Courtinen auf die Wache ziehen, und in diesem Stücke ihre Dienste ordentlich versehen musten. Ich halte es vor meine Schuldigkeit, an diesem Ort die Eintheilung zur Gegenwehr mitzutheilen, so wie sie bey diesen critischen Umständen beschaffen war. Es wird dieses dazu dienen, daß man so wohl die Stadt Pondichery selbst, deren Grundriß ich der Landcharte von dem heutigen Indien beygefüget habe, als auch insonderheit ihre Stärke, um desto besser erkennen und beurtheilen kan.

Auf dem Fort Sanct Ludwig, und an dem Thor gleiches Namens, befanden sich sieben und sechzig Mann, so wohl an Officiers, als Canoniers und gemeinen Soldaten; vierzehen Canonen, und ein Mörser zu Bomben, nebst hundert Granaten; alles war entweder mit Kugeln oder allerhand Stücken altes Eisens geladen, und jedes Stücke mit zehen Schüssen versehen; welches auch von allen andern Posten gilt.

Auf der Bastion Orleans, drey und vierzig Mann, sechs Canonen und fünf und zwanzig Granaten.

Auf der Bastion Anjou, drey und dreyßig Mann, vier Canonen und fünf und zwanzig Granaten.

An dem Thor von Madras, hundert und acht und achtzig Mann, zwölf Canonen und hundert Granaten.

Auf der Courtine gegen die Nordwestseite ein und vierzig Mann, die mit Musqueten bewafnet waren.

Auf dem Fort Nordwest, acht und funfzig Mann, neun Canonen, fünf und zwanzig Granaten.

Auf der Courtine, so gegen die Bastion Joseph zugehet, ein und dreyßig Mann, deren jeder zehen Patronen hatte.

Auf der Bastion Sanct Joseph, sieben und vierzig Mann, vier Canonen, fünf und zwanzig Granaten.

Auf der Courtine ein und dreyßig Mann mit Musqueten, auf jede zehen Schuß gerechnet.

An dem Thor von Valdaur, hundert und acht Mann, vierzehen Canonen, und hundert Granaten.

Auf der Courtine gegen das Fort Sans Peur oder Saint Pierre, ein und funfzig Mann.

Auf dem Fort Sans Peur, sechs Canonen, fünf und zwanzig Granaten.

Auf der Courtine ein und dreyßig Mann.

An dem Thor von Villemur, hundert und neun Mann, sechzehen Canonen und hundert Granaten.

Auf der folgenden Courtine, ein und dreyßig Mann.

Auf der Bastion der Königin, sechs und vierzig Mann, sieben Canonen und funfzig Granaten.

Auf der Courtine gegen das Hospital zu, ein und dreyßig Mann.

Auf der Hospitalsbastion, vier und vierzig Mann, vier Canonen, fünf und zwanzig Granaten.

Auf der Courtine bis an das Thor von Cudulur, ein und funfzig Mann.

An dem Thor von Cudulur, hundert und zwey Mann, vier Canonen, und hundert Granaten.

Auf der folgenden Courtine, ein und dreyßig Mann.

Auf der Bastion von der kleinen Batterie, fünf und vierzig Mann, vier Canonen und fünf und zwanzig Granaten.

Auf der Courtine ein und funfzig Mann.

An dem Thor und auf der Bastion Sanct Lorenz, zwey und sechzig Mann, funfzehen Canonen, und hundert Granaten.

Auf dem Fort Ariancupan sieben und dreyssig Mann.

Bey des Gouverneurs Wohnung zwey und zwanzig Mann.

In der Citadelle hundert und funfzig Mann.

Zum Arbeiten acht Mann.

Fortgang der Maratter.

Dergestalt bliebe man zu Pondichery von dem Monat May des 1740. Jahres an, bis in den Monat April des Jahrs 1741. in den Waffen. Innerhalb dieser Zeit verwüstete und bezwange Ragogy Bousoula, der Feldherr der Maratter, die ganze Gegend umher; wobey er

sich

sich jedoch mehr beschäftigte Beute zu machen, als die Festungen wegzunehmen, um solche zu behalten. Tirutschinapally war der Ort, wo er den meinsten Widerstand antrafe, auf dessen Eroberung er aber auch am meinsten erpicht war, damit er den Sander Saheb, der sich allhier eingeschlossen hatte, und sich mit gröster Tapferkeit zur Gegenwehr setzte, gefangen bekommen möchte. Dieses ist vor die Indianer eine sehr feste Stadt; indem sie mit einer guten und sehr hohen Mauer umgeben, die von einer Weite zur andern mit Thürmen versehen, und unter dieser noch mit einer kleinern Mauer, wie auch einem breiten Graben voller Wasser umschlossen ist. Nachdem nun die Maratter die Stadt völlig eingeschlossen hatten; so eröfneten sie den 15. December die Laufgräben, und formirten vier Angriffe; sie setzten dieselbe beständig recht eifrig fort, und untergruben die Mauern unter Gallerien, die vollkommen wohl angeordnet waren.

Als bey dem Bara Saheb die Nachricht einliefe, daß seinem Bruder Sander Saheb von den Barbaren aufs äuserste zugesetzet würde: so brache er mit sieben bis achttausend Pferden von Madura auf, um einen Versuch zu thun, ob er nicht nach Tirutschinapally hinein kommen, und dadurch die Maratter nöthigen könnte, die Belagerung aufzuheben. Allein sein Anzug wurde diesen verkundschaftet; daher sie ihm mit zehen tausend Mann Fußvolks und zwanzig tausend Reutern einige Meilen von ihrem Lager ent-

gegen rückten. Sie lieferten ihm in einigen Tagen viele wichtige Treffen, in deren einem Bara Saheb getödtet, sein Kriegsheer in Stücken gehauen und sein Lager geplündert wurde. Sein Leichnam wurde zu dem Feldherrn der Maratter gebracht, der über den Verlust eines so wohl gestalten Menschens, der noch dazu so grosse Beweißthümer von seiner Tapferkeit gegeben hatte, gerühret zu seyn schiene. Nachdem er ihn betrachtet und bedauert hatte, so überschickte er ihn, nachdem man ihn mit Stücken von reichen Stoffen bedeckt hatte, seinem Bruder Sander Saheb, damit ihm derselbe die geziemende Ehren des Begräbnisses erzeigen möchte.

Diese traurige Begebenheit machte den Schmerzen des Sander Sahebs vollends vollkommen, und schluge seinen Muth völlig darnieder. Weil er nun schon seit langer Zeit kein Geld mehr hatte, seine Besatzung zu bezahlen, ja auch fast gar keine Lebensmittel und Kriegsmunition mehr vorhanden war, und er sich dergestalt auf das äuserste gebracht sahe; so fassete er den Entschluß sich als einen Kriegsgefangenen zu ergeben. Der Feldherr der Maratter, so mit seiner Unterwerfung zufrieden war, schenkte ihm, vermittelst eines starken Lösegelds das Leben und die Freyheit, nahme nach einer fünf monatlichen Belagerung, den letzten April des Jahres 1741. die Festung in Besitz, überliesse sie seinen Völkern zur Plünderung, und legte so lange, bis er deshalben neue Befehle von seinem Vater, dem

König

König der Maratter erhalten würde, eine Besatzung von fünf bis sechstausend Mann hinein.

Gleichwie nun seine Kriegsmacht allzustark war, als daß sie sich ganz allein bey dieser Belagerung hätte aufhalten sollen: so hatte er einen besondern Haufen von achttausend Pferden und bey nahe eben so viel Mann Fußvolks abgesondert, welchen er gegen die Seeküste absendete. Sie griffen Porto-novo, welcher Ort sieben Meilen gegen Süden von Pondichery lieget, den 25. November des 1740. Jahres an, und machten sich ohne viele Mühe Meister von einer Stadt, welche nicht einmal mit einer Mauer umgeben ist. Sie plünderten dieselbe zu wiederhohlten malen aus, und raubten alle Waaren, die sie in den Vorrathshäusern der Holländer, Engelländer und Franzosen fanden, hinweg. Zu allem Glücke büssete die französische Compagnie nicht mehr, als vor drey oder vier tausend Pagoden blauen Catun dabey ein, welcher noch unter den Händen der Weber und Färber gewesen war; indem der Herr Dumas, weil er diesen Unfall zum voraus sahe, einige Zeit vorher vor mehr als zwanzig tausend Pagoden hatte nach Pondichery bringen lassen.

Von Porto-novo begaben sich die Maratter nach Cudulur, einem englischen Etablissement vier Meilen gegen Süden von Pondichery, welchen Ort sie der Canonen vom Fort Sanct David ohnerachtet, ausplünderten; so daß dieses Fort sie nicht davon abzuhalten vermochte.

Hierauf rückten sie nach Archiouac, einem Ort, der anderthalbe Meilen von Pondichery entfernet ist, allwo sie ein Lager schlugen, ohne sich zu getrauen, der Stadt näher zu kommen. Von hieraus überfielen sie Congymer und Sadras, allwo die Holländer sehr beträchtliche Niederlagen haben, und plünderten die hier gefundenen Vorrathshäuser völlig aus.

Unterhandlungen mit den Franzosen.

Als sie in diesem Lager stunden, so schrieben die Oberhäupter dieses Detachements vielmals an den Herrn Dumas, und schickten so gar einen hohen Officier, der von Religion ein Mahometaner war, und ihre Anforderungen und Drohungen wiederhohlen muste: er bezeugete, daß sie, im Fall einer abschlägigen Antwort, Befehl hätten, alle Lebensmittel anzuhalten, die man nach Pondichery führen wollte, und daß der Rest ihres Kriegsheeres heranrücken werde, um die Festung zu belagern, so bald sich nur Tirutschinapally, welches sich nicht mehr über vierzehen Tage halten würde, würde ergeben haben. Der Gouverneur empfienge diesen Kriegsbedienten, der ein Mann von Verstand und vielen Verdiensten war, sehr höflich. Er liesse ihn den Zustand der Festung, die Artillerie, die Stärke der Citadelle, die man, wegen der darunter angelegten Minen, alle Augenblicke konnte in die Luft springen lassen, und den grossen Vorrath an Lebensmitteln, womit die Stadt versehen war, in Augenschein nehmen. Er gabe ihm die Versicherung, daß er gesinnet sey, sich bis auf den letzten

ten Blutstropfen zur Gegenwehr zu stellen, bevor er in eine einzige von den Anforderungen willigen wollte, die der Feldherr der Maratter an ihn machte; wie es denn auch nicht einmal in seinem Vermögen stünde, etwas dergleichen zu bewilligen. Er setzte noch hinzu, wie er alle noch übrige Waaren, nebst dem besten von den anderen Gütern habe auf die Schiffe bringen lassen; daher er, wenn er inskünftige etwann durch viele widrige Zufälle alle seine Kräfte erschöpfet sähe, sich ohne viele Mühe zu Schif begeben, und wieder in sein Land zurücke kehren könnte; und diesem nach wäre allhier nichts vor sie zu gewinnen, wohl aber vieles zu verliehren. Der mahometanische Officier, welcher in diesen Ländern noch niemals eine so wohl befestigte Stadt gesehen hatte, wurde darüber ganz betroffen, und begabe sich wieder in das Lager, höchst zufrieden wegen der Höflichkeit, so ihm die Franzosen erwiesen hatten, und voller Hochachtung gegen sie.

Ein sehr geringes Geschenke, so ihm der Herr Dumas verehrete, truge mehr als alle Festungswerke und als die Artillerie von Pondichery dazu bey, diesen grausamen Krieg zu Ende zu bringen. Dieses ist ein neuer Beweißgrund von dem, was man so manchmal gesagt und angemerket hat: daß die allerwichtigsten Begebenheiten sich nicht selten durch Veranlassung einiger Kleinigkeiten ereignen. Wie es in diesem Land die Gewohnheit mit sich bringet, daß man Fremden, welchen man Hochachtung schuldig ist, einige Geschen-

Ein Geschenke des Gouverneurs veranlasset den Frieden.

schenke giebt: so verehrete der Herr Dumas dem mahometanischen Kriegsbedienten zehen Bouteillen von verschiedenerley gebrannten Wassern von Nanci, unter dem Namen herzstärkender Getränke; denn wenn er ihm gesagt hätte, daß der Grund davon gebrannter Wein wäre, so würde er sie nicht angenommen haben; weil die mahometanische Religion allen Gebrauch des Weines verbietet. Als nun dieser Officier dem Feldherrn der Maratter davon zu versuchen gegeben, welchem es unverboten war, davon zu trinken: so schmekte sie demselben ungemein gut, und seiner Beyschläferin noch besser. Sie verlangte von dem Feldherrn, er sollte ihr dergleichen kommen lassen, und sagte, sie wollte einmal von diesen Wassern haben, wie theuer sie auch immer seyn möchten, und auf was vor Bedingungen man ihrer nur habhaft werden könnte. Ragogy Bousoula wurde durch ihr beständiges und dringendes Anhalten sehr verwirret, getrauete sich aber nicht, in seinem Namen den Herrn Dumas um dergleichen ansprechen zu lassen; weil er befürchtete, er möchte ihm einige Verbindlichkeit dagegen schuldig werden, und dadurch etwas seiner Ehre nachtheiliges thun. Er ließ ihm daher durch andere den Vorschlag thun, er möchte ihnen dergleichen zukommen lassen, und ließ ihm vor die Bouteille hundert Roupien und drüber anbieten. Der Gouverneur, welcher Kenntniß von allem hatte, was diesen auserordentlichen Eifer veranlasset hatte, stellete sich dennoch, als wüste er nicht,

daß

daß dieses Anerbieten von dem Feldherrn der Maratter herkomme, welchem seine Beyschläferin übel zu begegnen anfienge. Weil nun dieser Prinz es nicht mehr ertragen konnte, daß sie über ihn mißvergnügt wäre: so willigte er endlich in einen Tritt, der ihm sehr sauer ankame, und den er als eine Sache ansahe, die so wohl seinem Nutzen, als seiner Ehre zuwider wäre. Er ließ dannenhero in seinem Namen um gebrannte Wasser Ansuchung thun, und versicherte, daß er sich vor diese Gefälligkeit erkenntlich erweisen wollte. Der Herr Dumas stellete sich, als wäre es ihm bis diese Stunde unbekannt gewesen, daß der marattische Prinz solches verlanget habe, und schickte ihm dreyßig Bouteillen von verschiedenen Gattungen; wobey er ihm sagen ließ, daß er sich sehr darüber erfreue, daß er eine Gelegenheit gefunden habe, ihm einige Gefälligkeit zu erzeigen. Der Maratter empfienge sie mit grossen Freuden, und gab sie den Augenblick seiner Beyschläferin, welche dadurch beruhiget und zufrieden gestellet war. Er schickte so gleich an den Gouverneur, liesse sich bedanken und ihn ersuchen, er möchte zwey Personen von den seinigen zu ihm schicken, mit welchen er einen Vergleich schliessen könnte; zu welchem Ende auch zugleich die benöthigten Pässe mit überschickt wurden. Dieses Verlangen, so der marattische Prinz bezeigte, gebrannte Wasser zu überkommen, hatte schon gemacht, daß er seinen Völkern Befehl gegeben, der Stadt Pondichery nichts zu leid zu thun;

thun; um welche sie jedoch viele Monate lang in einem Lager stehen blieben.

Die Maratter begehren die Freundschaft der Franzosen und ziehen ab.

Des Augenblicks dieser geneigten Gesinnungen suchte sich der Gouverneur sogleich zu seinem Vortheil zu bedienen. Er erwählte dannenhero zwey *Braminen* aus der Stadt, Leute von Verstand, und die völlig seinem Interesse ergeben waren, welche er geschwinde an den General der *Maratter* sendete, und mit den nöthigen Instructionen und Vollmachten zu einem Friedensschluß versahe. Sie führeten ihm die Unbilligkeit seiner Anforderungen zu Gemüthe, nebst den grossen Schwierigkeiten, so ihn verhinderten, daß er sie nicht mit Gewalt erhalten könnte, wie nicht weniger, daß der Gouverneur ganz und gar auser Stand wäre, ihm ein Genügen zu thun. Sie strichen bey Gelegenheit auf eine geschickte Art den vortheilhaften Zustand heraus, in welchem sich *Pondichery* gegenwärtig befinde, die zahlreiche Artillerie so auf den Wällen stehe, die Menge von Lebensmitteln, so man habe hinein bringen lassen, die Vorsehung, welche war genommen worden, bey einem Nothfall sich auf der See davon zu machen, und endlich auch den festen Entschluß, den die *Franzosen* genommen hatten, sich bis auf den letzten Blutstropfen zur Gegenwehr zu stellen. Weil nun dieser Bericht von dem *mahometanischen* Officier, der nach *Pondichery* war geschickt worden, bestättiget wurde: so erkannten die *Maratter*, daß, im Fall sie diesen Platz mit einer Belagerung an-

greiffen

greiffen wollten, sie zwar sehr vieles dabey einbüssen, im Gegentheil aber nichts gewinnen könnten. Sie versprachen zu Anfang des Maymonats, nach dem Gutbefinden ihres Feldherrns, nach ihrem Land wieder zurück zu ziehen, und verlangten auch nicht das geringste mehr von den Franzosen. Auf solche Weise wurde durch eine recht sonderbare Veranlassung, und durch die Klugheit des Statthalters von Pondichery die fürchterliche Geissel der Maratter abgewendet, welche die französische Nation in Indien ohne Hofnung einiges Wiederaufkommens darnieder zu schlagen drohete.

Ich will von diesen Umständen noch einen wichtigen Brief (h) beybringen, den die Herrn Vorsteher und Generaldirecteurs des obersten Raths zu Pondichery, unter dem ersten October 1741. durch das erste Schif, welches zwey Monate nach dem Abzug der Barbaren abseegelte, an die Compagnie in Frankreich abliessen.

„Wir haben uns wegen Pondichery in der allergrössesten Gefahr befunden. Nachdem die Maratter Tirutschinapally eingenommen hatten, sollten sie, wie sie sagten, gegen uns anrücken, und die Stadt angreiffen. Wir stunden wohl auf unserer Hut, und hatten uns, so viel nur möglich gewesen, in Bereitschaft gesetzet; ein jeder

Zeugniß des Raths zu Pondichery.

(h) Archive der indianischen Compagnie. N. 114, C. 88, L. I, F. 4.

der erwartete den Feind an seinem angewiesenen Posten. Die Sorge vor diese Kriegesanstalten hinderte den Herrn Dumas nicht so sehr, daß er den Weg der Unterhandlungen hätte aus dem Gesichte verliehren sollen; indem er seit langer Zeit einen verständigen Mann bey den marattischen Feldherrn unterhielte, der ihnen die Unbilligkeit ihrer Anforderungen vor Augen stellete. Indessen liesse dennoch von allen Seiten die Nachricht bey uns ein, daß unterschiedliche von dem Kriegsheer der Maratter abgeschickte Partheyen anfiengen, zum Vorschein zu kommen, und sich in der Gegend um diese Festung und anderen benachtbarten Städten auszubreiten; als die Maratter ganz unvermuthet den Entschluß, uns zu belagern, fahren liessen, und im Gegentheil durch einen vornehmen Officier, den sie an den Herrn Dumas abschickten, um demselben ihrentwegen einen Serpau zu überbringen, um unsere Freundschaft bitten liessen, und versicherten, daß, in Betrachtung des Ruhmes, den sich die Franzosen in Indien erworben, und der besondern Hochachtung, so sie gegen die Person des Herrn Dumas hegeten, sie hiermit alle Anforderungen fahren lassen, und mit uns in gutem Verständniß leben wollten.„

„Eine so glückliche und so wenig erwartete Veränderung hat in dieser Stadt, allwo das Volk sehr in Furcht stunde, die gemeine Ruhe wieder hergestellet, und hat der französischen Nation in ganz Indien einen unglaublichen

Ruhm zuwegen gebracht. Wir können solches mit Recht der Standhaftigkeit und klugen Aufführung, so man bey dieser Gelegenheit bezeiget, zuschreiben; indem es gewiß ist, daß es durch die klugen Unterhandlungen geschehen, die der Herr Dumas mit dem Feldherrn der Maratter, ihren Kriegsofficiers, und den mit ihnen in Freundschaft stehenden mahometanischen Herrn unterhalten, wie nicht weniger durch seine besondere Höflichkeit gegen die unterschiedliche Personen, die von den Marattern hieher gesendet worden, durch die verständige und abgemessenen Gespräche, so er mit ihnen gehalten, durch die gute Ordnung und Einrichtung, welche diese Abgeordneten in der Stadt wahrnahmen, allwo jedermann, von dem vornehmsten bis zu dem geringsten, ohne Unterschied des Alters oder des Standes in den Waffen stunde. Der Herr Dumas stellete diesen Abgeordneten in Sanftmuth und durch Anzeigung der Gründe der Gerechtigkeit und Billigkeit vor, daß die Anforderungen ihres Herrns ganz und gar keinen Grund hätten, und daß er den Entschluß gefasset habe, diesen Platz gegen alle Gewalt, so sie anwenden würden, zu vertheidigen; daß derselbe bey seinem Leben gewißlich nicht in ihre Hände fallen werde, und daß alle Franzosen, die in der Stadt wären, entschlossen wären, sich unter den Ruinen derselben begraben zu lassen; daß wir inzwischen nichts lieber wünschten, als die Freundschaft der Maratter beybehalten zu können.

Die

Die Erzählung von dem, was diese Abgeordnete gesehen und gehöret hatten, und die sie den marattischen Feldherrn wieder zurücke brachten, verursachte, daß sie freundschaftliche Briefe an uns ablieſſen, und endlich einen Serpau, welches das allersicherste Merkmal einer aufrichtigen Einigkeit ist, überschickten.„ Der Serpau bestehet in einem sehr weiten Kleid von Seidenstoffen, der mit Gold durchwirket, und nach dem Stand der Personen, die ihn tragen sollen, reicher oder geringer an Gold ist; es ist aber eines der gröſſesten Gunstbezeugungen, die der Mogol oder seine Feldherrn einem bezeugen können, wenn sie einen Serpau überschicken.

„Nachdem nun die Maratter uns inständig um die Loslassung des Braminen Vittel ersuchet hatten, und unser Nabab Sabder Aly Kan, auf Ansuchen der Maratter, ebenfalls deswegen seine Vorbitte eingeleget hatte, so haben wir davor gehalten, man müsse sie durch Abschlagung dieses Begehrens nicht vor den Kopf stossen.„

„Unsere Nachbarn die Engelländer, sind wegen der Städte Madras und Cudulur ebenfalls in grosser Unruhe gewesen. Sie haben eine grosse Anzahl schöner Häuser, die allzunahe bey Madras stunden, niederreissen lassen, um die Gegend umher frey bestreichen zu können. Sie sind die ersten gewesen, welche dem Feldherrn der Maratter Geschenke von drey tausend fünf hundert Pagoden, oder etwas drüber, zugesandt,

sandt, so bald sie von der Eroberung der Stadt Tirutschinapally Nachricht erhalten; und diese Geschenke sind einige Tage lang im Lager gewesen, ehe sie angenommen worden.„

„Die Aufführung des Herrn Dumas ist besser überleget und viel weiser gewesen. Wir haben nur einige Bäume abhauen und wenige Hütten der Malabaren niederreissen lassen, die gar zu nahe bey unseren Mauern stunden. Allein wir haben den Maratten nur ein Geschenke von Pommeranzen und anderen Früchten, die von der Insel Bourbon gekommen waren, und dieses noch darzu blos aus Höflichkeit, gemacht. Als wir indessen den Serpau erhielten, so konnten wir nicht umhin, um des Wohlstandes und des Bestens der Compagnie willen, dieses schmeichelhafte und ehrvolle Geschenke durch ein anderes zu erkennen; weil sie uns damit zuvor gekommen waren, und uns vor allen anderen Nationen geehret hatten. Demnach überlegten wir es den zweyten May, ob wir nicht sollten zu den Marattern schicken, um uns bey den vornehmsten Officiers deswegen zu bedanken, und ihnen ein Gegengeschenke von ohngefehr 2400. Pagoden zu überliefern: welches auch vor gut angesehen wurde. Unsere Abgeordneten und die beyden Braminen, welche dieses tragen musten, fanden, daß das ganze Kriegsheer schon wieder über den Fluß Quichena gegangen war; weil sie eine bevorstehende Ueberschwemmung desselben besorgten; und daß sie mit grosser Eilfertig-

keit den Weg nach ihrem Vaterland fortsetzeten. Die Deputirten kamen daher mit den Geschenken wiederum zurücke, welche darauf wieder in eure Cassa gebracht wurden; und also habt ihr weiter keine Unkosten dabey gehabt, als die Reisekosten.„

„Seit dem Abzug der Maratter ist in diesen Ländern alles in der grössesten Unordnung. Der Nabab Sabder Aly Kan hat weder Geld, noch Kriegsvölker, noch soviel Ansehen, daß er den schuldigen Gehorsam und Ehrfurcht gegen sich behaupten könnte. Ein jeder vornehmer Herr von den Mahometanern will sein eigener Herr seyn, und führet sich in seiner Festung, oder in seinen Ländern, wie ein ununterworfener König auf: und vor diese Unordnungen, welche bey der Handlung der Compagnie einen starken Einfluß äusern, ist nicht eher eine Endschaft zu gewarten, bis der Mogol dem Nabab Kriegsvölker wird zugesendet haben, wodurch er das vorige Regiment wieder herstellen kan; allein diese Verfügungen stehen noch in einem sehr weiten Feld.„

„Nizam El Mouk, der oberste Staatsbediente des grossen Mogols ist durch den Imam Saheb benachrichtiget worden, daß wir der Familie des Nabab Daoust Aly Kan, nach dem Tod dieses Prinzens, eine sichere Zuflucht bey uns verstattet, und hat dieserhalben ein Danksagungsschreiben an den Herrn Dumas abgelassen, wobey er zugleich einen Serpau überschickte.

schickte. Wir wollen die Uebersetzung desselben hier anfügen.„

Dankſagungsſchreiben des oberſten Miniſters des Mogols an den Hrn. Dumas.

Assef Ja Nizam El Mouk Brahader Nabab, an den Herrn Gouverneur von Pondichery.

Dieses ist geschrieben unter dem königlichen Innsiegel des Nizam, unter der Regierung des Königs Mahamet Schah, der so mächtig ist, wie Salomon. Derjenige, welcher der Gunst des Königes würdig ist, und ihn vor allem Unfall und Wiederwärtigkeit, die man über ihn verhängen wollte, zu bedecken verdienet, welcher ein solcher Staatsbedienter ist, wie Assef, welcher alle Sachen einrichtet und über alles verordnet, welcher tapfer und siegreich ist in dem Krieg, und welcher der oberste Feldherr ist, welchem alle Bedienten des Königs ohne Ausnahme unterworfen sind, entbietet dem tapferen und herzhaften Gouverneur von Pondichery, Herrn Dumas, seinen Gruß.

Der Statthalter von Masulipatan, ein Mann der meiner Gunst und meines Schutzes würdig ist, Goulam Imam, Saheb Kan, hat mir vor einiger Zeit ein Schreiben gesendet, in welchem er mir alle Zubereitungen, die eure Tapferkeit und euer Muth zu der Zeit euch zu veranstalten veranlassete, als Ragogy Bousoula die Kriegsunruhen erregete, sehr umständlich gemeldet hat. Er berichtet mir, daß ihr eure

Stadt mit Pulver, Kugeln, und andern zum Krieg gehörigen Dingen wohl versehen hattet, welches auch nöthig war, um die Kühnheit dieses gottlosen zu züchtigen, und daß ihr den Bedienten den Sclaven des Patcha auch in eurer Stadt eine sichere Zuflucht verstattet. Alle diese Nachrichten habe ich mit vielem Vergnügen erhalten; und es ist mir sehr lieb gewesen, daß ich erfahren, wie ihr euch bey einer solchen Gelegenheit aufgeführet habt. Da ich nun aus dieser Ursache und in Betrachtung eurer Treue und Ergebenheit gegen meine Person, und in Ansehung der Dienste, so ihr allen Unterthanen des Reichs geleistet habt, euch hochschätze; so schicke ich euch zum Zeichen meiner Erkenntlichkeit einen Serpau, aus welchem ihr abnehmen könnet, daß ich euch meiner Gunst vor würdig achte. Ihr könnet euch darauf verlassen, daß ihr bey mir allezeit in grossen Gnaden stehen werdet.

Diesen Brief erhielte man den 31. Julius im Jahr 1741. Der Herr Dumas schriebe den 4. August eine Antwort darauf, die von dem Fort Ludwig datiret ist. Sie war in diesen Ausdrücken abgefasset.

Antwort des Hrn. Dumas. Der Gouverneur zu Pondichery entbietet dem Assef Ja Nizam El Mouk Bahader, Nabab, obersten Staatsbedienten des Kaysers Muhamet Schah, dem hocherhabenen Herrn, seinen Gruß.

Ich

Ich habe den Brief nebst dem Serpau, den eure Herrlichkeit mir zuzuschicken die Gnade erwiesen, richtig erhalten. Dieser Tag ist in ganz Pondichery ein Tag der Freude und der Ergötzlichkeit gewesen.

Weil der Kayser Muhamet Schah allezeit, nach dem Beyspiel seiner Voreltern, die Französische Nation mit einer besondern Hochachtung und seinem Schutz beehret hat; ich auch bey jeder Gelegenheit von dem Nabab von Arcatte Merkmaale seiner Freundschaft und seines Wohlwollens empfangen: so habe ich geglaubet, ich müsse bey der ersten Gelegenheit, die sich ereignen würde, demselben meine Erkenntlichkeit dagegen zu erkennen geben; damit ich auf dem ganzen Erdboden bekannt machen möchte, daß wir der Ehre nicht unwürdig seyen, womit ihr uns so oftmals beehret habt. Die zahlreiche Menge der Barbaren und Maratter, die von dem Gebürge herab kame, hat uns nicht zu erschrecken vermocht, noch auch davon abhalten können, daß wir die Familie des Nabab Daoust Aly Kan, und die andern Herrn oder Bedienten des Kaysers, die sich nach dem Verlust der Schlacht zu uns geflüchtet, in unsere Stadt aufnähmen. Die Drohungen der marattischen Feldherrn, die von uns die Auslieferung derselben verlangten, haben uns nicht furchtsam zu machen vermocht, und wir waren entschlos-

schlossen, auch den letzten Blutstropfen zu ihrer Vertheidigung und Beschützung zu vergiessen. Ich bin sehr erfreuet, daß wir euch bey dieser Gelegenheit einen Beweiß von unserer Treue und Ergebenheit haben ablegen können. Seyd versichert, hocherhabener Herr, daß wir allezeit bereit seyn werden, alles zu vollstrecken, was ihr nur von uns verlangen werdet.

Danksagung des Sabder Aly Kan

Diese Bezeugungen von Hochachtung und Erkenntlichkeit waren nicht das einige, so die gute Aufführung des Herrn Gouverneurs ihm zuzoge. Die Wittwe des Nabab Daoust Aly Kans, war höchst gerühret wegen der Ehrenbezeugungen und der Hochachtung, so ihr fast täglich von dem Herrn Gouverneur und desselben Frau Gemahlin erwiesen wurde, und thate solches ihrem Sohn Sabder Aly Kan zu wissen. Dieser Fürst, welcher wegen dieser gefälligen Bewirthung der Seinigen weit empfindlicher war, als wenn er sie in eigner Person empfangen hätte, schriebe deswegen in den allerrührendsten Ausdrücken an den Herrn Dumas. Nachdem er ihm mit wenigem den traurigen Ausschlag der Schlacht von Canamay erzählet hatte: so berichtete er ihm auch, auf was vor Bedingungen er kürzlich mit den Marattern Frieden gemacht, und fähret darauf folgender massen fort (i).

Meine

(i) Archiv der indianischen Compagnie, N. 161. C. 63, L. I, F. 3.

Meine Mutter und Aly Naby Saheb haben mir geschrieben. Ich habe aus ihren Briefen ersehen, wie grosse Gunst- und Ehrenbezeugungen ihr ihnen erwiesen habet, welche in der That so beschaffen sind, daß sie alles übertroffen haben, was man von eurer Freundschaft hätte hoffen können. Meine Mutter ist wegen der Gütigkeiten und der Ehre, womit ihr ihr begegnet, im höchsten Grad durchdrungen; und dieses hat mein Herze mit einer solchen Freude erfüllet, die ich euch nicht mit Worten auszudrücken im Stande bin. Leute, die sich in dieser Welt leutselig aufführen, haben von denenjenigen, die ihnen ähnlich sind, nichts anders als gleiche Höflichkeiten zu erwarten. In der Verbindung, so zwischen uns bestehet, seyd ihr mit eurer verbindlichen Aufführung mir zuvor gekommen; und dieser allein ist die grosse Freundschaft zuzuschreiben, die ich gegen euch hege. Wir sind bis auf diese Stunde allezeit gute Freunde gewesen; aber in Betrachtung der mannigfältigen Gütigkeit, so ihr meiner Mutter erwiesen habt, muß man uns ins künftige als Brüder betrachten, und Sorge tragen, daß euch künftig alles Vergnügen und alle Zufriedenheit verschaffet werde, die ihr nur wünschen könnet. Mit dem Beystand GOttes werde ich die Ehrfurcht und Freundschaft, welche ein Bruder dem andern schul-

dig ist, nimmermehr aus den Augen lassen. Ihr müsset hinführo denken, alle meine Güter und alle meine Länder gehöreten euch als ein Eigenthum zu.

Zum Zeichen meiner Freundschaft sende ich euch hierbey einen Serpau und zwey Kleinode, die mit kostbaren Steinen besetzet sind, und bitte euch, dieselben an eurem Haupt zu tragen; Mirgoulam Oussen Kan Saheb wird es euch alles überliefern. Wenn ihr es werdet erhalten haben, so erweiset mir den Gefallen und meldet mir, daß ihr es empfangen habt.

Der Allmächtige wolle euch mit Reichthum und Glücke häufig überschütten.

Er kommt nach Pondichery.

Als die Mutter dieses Prinzens erfuhre, daß er sich mit den Marattern verglichen habe: so schriebe sie ihm, er möchte zu ihr kommen, und das Bekümmerniß, so der Tod ihres Gemahls bey ihr verursachete, und welches von seiner ersten Stärke noch nichts verlohren hatte, zu vermindern suchen. Sabder Ali Kan versprache, ihr ohne einigen Anstand diesen Trost wiederfahren zu lassen. Man erhielte in der That zu Pondichery Nachricht, daß er sich anschicke, nebst seinem Schwager Sander Saheb, dahin zu kommen, und daß er von allen Herren von seiner Hofstatt und einem zahlreichen Gefolge werde begleitet werden. Diese Nachricht verursachte bey den Vornehmsten des obersten Raths einige Unruhe, in Betracht, daß eine sol-

che

che Menge Leute ohnausbleiblich eine grosse Verwirrung in der Stadt verursachen würde.

Der Herr Dumas schriebe an Sabder Aly Kan und Sander Saheb, er habe erfahren, daß sie sich fertig machten, nach Pondichery zu kommen; er bäthe sie daher, solche Veranstaltung zu machen, daß keine von ihren Völkern das Gebiete der Compagnie betreten, noch weniger aber in die Stadt selbst kommen möchten; indem ihnen die Thore derselben schlechterdings verschlossen bleiben würden; weil es unter sehr harten Strafen verboten sey, die Thore einigen fremden Kriegsvölkern zu eröfnen. Diese beyde Prinzen meldeten in ihrem Antwortschreiben, daß sie niemals daran gedacht hätten, mit einem weitern Gefolge, als ihre Familien, einigen vornehmen Herrn und ihren Bedienten in die Stadt zu kommen; und was ihre Kriegsvölker anlange, so würden sie solche auserhalb den Grenzen des Gebietes der Compagnie in einem Lager stehen lassen, und ihnen bey Lebensstrafe verbieten, die geringste Unordnung zu begehen, oder einem Menschen das geringste abzunehmen.

Den ersten September liefe zu Pondichery Nachricht ein, daß diese beyde Prinzen selbigen Abend allda eintreffen würden. Der Herr Dumas liesse hierauf in der Geschwindigkeit vor dem Thor von Valdaur ein Gezelt aufschlagen, um sie allda zu bewillkommen, und schickte ihnen die Herrn Le Gou, Dulaurens und Signard, nebst einer Compagnie Fußvölkern, der Garde

zu Fuß, auch, nach der Gewohnheit, Tänzerinnen und Tamtams aus der Stadt, bis an die Grenzen entgegen.

Der Nabab langte des Abends um halb sieben Uhr bey dem Thor von Valdaur an. Der Herr Dumas gienge ihm in Begleitung seiner Garden und aller in der Stadt in Bedienungen stehenden Personen entgegen, und bewillkommete ihn bey dem Absteigen aus seinem Palankin, allwo sie sich unter dem Donnern der Canonen umarmeten, und einander viele Zeichen der Hochachtung und gegenseitigen Freundschaft gaben. Der Herr Gouverneur umarmete gleichergestalt den Großdivan Taka Saheb, einen Tochtermann des Aly Daoust Kans, den Sander Saheb, und alle andere Nababs und besonders vornehme Herrn. Hierauf nahme er den Nabab bey der Hand, und führete ihn in das Gezelte, welches man so gut aufgeputzet und erleuchtet hatte, als es nur immer möglich gewesen war. Der allergrösseste Theil der Besatzung, und der Matrosen von den europäischen Schiffen, welche Montur und Hüte hatten, wie die Soldaten, stunden im Gewehr mit aufgepflanzten Bajonetten, und bewahreten das Thor und die Mauern der Stadt.

Nachdem sich nun der Nabab eine sehr kurze Zeit unter dem Gezelte verweilet hatte; so hielte er seinen prächtigen Einzug in die Stadt, und wurde in den Garten der Compagnie geführet, allwo seine Mutter und Schwestern wohneten.

Die

Die zwey ersten Tage wurden in Thränen und Seufzen, nach der Gewohnheit der Mahometaner, zugebracht; und der Besuch, den er bey dem Herrn Gouverneur ablegen muste, wurde bis auf den 4. September verschoben.

Der Herr Dumas empfienge ihn mit allen Ehrenzeichen, die man seinem Rang schuldig war, das ist, unter dem Abfeuern der Canonen, und mit der auf dem Marktplatz im Gewehr stehenden Besatzung. Nachdem nun der Nabab eine Zeit lang in dem Saal, wo alle Vornehme bey einander waren, sitzen geblieben; so verlangte er mit dem Herrn Gouverneur allein zu reden, der ihn sodann in ein Seitenzimmer führete, in welches ihm zwey oder drey der Vornehmsten von seinem Gefolge nachfolgeten, und muste der Herr Franciscus Pereira, ein Portugiese, hierbey die Stelle eines Dollmetschers vertreten. Sabder Aly Kan gebrauchte sich der lebhaftesten und nachdrücklichsten Ausdrückungen, um dem Herrn Dumas zu bezeugen, wie erkenntlich er darüber wäre, daß die Franzosen seiner Mutter und ganzen Familie bey einer so gefährlichen Gelegenheit eine sichere Zuflucht gestattet hätten; daß er und die Seinigen diese Dienstleistung in Ewigkeit nicht vergessen wollten; und daß hinführo der Herr Dumas sich Rechnung machen könnte, daß er in dem ganzen Gebiete der Landschaft von Arcatte so viel sollte zu sagen haben, wie er selbst.

Nach dieser besonderen Unterredung, welche beynahe drey viertel Stunden gedauert hatte, begabe sich Sabder Aly Kan wieder zurück in den Saal, wo der Herr Gouverneur ihm den Betel und das Rosenwasser gab, von welchem letztern die Gewohnheit ist, daß man Personen, die man besonders beehren will, ein wenig auf das Haupt und auf die Kleider giesset. Er überreichte ihm hernach im Namen der französischen Compagnie die gewöhnlichen Geschenke, so wohl vor ihn selbst, als vor die andern Herrn von seinem Gefolge: denn es ist in diesen Ländern ein durchgängiger Gebrauch, daß man bey Besuchen und allen ein wenig auserordentlichen Gelegenheiten, einander Geschenke giebt. Die Herrn von der Begleitung nahmen alles an, was man ihnen gabe; allein der Nabab nahme zum Zeichen der Freundschaft ganz allein zwey Gefässe zum Rosenwasser, die von Dratharbeit und vergoldet waren, und wollte schlechterdings weiter nichts annehmen. Er kehrete zu seiner Wohnung in gröstem Vergnügen über die Höflichkeiten und Ehrenbezeugungen, die man ihm erwiesen hatte, wieder zurücke. Den nämlichen Abend noch bezeugte er seine Erkenntlichkeit gegen den Herrn Gouverneur; indem er ihm einen Serpau und einen von seinen schönsten Elephanten zuschickte; welches in diesem Land als das alleransehnlichste Geschenke, das man einem nur machen kann, angesehen wird.

Einige Tage vorher hatte er dem Herrn Dumas ein anderes Geschenke gemacht, das etwas thätlicher und beträchtlicher war. Als er ihm seine Ankunft zu Pondichery hinterbringen ließ: so liesse er ihm zugleich die Paravanas, das ist, öffentliche Patente, einhändigen, vermöge deren er ihm vor seine Person, nicht aber der Compagnie, die Aldeen oder Gebiete von Archipacou, Teduwanatam, Villemur, nebst dreyen anderen, die gegen Süden an das Gebiete der Stadt Pondichery stiessen, und fünf und zwanzig tausend Livres jährlicher Einkünfte betrugen, abtrate. Ich will allhier einen von diesen Paravanas, nebst seiner ganzen Ausfertigung, beyfügen, um einen desto bessern Begrif von der Schreibart und dem solennen Verfahren der Prinzen des Lands, dessen Geschichte ich schreibe, beyzubringen. Wegen der Abtretung einer jeden Aldee war ein besonderer Paravana ausgestellet. Dieses Wort wird den offenen Briefen der Fürsten oder Nababs beygeleget; der Name Firman aber kommt alleine denen zu, die in dem Namen des grossen Mogols ausgefertiget werden.

Er schenket dem Herrn Dumas sechs Aldeen.

Benachrichtigungsschreiben des Nabab Sabder Aly Kans, an den Herrn Gouverneur von Pondichery, indem er demselben den Paravana wegen der Aldee von Archipacou übersendete, der den ersten September 1740. zu Pondichery eintrafe.

Daß der Herr Dumas, Statthalter von

Pondichery, der ein sehr tapferer Herr und in der That mein Schutz und meine Zuflucht ist, jederzeit einer vollkommenen Gesundheit geniessen möge!

Den Brief, worinnen ihr das Schreiben, so ich euch zugeschicket hatte, beantwortet, habe ich richtig erhalten. Ich habe von Mirgulam Oussen Kan Saheb, der mir denselben mündlich und umständlich erkläret hat, erfahren, mit wie vieler Großmuth ihr meiner Mutter begegnet habt, und wie wahrhaftig und aufrichtig die Freundschaft ist, so ihr gegen mich traget. Dieses hat mein Herz sehr beruhiget, und meine Neigung gegen eure Person verdoppelt. Um euch nun davor meine Erkenntlichkeit kund zu thun, so habe ich einen Paravana ausfertigen lassen, durch welchen ich euch die Aldee von Archiouac schenke. Ich habe ihn dem Mirgulam Oussen Kan Saheb einhändigen lassen, damit er euch denselben überbringen möchte; er muß euch denselben in eigener Person überliefern. Es ist mein Wille, euch meine Dankbarkeit dadurch kund zu thun, daß ich euch diese Aldee, euch aber vor eure Person, keinesweges aber der Compagnie, als welche dieses gar nichts angehet, überlasse.

Ihr müsset hinführo allezeit denken, daß ich einer von euren grössesten Freunden bin. Fahret fort, mir von dem Zustand eurer Gesund-

sundheit Nachricht zu geben, und haltet euch versichert, daß ich die höchste Freundschaft gegen euch hege.

Paravana, durch welchen Sabder Aly Kan dem Herrn Dumas die Aldee von Archipacu, und fünf andere Aldeen, die von der von Archiouac, oder Archipacou abhängen, schenket.

Allen Dechoumoucous und Dechapoudias (dieses sind die Secretarii des Prinzen), den Moucadamas (dieses sind die Oberhäupter der Einwohner), und Einwohnern, wie auch denen, die auf den Warschen (Reissfeldern) arbeiten, in den Landschaften von Aydradabat, des Gebietes von Valdaur, wird hiermit zu wissen gethan, daß der sehr tapfere Herr, Herr Dumas, Gouverneur zu Pondichery, seit langer Zeit eine genaue Freundschaft mit mir unterhalten, und noch beständig fortfähret, mit einem recht aufrichtigen Herzen, bey jeder sich ereignenden Gelegenheit sich als meinen Freund zu bezeigen; daß seine besondere Höflichkeiten alle gleichsam in mein Herze eingegraben sind; und daß zur Erkenntlichkeit wegen seiner Zuneigung zu mir, ich ihm die Aldee von Archipacou gegeben habe, welches eine von den Aldeen ist, die von Valdaur abhängen, und zwar soll er sie dergestalt haben, wie es unten weiter gemeldet ist, daß sie ihm, von Anfang des 1150. Jahres (der

Hegira) an, zu ewigen Zeiten zugehören, und er alle Einkünfte davon zu geniessen haben soll. Um deswillen sollet ihr obgedachtem sehr tapferen Herrn diese Aldee übergeben. Gegeben den 9. Tag des Monats Jamadalassany, im 23. Jahr der Regierung des Muhamet Schah.

War von dem Nabab unterzeichnet.

Verordnung des Paravana.

Ich habe hiermit, vom Anfang des Jahres 1150. die Aldee, Namens Archipacou, welche in der Landschaft Aydradabat lieget und zum Gebiete von Valdaur gehöret, dem sehr tapferen Herrn, Herrn Dumas, Gouverneur zu Pondichery gegeben, damit sie ihm, dem Befehl gemäß, den ich darüber unter meiner Unterschrift ausgestellet habe, wie unten an diesem Paravana zu sehen ist, auf immerdar zugehören möge.

Ausfertigung des Befehls.

Schreibet diesen Paravana, und datiret ihn vom Jahr 1150.

Ausfertigung des Secretairs.

Dieses ist die Bekanntmachung des Befehls, den wir empfangen haben: In Betrachtung der aufrichtigen Freundschaft, in welcher der sehr tapfere Herr, Herr Dumas, Gouverneur von Pondichery allezeit mit mir gelebet hat, wie es sich geziemete, habe ich Befehl gegeben, daß ein Paravana ausgefertiget werde, durch welchen ich ihm die Aldee

dee von Archipacou zum Geschenk verehre. Was wollet ihr uns nun hierüber vor einen Befehl geben?

Befehl des Nababs, wegen der Ausfertigung und Protocollirung.

Diesen Paravana sollet ihr abfassen, und von dem Jahr 1150. datiren; zugleich zeiget hierinnen, wie oben geschehen, eine Aldee, und fünf andere Aldeen an, die von der vorigen abhängen.

Hier stehet das Wappen oder Siegel des Nababs.

Protocollirung des Paravana.

Den 9. des Monats Jamaladassany, des 23. Jahres der Regierung Mahmet Schahs, habe ich diesen Paravana in das Register eingetragen.

War unterzeichnet: Calcinavisse.

Den 9. des Monats Jamadalassany, im 23. Jahr der Regierung Mahmet Schahs, habe ich diesen Paravana in das Protocoll eingetragen.

War unterzeichnet: Monoussil.

Den 24. des Monats Jamadalassany, im 23. Jahr der Regierung Mahmet Schahs, habe ich eine Abschrift von diesem Paravana genommen, und dieselbe in dem Protocoll niedergeschrieben.

War unterzeichnet: Sodestadar Nazar El Gadal.

Den 10. des Monats Jamadalassany, im 23. Jahr der Regierung Mahmet Schahs, habe ich diesen Paravana ins Protocoll eingetragen. War unterschrieben: Dastervara. Ich habe von diesem Paravana eine Abschrift genommen, und ihn in mein Buch eingetragen. War unterzeichnet: Canugoy.

Kostbare Geschenke, so er dem Herrn Dumas zusendet.

Mit dieser großmüthigen Handlung verknüpfte Sabder Aly Kan ein Jahr hernach noch ein Geschenke, daß eben so kostbar, als schmeichelhaft und schätzbar war: dieses bestunde in den Waffen und der Ceremonienkleidung seines Vaters Daoust Aly Kan. Ich habe das Vergnügen gehabt, ein jedes von diesen Stücken insbesondere zu bewundern; sie bestunden in folgenden:

Das erste war ein sehr schöner Turban von Macachy mit goldenen Blumen.

Hernach folgte ein Geschmeide, welches bestunde aus einem Stück von Goldschmiedearbeit von Gold, von ohngefähr fünf oder sechs Zollen in der Länge, und zwey oder dreyen in der Breite: es war mit Dratharbeit ausgezieret, und mit zwey Reihen Diamanten, Rubinen und Schmaragden besetzet. Hinten befindet sich das oberste von einer weissen Straussenfeder, und oben stehet ein völliger Reigerbusch.

Ferner ein Serpesch oder eine Hauptbinde. Es ist dieses ein viereckigtes Stück von Goldschmiedearbeit, und bestehet aus Gold: es ist zwey Zolle lang, und am Ende rings herum mit

Per-

Perlen besetzet; in der Mitte stehet ein sehr grosser etwas gelblicher Diamant, und unten hänget eine feine birnförmige Perle, die so groß ist, als man jemalen eine kan gesehen haben. Dieses Diadem wird vor der Stirne getragen, und hinten an dem Haupte zugebunden.

Fünf Stücke Leinwand von Mahomedy und ein ungemein prächtiger langer Rock nach der Mode der Mahometaner. Dieses war an statt des Serpau, der, nach der Meinung dieser Länder, einem Geschenke erst den rechten Werth giebt, ohnerachtet er oftmalen kaum den geringsten Theil desselben ausmachet.

Ein Gürtel, woran die Arbeit allein von unschätzbaren Werth ist. Er ist von einem massiven Golddrath gewebet, oder vielmehr gestricket, und bestehet aus wenigstens fünf bis sechs Reihen kleiner Ketten, die nebeneinander liegen, die aber so geschickt mit einander verbunden sind, daß man nicht wahrnehmen kan, wie der Faden laufet, ja daß nicht einmal das Wasser hindurch dringen könnte. Dem ohngeachtet lässet er sich sehr bequem zusammen legen, und die Kettlein verknüpfen sich niemalen. Er ist einen Zoll breit und zwey Linien dicke, und so glatt, wie das allerfeinste Schmelzwerk. Er wieget ohngefähr vier Mark. Am Ende ist eine Klammer von Gold, die mit Diamanten und Rubinen besetzet ist.

Ein Catary oder Dolch, dessen Klinge acht Zolle lang und zwey Zolle breit ist. Er hat die Figur einer Lanzette, und ist auch eben so scharf.

Der Grif davon ist von Gold und mit Diamanten und Schmaragden besetzet.

Noch ein Catary, dessen Klinge eben so beschaffen ist, wie des ersten seine. Allein man kan mit Wahrheit sagen, daß der Grif davon von unschätzbaren Werth ist. Es ist derselbe ein gekrümmtes Stücke Agatstein, und zwar eines der grössesten und vollkommensten, als man vielleicht in der ganzen Welt anzutreffen vermag. Er ist mit Gold damascirt und mit dünner aber unvergleichlich kunstreicher Schmelzarbeit verzieret.

Zwey grosse und sehr gekrümmte Säbel, die unvergleichlich gehärtet und poliret sind. An dem einen ist der Grif von Gold, und mit Diamanten und Schmaragden besetzet. Des andern Grif ist von Stahl, mit Gold damascirt und mit eben dergleichen kostbaren Steinen ausgezieret.

Ein ledernes und mit Gold gesticktes Wehrgehänge.

Ein Schild, auf welchem sechs goldene Blumen stehen.

Ein Bogen, nebst zwey Bünden Pfeilen in einem Köcher.

Eine Lanze, daran das Eisen mit Gold eingefasset ist, und auf dem einige Buchstaben von Gold stehen.

Drey grosse Elephanten, und viele Handpferde.

Sabder Aly Kan überschickte dem Herrn Dumas dieses Geschenke kurze Zeit vorher, ehe dieser nach Frankreich zurücke kame, damit er

ihm

ihm das letzte Zeichen seiner Freundschaft geben, und ihm etwas verehren möchte, wobey er sich auch in den äusersten Welttheilen, wohin er abzureisen im Begrif stunde, seiner noch erinnern könnte. Ich will hier den Brief mit einrücken, der dieses Geschenke begleitete, und den 26. September 1741. anlangte.

Es müsse der Herr, der mit Tapferkeit angefüllet ist, und mir seine Freundschaft geschenket, einer vollkommenen Gesundheit geniessen.

Da ihr nun wirklich im Begrif stehet, aus diesen Ländern abzureisen, um euch zu den Füssen eures Königes zu begeben; so schicke ich euch, in Betrachtung der Freundschaft, die ihr mit mir unterhalten, und welche ich euch ewig beyzubehalten bitte, durch Mirgoulam Oussen Kan einen vollständigen Serpau, und eben derselbe wird euch auch meinen Brief überantworten, in welchem ihr ein besonderes Verzeichnis der Stücke, so zu diesem Serpau gehören, antreffen werdet. Er hat Befehl, euch denselben selbst zu überliefern. Um der Zufriedenheit meines Herzens willen, unterlasset es niemalen, mir von eurem Zustand Nachricht zu ertheilen. Ich habe es dem Mirgoulam aufgetragen, euch alles dasjenige weitläuftiger zu bezeugen, was ich euch etwann noch zu melden habe. Jetzo weiß ich nichts weiter an euch zu schreiben. (Dieser

Mirgoulam war der vornehmste Günstling des Nababs.)

Der Mogol bestätiget das Geschenke der Aldeen.

Als man an dem Hof zu Dehly die Nachricht erhielte, daß Sabder Aly Kan dem Herrn Dumas vor seine Person unterschiedene Aldeen geschenket hätte; so war es weit gefehlet, daß man es übel aufgenommen hätte, daß ein Franzose solchergestalt etwas eigenthümliches besitzen, und ein Herr von Landschaften, die zum Reich gehöreten, werden sollte, wovon bisher noch kein Beyspiel vorhanden gewesen war. Vielmehr ließ der grosse Mogol gerade im Gegentheil diese Schenkung durch einen Firman bestätigen, welcher das allerunverwerflichste von allen offenen Patenten ist. Hier ist die Acte selbst, in der Schreibart des Divans oder Canzelley des Mogols (k).

Den Mautessedis (dieses sind die Aufseher und Bedienten der Policey und Finanzien), den Amaldars (oder Vorgesetzten der Marschallgerichte) den Saubedars (dieses sind die Nababs oder Vicekönige) von Carnata in dem Gebiete von Aydradabat, so wohl denenjenigen, die jetzo wirklich diese Bedienungen bekleiden, als denen, die ihnen nachfolgen werden, wie auch den Einwohnern der Landschaft Valdaur, wird zu wissen gethan, wie dem Patcha die Nachricht gegeben worden, daß der verstorbene Sade Toulla Kan, vormaliger

(k) Archiv der indianischen Compagnie Seite C.

liger Faussedar von Carnata, in Betrachtung der Freundschaft und Treue, so der tapfere Herr, Herr Dumas, Gouverneur zu Pondichery, jederzeit gegen ihn erwiesen hat, demselben aus Erkenntlichkeit die Aldee, Namens Archipacou, die zum Gebiete von Valdaur gehöret, als ein Geschenke gegeben, ihm auch darüber einen Paravana ausgefertiget, und ihn in Besitz gesetzet habe. Dem zu Folge hat man von dem Patcha einen Firman zur Gnade verlanget und sich ausgebethen, welcher auch seine Einwilligung dazu gegeben und gegenwärtigen Firman hat schreiben lassen. Ihr sollet demnach wissen, daß diese Aldee, nach dem wie es unten angezeiget worden, dem Herrn Dumas zum Geschenke gegeben worden, und daß ihr denselben in den Besitz der Aldee einsetzen sollet; ihr sollet hierbey schlechterdings nicht die geringste Schwierigkeit machen, noch die geringste Hinderung in den Weg legen, so wird er fortfahren mit der nämlichen Freundschaft und Treue in das künftige auch mit euch zu leben. Ihr müsset wissen, daß der Patcha deshalben sehr genau seine Befehle will vollstrecket haben. Den ersten Tag des Monats Gemadelauval, im 24. Jahr der Regierung Mahmet Schahs, Patcha.

Nach diesem Befehl folgen alle Formalitäten des Divans von Dehly, welche wenig von de-

nenjenigen abweichen, die wir bey dem Paravana von Carnata beygefüget haben.

Herr Dumas wird zum Nabab über 4500 Reuter erkläret.

Endlich wurden diese Gunstbezeugungen mit einer andern und noch weit ruhmwürdigern bekrönet, woraus klärlich zu erkennen war, in welcher Hochachtung der Herr Dumas bey den indianischen Prinzen stehen muste, und was vor ein Vertrauen sie auf ihn setzten. Dieselbe bestunde in der Würde eines Nababs und Mansoupdars, wodurch er das Commando über vier und einen halben Azary, das ist, über 4500. mahometanische Reuter erhielte, wovon er sogar in Friedenszeiten zwey tausend Mann zu Bewahrung seiner Person bey sich behalten konnte, ohne daß ihm ihre Unterhaltung zur Last gefallen wäre. Niemals ist einem Europäer in Indien so grosse Ehre erwiesen worden; und dieses beweiset die Hochachtung und das Vertrauen, womit die Prinzen dieses Lands die Französische Nation beehren (*).

Je

(*) Ich habe seit kurzem einige Umstände erfahren, welche noch mehr beweisen, von welchem Werth und von welcher Wichtigkeit die Stelle eines Azary, oder Commendantens von 4500. Pferden ist, die der grosse Mogol den Gouverneurs von Pondichery übertragen hat.

Die Stelle eines Azary ist in Indien eine hohe Ehrenstelle, und die solche bekleiden werden Mansoupdars oder Omrahs genennet. Die Namen der Herzoge, Grafen oder Marquis, so

Je vornehmer nun diese Würde in Ansehung desjenigen, der damit bekleidet war, je schmeichelhafter sie vor die Nation, und je vortheilhafter sie

so in Europa vorkommen, sind daselbst etwas unbekanntes: die Grosen eines Reichs werden in diesem Land durch nichts anderes unterschieden, als durch die Anzahl der Azary, die man sonst von dem Mogol auf keine andere Weise, als durch grosse Geschenke, oder ausnehmende Dienste erlangen kan. Eines der Rechte der Mansoupdars ist dieses, daß sie die geringeren Kriegsbedienungen vergeben können, und daher können sie Officiers von hundert bis fünfhundert Pferden machen: wenn aber Stellen, die mehr als so viel Mannschaft unter sich haben, zu vergeben sind; so bleibt dem Mogol deren Besetzung bevor.

Azary heißt so viel als tausend. Wenn man also sagt, dieser hat zwey, drey, vier, fünf, sechs, Azary, so heißt das eben so viel, als wenn ich sage, er commandiret so viel tausend Pferde, und hat die Einkünfte davon, welche allezeit gar sehr vieles mehr betragen, als zur Erhaltung und Besoldung der Kriegsvölker nöthig ist. Es hat niemand zehen Azary, ausgenommen die Prinzen des grossen Mogols; und dieses ist die allerhöchste Ehrenstelle, zu der man in diesem Reich gelangen kan.

Der grosse Mogol hat den Gouverneurs von Pondichery die Stelle von vier und einen halben Azary gegeben, in Betrachtung daß die französische Nation dem mogolischen Reich,

und

vor die französische Handlungscompagnie zu seyn schiene, welche sich künftighin von den Kriegsvölkern des grossen Mogols und von seinen Genera-

und insbesondere zur Zeit des Einfalls der Maratter, die wichtigsten Dienste geleistet hat; und die Einwohner dieses Landes betrachten diese Ehre, als etwas ungemein schmeichelhaftes und als eine sehr vortheilhafte Sache; weil dieses das erstemal ist, daß eine solche Stelle einer europäischen Nation aufgetragen worden.

Wer mit dieser Ehrenstelle beschenket worden, der führet den Titel eines Nabab oder Raja, und wird mit den nämlichen Ehrenzeichen bekleidet. Diese bestehen darinnen, daß er sich unterschiedene Fahnen vortragen und viele Paucken von einer auserordentlichen Grösse, Hautbois, Trompeten und andere dergleichen Instrumente vor sich hertragen lässet. Seine Hauptfahne und die Paucken werden auf zwey Elephanten geführet; und dieses ist wiederum eine besonders grosse Ehre, welche niemand auser den Königen, oder deren Statthaltern erwiesen wird.

Der Herr Dupleix, Gouverneur von Pondichery, begabe sich, dem Befehl des Mogols zu Folge, nach Bengala, um sich in der Qualität eines Raja erkennen zu lassen. Wie er nun als ein Besitzer dieser Ehrenstelle von dem Fausfedar von Ougli Abschied nehmen wollte; so weigerte sich dieser den Salami, oder die gewöhnliche Ehrenbezeigung, anzunehmen; weil, wie

neralen, als Collegen des Gouverneurs der Stadt Pondichery, vertheidiget sahe; je mehr erkannte auch der Herr Dumas, daß es von höchster Wichtigkeit wäre, wenn er diesen Titel und seine Verrichtungen auch auf seine Nachfolger zu bringen vermöchte. Weil er nun seit zwey Jahren den Entschluß gefasset hatte, wieder nach Frankreich zurücke zu kehren, und Hofnung hatte, die königliche nebst der Compagnie ihrer Erlaubniß hierzu nächstens zu erhalten: so kame er bey dem grossen Mogol darum ein, daß der Titel und die Würde eines Nababs nicht schlechterdings auf seiner Person haften möchte; sondern daß seine Majestät geruhen möchte, solche auf immerdar mit der Würde eines Gouverneurs von Pondichery zu verbinden. Der Verdienst und die Erhaltung der ersten Gnade war eine sichere Bürgschaft, daß man wegen der andern keine abschlägige

wie er sagte, die Stelle eines Raja höher wäre, als die, so er bekleidete.

Wie es nun eine Regel bey dem Ceremoniel in diesen Ländern ist, daß die Azary ihre Fahnen ausstecken, und zu wiederhohlten malen des Tages, an einem Ort, wo man wohl kan gesehen werden, die Paucken schlagen lassen: so hat man zu diesem Ende das Thor von Valdaur ausersehen, durch welches in Pondichery die Leute am häufigsten gehen. Ich finde eine grosse Aehnlichkeit zwischen den Azary des Mogols, und den Timarioten der Türken, wie man bey dem Herrn Tournefort, I. Theil, 47. S. u. f. sehen kan.

gige Antwort erhalten würde. Der grosse Mogol bewilligte sie dem Herrn Dumas auf das allergnädigste, und ließ ihm darüber den Firman ausfertigen, der allzuwichtig vor die französische Nation ist, als daß er hier nicht ganz vollständig sollte eingerücket werden.

Firman gegeben von Bachy El Moulouk Estimadel Daoulet Carmardi Kan Chy Bahadour Nazer Jingue Muhamet Schah, und Aldoul Mezid Kan Daroga Leschequer, nebst ihren Siegeln, im 23. Jahr der Regierung Muhamet Schahs und der Hegira im 1153. Jahr, den 8. des Monats Faravardy (l).

Der Herr, welcher an der Spitze der Hofbedienten des Patcha stehet, und ihr Beschützer ist, welcher voller Tapferkeit ist, der die Gunst des Königs verdienet, der das Wohlwollens des Königs würdig ist, welcher ist einer der vornehmsten Günstlinge des Königes, und welcher jederzeit neben der Person des Königes stehet, Bachy El Moulouk Estimadel Daoulet Carmardi Kan Chy Bahadour Nazer Jingue Muhamet Schah, schreibet diese Schrift an den Sclaven Seiner Majestät, welcher allezeit dem König treu ergeben ist, und auf welchen der König ein vollkommenes Vertrauen setzet, an Vacanni Gahar Sultan Jingue. Es ist der Befehl da

(l) Archiv der indianischen Compagnie Seite D.

da von dem König (das ist der grosse Mogol), der der Herr der ganzen Welt ist, und eben so glänzet, wie die Sonne, daß man dem Generalgouverneur, Directeur der französischen Nation zu Pondichery, und Gemidar (Oberhaupt der Justiz) in derselben Stadt in den Landen von Carnata, und dem Gebiete von Aydarabat, nebst dem, was er schon vorher gehabt hat, und was man ihm gegenwärtig bewilliget, vor ihn allein einen Manseb von 2500. Reutern gebe, nebst noch 2000. andern, welche, als ein beständiges Gefolge von ihm, sollen unterhalten werden; und daß man ihn auch die Nagara (oder Pauke) und die Fahne gebe. Dieser Befehl ist gegeben worden den 24. des Monats Zoulheuje, im 23. Jahr der Regierung Muhamet Schahs. Es ist hiervon ein Extract aus den öffentlichen Registern gezogen worden.

Der Herr, welcher an der Spitze der Oberhäupter aller Hofbedienten des Patcha und ihr Beschützer ist, und welcher voller Herzhaftigkeit ist, der die Gunst des Königes verdienet, und welcher der Wohlgewogenheit des Königes würdig ist, und welcher ein Sclave des Königs ist, Emir Nizammoudi Kan Bahadour, Divan des Patcha, und der allezeit sich um die Person des Königs befindet, Bachy El Moulouk Estimadel Daoulet Camardy Kan Chy Bahadour

Nazer

Nazer Jingue Muhamet Schah, hat diesen Befehl unterzeichnet, und hat dem Souba, Namens Vacanavisse befohlen, ihn allenthalben herum zu schicken.

Es ist eine Schrift bey der Stube, allwo die Protocolle des Kaysers sind, übergeben worden, an welcher das Siegel des Aly Daoust Kan angedrücket war; darauf folget die Erklärung dieser Schrift.

Der Herr Gouverneur von Pondichery ist von dem Hof schon vorhin mit einem Manseb von 2000. Reutern, die er vor sich allein haben sollte, und 1500. Reutern, die allezeit ihm zur Begleitung dienen sollen, beehret worden. Da er sich nun zum Dienst des Patcha viele Mühe gegeben hat; so habe ich solches in Erwägung gezogen, und habe davor gehalten, daß es nicht undienlich seyn werde, wenn man ihm eine Verehrung von 500. Reutern, vor seine besondere Mannschaft, und 500. andern vor seine Begleitung geben liesse. Jch erwarte hierüber die Gunst der gnädigen Einwilligung eurer Majestät.

Es wurde geantwortet von dem Divan des Camardi Kan. Es ist der Befehl des Königes, oben gemeldetes Verlangen zu bewilligen, zu welchem der König seine Einwilligung gegeben hat. Unten ist geschrieben:

Man gestehet dem Gouverneur zu Pondichery einen Manseb zu von 4500. Reutern,

wovon 2500. zu seinem besondern Commando, und 2000. zu seiner Begleitung bestimmt sind. Hierauf folget die Bekanntmachung dieses Befehls.

Im 23. Jahr der Regierung Muhamet Schahs, den 22. Tag des Monats Zoulheuje, ist dem Gouverneur von Pondichery ein Manseb gegeben worden, von 2500. Reutern vor sein besonderes Commando, und 2000. zu seiner Begleitung, der Nagara (oder die Paucke) nebst der Fahne.

Der Vorgesetzte aller Vacanovissen, die bey dem Patcha sind, hat diesem zu Folge einen Befehl ausgefertiget.

Man hat dieses Ansuchen zum andernmal dem König vorgetragen den 20. des Monats Rebi El Aissani, im 24. Jahr der Regierung Muhamet Schahs.

Das Wappen oder Siegel des Cazy stehet auf dem Rücken der Copie, welche mit den offenen Patenten collationiret worden. Diese Bestallungsbriefe sind im Namen des Groß-Vezier Daoulets, obersten Feldherrns der Kriegsvölker des Reichs ausgefertiget, und an seinen obersten Statthalter Dacanni Gazar Sultan Jingue gerichtet.

Als der Herr Dumas im Begrif stunde, seine Rückreise nach Frankreich anzutreten, und im Monat October des Jahres 1741. die Stelle eines Gouverneurs von Pondichery an den

Herrn

Herrn Dupleix übergabe; so setzte er auch zugleich seinen Nachfolger in Besitz des Titels eines Nabab, und stellete ihn den 4500. Reutern, die ihm angewiesen waren, in dieser Beschaffenheit vor, welche ihn auch davor erkennen musten. Dieser Titel ist um desto höher zu schätzen, da er klärlich vor Augen stellet, was die Indianer den Franzosen vor allen anderen europäischen Nationen vor einen besonderen Vorzug geben, da diese nicht die geringste Befreyung, noch auch einigen Rang haben, der mit diesem in Vergleichung könnte kommen; da er ferner auch die Gouverneurs von Pondichery den Generalen des Mogols zugesellet; da er sie veranlasset, uns in Indien gegen alle diejenigen zu vertheidigen, welche sich erkühnen sollten, uns daselbst anzugreifen; und weil er ins künftige sehr vieles zur Befestigung und Erweiterung der Handlung der Compagnie beytragen wird.

Es würde etwas sehr unbilliges gewesen seyn, wenn so viele und so wichtige Dienste, die der Compagnie, ja man kan wohl sagen, dem Staat selbst, welchem die Handlung nach Indien so grossen Vortheil bringet, geleistet worden, wären ohne Belohnung geblieben, nachdem sie schon von den indianischen Fürsten selbst beehret worden.

Der König kame in diesem Stücke dem Ansuchen, ja so gar den Gedanken des Herrn Dumas zuvor, indem er ihm im Jahr 1737. nicht nur seinen Adelsbrief, sondern auch noch das

Kreutz von St. Michael nach Pondichery übersandte. Er langte den 23. Junius 1742. zu Paris an, und den folgenden 4. September ließ ihm ihre Majestät neue offene Briefe ausfertigen, worinnen die erstern nicht allein bestätiget, sondern auch das alles wiederhohlet ist, was er von seiner ersten Abreise an, bis zu seiner Rückkunft, in Ostindien gethan und verrichtet hat. Ich will hiervon einen Auszug beyfügen, um die Nacheiferung dererjenigen zu erwecken, welche in Diensten der Compagnie nach diesen entfernten Ländern reisen wollen.

Extract der offenen Briefe des Königes vom 4. September 1742. worinnen die Erhebung des Herrn Dumas in den Adelstand, welche der König ihm bewilliget hatte, als er ihm das Kreutz von Sanct Michael im Jahr 1737. nach Pondichery überschickte, bestätiget wird.

Nachdem sich der König entschlossen hat, seinen lieben und getreuen, den Herrn Benedict Dumas, vormaligen Gouverneur in Ostindien und der Stadt Pondichery, zu dieser Zeit aber Directeur der indianischen Compagnie, in Betrachtung der ohnablässigen und ausnehmenden Merkmaale seines Eifers vor den Dienst Seiner Majestät, und vor die Erweiterung der Handlung dieses Königreiches, so er beynahe eine Zeit von dreyssig Jahren hindurch bezuget hat, mit dem Creutz des Or-

dens Sanct Michael zu beehren; so hat man hierbey seine Verdienste kürzlich wiederhohlen wollen. Er reisete im Jahr 1713. als ein Bedienter der Compagnie, in einem Alter von siebenzehen Jahren nach Indien; er wurde den 22. Junius 1718. zum Rath bey der obern Rathsstube zu Pondichery, und im Monat Junius 1721. zum königlichen Oberrichter allda ernennet. Nachdem er zu einem Mitglied des General-Gouvernements von Indien erwählet worden, so wurde er zum Generaldirecteur der indianischen Compagnie in den Inseln Frankreich und Bourbon, hernach aber zum Präsident des obersten Raths, und endlich zum Gouverneur dieser Inseln ernennet. Im Jahr 1735. erhielte er die Stelle eines Gouverneurs der Stadt und des Forts Pondichery, und eines General-Commendantens aller Forts und Wohnstädte der Franzosen, die in Ostindien wohnen. Im Jahr 1737. erhielte er von dem grossen Mogol die Erlaubniß Roupien zu Pondichery prägen zu dürfen, welches der Compagnie einen jährlichen Gewinst von viermal hundert tausend Livres einbringet. Alle diese Dienste bewogen nun Ihre Majestät, ihn im Jahr 1737. in den Adelstand zu erheben, und ihn zum Mitglied obgedachten Ordens von Sanct Michael zu ernennen. Er hat sich seit dem durch seine Auf-

führung allezeit der Belohnungen, so er von Seiner Majestät erhalten, würdig gemacht; indem er im Jahr 1739. von dem König von Tanschaur das Fort Karcangery und die Stadt Karkal, deren Landschaften und Auflagen gegen eine jährliche Abgabe von hundert tausend Livres verpachtet sind, umsonst erhalten hat. Und als im Jahr 1740. die Maratter das Kriegsheer der Mahometaner angegriffen und gänzlich über den Haufen geworfen hatten, auch der Vicekönig von Carnatta, welcher dieses Kriegsheer anführete, selbst geblieben war; so sahe sich der Herr Dumas genöthiget, der ganzen Familie dieses Vicekóniges und den Ueberbleibseln von seinem Kriegsheer in der Stadt Pondichery eine sichere Zuflucht zu gestatten. Die Maratter machten zwar hierauf Anstalten, gegen Pondichery anzuziehen, und diese Stadt zu belagern; allein der Herr Dumas brachte nicht nur diese Barbaren, durch eine Unterhandlung, so er mit ihnen anfienge, und welche der französischen Nation in Indien zu grosser Ehre gereichete, von ihrem Vorhaben ab; sondern er veranlassete sie auch noch über das, daß sie einen Abgeordneten mit einem Geschenke an ihn sandten, und um die Freundschaft der Franzosen Ansuchung thun liessen. Zur Erkenntlichkeit vor alle diese Dienste beehrte der grosse Mogol, Ma-

homet Schah, auf immerdar den Gouverneur von Pondichery mit einem Patent, wodurch er zum Mansoupdar oder Commendanten von 4500. Pferden ernennet wurde, und bestätigte die Schenkung, so der Vicekönig von Arcatte dem Herrn Dumas gemacht hatte, und die in einer Landschaft von fünf und zwanzig tausend Livres jährlicher Einkünfte bestunde, welche nunmehr zu den Landschaften gehöret, welche die Compagnie in Indien besitzet. Dem allen zu folge befiehlet Seine Majestät dem Marschall, Herzogen von Duras, &c.

Neue indianische Compagnie.

Es ist augenscheinlich, daß das Ansehen, der Credit und die Macht der Franzosen in Indien, in Ansehung der Handlung, so sie in diesen Ländern führen, einen wesentlichen Einfluß äusern; und es ist zum Theil der Mangel dieser Hülfsmittel gewesen, der die Ursache des Verfalls der alten Compagnie von Ostindien in sich enthielte. Da sie nichts weiter besasse, als den kleinen Boden von Pondichery, welche Stadt, oder vielmehr, welches Dorf nichts weiter in sich begriffe, als den kleinen Winkel, der zwischen der Seeküste und dem kleinen Bach lieget; weil sie auch wenig oder gar keine Bekanntschaft mit den Fürsten dieser Länder hatte; und endlich auch im Verkauf ihrer Waaren so wohl, als im Einkaufen, ohne Unterlaß von den Holländern und Engelländer gehindert wurde, als welche zu ihrem augenscheinlichen Verlust handelten,

nur

nur damit die Compagnie ruiniret würde: so stunde ihr dieses Schicksal unvermeidlich bevor; und sie sahe sich endlich genöthiget, ihre Handlung unterschiedlichen Privatpersonen, und zuletzt den Kaufleuten von Sanct Malo, gegen Abgabe gewisser Auflagen die ihr Kraft ihrer Freyheitsbriefe zukamen, zu überlassen.

In diesem äusersten Verfall lage sie darnieder, als der Herr Herzog von Orleans, damaliger Regent, es unternahme, die Handlung nach Indien wiederum in die Höhe zu bringen, und zwar dadurch, daß er alle Compagnien, worunter die chinesische, die ostindische, die von Senegal, und die americanische oder westindische zu verstehen sind, zusammen schmelzen wollte. Diese Vereinigung wurde durch ein Edict vom Monat März des 1719. Jahres öffentlich bekannt gemacht. Allein, da sie dennoch keinen so starken Fond zusammen zu bringen vermochten, als zur Handlung erfordert wurde: so machte der König den folgenden 20. Junius vor fünf und zwanzig Millionen neue Actien, jede zu funzehen hundert Livres gerechnet, welche ein Interesse von zehen pro Cent ertragen, sonsten aber von eben der Natur seyn sollten, wie diejenigen, deren der König im Augustmonat des Jahres 1717. vor hundert Millionen creiret hatte, und welche den Fond der Compagnie von Occident, welche damalen im besten Stand war, ausmachten.

Dieser Vermehrung des Fonds ohngeachtet, konnte die Handlung der neuen Compagnie noch

viele Jahre lang zu keinen rechten Kräften kommen; es sey nun, daß die übermässigen Schulden Ursache daran gewesen, womit die orientalische Compagnie sich sowohl in Frankreich selbst beladen fande, als nicht weniger in Indien, woselbst sie so lange als ihr Credit gedauert hatte, auf ungemeine Interessen Gelder aufgenommen hatte; oder, weil sie keine Schiffe mehr hatte, die im Stande waren, unter Seegel zu gehen; oder endlich, weil ihre Etablissements auf den Inseln Bourbon und Frankreich, wie nicht weniger ihre Comtoirs in Indien in einem elenden Zustand waren; wodurch zuletzt die Compagnie so gar genöthiget wurde, ihren Oberrath zu Suratte aufzuheben.

Erneuerung und Fortgang der Handlung der Compagnie.

In diesen Umständen stellete sich eine Hülfe dar, deren Ansehen machte, daß man alles davon hoffete; allein, sie war nur mit einem Blitz zu vergleichen, mit welchem sie nur den Glanz und den geschwinden Vorübergang gemein hatte. Ich rede hier von dem fatalen Systema des 1720. Jahres, zu welcher Zeit ganz Frankreich, wie in einer Begeisterung, seinem eigenen Verderben, durch einen Weg von chimärischen Millionen, entgegen eilete. Damalen schickte die neue Compagnie, die vor diesen Augenblick durch einen Theil des dem Königreich geraubten Gutes, welchen ihr das Systema hatte zu Theil werden lassen, bereichert war, drey sehr reich beladene Schiffe nach Indien, auf welchen nicht nur die Ladung aus europäischen

schen Waaren, sondern so gar auch aus Gold und Silber bestunde. Weil nun die Directeurs zu Pondichery nicht wusten, wie es in Frankreich zugienge; so erstaunten sie über die massen, als sie nach einer so grossen Schwäche der Handlung ganz unvermuthet unglaubliche Summen an Thalern und Louis d'ors ankommen sahen, indem sie noch niemalen vorher solchen Reichthum erhalten, und auch seit dem nicht mehr einen solchen Schatz haben ankommen gesehen.

Allein diese angenehme Hofnung der Wiederherstellung der Handlung verschwande beynahe zu eben der Zeit wieder, da sie erschienen war. Der allermeiste Theil des Geldes, das in Indien anlangte, wurde mit Bezahlung der dringenden und sehr beträchtlichen Schulden, so die alte Compagnie zu Suratte, Cambaya, in Bengala und andern Orten gemacht hatte, verschlungen; und sie erhielt eine überaus mittelmässige Ladung zurücke, vor die erstaunlichen Geldsummen, die sie nach Indien geschicket hatte.

Nachdem die ganze Hofnung des Systems verschwunden war, und die Billets, welche die Compagnie im Ueberfluß hatte, vor dem Ende des 1720. Jahres ganz und gar waren unterdrücket worden: so fande man keinen Fond mehr, der da hinreichend gewesen wäre, einige Ladungen nach Indien zu schicken: es gienge demnach in den Jahren 1721. und 1722. kein einziges

Schif ab; und dieses zoge uns die Spöttereyen und Verhöhnungen aller Nationen in Indien zu, und versetzte die Bedienten der Compagnie in den allertraurigsten Zustand, indem sie nun weder Waaren, noch Geld, noch Credit, noch sonsten die geringste Hülfsmittel mehr hatten.

Die Compagnie wendete indessen alle Kräfte an, und der König verschafte ihr solche Erleichterungen, wodurch sie zwar nach und nach, jedoch aber sehr langsam wieder erhoben wurde. Im Jahr 1723. rüstete man zwey Schiffe aus, welche mehr dazu dieneten, daß die Bedienten und Handlungsbedienten Unterhalt bekamen, und so wohl ihre alte, als neue Schulden bezahlet würden, als daß sich die Compagnie durch ihre zurückgebrachte Ladungen hätte bereichern sollen. Inzwischen liesse sie doch vom 1724. Jahr an bis auf 1726. alle Jahre drey oder vier Schiffe abgehen, welche wiederum anfiengen, ihr ein wenig auf die Beine zu helfen.

Es wird hoffentlich niemanden zuwieder seyn, hier ein Verzeichniß der Schiffe anzutreffen, welche von dem Jahr 1727. an, bis ins 1741. Jahr nach Pondichery abgegangen, und von dannen wieder nach Frankreich zurücke gekommen: ich will den Werth ihrer Ladungen zugleich beyfügen. Man wird dabey den Wachsthum der Handlung der Compagnie, und sonderlich die ungemeine Zunahme wahrnehmen, deren sie sich von dem Jahr 1737. an, unter den Herrn Orry und von Fulvy rühmen können,

unter deren Verwaltung sie sich verdoppelt, und hernach so gar verdreyfältiget hat. Ich will nur allein dieses noch anmerken, erstlich, daß alle Jahre so viele Schiffe von Bengala abgehen, als von Pondichery, und daß man folglich die Zahl derer, die in diesem Verzeichniß bemerket sind, verdoppeln muß; zweytens, daß die Pagoden, so hier in einer Summe angetroffen werden, der Preiß von dem sind, was die Ladungen gekostet haben; drittens, daß die Pagode ohngefähr neun Livres unserer Münze beträgt.

Es sind von Pondichery nach Frankreich zurücke gekommen,

Im October des 1727. Jahres,
Und Januar des 1728. auf drey Schiffen vor 248265. Pagoden Waaren.

Im September des 1728.
Und Januar des 1729. Jahres auf drey Schiffen, vor 200032. Pagoden.

Im September des 1729.
Und Januar des 1730. Jahres auf drey Schiffen, vor 248083. Pagoden.

Im October des 1730.
Und Januar des 1731. Jahres auf vier Schiffen, vor 600711. Pagoden.

Im October des 1731.
Und Januar des 1732. Jahres auf vier Schiffen, vor 302006. Pagoden.

Im September des 1732.
Und Januar des 1733. Jahres auf vier Schiffen, vor 260640. Pagoden.

Im September des 1733.
Und Februar des 1734. Jahres auf vier Schiffen, vor 392987. Pagoden.
Im September des 1734.
Und Januar des 1735. Jahres auf vier Schiffen, vor 375341. Pagoden.
Im September des 1735.
Und Januar des 1736. Jahres auf drey Schiffen, vor 223484. Pagoden.
Im October des 1736.
Und Januar des 1737. Jahres auf fünf Schiffen, vor 351691. Pagoden.
Im October des 1737.
Und Januar des 1738. Jahres auf fünf Schiffen, vor 522315. Pagoden.
Im October des 1738.
Und Januar des 1739. Jahres auf fünf Schiffen, vor 586156. Pagoden.
Im October des 1739.
Und Januar des 1740. Jahres auf vier Schiffen, vor 485732. Pagoden.
Im October des 1740.
Und Januar des 1741. Jahres auf vier Schiffen, vor 555643. Pagoden.
Im October des 1741.
Und Januar des 1742. Jahres auf sieben Schiffen, vor 954376. Pagoden.

Bey dem Verkauf, so in diesem Jahr 1742. im Hafen Orient gehalten wurde, erstreckte sich die Summe auf vier und zwanzig Millionen, vor vier Millionen Waaren ungerechnet, die man

mit Vorbedacht in den Vorrathshäusern zurücke behielt, damit sie, wegen der grossen Menge, die sonsten im Handel seyn möchte, nicht gar zu wohlfeil würden. Ich vernehme, daß von den zwey ersten Schiffen, welche in diesem 1743. Jahr angekommen sind, ein jedes eine Ladung von achtmal hundert tausend Roupien aufhabe; daher die Waaren, so man zusammen eingekaufet, ohngefähr zwey Millionen kosten, dergleichen die Compagnie noch niemals hat anlangen sehen.

Hieraus ist nun leichtlich zu schliessen, von welchem weitläuftigen Umfang die Handlung seyn müsse, so sie itzo wirklich führet, und auf welchem festen Grund ihre Actien stehen. Die Beweißgründe dieser Dauerhaftigkeit sind augenscheinlich:

Erstlich: Von 56000. Actien, welche der König der Compagnie im Jahr 1723. überhaupt festsetzte, und die einen Fond von hundert und zwölf Millionen, und acht Millionen und viermal hundert tausend Livres Dividenten ausmachten, hat die Compagnie fünftausend zurücke genommen, welche nach dem Arret von 1725. sind aufgehoben und öffentlich verbrennet worden. Nun werden aber die Dividenten der 51000. noch übrigen Actien von den acht Millionen bezahlet, welche die Herrn Generalpachter der Compagnie jährlich vor die Verpachtung des Tabacks geben; worüber der Compagnie ein ausschliessendes, immerwährendes und unwiederrufliches Privilegium, namentlich zu die-

dieser Anwendung, im Jahr 1723. und 1725. zugestanden worden; auser welchem auch noch die Einkünfte von dem Biberhandel von Canada hierzu angewendet werden †).

Zweytens. Es ist demnach weit gefehlt, daß sie sich sehr darum zu bekümmern habe, wie sie ihre Dividenten bezahlen möchte; sie findet vielmehr hierzu einen festgestellten und gewissen Fond, eben in dem Fond von den Generalpachtungen, welchem doch kein Mensch sein Zutrauen entziehen wird.

Drittens. Daraus folget nun, daß die Handlung nach Indien, deren Weitläuftigkeit, Dauerhaftigkeit und Einträglichkeit wir dargethan haben, eine Uebermaaß an Sicherheit erhält, und daß davon der Ueberschuß bey der Massa verbleibet, und einen Anwachs des Fonds ausmachet, welcher dazu angewendet wird, daß alle Jahre die Ladungen der Schiffe vermehret werden, um dadurch immer jemehr und mehr den Vortheil der Actionairs sicherer zu stellen, auf eben die Weise, wie ein Kaufmann seinen Profit nach und nach mit in seine Handlung verwendet.

Viertens. Ohngeachtet der erste Fond einer Actie, welcher sich nur auf 1500. Livres erstreckte, und seit dem keinen gewissen festgesetzten Preiß mehr gehabt hat, jederzeit ohne einigen Aufenthalt auf

(†) Die Verpachtung des Tabacks hat im Jahr 1747. der König wieder zu sich gezogen; und dagegen der Compagnie Ersatz gethan.

auf den Fuß von zehen pro Cent an Interessen bezahlet worden, dergleichen sonsten in der Handlung und in dem Staat kein einziges erlaubtes Beyspiel vorkommen wird; so haben doch noch über das die Actionarien Hofnung und das Recht, an dem Ueberschuß ebenfals Theil zu nehmen, welchen die Compagnie künftighin aus ihrer Handlung ziehen wird, wie solches durch die Verordnung von dem Jahr 1685. versprochen und verordnet worden. Wenn sie bishero noch nichts von dem Ueberschuß erhalten haben, so müssen sie wissen, daß ihre Handlung bis in die letztere Jahre noch ziemlich schwach gewesen; daß sie sich genöthiget gesehen, den Schaden, so sie durch den erlittenen Schifbruch einiger grosser Schiffe empfunden, wieder herzustellen, und alte Schulden zu bezahlen; daß sie die Leibrenten, womit sie beladen gewesen, und welche nur nach und nach erst erlöschen, bezahlen müssen; daß sie ihre Etablissements, die in einem gar schlechten Zustand waren, wieder empor bringen, und Schiffe bauen und ausrüsten lassen müssen; daß sie Logen und Factoreyen ankaufen, und dabey Vorrathshäuser müssen bauen lassen; daß sie auf *Louisiana* mehr als funfzehen Millionen wenden müssen; daß sie den prächtigen Hafen Orient, nebst allem was dazu gehöret, im Stand zu setzen gehabt; und daß sie noch andere sehr beträchtliche Unkosten bey ihrer Handlung, Schifausrüstungen, Kriegsvölkern und Befestigungen aufwenden müssen. Allein ich bin auch be-

rech-

rechtiget zu sagen, daß, wenn einmal ihre auserordentliche Ausgaben aufhören werden und ihr Fond eine gewisse Stärke wird erhalten haben, sie alsdenn die Einkünfte der Dividenten erhöhen, und alle Jahre den Ueberschuß ihres Profits, dessen Masse in der That und einzig und allein den Actionarien zugehört, hinzufügen werde. Demnach gilt es nun gleich viel, es mögen ihre Actien steigen oder fallen; denn diese in der Einbildung allein bestehende Meinung des Publici vermindert so wenig etwas an der Dauerhaftigkeit des Fonds, als an der Bezahlung der Dividenten.

Fünftens. Es würde demnach eine Wirkung einer sehr groben Unwissenheit seyn, wenn man sich einbilden wollte, der König führete hierbey die Handlung unter dem blosen Namen der Compagnie; daß derselbe einen Theil des Gewinstes den Actionarien gebe, da hingegen das übrige in seine Kisten, oder in die Säcke der Herrn Directeurs komme. Wer nur einiges Verlangen trägt, sich der Sache genauer zu erkundigen, und nur eine geringe Betrachtung über so viele Edicte und Verordnungen, die man doch wahrhaftig nicht vor lauter Betrügereyen ausgeben kan, anstellen will; der wird sehen, daß niemals ein Argwohn widersprechender und übel gegründeter gewesen, als eben dieser. Die indianische Compagnie ist nichts anderes, als eine Gesellschaft dererjenigen, die mehr oder weniger zur Aufnahme ihrer Handlung beygetragen haben; und das zwar unter dem Schutz des Königes

ges und der Verwaltung der Herrn Directeurs. Das Edict von 1725. erkläret im eilften Artickel alles in wenig Worten, und lässet nicht die geringste Schwierigkeit übrig. „Wir wollen, sagt der König, daß sie, ihrer ersten Anordnung gemäß, ganz allein eine Handlungsgesellschaft bleibe, die sich einzig und allein bemühen soll, dasjenige auszuführen, was ihr ist aufgetragen worden, und mit Klugheit und guter Haußhaltung die Wohlfahrt unserer Unterthanen, die dabey interessirt sind, zu befördern, ohne daß die Capitale der *indianischen* Compagnie, es mag auch ein Fall seyn, wie er wolle, zu etwas anders anzuwenden erlaubt seyn soll, als einzig und allein zu ihrer Handlung.„

Sechstens. Auf welcher Seite sollten nun wohl die Actien in diesen Zeiten einige Gefahr zu besorgen haben? Dieses kan sich nicht ereignen auf Seiten der Bezahlung der Dividenten, wozu die Einkünfte von der Verpachtung des Tabacks ausgesetzet sind. Es kan sich nicht zutragen von Seiten des Königes, welcher nicht gesinnet ist, das **Erbtheil** der *Actionarien* an sich zu reissen, wie er sich in dem Edict von 1725. ausdrücket; welcher selbst in dem 4. Artickel der Verordnung von 1664. die wir oben (pag.) angeführet haben, dieser gehäßigen Besorgnis zuvorgekommen ist; welchem über das selbsten daran gelegen ist, daß die stärkste Handlung seines Königreiches sattsam unterstützet werde, ohne welche man alle Jahre wenigstens zwölf Millio-

nen

nen den Ausländern müste zu lösen geben, und daß ein Capital von hundert Millionen, daß ohne Unterlaß in dem Staat circuliret, und daß eben so gut ist, als eine gleich starke Summe Geldes, ohngeschwächt erhalten werde. Endlich kan auch der Verfall der Actien nicht von den Ausländern besorget werden, und eben so wenig von unserem Zustand in Indien, der weit vortheilhafter ist, als man es jemalen hätte hoffen können, weil wir daselbst vor anderen Nationen angesehen, ja Bundsverwandte und Freunde des Mogols und der indianischen Prinzen sind, welche, so wohl aus Hochachtung, als auch Erkenntlichkeit, den Brudertitel von uns verlanget haben, und wollen, daß hinführo unser Bestes und unsere Feinde auch vor die ihrigen sollen gehalten werden.

Zu diesen Betrachtungen über die Dauerhaftigkeit der Actien, kan man noch andere über die Vortheile und Bequemlichkeiten derselben hinzufügen. Zwey Personen wenden ein jeder hundert tausend Franken an; der eine erkaufet davon ein Gut, der andere aber Actien. Die Einkünfte des erstern erstreckten sich nicht höher, als höchstens auf die Hälfte desjenigen, was der andere bekommet, er wird von seinen Pachtleuten selten mit einer genauen Richtigkeit bezahlet, alle Jahre müssen Verbesserungen und etwas zu bauen unternommen werden; ein Sturmwetter schlägt manchmal die ganze Erndte darnieder, und es ist nicht selten, daß sich ein solches Unglücke

eini-

einige Jahre nach einander zuträget; diese Unterbrechung des Einkommens verursachet dem Eigenthumsherrn viele Bekümmerniß; er ist genöthiget, Gelder zu entlehnen; er suchet nur eine mäßige Geldsumme, die er oftmals nicht einmal auftreiben kan, und es kan demnach geschehen, daß er sich bey seinem Gut von hunderttausend Franken in sehr elende Umstände gesetzet sieht.

Derjenige im Gegentheil, welcher eine eben so starke Summe an Actien hat, erhält mehr als doppelt so viel Einkommens, als der erstere; er wird alle sechs Monate ordentlich und richtig bezahlet; er wird mit keinen Verwaltungssorgen beunruhiget; man hat gesehen, daß er in Ansehung der Sicherheit seines Capitals nichts zu besorgen hat; und wenn er in Umstände gerathen sollte, da er einer Summe Gelds benöthiget wäre: so wird er alle Tag so viel bekommen können, als er nur haben will, ohne sich genöthiget zu sehen, seinen Freunden in etwas beschwerlich zu fallen.

Damit ich endlich auch noch einen Begrif von der äuseren Handlung der *indianischen* Compagnie beybringen möchte, (denn was ihren Gewinst nebst ihrer inneren Einrichtung anlanget, damit kann ich mich nicht einlassen); so will ich das Verzeichnis der Waaren mittheilen, die sie aus den Morgenländern bringet, und dabey nicht allein die Natur, sondern auch die Quantität der Waaren anmerken.

Nach dem öffentlichen Anschlage vom abgewichenen Jahr, enthielten die Ladungen der ersten Schiffe, des Grafen von Toulouse, des Herzogs von Bourbon, des Tritonen, des Penthievre, des Argonauten, des Wallfisches und Martis, die in den Monaten May, Junius und Julius des 1742. Jahres angelanget waren, folgende Waaren:

400,000. Pf. Caffee von Moka.
1,240,000. Pf. Caffee von der Insel Bourbon.
426,811. Pf. Thee Bouy.
16,501. Pf. Thee Kamphou.
10,178. Pf. Thee Peko.
9,697. Pf. Thee Saotchaon.
60,660. Pfund grünen Thee gemeiner Sonlo.
82,695. Pf. eben davon von besserer Gattung.
9,340. Pf. Thee Haysven.
3,740. Pf. Kayserthee.
595,377. Pf. Pfeffer.
533,895. Pf. rothes Färbholz.
66,788. Pf. Coris, oder Spanisch-Heyde-Kraut.
49,947. Pf. Tutenague.
23,167. Pf. Esquine.
16,869. Pf. Galenga.
3,040. Pf. Curcuma.
137. Pf. Sagou.
230. Pf. Rhabarbara.

43,200.

43,200. Pf. Seide Tany.
9,577. Pf. rohe Seide von Nanking.
2,070. Pf. gesponnene Baumwolle.
5,300. Stücke weise Salempouris.
46,395. Stücke weise Guineen.
690. Stücke dergleichen rohe.
2,960. Stücke weise Doutis.
2,640. Stücke Deriabadis.
8,100. Stücke Percales.
6,840. Stücke Sacretons.
2,800. Stücke Chavonis.
3,780. Stücke Tarnatannes.
15,180. Stücke Betilles Mosselin.
740. Stücke Organdis.
98. Stücke Stinquerques, von Organdisfaden.
1,300. Stücke Barchent von der Küste von Coromandel.
995. Stücke Leinwand von drey Faden.
51,710. Stücke weisen Garas.
13,780. Stücke weisen Baffetas.
1,200. Stücke Adateys.
6,900. Stücke verschiedenerley Sanas.
4,440. Stücke Hamans.
14,340. Stücke verschiedenerley Casses.
243. Stücke Nensouques.
7,199. Stücke verschiedenerley Tangeb.
12,680. Stücke verschiedenerley Mallemolles.
349. Stücke Atarasoye.
6,080. Stücke Terindannes u. Terindins.

300. Stücke Toques.
5,280. Stücke Doreas von Bengala.
1,900. Stücke Barchent.
150. Stücke Dissoutis.
100. Stücke Tischtücher.
100. Stücke Servietten.
592. Stinquerques die gestickt sind.
1,252. Stücke mancherley gestickter Sachen von Daca.
10. Stücke Jamdanis.
7,858. Stücke verschiedener Waaren von Patna.
23,200. Stücke Schnupftücher von Bengala.
6,540. Stücke dergleichen von Trankenbar.
24,356. Stücke dergleichen von Masulipatam.
900. Stücke dergleichen von Paliacatta.
9,400. Stücke dergleichen von Pondichery.
76. Stücke Stinquerques, von Organdisfaden, mit blau und rothen Streifen.
960. Stücke blaue Salempouris.
11,940. Stücke blaue Guineen.
17,700. Stücke von mancherley Gingan.
400. Stücke Bajutapauts.
560. Stücke Neganepauts.
2,160. Stücke Chazelas.

100. Stücke Chalbass.
400. Stücke Elatchas.
200. Stücke Chuquelas.
240. Stücke Allibanis.
400. Stücke Dissouchaye.
600. Stücke Sirsakas.
100. Stücke Guingan von **Balassor.**
200. Stücke Pinassees.
200. Stücke Nelis.
500. Stücke Soucis.
100. Stücke Tepays.
645. Stücke Gourgourans.
488. Stücke einfarbigten Damast.
50. Stücke dergleichen von zwey Farben.
100. Stücke dergleichen mit grossen Streiffen.
50. Stücke breiten Damast, zu allerley Meublen.
640. Stücke einfarbigte Pequins.
100. Stücke einfarbigter Atlas.
95. Stücke gestreifter Atlas.
194. Stücke Patissoye.
50. Stücke breite Lampas.
15. Stücke dünner geblumter durchsichtiger Leinwand.
26. Stücke Nanquin.
2,257. verschiedenerley Sonnenfächer.
2,785. mit Firniß überzogene Caffeebretter.
126. Porcellankisten.
345. Porcellanene länglichte Becken.
3,367. Päcke Rottins.

Der Verkauf von diesem gegenwärtigen 1743. Jahr, ist annoch viel stärker gewesen, als der vom vorigen, wie man aus Gegeneinanderhaltung der beyden Anschläge sehen kan, deren erste Artickel hier folgen:

526,000. Pfund Caffee von Moka.
1,985,000. Pf. dergleichen von der Insel Bourbon.
883,581. Pf. Thee Bouy.
16,114. Pf. dergleichen Kamphou.
103,923. Pf. grüner Thee gemeiner Sonlo.
139,385. Pf. dergleichen von besserer Sorte.
795,000. Pfund Pfeffer.

Die fünf andere Schiffe, Namens der Conde, der Herzog von Orleans, der Herzog von Chartres, der Chauvelin und der Reiger, die erst im September des Jahres 1742. ankamen, waren, wie man aus den Anschlägen sehen kan, mit den nämlichen Waaren, an Caffee, Thee, Holz zum Färben, Pfeffer, Speceryen, Apothecker Waaren, Salpeter, Seide, gesponnener Baumwolle, baumwollene Zeuge von mancherley Gattung, Gourgourans, Damasten, Atlas, Gazes, allerhand Firnißarbeit und chinesischem Porcellan beladen. Denn es ist ein Irrthum des Pöbels, und dennoch eine häufig angenommene Meinung, als wenn in Indien Porcellan gemacht würde.

Es würde etwas sehr überflüßiges seyn, wenn man von diesen verschiedenen Waaren besonders reden wollte, an deren Kenntniß und Preiß doch nie-

niemand etwas gelegen ist, auser den Bedienten der Compagnie von Indien, und den Handelsleuten, die sie an sich kaufen. Hingegen verlanget man wegen des Caffee, eines der beträchtlichsten Theile der Handlung nach den Morgenländern, Erläuterungen von mir, da diese Frucht durch einen bedaurenswürdigen Mißbrauch in Europa in einen so häufigen Gebrauch gekommen, daß die geringsten Hausbedienten, nach dem Beyspiel ihrer Herrn allmählig sich einbilden, sie wäre ihnen nothwendig, weil der Trank davon ihre Zunge kützelt.

Der berühmte Avicenna, ein arabischer Schriftsteller aus dem eilften Jahrhundert, sagt, in dem andern Buch seiner Canonum oder Regeln der Arzneygelahrtheit, es hätten schon einige Schriftsteller von seinen Landsleuten zwey Jahrhunderte vor ihm davon gehandelt. Andere Schriftsteller oder Reisende haben als Arzneygelehrte davon geschrieben und vergebens genug von seinen Eigenschaften gehandelt, in so ferne sie zur Gesundheit dienlich oder derselben zuwider seyn, welches sie jedoch fast allezeit nach dem beurtheileten, daß sie entweder Liebhaber oder Feinde des Tranks davon waren; ein Grund der in den meinsten Beurtheilungen von dieser Art sehr gewöhnlich ist. Endlich haben wieder andere als Kräuterverständige davon gehandelt, und haben sich oftmals auf ungetreue Erzählungen gegründet, und demnach auch sehr schlechte Beurtheilungen ergehen lassen. Dasjenige, was ich davon

von melden werde, werde ich aus einer Nachricht ziehen, die zum Unterricht der Herrn von der indianischen Compagnie von dem Herrn *Miran* aufgesetzet worden, welcher noch wirklich in Indien befindlich ist, und sich lange Zeit in dem Comtoir der *Franzosen* zu *Moka* aufgehalten hat. Ich werde von dieser Schrift nichts auslassen, ausgenommen die unnützen Ausschweifungen; sonsten aber theile ich sie mit, wie ich sie finde. Es wäre etwas überflüßiges, wenn man erinnern wollte, daß aller Caffee entweder aus Arabien, oder aus der Insel Bourbon gebracht wird, nicht aber aus Indien, allwo keiner wächset.

Ursprung und Gebrauch des Caffee bey den Arabern.

Einige Geschichtschreiber aus *Yeman*, oder dem glückseligen *Arabien*, erzählen in ihren Schriften, daß der *Rick Chadely* eine Reise nach Abyssinien, einem grossen Königreich in *Africa*, gegen Mittag von *Egypten* und *Nubien*, gethan habe; und daß er aus der Landschaft *Zeila* Pflanzen von dem Baum *Kat*, und Pflanzen oder Früchte von dem Caffeebaum, der in diesem Land wild wächset, mit sich gebracht habe. Diese Schriftsteller sagen, GOtt habe es dem *Rick* eingegeben, daß er abgereiset den *Kat* zu suchen, um ihn in sein Land einzuführen; weil er ein gewisses Hülfsmittel wider die Pest sey, die in *Yeman* gar oft regierete, und eine unglaubliche Menschen dahin risse. Vielleicht hatte dieser *Araber* ganz allein wahrgenommen, daß diese an-

ansteckende Seuche in Abyssinien etwas unbekanntes wäre, und die Einwohner des Landes die Befreyung von diesem Uebel dem Gebrauch des Kats zuschrieben; welches ihn denn veranlassete, diese Pflanze in sein Vaterland einzuführen. Weil es aber in Abyssinien eine gemeine Meinung war, (so fahren diese fabelhafte Geschichtschreiber weiter fort), daß der Baum Kat nur an dergleichen Orten fortkomme, wo der Caffee wächset, so brachte er aus einer sehr übel verstandenen Folge auch Caffeepflanzen mit.

Nachdem der Kick zu Toaz angelanget war, so übergabe er diese beyde Pflanzen, als eine seltene und dem Lande sehr nützliche Sache, dem Malek El Magiaib, der damals in diesem südlichen Theil von Yeman regierete. Man bauete diese beyde Pflanzen sorgfältig; und endlich vermehreten sie sich so häufig, als man wünschen konte.

Die Araber, so zu diesen Zeiten gelebet, versichern, daß, so lange man sich des Kats bedienet, man nichts mehr von der Pest in Yeman habe reden hören; und es ist gewiß, daß sich so wohl Reiche, als Arme, selbst in dem flachen Lande, wohin er von dem Gebürge gebracht wird, desselben noch heut zu Tage sehr häufig bedienen; daher der Iman davon sehr ansehnliche Einkünfte ziehet. Der Iman hat bey den Mahometanern den Titel eines Fürsten und Priesters zugleich; weil er sich vor einen Nachkommen Mahomets ausgiebt.

Der Baum Kat treibet viele sehr niedrige

Zweige, die statt der Hauptäste dienen, und diese Zweige werfen wieder Nebenzweige von sich, die auf die Erde hangen; die Spitzen ihrer Zweige, nebst den Blättern, die sehr zart sind, sind dasjenige, was davon gegessen wird; die allergrössesten Blätter sind zwey oder drey Zolle lang; ihr Grund ist ein Gewebe von Adern, ihre eyförmige Figur lauft forne spitzig zu, und rund um das Ende herum sind sie gekerbt; er träget Blumen und seinen Saamen an kleinen Trauben, die aber so klein sind, daß man sie nicht einzusammlen vermag. Wenn man diesen Baum fortpflanzen will, so stecket man Aeste in die Erde, die hernach Wurzeln schlagen; er schiesset sehr geschwind in die Höhe, wenn er keinen Mangel an Wasser hat; und daher findet man beständig kleine Spitzen der Aeste davon abzuschneiden, welche sehr zart und gut zu essen sind. Der Geschmack ist scharf und dabey etwas süßlich, man spüret keinen Geruch dabey; allein so wie man nach und nach viel isset, so reitzet es einen Wasser zu trinken, welches bey dem Essen des Kats eigentlich das niedlichste ausmachet. Die Araber schreiben ihm die Eigenschaften zu, daß er kalt und trocken sey, und den Schlaf verhindere: sie bedienen sich desselben nach der Mahlzeit, und bieten ihn bey Besuchen ihren Gästen an, sonderlich an Orten, wo sie zusammen kommen, um die ganze Nacht hindurch aufzubleiben. Der Kat ist auch besser oder schlechter, nachdem das Erdreich beschaffen ist, wo er gebauet wird.

Was

Was den Caffeebaum anlanget, so hatte derselbe Anfangs bey den *Arabern* keinen weitern Nutzen, als daß er den Baum *Kat*, nach dem Unterricht des *Kick Chadely*, begleitete. Nach einiger Zeit machten sie von den Schoten oder den Schaalen allein einen warmen Trank, dessen sie sich noch heutiges Tages bedienen; und ohngefähr seit hundert Jahren verkaufen sie den Ausländern die Kerne oder Bohnen.

Kick Chadely hat sich bey den *Arabern* einen grossen Namen zuwegen gebracht; so wohl wegen der wichtigen Dienste, die er seinem Vaterlande geleistet hat, als weil er, dieweil er noch am Leben war, unter ihnen in grossem Ansehen stunde, indem er überaus gottesfürchtig und gelehrt war. Er wurde deshalben nach seinem Absterben vor einen Heiligen gehalten; er starbe und wurde begraben zu *Moka*; an welchem Ort, der damalen nichts weiter als ein schlechtes Dorf an der Seeküste war, er sich damals von ohngefähr aufhielte. Seit dem aber dieser Platz vergrössert worden, so hat man die grosse Moschee an eben dem Ort gebauet, wo er begraben ist, und heut zu Tage nennen die *Araber* *Moka* gemeiniglich *Bender-Aly*, oder den Hafen des *Aly* vorzüglicher Weise. Ihre Geschichtschreiber machen ein grosses Rühmens von dem *Chadely*: es sind auch Lieder und Gedichte auf ihn von den Poeten verfertiget worden, unter andern eines, das von dem *Kat* und Caffee

fee betitelt worden, in welchen Wunderdinge erzählet sind, u. s. w.

Die Handlung mit den Caffeebohnen nahme den Anfang, als die Türken Yeman verliessen, nachdem sie den grösten Theil dieses Landes ohngefähr achtzig Jahre lang besessen hatten; denn sie hatten es unter der Regierung Sultan Selims des ersten, der im Jahr 1515. Egypten eroberte, und hernach seine Eroberungen bis nach Yeman ausbreitete, einbekommen. Die Geschichtschreiber der Araber erzählen, daß die Türken von freyen Stücken dieses Land fahren lassen, und im 1033. Jahr der Hegira Yeman geräumet; weil der Groß-Sultan die jährlichen Einkünfte von Egypten beständig anwenden muste, um sich in Yeman gegen eine beträchtliche Parthey Araber sicher zu stellen, welche sich gegen ihn zusammen geschlagen, und endlich den Cassen Ben Achmed, mit dem Beynamen Al Mansour Billah, über sich zum König erwählet hatte; daher die Türken bewogen wurden, ihn in dem ruhigen Besitz von Yeman, jedoch mit der Bedingung zu lassen, daß er und seine Nachfolger sollten Vasallen des Groß-Sultans seyn. Das war die Ursache, daß er den Namen eines Königes fahren liesse, und nur den Titel eines Iman beybehielte, welcher so viel heisset, als ein Priester, weil er aus dem Geschlechte der Cherifs oder der Nachkommen des Mahomets war: und diesen Titel haben alle Imans, so bis auf den heutigen Tag auf ihn gefol-

folget, fortgeführet. Ihre Residenz ist jetzo die Stadt Sanaah.

Nachdem nun die Türken, welche in Yeman gewohnet, oder es doch fleissig besuchet hatten, sich angewehnet hatten, Caffee von den Bohnen selbst zu trinken: so führeten sie auch bey ihrer Rückkunft den Gebrauch desselben in ihren Ländern ein. Als auch in der Folge der Zeit einige türkische Kaufleute, da sie in Yeman eine Menge Caffee sehr wohlfeil eingekauft, und theuer angebracht hatten, ihr Glücke gemacht: so bewoge sie solches, diese Handlung fort zu treiben, welches vollends zur Einführung des Gebrauchs des Caffee in der Türkey alles beytruge; und nach und nach hat sich dieser Gebrauch auch bis nach Europa ausgebreitet.

Dieses alles hat nun den Arabern in Yeman Anlaß gegeben, ihre Caffeeplantagen zu vermehren; daher sie ihn heut zu Tage überaus häufig ziehen.

Von den Plantagen und dem Bau des Caffees in Arabien.

Der Caffee wächset nicht auf allen Bergen in Yeman; sondern diejenigen, auf welchen er fortkommet, gehen, gegen Moka über, in der Landschaft Faaz an, und erstrecken sich von dem 14. Grad der Breite gegen Norden zu, bis ohngefähr zu dem 17. Grad, durch die Landschaften von Saada, Dafir und andere mehr, die gegen das Land Hagiaz zu liegen. Dieses Gebürge

bestehet in einer an einander liegenden Kette von Bergen, welche sich eben so wendet, wie die Seeküste, und ohngefähr acht bis zehen Meilen weit derselben folget: an einigen Orten kan man Caffee bekommen, der fünf bis sechs Tagereisen weit aus dem innern des Landes, so gegen Osten lieget, gebracht wird.

Dieses Gebürge ist sehr hoch, und in demselben sind gar viele steile Felsen anzutreffen; und an den Orten, wo Erdreich, und wenig Sand, angetroffen wird, sind sie überhaupt sehr fruchtbar, selbst bis auf die Gipfel, welche bewohnet sind; es kommt auch das Getreyde und Früchte sehr wohl fort, jedoch, wie in *Europa*, etwas unvollkommen. Die Plantagen der Caffeebäume erstrecken sich beynahe von der Spitze der Berge, bis in die unten liegende Thäler, und an die abhängigen Orte der Hölen und Graben, in welchen das Wasser bey Regengüssen abschießset. Bey den Caffeeplantagen wachsen auch die Bäume, so in *Indien* fortkommen, als *Bananas, Datteln-* und *Citronenbäume*, nebst anderen mehr.

Die Araber in dem Gebürge befleissigen sich am meinsten auf das Anbauen des Caffee, welcher mit höchstem Recht die Hauptsache, worinnen der Reichthum ihres Landes bestehet, mag genennet werden; und ohnerachtet sie, nach ihrer Gemüthsart, bey allem, was sie vornehmen, sehr einfältig zu Werk gehen: so haben sie doch aus Noth, und mit der Zeit, eine gewisse Erfahrung

rung erlanget, wodurch sie es dahin bringen, daß ihnen der Bau ihres Caffees nach Wunsch von statten gehet.

Sie ziehen ihre Bäume in Baumschulen an, wozu sie vorher zugerichtete Bohnen, und zwar von den besten Caffee-Schoten, von denen Bäumen nehmen, welche vor die besten in einer jeden Landschaft gehalten werden. Diese Schoten sammlen sie ein, wenn sie zu ihrer vollkommenen Reife gelanget; sie machen die erste zarte Haut auf diese Weise herunter, daß sie viele mit einander ganz gelinde an einem rauhen Stein reiben. Wenn nun diese erste Schaale herunter ist; so thun sich die beyden Bohnen, welche in einer Hülse liegen, sehr leichtlich von einander; doch bleibet eine jede in einer zweyten harten jedoch dünnen Hülse eingeschlossen. Diese Bohnen lassen sie an den Schoten von den Winden austrocknen, weil ihnen die Sonnenstrahlen zuwieder sind; und wenn sie genung getrucknet sind, so werden sie aufgehoben, und hernach, wenn die Regenzeit angefangen hat, zur Aussaat gebrauchet. Sie sammlen die Schoten niemalen ein, als wenn zwey oder drey Tage vorher helles Wetter gewesen ist; weil man sie nicht mehr zur Aussaat würde zubereiten können, woferne sie von einem Regenguß feucht geworden wären.

Wenn nun die Zeit herangekommen ist, da die Regen anfangen, das Erdreich zu befeuchten: so stecken sie jedwede Bohne besonders ohngefähr zwey Zolle tief in gute Erde, die vorher wohl bearbei-

arbeitet ist, gemeiniglich bey die Bananasbäume, wegen des Schattens, den dieselben werfen, und bedecken den Ort mit verfaulten Baumblättern, damit das Erdreich seine Feuchtigkeit desto besser erhalte, und vor der Sonnenhitze bewahret seyn möchte, wenn sich der Himmel von Wolken gereiniget hat.

Ohngefähr nach Verlauf eines Monats oder sechs Wochen treiben die Bohnen eine Sprosse aus der Erde hervor; und zuweilen wird die dünne Hülse, in welcher jede Bohne stecket, zugleich mit aus der Erde hervor getrieben, da sie denn oben an der sehr zarten Keimen hängen: und wenn sich nach einiger Zeit diese Hülse nicht von sich selbst ablöset, so nimmt man sie davon ab; wenn man sie leichtlich herunter bringen kan, ohne etwas an den beyden kleinen Blättern, die darinnen stecken, zu zerbrechen. Hierauf schiessen kleine Bäumcher in die Höhe, die man ein Jahr lang an dem ersten Platz stehen lässet, und bey lange ausbleibendem Regen fleissig begiessen muß; hernach aber versetzet man sie, und zwey Jahre hernach fangen sie an, Früchte zu tragen.

Die Eigenthumsherrn der Orte, wo in jeder Landschaft die besten Bohnen wachsen, ziehen in Baumschulen eine Menge Caffeebäume an, und geben die kleinen Bäumchen den übrigen Einwohnern des Landes zu kaufen.

Die Araber sagen, daß, wenn man bey der Saat des Caffees die beyden Bohnen nicht von einan-

einander abgesondert habe, wie wir oben gemeldet haben: so würde der Baum, welcher aus einer ganzen Hülse wächset, nicht so gut fortkommen: und um dieser Ursache willen, nehmen sie sich nicht die Mühe, die kleinen Bäume zu versetzen, welche von den Hülsen aufwachsen, die zur Zeit der Erndte in die Erde fallen, und von ohngefähr allda Wurzel fassen und wachsen.

In der Nachricht, welche die Herrn von der Insel Bourbon an das Comtoir zu Moka gesendet haben, haben sie unter andern angemerket: „Daß der Caffeebaum in ihrer Insel sehr frühzeitig oben viele Aeste triebe; daß er nach fünf oder sechs Jahren um die Mitte des Stammes absterbe; daß sich alsdenn die untersten Aeste sehr weit ausbreiteten; daß, da solche sehr dünne und sehr mit Früchten beschweret wären, ein Theil auf der Erde herkrieche, die obersten aber wegen der Schwere ihrer Früchte unten an den Zweigen brächen. Sie fragten dieser Ursache wegen an, ob es nicht dienlich wäre, daß man dem Baum ganz unten die überflüssigen Aeste abnehme, um ihn oben in gesundem Stand zu erhalten; ob es nöthig wäre, die Aeste zuweilen zu beschneiden, u. s. w. Als nun der Herr Miran die Antwort auf diese Anfrage abfassete: so merkte er an, daß der Caffeebaum in Arabien viel eine längere Zeit gesund, und in einem viel natürlicheren Zustand bey Leben bleibe; daß die Araber nichts von einigem Beschneiden der Aeste an den Caffeebäumen wüßten; und er glaubte, es käme

solches etwann daher, daß das Erdreich der Insel Bourbon diesem Baum nicht so günstig wäre. Allein da er im folgenden Jahr die wahre Art und Weise erfuhre, wie die Araber ihre Bäume anziehen; so geriethe er auf die Gedanken, es käme der Fehler der Caffeebäume auf der Insel Bourbon daher, daß man allda ganze Hülsen aussäe, und da dieselben zwey Bohnen, und folglich auch zwey Keime enthalten: so möchte etwann dem einen eine grössere Stärke zufliessen, wie dem andern; und dieses wäre allem Ansehen nach die Ursache der Unordnung, die sich in der Insel Bourbon an den Caffeebäumen ereigne. Hiervon ertheilte er an den Gouverneur Nachricht.„

Die Araber geben sich sehr viele Mühe, um ihre Plantagen in Ordnung zu bringen, und sie nachdem die Abhängigkeit des Erdreichs, so sie bebauen, mehr oder weniger zähe ist, und sich alles am besten zu Nutzen machen lässet, einzurichten. Sie machen stuffenweise Absätze und Erhöhungen, wie an den Amphitheatern, deren jede etwas mehr oder weniger, als vier, sechs oder sieben Schuhe breit ist, auf welchen sie die Caffeebäume reihenweise pflanzen. Diese Absätze werden mit Mauern von grossen trockenen Steinen gefüttert, die mit vieler Arbeit aufgeführet werden, um das Erdreich zurück zu halten, daß es nicht Berg abwärts sinket. Zu dem nämlichen Endzweck machen sie auch an dem Fuß eines jeden Baums kleine Graben, die mit Mauern von

gleicher

gleicher Arbeit gefüttert sind, wenn das Erdreich der Plantage gar zu steinig ist, und desto weniger Erdreich vorhanden ist. Diese Gräben haben zwey bis drey Fuß im Diameter, und sind auch von gleicher Tiefe, wenn es die Nothdurft so erfordert. Alle Jahre arbeiten sie das Erdreich auf allen diesen Absätzen, und in den Graben an dem Fuß der Bäume um, und mischen, nachdem es nöthig thut, Mist und allerhand niedergefallene Blätter darunter. Sie graben die Erde um, bis auf die Wurzeln der Bäume, und nehmen diese Arbeit einige Zeit nach der Erndte vor.

Wenn die Regen zu lange ausbleiben, oder ein Mangel daran ist, wenn sie am nöthigsten thun, wie sich solches zu Zeiten ereignet: so graben sie das Wasser von den Bächen ab, die die Berge herab rieseln, und führen es längst durch ihre Plantagen herunter, damit sie das abhängige Erdreich auf diese Weise befeuchten können; oder sie sind wohl gar genöthiget, das Wasser herzu zu tragen: und woferne diese Bäche gar zu weit entfernet sind, oder ebenfalls anfangen, wenig Wasser zu führen; so fällt die Frucht nach und nach ab, jemehr der Mangel an Wasser zunimmt, welches die Ursache ist, daß manches Jahr die Erndte so sparsam ausfällt. Die Nebel, welche zuweilen aufsteigen, insonderheit wenn die Schoten ohngefähr halb reif sind, verursachen, daß die Caffeebohnen schwarz werden und vertrocknen. Die grosse Menge von Affen, die sich in dem Gebürge befindet, thut nicht

weniger vielen Schaden an dem Caffe, wenn er noch zart ist.

Die Caffeebäume wachsen zwölf bis achtzehen Fuß hoch. Weil die Araber die untern Aeste nicht abschneiden, um die Bäume gerade zu leiten, wie sie nach und nach grösser werden: so geschiehet es manchmal, daß der Hauptstamm eines Caffeebaums zwey bis drey Aeste treibet, welche von der Erde an dicke werden, und bis dahin in die Höhe steigen, wo die übrigen Aeste stehen, welche den Wald des Baumes ausmachen, und die Früchte tragen; und sie dienen daher dem Baum gleichsam zum Stock. Die Araber befreyen den Baum nicht einmal von den Sommerladen, welche unten an demselben hervorsprossen. Die Caffeebäume bleiben gemeiniglich zwanzig oder fünf und zwanzig Jahre bey Leben, und bringen Früchte, die nach der unterschiedenen Güte des Landes und der Gegenden, neben den Bächen, wo sie gepflanzet sind, auch entweder besser oder schlechter sind; man hat so gar Caffeebäume gesehen, die bis auf vierzig Jahre gegrünet und Früchte getragen haben.

Die Weite, in welcher die Caffeebäume in den Plantagen von einander gesetzt sind, ist sehr unordentlich; und das zwar wegen der Lage des Bodens, welches machet, daß die Absätze und steinerne Mauern, welche das Erdreich zurücke halten, ebenfalls nicht in gleicher Weite von einander stehen. Es scheinet, als wenn die Araber, so viel sichs will thun lassen, dieses dabey in

Acht

Acht nähmen, daß die Aeste der unterschiedenen Caffeebäume, wenn sie groß geworden, einander beynahe berühren, damit allenthalben ein gleich starker Wald bleibe, durch welchen die Sonne nur ein wenig durchzudringen vermöge. Die Aeste des Waldes von jedem Baum neigen sich jederzeit gegen die anderen Bäume, welche tiefer stehen; indem sie diese Beugung, so wie sie nach und nach aufwachsen, von sich selbst annehmen. Dieses gleich dicke Laubwerk ist ziemlich dichte: und daher kommt es, daß die Luft unter den Bäumen gleichsam ersticket ist, deren dicke Aeste, welche statt der Stöcke des Baums dienen, rauch, dürre und verdorben sind; kaum kan nur ein wenig Graß unter denselben, oder einige schlechte Pflanzen zwischen den Steinen fortkommen.

Die Caffeebäume haben drey Monate Ruhe, alsdenn aber kommt das junge Laub wiederum hervor, so wie das alte nach und nach abfället; hierauf sprossen aus dem alten Holz dünne Zweige mit kleinen weissen Blumen hervor, die der Gestalt nach den Jasminblüthen nahe kommen, und ein wenig einen Geruch in der Luft verursachen. An statt der abfallenden Blüthe bilden sich die Hülsen; dieselben sind, so lange sie wachsen, von grüner Farbe; und im neunten Monat, wenn sie roth sind, werden sie eingesammlet. Die Erndte dieser Schoten hat in jedem Landstrich seine besondere Zeit, dergestalt, daß von der frühesten Erndte, bis auf die späteste, die ge-

gen die Mitte des Decembers einfällt, ohngefähr ein Unterschied von drey Monaten ist.

Das Erdreich der unterschiedenen Landschaften machet, daß die Caffeebohnen ebenfalls von einander unterschieden sind, so wohl in Ansehung ihrer Gestalt, als in der Beschaffenheit ihres Geruchs, ihrer Farbe, ihrer Stärke und Grösse, worinnen die grössere oder geringere Güte derselben wahrzunehmen ist. Auser dem unterscheidet man den Caffee in vielen Landschaften nach dem die Plantagen in eben derselben Landschaft und Gegend hoch oder niedrig liegen. Der Caffee, welcher aus solchen Plantagen kommet, welche hoch gegen die Gipfel der Berge liegen, hat kleine Bohnen, die von hellerer Farbe, einen angenehmen Geruch und schwer sind; der Caffee hingegen, der in den Plantagen wächst, die unten an den Bergen liegen, bestehet aus grossen Bohnen, die eine stärkere Farbe und unreifferen Geruch haben. Er wieget schwer, weil viel Feuchtigkeit darinnen stecket, indem er selten recht trucken wird, und nicht so wohl kan aufgehalten werden; der Caffee, so aus mittleren Plantagen kommt, nimmt an den Eigenschaften dessen, der in vorerwehnten Plantagen gezogen wird, Theil: die Bohnen desselben sind schöner, und er wird überhaupt besser an den Mann gebracht, wie der von den niedrigen Plantagen.

Von der Erndte des Caffees.

Die Araber glauben alsdenn, daß der Caffee vollkommen zeitig ist, wenn die Schoten eine leb-

hafte rothe Farbe erlanget haben. Diese Farbe ist an einem Theil der Schote gegen die eine Seite etwas dunkler, und gleichsam mit einer Schattirung fortgeführet, bis sie ein wenig in die violette Farbe fällt; da hingegen an dem andern entgegen gesetzten Theil sehr wenig von einer grünen Schattirung übrig bleibt. Das andere Kennzeichen der Zeitigung ist, wenn diese Schoten, wenn man sie bereichert oder den Baum ein wenig schüttelt, leicht abgehen, und alsdenn ist die Zeit der Erndte vorhanden.

Man leget die Schoten auf erhöhetes Erdreich oder auf Matten an den Wind und die Sonne, um sie zu trocknen, und wendet sie die Zeit über, die man nöthig hat, um sie wohl zu trocknen, alle Tage manchmal um, bis daß sie die Farbe der grossen Castanien angenommen haben. Bevor man sie in Säcke thut, um sie in den Vorrathskammern aufzuheben, lässet man sie am Schatten erst wieder verkühlen; man kan sie aber auch sogleich schälen. Wenn sie aber viele Monate lang in den Vorrathskammern aufgehalten werden, und irgend gar zu dürre sind: so pflegen die Araber sie mit Anspritzung ein wenig Wassers zu befeuchten, worauf sie sie wieder in die Säcke thun, und Gewichte darauf legen; und dieses thun sie gemeiniglich den Abend vorher, ehe sie die Schaale herunter machen wollen, damit sie die Schaale aus einer Ursache, die wir gehörigen Orts beybringen werden, nicht zerbrechen möchten.

Die Araber pflegen ihren Caffee nicht eher zu schälen, als wenn sie ihn verkaufen wollen. Zu dieser Arbeit bedienen sie sich keiner Mühlen, die man tragen kan, und welche von zwey Mühlsteinen, von ohngefähr zwey Schuhen im Durchschnitt, zusammen gesetzet sind: der obere Mühlstein wird mit einem Handgrif von einem Stück Holz, der an dem einen Ende fest gemacht wird, gedrehet, hernach ist ein Querholz nebst einer Achse ebenfalls von einem Stück harten Holzes in dem Mittelpunct: Der Raum zwischen der Fläche der beyden Mühlsteinen beträgt ohngefähr zwey Linien, die Steine selbst sind grob weg behauen, und haben hohle Streiffen fast wie Kehlen, welche gleich wie Strahlen aus einander laufen. Ueber das sind hin und wieder kleine runde Hölen darinnen, so groß, daß man das äuserste eines Fingers hinein stecken kan. Der untere Stein ist ein wenig erhaben gegen die Mitte; der obere hingegen verhältnißweise ausgehöhlet. Die ganze Zusammensetzung dieser Mühlen ist sehr einfältig, und auch schlecht genug ausgedacht; dem ohngeachtet wissen sich die Araber ihrer sehr wohl zu bedienen. Ein jeder Taglöhner, welcher sich in den Vorrathskammern auf die Erde setzt, stellet eine von diesen Mühlen vor sich, zwischen seine Beine; zu seiner Seite stehet ein Korb mit kleinen ausgesuchten Steinen, von der Grösse einer halben Bohne, die aber ganz rauch sind. Den Anfang machen sie damit, daß sie in das Loch in der Mitte des

Mühl-

Mühlsteins sechs oder sieben von diesen kleinen Steinen werfen, und ihn hernach voll Schoten legen, die ebenfalls zu ihrer Seite stehen; sie drehen den Mühlstein mit der einen Hand herum, ohne ihn viel zu drücken, und mit der andern Hand fahren sie fort, Schoten in das Loch zu werfen. Von Zeit zu Zeit werfen sie einige kleine Steine hinein, wenn sie wahrnehmen, daß keine mehr vorhanden sind: denn diese kleine Steine, welche sich zwischen die beyden Mühlsteine zertheilen, halten den obern etwas auf, und verhindern dadurch, daß die Caffeebohnen nicht zerquetschet werden; und daher kommen die kleinen Steine, so man in dem Caffe findet, der nicht ausgelesen ist.

Die Hülsen fallen von allen Seiten zwischen den Mühlsteinen heraus, und sind halb gemahlen und etwas geöfnet; die erste dicke Hülse sondert sich meistentheils von dem andern Häutlein ab, welches letztere dünne und hart und zerknirschet ist; einige der kleinsten Schoten fallen wieder ganz heraus, und werden hernach noch einmal unter die Mühle gebracht. Andere Arbeitsleute nehmen allen diesen rohen Caffee mit den Hülsen, wie er zwischen den Mühlsteinen herausfällt, zusammen, und reinigen ihn zuweilen, so daß sie ihn mit den Händen reiben; andere aber schwingen ihn in einer Art von einem runden Korb, von ohngefähr zwey Fuß in der Breite und zwey bis drey Zoll in der Tiefe, der von einer Gattung in dünne Stücker zerspaltenen Rohrs geflochten wird, und in der Mitte

einen zwey Finger dicken Reif hat, um welchen das Gewebe vom Rohr herumgebogen und befestiget wird. Dieser Korb oder Wanne ist stark und leicht. Die Arbeit des Reibens und Schwingens wird so lange fortgesetzet, bis der Caffee vollkommen gereiniget ist. Ein jeder Arbeiter bey dem Reinigen oder Abhülsen des Caffees, muß jeden Tag neunzig Pfund rein liefern können. Und wenn nun der Caffee dergestalt gesäubert worden; so wird er nach einen gewissen Gewicht in Säcke gethan, und zum Verkaufen abgeschicket. Die Hülsen werden sorgfältig zusammen gelesen; sonderlich aber die Stücke der ersten dicken Schale von der Schote, die von der andern abgesondert wird; weil man sie auch verkaufet. Und dieses ist die Ursache, warum man die Schoten anfeuchtet, bevor sie abgeschälet werden; welches aber mit der Zeit den Bohnen dennoch Schaden thut; weil, so wenig Feuchtigkeit sie auch dabey anziehen, dennoch viel von ihrer Farbe und Güte dadurch verlohren gehet.

Die Handlung mit diesen Schalen ist beträchtlich; weil die Araber in ganz *Yeman* keinen Caffee von den Bohnen selbst trinken; hingegen aber bedienen sich die Armen so wohl, als die Reichen, des von gedachten Schalen gemachten Getränkes, welches sie *Kahoua Kecher* nennen, überaus stark. Es giebt desselben von allerhand Preiß, der gemeine Kecher gilt ohngefähr den vierten Theil so viel, wie der Caffee, wenn nämlich beyde ein gleiches Gewicht haben; man findet Kecher von einigen Gewächsen, welcher noch mehr

gilt,

gilt, ja daß sein Preiß manchmal auf die Hälfte des Werths der Caffeebohnen steiget, zumal der den man Kecher Kharesy nennet. Man rechnet, daß der Preiß des Kecher, ein Jahr in das andere gerechnet, dem vierten Theil des Preises der Caffeebohnen in Yeman gleich kommet. Der gute Kecher ist von einem angenehmen Geruch und voller Kraft, und etwas süssen und säuerlichen Geschmackes. Wenn man gedachten Trank davon machen will; so lässet man den Kecher oder die Schalen in einem irrdenen Topf, der insbesondere hierzu gemacht, und mit einem Deckel versehen ist, über einem Feuer rösten. Es ist eine Geschicklichkeit, wenn man ihn wenig und doch genugsam rösten kann; man muß ihn beständig umwenden, biß daß er geschwitzet habe, und seinen Geruch ausbreitet. Man thut davon so viel man will, ohne ihn vorher zu zerstossen, in einen irrdenen Topf mit Wasser, sobald als dasselbe heiß genug ist; man lässet ihn ziemlich lang, bey einem gelinden Feuer sieden, hernach aber lässet man diese Infusion, welche röthlich und helle ist, sich setzen; und trinket sie alsdenn mit Schlurfen, wie den Caffee. Der Geschmack desselben ist angenehm genug, wenn man desselben einmal gewohnt ist: die Araber sagen, dieses Getränke wäre erfrischend und treibe den Harn.

Es geschiehet manchmal, daß die reichen Araber einen Theil der Erndte von ihrem Caffee aufbehalten, um ihn entweder bey der nächst bevorstehenden Erndte mit dem neuen zugleich zu verkaufen, oder ihn auch noch länger zurück zu halten,

ten, wenn sie Hofnung haben, daß der Preiß steigen werde. In dieser Absicht heben sie ihren besten Caffee mit den Hülsen, in Säcken in recht trockenen Vorrathskammern auf. Die Säcke liegen reihenweise einer über dem andern unten hohl auf Balken, und stossen nicht an die Mauern: von einer Zeit zur andern, wenn es trocken Wetter ist, nimmt man die reinsten Tage und Stunden in acht, und lässet die Luft die Vorrathskammern durchstreichen. Wenn man nach Regenwetter wahrnimmt, daß die Schoten etwas Feuchtigkeit angezogen, und daß sich an denselben eine weisse Unreinigkeit anleget; so bringet man sie an die Luft oder an die Sonne, und lässet sie, woferne es nöthig ist, einige Stunden lang da liegen; und wenn man die Schoten aus der Sonne thut, so nimmt man es jederzeit in acht, daß man sie erst an dem Schatten wieder verkühlen lässet, bevor man sie wiederum in Säcke fasset; ohne welche Vorsicht sich die Hitze darinnen erhalten, und so eine Art von Brand erregen würde, wie manchmal in den Misthaufen entstehet. Eben so gehet es mit den Caffeebohnen, die schon abgeschälet sind, und die Feuchtigkeit noch viel leichter anziehen. Wenn die Caffeebohnen durch einen Zufall befeuchtet worden, es geschehe nun beym Verführen desselben, oder in den Vorrathskammern selbst, und man bemerket solches nicht bald, so wird er überaus heiß; die Bohnen quellen auf, werden weiß und nehmen einen üblen Geruch an. Alsdenn ist das einzige Mittel, wodurch man verhindern kan, daß er

nicht gar verderbe, daß man ihn an der Sonne wohl trocken werden lasse, wodurch der heßliche Geruch vertrieben wird; und daß man ihn schwingen lasse, damit die weissen oder verdorbenen Bohnen von den guten abgesondert werden. Der Caffee, so wohl wenn er noch in den Schoten stecket, als wenn er schon ausgekörnet ist, erhält sich auf den Bergen besser, als auf dem ebenen Land, denn hier ist die Hitze gar zu übermässig, und thut dem Caffee, wenn er gleich wohl getrocknet ist, grossen Schaden.

Die Araber geben vor, der Caffee in seinen Schoten, der bey der Einsammlung wohl in acht genommen worden, und trocken genug auf dem Gebürge aufbewahret wird, könne zehen bis funfzehen, ja noch mehr Jahre, aufbehalten werden, ohne den geringsten Abgang an seinen guten Eigenschaften zu leiden.

Von der Handlung mit dem Caffee in Yeman.

Nachdem der Caffee auf die Weise, wie wir oben, gegen das Ende des Absatzes von dem Ursprung desselben, gezeiget haben, in der Türkey eingeführet worden, auch daselbst je mehr und mehr in Gewohnheit gekommen: so entstunde daher eine wichtige Handlung, die so hoch stiege, wie hie heut zu Tage wahrzunehmen ist. Groß-Cairo ist die Niederlage, wohin aus allen türkischen Ländern die Reisen gehen, um denselben einzukaufen: die Kaufleute von Cairo lassen denselben von Gedda bringen, die von Gedda aber schicken ihre Leute nach Yeman, woselbst sie ihn

ihn an vielen Orten, insonderheit aber zu Betelfaquy einkaufen lassen.

Die Handlung ist die Hauptsache der Türken und Araber bey ihrer Schiffahrt auf dem rothen Meer: es gehet das Jahr hindurch eine grosse Anzahl Schiffe aus dem Hafen Hodeida, gegen Betelfaquy über, ab, welche insgesammt mit Caffee beladen sind, den sie nach Gedda führen; nicht weniger lauft eine gewisse Anzahl von dem Hafen zu Ahaya aus. Jahr vor Jahr thun funfzehen bis zwanzig türkische Schiffe, so wohl grosse, als kleine, die Reise von Suez nach Gedda, welche zum Theil mit allerhand Waaren aus Europa und Egypten, theils aber auch mit Piasters beladen sind, und auch die Lebensmittel nach Gedda und Mecca bringen müssen, die der Groß-Sultan jährlich zum Unterhalt der Pilgrime dahin sendet. Diese Schiffe kehren mit ihren Ladungen wieder nach Suez zurücke, und sind gröstentheils mit Caffee befrachtet. Auser diesem wird auch noch ein Theil Caffee von Gedda zu Lande gegen Norden geführet, wenn die grosse Caravane, welche alle Jahre zur Zeit des Festes der Hagd oder der Wahlfahrt der Mahometaner nach Mecca kommet, zurücke kehret: denn gedachtes Fest währet neun Tage lang, und während dieser Zeit wird ein ansehnlicher Markt allda gehalten.

Die Kaufleute von Basora kaufen nicht weniger Caffee in Yeman zusammen, welcher hernach auf die Taranken und andere Schiffe gebracht wird, welche nach Basora und andere

Schiffe an dem persianischen Meerbusen schiffen; man kaufet nur etwas gar weniges an Caffee, um solchen nach Indien zu bringen.

Die europäischen Schiffe, die den ostindischen Compagnien zuständig sind, laden gegenwärtig zu Moka den grössesten Theil des Caffees aus Yeman auf, der nach Europa gebracht wird. Die europäischen Nationen, welche nach Cairo handelten, und eben den Gebrauch der Caffeebohnen nach Europa gebracht hatten, haben eine Zeitlang die Handlung mit denenselben allein geführet, und zwar von Cairo aus nach Europa; und man glaubte damalen, der Caffee komme aus den Morgenländern. Als er aber immer mehr und mehr in Gewohnheit kame: so wurde man innen, daß er aus Yeman gebracht werde. Die holländische Compagnie war die erste, welche anfienge, ihn daselbst aufzukaufen, und vor ohngefähr vierzig Jahren ein Comtoir zu Moka anzulegen. Hernach nahmen die Engelländer, gleichsam nur im Vorbeyreisen, Ladungen allda ein. Der wohlgereisete Herr Thevenot war der erste, welcher bey seiner Rückkunft von Constantinopel Caffee mit sich nach Paris gebracht; denn in Asien selbst ist er niemalen gewesen, ob er gleich eine Reisebeschreibung durch dasselbe geschrieben hat. Nachdem die Herrn Dela Merville und Chauloret, französische Armateurs von Sanct Malo, welche in Indien kreuzeten, mit englischen und holländischen Priesen im Jahr 1709. zu Moka eingelaufen: so nahmen sie Ladungen von Caf-

fee

see ein, und schlossen mit dem Iman Almahedy vor unsere Nation einen überaus vortheilhaften Tractat, wodurch sie Vorzüge vor andern Nationen erlangeten. Im Jahr 1719. legete die englische Compagnie vollends ein Comtoir zu Moka an; und im Jahr 1720. setzte sich die neue französische Compagnie ebenfalls auf diese Art allda fest, um den benöthigten Caffee aus diesem Land zu ziehen. Diese Comtoirs haben zu Betelfaquy Häuser gemiethet, wo die Bedienten der Comtoirs von Moka hinreisen, um zu gehöriger Zeit den Caffee zusammen zu kaufen.

Der Flecken Betelfaquy, oder Beit El Faquih, lieget ohngefähr sechs und dreyßig Meilen Nordwärts von Moka, und stehet in der Ebene neben dem Gebürge im Land von Rema, acht Meilen von dem Hafen Hodeida. Hieher verfügen sich die türkischen und arabischen Kaufleute von Gedda, dem persianischen Meerbusen, die Europäer und andere mehr, um einen Vorrath von Caffee einzukaufen. Es haben sich auch einige reiche Kaufleute allda niedergelassen, welche vor die zu Gedda sehr ansehnliche Quantitäten zusammenbringen. Ohnerachtet Betelfaquy an einem wüsten Ort lieget, und die ungemein heftige Hitze, nebst den brennenden Winden, nicht weniger auch der Staub und Sand, den Aufenthalt daselbst sehr beschwerlich und verdrießlich machen: so haben doch die Araber um deswillen diesen Ort zum Haupthandelsort gemacht, weil er, nach seiner Lage betrachtet, gegen die Mitte vor dem Ausgang aus dem ge-

bür-

bürgigten Lande lieget, aus welchem der Caffee gebracht wird; daher alle Tage aus allen diesen Landschaften eine Menge daselbst anlanget.

Von diesen unterschiedenen Landschaften liefert eine mehr oder weniger Caffee, als die andere; wie aus folgender umständlichern Nachricht zu sehen ist, in welcher nicht nur die Güte des Caffees eines jeden Orts, sondern auch wie viel er hervorbringet, angezeiget, und sonsten noch andere Anmerkungen, die man bey dieser Handlung gemacht hat, beygebracht werden.

Belad El Rema oder das Land von *Rema* lieget in dem Gebürge Ostwärts gegen *Betelfaquy* über; es ist in verschiedene Gegenden eingetheilet, die zusammen, ein Jahr in das andere gerechnet, ohngefähr zweytausend fünfhundert Bards Caffee ziehen. Die vornehmste Gegenden in diesem Gebürge sind *Rebat*, *Cousma*, *Allougjah*, *Hedia* und so ferner, in welchem eben so viele Flecken gleiches Namens liegen, wo in der Woche Markt gehalten wird. Ueberhaupt wird der Caffee von *Rema* vor eine gemeine Gattung gehalten; die Bohnen desselben sind schön genug und gehen ziemlich wohl ab; aber ihr Geruch und Farbe ist nicht vortheilhaft: die Caffeebohnen aus denen am höchsten gelegenen Plantagen von *Rema* sind auch die besten dieses Landes. Dieses ist das einzige Land, in welchem dreymal die Erndte gehalten wird, so wie die Schoten auf einem Baum zu drey unterschiedenen Zeiten roth werden. Die Caffeebohnen, welche *Allans* ge-

nannt, und am ersten, aber auch am häufigsten eingesammlet werden, sind die besten: die, so man Cetouy, und folgends die man Tamry nennet, sind immer einer geringern Gattung wie die andere Art.

Es pflegen viele Einwohner von Betelfaquy in das Gebürge zu reisen, und auf den Märkten in dasigen Flecken von diesem Caffee in seinen Hülsen zu kaufen, wenn eben die rechte Jahreszeit dazu ist. Hernach lassen sie ihn zu Betelfaquy abhülsen, indem sie ihn zwischen Steinen reiben, und verhandeln sodenn so wohl die Bohnen, als Schalen, wieder. Dieser Caffee aber ist allezeit geringer, als der, welcher im Gebürge selbst abgehülset worden; weil erstlich nur der wohlfeilste von ihnen aufgekauft, und dieser hernach am öftesten, wenn er noch nicht lange ausgekörnet worden, und die Bohnen noch Feuchtigkeit enthalten, zum Verkauf ausgesetzet wird, damit die Verkäufer am Gewicht einen Gewinnst machen, der Käufer aber dabey verliehret, wenn er sie trocknen lässet. Jedoch finden sich einige unter diesen Kaufleuten, die den Ruhm haben, daß sie mit ziemlich gutem Caffee versehen sind.

Zu der Zeit, da sich die Europäer zu Betelfaquy aufhalten, thun sie zuweilen einen Spaziergang nach der Gegend von Hedia, so eine Tagereise davon lieget, um die Plantagen in Augenschein zu nehmen. Bey einer solchen Gelegenheit haben die Holländer Pflanzen von Caffeebäumen davon getragen, und in die Insel Java gebracht.

bracht. Die Franzosen haben nicht weniger die Pflanzen allhier bekommen, die sie in die Insel Bourbon gebracht haben: der Herr Berne, Schreiber auf dem Schif, das der ältere Herr de la Boueriere im Jahr 1718. zu Moka commandirte, brachte diese Pflanze von Hedia nach Moka; inzwischen ist es doch, in Ansehung der Güte, mit dem Caffee auf der Insel Bourbon besser gelungen, als auf der Insel Java. Die Holländer wollten fortfahren, Caffeepflanzen von Hedia auszuführen; als aber die Statthalter von Moka und Betelfaquy darhinter kamen; so bestraften sie die Unterhändler der Herrn Holländer um sehr ansehnliche Geldsummen.

Aller Caffee, den man in demjenigen Theil von Arabien einsammlet, wo die Handlung mit demselben getrieben wird, belaufet sich ohngefähr auf das Gewichte von zwölftausend Bars; welches zusammen, den Bar von 740. Livres gerechnet, beträgt acht Millionen, achthundert und achtzigtausend Livres, wovon zwey Drittheile oder noch mehr durch Hodeida und Lahaya geführet und nach Gedda übergebracht werden. Der Ueberrest aber wird durch Moka ausgeführet, allwo so wohl die Schiffe der Europäer mit ihren Frachten versehen, als die Taranken und andere Schiffe von Basora, und dem persianischen Meerbusen damit beladen werden: diese Taranken nehmen auch manchmal ihre Ladungen zu Hodeida ein, wenn sie von Gedda zurücke kommen.

Von den Gewohnheiten dieses Landes bey dem Caffeehandel.

Der Flecken Betelfaquy ist, wie schon gesagt worden, der vornehmste Handelsplatz, wohin täglich die mancherley Sorten des Caffees von dem Gebürge gebracht werden, welchen man bey dem Zollhaus gedachten Orts ablegen muß. Die Kaufleute, welche einkaufen wollen, verfügen sich zu gewohnten Zeiten hieher, und miethen sich Häuser, bey welchen Vorrathskammern von Backsteinen befindlich sind. Sie müssen sich alsdenn bey dem Statthalter angeben, und ihm anzeigen, wie viel Caffee sie einhandeln wollen. Der Statthalter giebt den Zollbedienten Befehle, ihnen nach der Gewohnheit zu begegnen. Es befindet sich bey dem Zollamt ein Kotual, der vier Schreiber, sieben bis acht beeidigte Mäkler, Leute die zu der Waage gehören, die Coulis und andere bey dem Zollamt in Diensten stehende Personen, unter sich hat, und die Streitigkeiten unter den Kaufleuten entscheidet.

Die Kaufleute aus dem Land am persianischen Meerbusen und andere, welche Caffee einkaufen wollen, nehmen ihre besondere Mäklers von Arabern oder Banianen an, wenn sie nicht selbsten in denen zu Betelfaquy einmal eingeführten Gewohnheiten und täglichen Handlungsgebräuchen geübet sind.

In allen Städten und Flecken in Yeman wird man Banianen antreffen, welche Ausländer sind und sich in diesem Land niedergelassen haben: es gehet bey nahe die ganze Handlung durch ihre

Hän-

Hände, welche sie besser verstehen, als die eingebohrne Araber, welche gar wenig darinn geübet sind.

Die Europäer zu Betelfaquy halten ihre Banianen, welche gemeiniglich bey ihren Comtoirs zu Moka stehen: sie geben ihnen den Titel ihrer Unterhändler, und dienen ihnen statt der Dollmetscher, wenn sie die arabische Sprache nicht verstehen. Wenn diese Banianen geschickt und getreu genug sind, so bestehen ihre Verrichtungen darinnen, daß sie sich mit den öffentlichen Mäklern des Zollhauses, wie auch den gegenwärtigen Käufern und Verkäufern des Caffees etwas zu thun machen, und dadurch auskundschaften, was allenthalben vorgehet. Vermittelst dieses Umganges wissen sie den Preiß des Caffees Tag vor Tag, und statten ihrem Herren davon Bericht ab, damit er sich mit der Quantität, so er einkaufen will, alle Tage darnach zu richten wisse. Die Europäer, welche Vorsteher der Comtoirs zu Betelfaquy sind, müssen beständig auf die Aufführung ihrer Banianen ihre Aufmerksamkeit richten, und so viel als nur immer möglich aus eigner Erfahrung wissen, wie stark der Vortheil ist, den ein jeder bey der Handlung mit dem Caffee machet. Unter andern müssen sie sich auch Mühe geben zu erfahren, was vor Summen man zu Gedda zum Einkauf des Caffees bestimmet, ob man weniger oder mehr verlanget, als sonsten, wie auch die höchsten Preise, so zu Gedda im Gang sind; nicht weniger müssen sie

wissen, was zu Hodeida und Lahaya vorgehet, in Ansehung der Barquen, welche allda mit Caffee vor Gedda beladen werden, und deren die von diesem Ort mit Geldsummen ankommen; wie viel Caffee vor Basora und die Länder am persianischen Meerbusen aufgekauft wird, und endlich auch wie stark oder schwach die Caffee-Erndte eines Jahres gewesen, wie viel davon verkauft worden, und was annoch zu verkaufen übrig ist. Alle diese Anmerkungen dienen dazu, daß man an jedem Tag über einen gewissen Preiß entweder festhalten, oder freygebiger seyn kan; wobey zugleich zu bedenken ist, ob die Jahreszeit, zu welcher man den benöthigten Caffee einzukaufen pfleget, schon weit verstrichen ist, oder nicht. Die Banianen müssen auch Nachricht davon geben, wie viel Caffee in dem Zollhaus zu verkaufen ist, und wie viel täglich aus jedem Land in dem Gebürge von Betelfaquy eingebracht wird.

Wenn man Caffee kaufen will, so schicket man den Banianen, und lässet bey den Mäklern des Zollhauses Proben begehren, meistentheils aber gehet man selbst hin und nimmt Proben aus den Säcken. Von den Säcken lässet man von jeder Gattung einige ausschütten, um desto besser zu sehen, wie der Caffee beschaffen ist. Diese Vorsicht ist um desto nothwendiger, wenn man in den Monaten März und April den Einkauf vornimmt; zu welcher Zeit der Caffee nicht allezeit trocken genug ist; ja sie ist auch zu

allen andern Zeiten nicht überflüßig, indem der Caffee unter Weges könnte seyn befeuchtet worden.

Wenn man Caffee von Rema kaufet, den die Einwohner von Betelfaquy in ihren Häusern geschälet haben; so verfüget man sich in der nämlichen Absicht in ihre Vorrathskammern. Man darf sich um diesen Caffee eben keine sonderliche Mühe geben; indem bey solchem auser dem, daß er von geringer Gattung ist, und man sich wenig daraus machet, auch noch grosse Vorsicht zu gebrauchen ist, daß man von diesen Einwohnern nicht betrogen werde, von welchen dennoch wenige in gutem Ruf stehen.

Nach der Gewohnheit dieses Landes wird der Caffee in dem Hause des Käufers verhandelt, allwo die Mäkler des Zollhauses, nebst den Verkäufern, so wohl vom guten Caffee, als von den geringen Sorten, die Proben sehen lassen. Der Käufer siehet alsdenn zu, ob ihm die Caffeesorten aller dieser Proben anständig sind, oder nicht. Es kommt bey der Erkänntniß des Caffees in diesen Umständen auf nichts mehr an, als daß man sich an die gesunden und wohlgetrockneten Bohnen halte, sie mögen auch von einem Gewächse seyn, von welchem sie wollen, und daß man alle andere Sorten ausschläget, welche Schaden gelitten haben, oder schon verdorben sind, und wenn sie gleich von den besten Gewächsen wären. Denn es ist hierbey zu bedenken, daß der Caffee die lange Zeit über, die er in den

Schifgewölben eingeschlossen ist, in gar zu übermäßige Hitze gerathen könnte. Es giebt auch Caffeebohnen aus gewissen Landschaften, welche allzugemeiner Güte sind, und daher selten den Europäern anstehen.

Es befindet sich oftmalen Auswurf in den Proben der Caffeebohnen, der in Stücken von den Schalen, kleinen Schoten und anderer Unreinigkeit, die bey den Caffeebohnen anzutreffen ist, oder zum wenigsten in dünnen Hülsen, die eben nicht viel bedeuten, bestehet. Man bemühet sich daher, mit dem Verkäufer so überein zu kommen, daß er den Caffee auf seine Rechnung reinigen lasse; und darein williget er auch, wenn es sich zuträget, daß er sonst keinen Käufer findet, der ihm seine Waare ohne diese Bedingung abkaufe.

Es war vormalen eine rechtliche Gewohnheit, daß die Verkäufer ihren Caffee in dem Zollhaus musten reinigen lassen, bevor derselbe nach gewogen wurde; allein seit dem die Erndte im Jahr 1732. so gar sparsam ausgefallen, und diejenigen, welche vor *Hedda* und *Basora* Caffee einkaufeten, deren dann in diesem Jahr eine grosse Anzahl war, immer einer den andern überbote, um nur Caffee zu bekommen, auch nicht mehr über diesen Gebrauch hielten: so hat man seit der Zeit die Bergeinwohner nicht mehr dahin zu bringen vermocht, daß sie ihren Caffee hätten in dem Zollhaus reinigen lassen; indem selbst in dem Fall das Ansehen des Statthalters ver-

vergebens angerufen wurde, weil derselbe ihre Freyheit zu der Zeit nicht einschränken kan, da die Kaufleute vor Gedda beständig fortfahren, den Caffee mit allen seinen Unreinigkeiten aufzukaufen, und in der nämlichen Beschaffenheit auch zu Schiffe zu bringen.

Nachdem nun der Käufer und Verkäufer in Ansehung der Proben und Reinigkeit mit einander überein gekommen: so fängt man, durch Unterhandlung eines von den öffentlichen Mäklern des Zollhauses, an welchen sich der Verkäufer nun gewendet hat, mit einander zu handeln an. In Absicht auf den Kaufpreiß richtet sich der Käufer so wohl, als der Verkäufer, nach dem Preiß, der denselben Tag gewöhnlich ist, und nach den gegenwärtigen Umständen, die den Marktpreiß erhöhen, oder erniedrigen; und woferne nichts vorfället, wodurch der Preiß des Caffees könnte gesteigert oder erniedriget werden, so wird der Kauf, nicht ohne unnützes Geschwätze und mancherley Vorstellungen von Seiten des Mäcklers, geschlossen, und zwar gemeiniglich auf den Bar ein halber oder ganzer Piastre mehr oder weniger gegeben, nachdem nun die Waare gut oder schlecht ist, oder auch nach dem man viel oder wenig auf einmal kaufet. Man kaufet nämlich von einem Sacke Caffee, bis auf hundert Säcke auf einmal; und dabey ist dieser Orten die Gewohnheit, daß man die Gefahr des

Verkaufs eines sehr grossen Theils zum Vortheil des Verkäufers anwendet, und dieser desto mehr davor erhält. Daher kommt es auch, daß man bey einem ansehnlichen Haufen des Caffees von Ouden, zwey bis drey Piasters auf den Bar mehr bezahlet, und zwar so wohl aus dieser Ursache, als wegen der vortreflichen Eigenschaften dieses Caffees, den man dazu brauchet, daß man ihn unter die gemeine Gattung menget, damit dieser desto besser in die Augen falle.

Zum Zeichen des geschlossenen Kaufs, und daß er nicht mehr könne gebrochen werden, was auch hernach vor Ursachen dazwischen kommen möchten, pflegen die Mäkler von dem Zollhauß, welche Bürgen davor werden, die Hand des Käufers und Verkäufers zu nehmen und in einander zu legen; hernach schlagen sie drauf, und wiederhohlen dabey die Bedingnisse des nach den gegenwärtigen Proben geschlossenen Verkaufs, die Quantität des Caffees von jeder Probe und den Preiß; worauf die Waare entweder sogleich, oder zu ausgemachter Zeit geliefert wird; und sodenn thut der Käufer jede Probe in einen kleinen Sack, und bemerket den, wovon er ihn gekauft hat, das Maas und den Preiß jedes Bars.

Den Europäern, die zu Betelfaquy beträchtliche Mengen Caffee aufkaufen, gereichet

es

es sehr zum Vortheil, wenn sie einig mit einander sind, und einer nicht den andern überbietet; indem sie sich sonsten dem Gefallen der Unterhändler des Zollhauses und ihrer Banianen völlig überlassen musten. Der Mangel dieser Einigkeit hat ihnen einigemal grossen Nachtheil zugezogen, wie sich unter andern im Jahr 1724. zugetragen, da fünf europäische Vorrathshäuser zu Betelfaquy waren, vor die Kaufleute der Franzosen, Engelländer, Holländer, von Ostende und eines Unterlauf-Schiffes, das preussische Flaggen führte. In diesem Jahr wurde der Preiß des Caffees so hoch getrieben, daß man den Bar vor zwey hundert und zwanzig Piastres bezahlen muste, zu welcher Theurung es bey weiten nicht gekommen wäre, wofern die Europäer wären einig gewesen; ja auser dem musten sie die schlechten Caffeesorten vor gute annehmen; und bey dem Kaufen gab es solche Betrügereyen, die den Gewohnheiten dieses Orts sehr nachtheilig waren. Dergestalt konnte man in Europa keinen Gewinst dabey haben, und daher geschahe es, daß die Europäer in den folgenden Jahren, und so gar auch die Kaufleute von Gedda, die gewöhnliche Zeit zum gebräuchlichen Einkaufen verstreichen liessen. Die Einwohner des Gebürges fühleten diese Unordnung und Abnahme ebenfalls; weil sie, in Hofnung den Caffee so theuer anzubringen, wie im Jahr 1724. vielen zurücke behalten hatten;

hatten; daher es denn kåme, daß man im Jahr 1727. den Werth desselben dergestalt fallen sahe, daß der Bar nur vor siebenzig Piastres verkauft wurde. Man rechnet gemeiniglich einen Piaster auf drey Livres unseres Geldes, und den Bar, wie ich schon oben angemerket habe, am Gewicht auf sieben hundert und vierzig Pfund. Es ist dieses das gemeine Gewicht dieser Lånder, wie wir bey uns einen Quintal haben.

Der Caffee stehet auf einem billigen Preiß, wenn er hundert und zehen, bis hundert und zwanzig Piastres kostet. Als in dem Jahr 1732. die Erndte an Caffee sehr sparsam ausfiele, und überdas in dem nåmlichen Jahr betråchtliche Haufen vor Gedda aufgekaufet wurden, so stiege der Preiß auf hundert und und fünf und siebenzig Piastres; und er wåre unausbleiblich noch höher gestiegen, wenn es nicht endlich zwischen den französischen und englischen Kaufleuten zu einer Vereinigung gekommen wåre, nach welcher sie zusammen einkauften, und was sie jeden Tag erhandelten, nach dem Verhåltniß des ganzen Einkaufs, den jeder Theil zu besorgen hatte, theileten; sie befanden sich dabey so wohl, das diese Vereinigung seit der Zeit fortgeführet worden, und daß es schlechterdings nothwendig ist, sie hinführo beståndig fort zu unterhalten.

Wenn

Wenn nun der Kauf wegen des Caffees geschlossen ist, so lässet der Verkäufer seine Waaren in Säcken zu der Waage im Zollhauß bringen; und wenn sich der Käufer ebenfalls daselbst eingefunden hat, um solche in Empfang zu nehmen, so wird er in Gegenwart der Partheyen und der Schreiber des Zollhauses abgewogen, welche letzteren den Namen des Käufers, des Verkäufers, des Unterhändlers und den Preiß in ihr Tagebuch eintragen, auch das Gewicht jedes Sacks besonders aufschreiben; welches die Käufer und Verkäufer nicht minder thun: und endlich vergleichen alle die Haupsumme mit einander.

Der Caffee wird nach dem *Faracella* von *Betelfaquy* gewogen: es gehen vierzig *Faracella* auf einen *Bar*.

Ich will diese Nachrichten noch mit einigen Erläuterungen wegen des Verkaufs des Caffees in unserm Königreich vermehren. Nachdem man ihn im Jahr 1669. hatte kennen gelernet, so wurde derjenige, welchen die Kaufleute in den folgenden Zeiten zu uns brachten, mit aller der Begierde aufgenommen, welche die Nation in Ansehung der Neuigkeiten, allemal von sich spüren lässet. Die Handelsleute, welche mit Erlaubniß der Compagnie auf der See ihre Handlung führten, liessen dessen über das mittelländische Meer kommen; indem sie ihn zu *Cairo* und in

in andern Handelsplätzen der Levante aufkauften; und weil sie wegen der Einfuhr keine Auflagen, wie von andern Waaren zu bezahlen hatten, nur allein die hundert Sols von dem Centner ausgenommen, die sie nach dem Tarif von 1664. gaben, so machten sie einen ansehnlichen Gewinst dabey.

Allein die Freyheit dieser Handlung wurde im Jahr 1692. niedergeleget. Denn nachdem die Pachter der Steuern dem König zu Gemüthe geführet hatten, daß der Caffee in dem Königreich so gemein worden wäre, daß sie daher einen beträchtlichen Abgang erlitten, wie die Verordnung es ausdrücket, (das ist, daß es ihnen fehlschluge, eine noch grössere Summe zu gewinnen, indem sie nur so sehr mäßige Auflagen einnahmen,) so erbote sich einer Namens Franziscus Damame ihnen jährlich eine sehr ansehnliche Summe Geldes zu zahlen, woferne ihm der König wegen der Handlung mit Caffee, Thee, Sorbet und Chocolade ein alle andere ausschliessendes Privilegium ertheilen wollte. In Ansehung der Bedienungen, so er vorschluge, ließ ihm der Herr von Pont-Chartrain, damaliger General-Controleur ein offenes Patent in Form einer Verordnung ausfertigen, in welchem dem Damame erlaubt wurde, das Pfund Caffee vor vier Franken, das Pfund vom besten Thee vor hundert Franken, das Pfund von mitlerer Gattung vor funfzig Franken,

ken, und den gemeinen vor dreyssig Franken, den Sorbet vor sechs Franken, den Chocolat eben so theuer, den Cacao vor vier Franken, und ein Paquet Vanille von funfzig Schoten vor achtzehen Franken zu verkaufen. Ueberdas wurde ihm zugestanden, daß alle Limonadiers in Paris ihm eine jährliche Abgabe von dreyßig Livres, und alle in den Provinzen, zehen Livres, geben sollten. Diese Verordnung setzte auch den Preiß einer Dose Caffee auf drey und einen halben Sol, eine Priese Thee auf eben so viel, eine Prise Chocolade auf acht Sols, und eine vom Sorbet eben so hoch. Was man damalen Sorbet oder Sorbec nannte, war ein kühler Trank, der von Zucker, Citronen, Ambra, u. d. m gemacht, und von mehreren Sachen zusammengesetzet war, als unsere Limonade.

Die Begierigkeit dererjenigen, die um das Privilegium, wodurch alle andere ausgeschlossen wurden, angehalten hatten, wurde bestrafet, so bald sie es nur erhalten hatten. Der Caffee, den man bishero nicht höher als vor 27. bis 28. Sols das Pfund verkauft hatte, der Thee und der Chocolade, die Verhältnisweise waren bezahlet worden, stiegen durch dieses neue Monopolium auf einmal auf den doppelten, oder dreyfachen Preiß; die gemeinen Leute sahen sich damit auser Stand, sich desselben hinführo zu bedienen; man verkaufte kaum etwas weniges bey den Limonadiers, wel-

che

che ihn noch über das ziemlich dünne machten; und demnach wurde der Aufgang dieser Waaren überaus mittelmässig. Damame selbst kame deswegen ein, daß der Preiß des Caffees herunter gesetzet wurde. Man setzte demnach vor das Pfund den Preiß von funfzig Sols; und da dieser Preiß dem Publico noch gar zu theuer vorkame; so gienge er mit seiner Unternehmung zu Scheitern, und das Privilegium wurde wiederruffen. Man verwandelte es im folgenden 1693. Jahre in ein Einführungsgeld von zehen Sols auf das Pfund, welches zu den königlichen Verpachtungen geschlagen wurde; und man erlaubte allen Kauf- und Handelsleuten, mit gedachten Waaren wie vorhin zu handeln.

In diesem Zustand waren die Sachen dreyssig Jahre lang gewesen, als im Jahr 1723. der König das ausschliessende Privilegium mit dem Caffee zu handeln der indianischen Compagnie bewilligte, damit, wie sich die Verordnung vom ersten August ausdrücket, den Actionarien immer mehr und mehr ein gewisses Einkommen festgesetzet werde, wovon sie alle Jahre einen gewissen Dividenten, von hundert und funfzig Livres auf jede Actie erlangen möchten. Es muß in den vorhergehenden Jahren der Preiß des Caffees sehr hoch gestanden seyn; weil der König sagt, daß auf den Fuß, wie er seit einiger Zeit verkauft

werde,

werde, und noch bis diese Stunde verkauft wird, die Ueberlassung dieses Freyheitsbriefs den Preiß desselben nicht erhöhen werde, und daß er nicht höher als auf hundert Sous das Pfund, sechzehen Unzen Silbergewichts darauf gerechnet, könne gesetzet werden. Allein, weil die Compagnie merkte, daß wenn sie ihn auf einen so hohen Preiß setzte, der Aufgang und folglich auch der Gewinst sehr geringe seyn würden: so hat sie selbst von dem Preiß, nach welchem ihr der Verkauf zugelassen worden, mehr als die Helfte nachgelassen.

Die Verführung des Caffees in verschiedene Städte des Königreichs, machte, daß wegen der Zollauflagen und Wegegelder sich eine neue Streitigkeit entzündete, indem die Bedienten der Generalverpachtungen so gar zu Nantes und Toulouse sich dieselben bezahlen liessen; allein sie wurden dazu verurtheilet, daß sie das Geld, so sie genommen hatten, wieder zurücke geben musten. Indem es nun allzubeschwerlich war, eine ganze Ladung von Caffee abzuwiegen, damit von jedem Pfund die zehen Sols entrichtet würden: so schluge die Compagnie den Herrn Generalpachtern überhaupt in Ansehung des Caffees eine Vergüthung vor; und auf die von beyden Seiten eingegebenen Schriften, wurde von dem königlichen Rath verordnet, daß sie die Zeit über, als ihr Pri-

vilegium dauern würde, jährlich den Generalverpachtungen fünf und zwanzig tausend Livres zahlen sollte; und vermittelst dieser Geldsumme war der Caffee vors künftige von allen Auflagen befreyet, in welche Stadt des Königreichs er auch immermehr mochte eingeführet werden.

Nachdem nach dieser Zeit die Herrn Generalpachter erkannten, daß zwischen dieser Summe Gelds und dem Gewinst der indianischen Compagnie, die in Betrachtung der unglaublichen Menge Caffee, welchen dieselbe kommen lasse, fast gar keine Verhältniß wäre: so wirkten sie die Wiederruffung dieser Verordnung wegen einer allgemeinen Vergütung, und zugleich die Wiederherstellung der Abgabe von zehen Sols vom Pfund, aus. Um aber die Compagnie schadlos zu *halten*, so bewilligte ihr der König jährlich *eine* Summe von funfzig tausend Livres, die ihr aus der königlichen Schatzkammer sollten bezahlet werden. Diese Verordnung ist vom 5. Junius, des 1736. Jahres.

Die Kaufleute von **Marseille** behaupteten lange Zeit die Freyheit ihres Hafens, um sich dadurch von dem ausschliessenden Privilegio der Compagnie zu befreyen, und wenigstens eine Minderung in der Abgabe von zehen

Sols

Sols vor das Pfund zu erlangen. Allein alles, was ihnen bewilliget wurde, war die Erlaubniß, Caffee von Alexandria, Cairo und anderen Handelsstädten in der Levante, kommen zu lassen; jedoch mit der Bedingung, daß sie ihn der Compagnie in dem nämlichen Preiß verkaufen sollten, als er den Tag, da er verkauft würde, in Holland haben würde, wovon jedoch die Unkosten und Abgaben vor die Generalverpachtung sollte abgerechnet seyn; oder, wenn sie dieses nicht thun wollten, daß sie ihn in fremde Länder führen sollten. Es ist demnach der Caffee den man Caffee von Marseille nennet, und welcher in den Häfen am mittelländischen Meer von den Türken erhandelt wird, nicht von dem Caffee von Moka unterschieden, den die Compagnie im Hafen Orient verkaufet. Es kommet einer so wohl wie der andere über die Häfen von Moka, Hodeida und Lahaya aus dem glückseligen Arabien. Der Caffee aber, so aus der Insel Bourbon gebracht wird, hat nicht so gute Eigenschaften.

Es giebt noch eine dritte Gattung, die viel geringer ist, als die zweyte. Dieses ist der Caffee, den man im Jahr 1732. angefangen hat, aus America zu bringen. Die Einwohner der Insel Martinique, San Dominge und andere mehr, welche von Fran-

zosen bewohnet werden, stelleten dem königlichen Rath vor, daß, nachdem sie vor einigen Jahren alle ihre Cacaobäume verlohren, sie, um sich einigermassen wegen dieses Verlusts schadlos zu halten, Caffeebäume gepflanzet hätten, welche so wohl angeschlagen und sich dergestalt vermehret hätten, daß sie weit mehr Caffee davon erhielten, als sie verbrauchen könnten. Es wurde ihnen daher durch eine Verordnung vom 27. September 1732. die Erlaubniß ertheilet, ihren Caffee nach allen Häfen Frankreichs, den Hafen Orient ausgenommen, zu bringen, mit der Bedingung, daß er allda sollte liegen bleiben, und nicht anders sollte verkauft werden, als bis die Bedienten der Compagnie den Eigenthümern die Erlaubniß einhändigen würden, ihn zu den Ausländern zu bringen.

Diese erste Gnadenbezeugung war noch nicht hinreichend, diese französische Inselbewohner in den Stand zu setzen, daß sie von ihren Plantationen allen denjenigen Vortheil erhalten hätten, den sie gar wohl daraus ziehen konnten. Sie bathen sich (auser der Bewilligung der freyen Niederlage und Durchfuhre zu den Ausländern,) von dem königlichen Rath auch noch die Gnade aus, daß man erlauben möchte, mit dem in ihren Inseln wachsenden Caffee in dem Königreich iselbst zu handeln,

und

und ihn darinnen zu verbrauchen. Weil ihnen nun der König seine Gnade zeigen wollte; so ertheilte er ihnen diese Erlaubniß durch eine Verordnung vom 29. May 1736. In derselben wird unter andern gesagt:

„Es sollte ins künftige allen Kaufleuten des Königreichs zugelassen seyn, den in den französischen Inseln in America wachsenden Caffee in allen französischen Häfen, den von Orient allein ausgenommen, zu bringen, und in dem Königreich selbst zu verbrauchen: jedoch mit dem Bedinge, daß sie, als eine Auflage wegen der Einfuhre, den Einnehmern der Pachtungen von jedem hundert Pfunde dieses Caffees, er möchte gewiedmet seyn, wozu er nur wolle, und wenn er auch bey dem Negernhandel eingetauschet wäre, zehen Livres zahlen sollten, worunter aber Seine Majestät alle Local-Auflagen und alle andere begreiffen wollten; daher sie auch der Auflage von vier Sols auf das Pfund nicht unterworfen seyn sollten; hiervon aber würden nichts destoweniger die Abgaben, so zu den Domainen von Occident gehöreten, ausgenommen, als welche fernerhin wie bishero sollten bezahlet werden. In dieser Absicht wollte Seine Majestät alle Edicte, Verordnungen, Ausschreiben und Erklärungen, die diesem zuwieder wären, hiermit aufgehoben haben.„

E N D E.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Guyon, Claude Marie, 1699-1771

<<Des>> Abts Guyon Geschichte von Ost-Indien alter so wohl als neuerer Zeiten

Bd.: 3.

Frankfurt ; Leipzig (1749)

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.pol.4124(1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11098703-9
VD18 15470571-001